J 2
103

Sitzung vom 6 Januar 1848.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: Lenking, Präsident, v. Braun, Rath, v. Hermann, Fischbeck, Käss, Ziegler, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	3.	06.
Registrag	3.	28.
Gerichtsb	3.	05.
Zeugen	19.	50.
Sonstige	1.	30½
	31.	08½

In Sachen

1. Philipp Weber, 31 Jahre alt, Glas- und Porzellanhändler, wohnhaft zu Steinwenden, im Canton Kusel,

2. Anna Maria Hoffmann, 28 Jahre alt, Taglöhnerin allda, – Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 13 Oktober 1847, – in Beyden anhängig,

gegen

Die Königl. Staatsprocuratur Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Ziegler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Braun;

Nach Einsicht und Vorlesung der angefochtenen Urtheilsakten, woraus ersichtlich

1/ daß angefochtenes Urtheil, nachdem die Appellanten der Entwendung und Hehlerey der Königl. Hauptkasse gefällig dann Zeugen,

nichtungen, so wie der Thätlichen Widersetzlichkeit gegen Einzelne überführt erklärt, verurtheilt jeder derselben zu einer Haftstrafe von zwey Monaten und Einer solidarisch in die Hälfte sämmtlicher und einzelner Inquisitions Kosten verfällt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 Oktober 1847;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladung vom 25 November 1847;-

Nachdem der Präsident die Parteyen und Augenzeugen einvernommen und ausgesagt hat, was nach Wahrheit vor den Letzteren gesagt worden ist. Hierauf leistete jeder Zeuge in der Muttersprache:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" -

und wurden Einzelne gefragt, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu seyen, auch nicht in einem Dienst oder Lohn zu stehen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

A. Auf Anrufen der Vorinstanz Vorgeladene

1. Peter Bürgy, 35 Jahre alt, Landmann in Landshut,
2. Mathias Mohr, 33 Jahre alt, Landmann allda,
3. Jakob Zimmermann, 46 Jahre alt, Zimmermeister in Zimmerwald,
4. Jakob Zill, 62 Jahre alt, Gemeindsdiener allda,

B. Auf Betreiben der Appellanten vorgeladen

5. Jakob Ziegler, 41 Jahre alt, Zimmermann in

Obermoos.

Habe die Klagpartey seine Zeugen stets der Wahrheit gemäss gemäss abgehört;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Tagsatzung an-tragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: Der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet ausweisen unter solidarischer Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die den Appellanten Hubert zur Last gelegten Thatsachen nicht in genügender Weise und durch zuverlässige Zeugen haben; daß gemäß in Betreff seiner der angeklagten Vorfall nur der beim entferntesten Hindern in allem seinem Thun zu der Thätigen ist;

In Erwägung was die Appellanten Thomas Hubert angeht, daß zwar die ihr angeschuldigten Handlungen thatsächlich vorliegen sind; daß jedoch nicht bezweifelt werden kann, daß Letzterer hauptsächlich nur ihren Mann vertheidigen gehandelt hat; daß dem gegen die aufgenommenen Zeugen, endlich der ihnen Thomasen, den Appellanten, entlastenden, gleich ist, in keinem wesentlichen Umstände in Widerspruch stehe;

Was diesen Punkt

Endzweck der Königl. Appellationsgerichts die gegen die Thomas Hubert aufgenommene Untersuchung zu schließen und die Akten der Vorinstanz zurückzusenden; gegen

und anwaltschaftlich die beiden Appellaten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf und zwanzig Gulden und fünfzig Kreuzer fünfundzwanzig Pfennigen.

Lenkheim

Hermann Kolbe. Hoffmann

Hutzfeld.

Sitzung vom 7 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Fünfkirchen, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert und acht und vierzig, wo Gegenwärtige waren: Lenkheim, Präsident, v. Kreuter, Hermann, v. Hermann, Hutzfeld, Kölle, Hamm, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Appellanten: contra Daniel Hermann, 20 Jahre alt, Rechtsanwalt, wohnhaft zu Fünfkirchen, Appellant von einem Urtheile

Hammel . . 2. 20.
Kugelzug . . 2. 20.
Fünfkirch . . 3. 10.
Hangen . . 5. 15.
Hagengab . . 4. 40.
Lebenlang . . „ 32.
Langlang . . 1. 38.

18. 55.

Lambert nach St. Hof in Fünfkirchen 2. „

Zu Allem: 20. 55.

des Königl. Fünfkirchner Kreis- und Stadtgerichts, vom 9 September 1847, nachstehend im Thatbestande; Herr Rechtskandidaten Linck in Fünfkirchen anstatt Herrn Advokaten Linck,

gegen

das Königl. Stadtobergericht, Appellation, erwarteten Königl. Stadtgerichtsrath Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hutzfeld;

Nach Einsicht und Analysirung der vorgefundenen Akten, und nach reifer

1) der vorgetragenen Thatsache, welcher der Appellanten der öffentlichen Anklage der Blutschuldigkeit überführt erachtet und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von fünf Gulden, so wie in die zu liquidirenden Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagspunkte, – dann der Rechtskandidaten Linck in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung der Appellanten, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen denselben verhängten Gefängnißstrafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, endlich auf Zusammenfassung der Untersuchung und Vornahme der Appellanten in den Kosten der Appell-Instanz, erkannt;

In Erwägung, daß das Königl. Rechtspolizeigericht auf der in angefochtenen Urtheile enthaltenen Thatsachen und Recht der Appellanten der ihm angeschuldigten Vergehens für überwiesen erachtet hat; daß Appellant während der Untersuchung einige Zeit im Kerkerhaft zugebracht haben, und daß diesem die gesetzliche Rücksicht zu nehmen ist;

Mit Einem Stimmen

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht gnädigst zu Recht die eingelegte Berufung und vornahmhaft der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer; – weist jedoch die gegen ihn vorgehaltene Anklage

Partei-Gnade auf die Dauer von neun Monaten.

Lenking

Hermann Rhodes. Hammann

Schiffer

Clement

Sitzung vom 7 Januar 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert acht- und neunzig, wo zugegen waren: Lenking, Präsident, v. Rondorf, Hermann, v. Hammann, Fischfeld, Käthe, Hamm, Rath-Substituten, und Clement, Gerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zur Verlesung kamen:

	T.	Kr.
Hengel	3.	02.
Ringelmann	3.	11.
Hirschfeld	5.	26.
Hengen	26.	36.
Steingaß	11.	56.
Langlay	1.	35.
	55.	19.
Landwundarzt Dr. Raab in Hellheim	4.	30.
Zu Allem:	59.	19.

Reinhard Ludwig, 37 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Rodenthalhof, Gemeinde Langenheim, Landkommissariats Hellheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9 November 1847, nachstehend unter Beistand des Advokaten Hellmer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hamm;

Nach vorausgegangenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Fischfeld - das Aufgebot der Parteien betreffend -;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten,

Rechte, nach erfolgter

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verurtheilung des Julian Lotz von Rohrbach zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen wegen Körperverletzung mit Zurechnungsfähigkeit übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Geldbuße von sechs Gulden acht und zwanzig Centimen, wie auch in die Hälfte und fünfzig Gulden Tag und Sitzung Kosten des Verfahrens verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 9 November 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und der ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung des Advokaten Hellmer in seinen Vor- und Antrag auf Einziehung der Appellantenkosten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hamm, wodurch dieser erklärte, daß der Appellant - Ordnung vorgenommen sey im Art. 205 der Strafrechtsbuches über die gesetzliche Vorsehungen aufhaltenen Prüfung der - hinreichend Begründung - und sodann Antrag erhebe dahin: der Königl. Appellationsgerichte wolle die Appellation des Beschuldigten Ludwig als ungegründet abweisen und - verkennend über jene der Staatsbehörde - Recht der gegen Ludwig ausgesprochenen Geldbuße eine angemessene Erhöhung zu setzen vorbehalten;

Nach nochmaliger Anhörung des Advokaten Hellmer in seinem Antrage auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörde aufgehobenen Incidentbeschwerde;

In Erwägung die Begründung der Beschuldigten

anlangend, daß I. abzuerkennen wer die Legitimation der Hanzen Polizei, die übrigen streitigen Momente und namentlich die Verfügung der Hanzen Kämmerei in Bezug auf die Entschädigung, endlich wer von den Eigenthümern der Gebäude, welche zu der Hanzen Polizei gehört hat, hinlänglichen Beweis der Schuldigkeit selbst geführt hat, hinsichtlich dessen daß I. Entscheidung für jene zu der Hanzen gehörte Theile begangen haben;

In Erwägung auf die Berufung der Königl. Staatsbehörde, daß I. solche in sämtlichen Beziehungen angefochten, wegen Hinzu Gebäude allerdings bewiesen wer, indem der gesetzliche Termin von zwey Monaten noch nicht verflossen ist;

daß I. jedoch die gegen den Appellanten Lang verfügte provisorische Arrest der Einziehung der Baugelder aufgehoben;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgericht der Staatsbehörde Recht, daß I. in sämtlicher Beziehung in der Berufung a minima abzuweisen, anzuweisen ist gewesen, hinzu Berufung als zum Theil begründet zu erachten, unter Aufhebung der Entscheidung der Instanz in Bezug auf den Appellanten Lang, diesen für nicht schuldig zu erachten. —

Lautsching

Hemmann ad decret. Hemmann

Fritzsche

Clemens

Der Königl. Appellationsgericht zu Halle für Provinz Sachsen, in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, aus Gegenwart der Herren

Lautsching, Director, v. Bonin, Hemmann, v. Hemmann, Fritzsche, Bethe, Jenn, Bender, Referenten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Marchand 25 Jahren alt, Tagelöhnerin, wohnhaft zu Klein Kayel, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeidirectorium zu Provinz vom 27 Oktober 1847, in Betreff nachstehender,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Jenn;

Nach vorgenommener Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Hemmann;

Nach Einsicht und Erwägen der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

daß der angefochtenen Urtheile, enthaltet die Appellantin der Entgegenhaltung fremder Tischlerwaaren zum Nachtheile der klagenden Stadt aus Klein Kayel über schuldig erachtet und sie deshalb zu einer Haftstrafe von drey Monaten, da sie in die zu alle Schulden einer Provinz Strafen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

d. d. der Appellationsklärung vom 24 September 1847;

Nach Anhörung der Appellanten; endlich, nach vorausgeschickter Rechtsbelehrung, auf Einziehung an-

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: daß d. Ehe-Gericht wolle die Sache, obgleich der Anmeldung noch einiges Zeugen, in einer späteren Sitzung anhängen;

In Erwägung, daß der gerichtsmäßig aufgenommene Beweis der Angaben der Appellanten noch näherer Aufklärung einzuziehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die Aufhebung der Sache in die Sitzung vom 21 Januar 1848, Abzeugung eines Arztes, in welcher die Appellanten ihren neuen Beweis zu vervollständigen haben, daß d. mit Vorwissen des Königl. Staatsbehörde, einzelnen Zeugnissen in die anberaumte Sitzung selbst Zeugen vorgeladen werden, welche sie für ihre Behauptungen anführen.

Recht

Sommerhoff Assessor. Hammacher

Sitzung vom 13 Januar 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fleischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: Vorsitzender, Präsident v. Konrad, Beisitzer, v. Hermann, Fleischschau, Köhler, Kinglen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lenz, 31 Jahre alt, Landwirth, wohnhaft zu Landau, jetzt in Haft zu Zweibrücken, Verhaftet Beklagter, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fleischpolizeikammer zu Zweibrücken vom 30. Oktober 1847, in Person vorgenommen,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kinglen;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgeschriebenen Akten Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der bewilligten Wiederhandlung der Verkauf von Fleisch, Andreas Lehner und Joseph Hellrich auf Zeigen Landwirthschaft abgeklärt und ihr Verhalt zu einer Gefängniß Strafe von einem Monate, wo von in der zu eine Geldbuße auf neunzig Centimen liquidirte Haft, verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 2 November 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Vertheidigung Sitte in seinen Vor- und Antrag auf Einziehung der Zeugen

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Mangel	1.	52
Regierung	1.	52.
Gemeinde	2.	47.
Zeugen	1.	45
Zeuglohn	1.	12
	9.	30.

des Appellanten aufgenommene Protokoll;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Jüngken, welcher auf Verwerfung des Rechtsmittels und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens antrug;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil sich durch die darin angegebenen Gründe vollkommen rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu neun Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen. —

Lenkking
Nordt.
v. Hammerstein

Hitzfeld
Hermann
= Hammerstein

Sitzung vom 13 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenkking, Direktor, v. Hontheim, Hammer, v. Hommerstein, Hitzfeld, Räthe, Jüngken, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Kremer, 24 Jahre alt, Schreinergeselle,

wohnhaft zu Landel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarlouis vom 26. November 1847, – einst angeklagten,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vorbetreffend

Königl. Staatsprokurator Jüngken;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Hontheim;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Vergehens der Mißhandlung des Maurers Eschweiler aus Landel überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von acht Tagen, einer Polizeibuße von sieben Thalern acht und zwanzig Centimen, wie auch in die zu Fünf und Zwanzig Thalern zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 30 November 1847;

3°) der dem Appellanten unterm 28 Dezember v. J. auf Hinterlegung gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Schlußrede, dahingehend: daß in Bestätigung des Königl. Appellationsgerichts-Urtheils vom 26 November 1847 der Appellant Michael Kremer in contumaciam als ungegründet abzuweisen mit Verurtheilung desselben in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant – der ihm, in Folge von Verfügung vom 28 Dezember v. J. gegebenen Ladung ungeachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

Kostenliquidation:

	F. S.
Stempel	5. 08.
Wachstag	6. 32
Zeugen	7. 87.
Zeugen	15. 48.
Zeugen	1. 21½.
	36. 43½.
Centimen wegen der Verwaltung in Landel	1. 30.
Zu Allem	38. 13½.

Unter diesen Kosten sind jene der Verhaftung und Vorführung des Appellanten gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen.

In Erwägung, daß I. der Appellanten angeschuldigte Vorgang anzuerkennen, und daß I. die gegen ihn ausgesprochene Strafe Einigkeit nicht übersteigt ist;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts die ihm vorliegende Berufung per Defekt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, endlich, ohne in der Entscheidung und Festsetzung gegenwärtigen Rathseils, liquidirt sind für Königl. Justiz Kanzley und Kanzley Taxen.

Lenking

v Hoffer. Hammann

Abschrift zur Zustellung unter No. 932 signirt und ausgefertigt für Königl. Landgericht den 18 Januar 1848, — Bogen 36 Kreuzer.

Metzger Hoffstet

Q. - 28
G. - 28.

Sitzung vom 13 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenking, Präsident, v. Rondorf, Kanzler, v. Hermann, Hoffstadt, Kolb, Ziegler, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgenden Rathsspruch verlesen:

In Sachen

Der Königl. Staatsprokurator, Appellant von einem Rathseile des Königl. Zuchtpolizeigerichts für Landau vom 2 November 1847, vertreten durch Staatsprokurator Ziegler,

gegen

1. Ludwig Liebrich, 30 Jahre alt, Ackersmann,
2. Anna Margaretha Horn, 28 Jahre alt, Ehefrau des Gemeinde Einnehmers Landau,
3. Apollonia Horn, 36 Jahre alt, Ehefrau des Handelsmanns Horn Dingl,
4. Katharina Müller, 63 Jahre alt, Wittwe des gewesenen Ackersmanns Johann Stadler,
5. Jakob Kiel, 67 Jahre alt, Gutsbesitzer,
6. Katharina Wolf, 53 Jahre alt, Wittwe des gewesenen Ackersmanns Jakob Diehl Hainma,
7. Heinrich Hangmann, 39 Jahre alt, Gutsbesitzer, - sämtlich wohnhaft zu Frankenthal, Appellaten, - nicht angekommen, der letzten No. 5. 6 und 7 genannten jedoch vertreten durch Anwalt Hollmann,

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Rathsherrn Hoffstadt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Rathseils, welcher die Appellaten von der Anschuldigung der Uebertretung der allerhöchsten Verordnung vom 13 Juny 1817 und der Verordnung vom 12 July 1817 (- Verbot der Kauf- und Verkaufs von Früchten auf der Wurzel betreffend -) freisprechen hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 4 November 1847,

3°) der den Appellaten mittelst 3 tägigen Termins auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in

ihrem Vor- und Zunahme, beiderseits Ihre Landwehr-Regiments-Nummer, Ihrer Wohnort, Ihrer Stand oder Gewerbe, Ihrer Alter, Ihrer Religion und Ihrer Geburtsort.

Nach Aufforderung der Anwälte Pollmann in seinem Vor- und Zunahme auf Verwerfung der Berufung, so weit solche sich auf die Appellaten Jakob Kiel, Catharina Wolf und Hermann Jüngwirth erstreckte;

Erwägt der Königl. Appellationsgericht – nachdem es über die Nichterscheinung der oben unter Nummer 1. 2. 3 und 4 aufgeführten Appellaten Contumaz-Erkenntniß gefällt hatte, den Aufschub der Verhandlung in die Sitzung vom 20ten laufenden Monats. –

Hierüber

Recht erkannt.

Als Commissarius

Sitzung vom 14 Januar 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Rheinbayern, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo Gegenwärtig waren:

Hochstetter, Präsident, v. Closen, Commissar, v. Hommel, Assessor, Mayrhofer, Königlicher Advocat-Fiskal, Ringler, Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Contra Dictionis: Lorenz Linsin, 27 Jahre alt, Eisenmacher, wohnhaft zu Hauenstein, Appellant an einem Urtheile der Königl. Landpolizeigerichts zu Landau vom 23 November 1847, wodurch derselbe der Contra Dictionis für schuldig erkannt und in Folge dessen zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, so wie in die Tax- und Sportelnschuldigkeiten verurtheilt worden ist;

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Ringler;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Hommel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, und zwar

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Verwendung von acht Stücken Tuch Contrefaçon zum Nachtheile der Gebrüder Hirbodt aus Wachenheim übermäßig angeklagt und ihm deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, so wie in die für sämmtliche Stücken Tuch und sämmtliche Angeklagte liquidirten Taxen und Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationsklage vom 25 November 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Inhalt der Akte;

Nach Anhörung des Anwalts Advocaten Eisenlagen in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung des den Appellanten entwendeten Urtheils;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges.

antung; –

Demzufolge das Königl. Appellationsgericht auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Ausspruch die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges, liquidirt zu Zug Thaler Zug und einzig Centimen Zug Pfennige.

Wenkel. Lonkeiz rekodet. Hammann

Hammann

= Lemmann

Sitzung vom 14 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz-Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lonkeiz, Präsident, v. Benedix, Lemmann, v. Hermann, Wenkel, Räth, Kuglar, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:

	f.	k.
Manual	2.	13.
Sitzungstag	2.	20.
Urtheil	2.	33.
Zeugen	3.	11.
Zeugtag	1.	23.
	12.	13.

Johann Jakob Lemmann, 48 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Hengstbach, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29 Oktober 1847, gemeinschaftlich mit Zeugen, jedoch separatistisch durch Anwalt Pollmer,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, wegen

verbrauchs durch Staatsprokurator Kuglar;

Nach vernommenem Gericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hammer, die Anführung des mündlich gemachten Vortrages Rathes Hillenbrand;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, wurde erkannt

1°) Das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der sog. Brandstiftung zum Nachtheile des Gutsbesitzers Lichtenberger Gemeinschaft überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs und zwanzig Jahren 20 Tagen und in die gesetzliche Kosten und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Fortdauer der Haft auf den Landauer Bezirksgerichtsgefängnißanstalt, oder die Verbringung der Haft dahin zu Lasten der Kosten Contumaz erkannt hat;

2°) der Appellantenklärung vom 6ten November 1847;

3°) der Akten der Königl. Appellationsgerichtsvom 24 Januar c.J., wodurch die Sache auf heute anberaumt und dem Appellanten aufgegeben worden ist, ohne neue Ladung in eigener Sitzung sich zu stellen;

Nachdem Anwalt Pollmer Namens seines Klienten gebeten, das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten freisprechen, – sung Anwalt Hammer das Gesetz für den Appellanten vor;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in

In Sachen der Appell-Instanz;-

(Anlangt das Königl. Appellationsgericht den Urtheilsspruch der Rathsherrn) sagen:

In Erwägung, daß I als angeklagter in I, daß I Appellant, Land sich am 28 September 1847 auf dem Jagdrevier der Ober-Forstmeisterei befand, wobei I von Jemand keine der Ober-Forstmeisterei befand, wobei I von Jemand keine [illegible] I hinzu von Seiten der Polizeiamt hatten;

daß I Appellant sich genug für ihm angeschuldigten Thatsachen schuldig gemacht, und daraus nun so viel mehr, als er den gesetzlichen Strafen sich entzogen hat;

Wir Sagen und Sach im angeschuldigten Rathsherrn verurtheilenden Erkenntniß

Demgemäß das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Fünf Thalern eine und neunzig Sgroschen.

Conring
pleder.

Hartmann
Marshall

= Hammann

Sitzung vom 14 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Hamburg, bestehend, in seiner Criminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo Gegenwärtig waren: Conring, Präsident, v. Reder, Examinator, v. Hammann, Marshall, Pauli, Ziegler, Staatsprokuratoren, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil

Rechtsliquidation:

	℔.	ß.
Conring	3.	16.
Conring	3.	16.
Hamann	4.	34.
Hamann	10.	59.
Hamann	18.	-
Schmidt	-	40.
Hamann	1.	14.
	41.	59.
Taxe des Herrn in Hamburg	18.	-
Taxe des Herrn in Hamburg	5.	34.
Zu Allem:	65.	33.

anlangend:

In Sachen

Lucas Lange, 37 Jahre alt, Tischler, wohnhaft in Winterhude, Angeklagter Beschuldigter an der Königl. Villa bei Hamb, Appellant von seinem Urtheile der Königl. Polizeiobrigkeitsgerichts zu Landherr vom 31. Dezember 1847, angekommen unter Beistand des Rechts-Kandidaten Hertz,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Ziegler;

Nach vorgenommener Lesung der Königl. Appellationsgerichts-Acten u. Examinam, - der Anklageschrift des Herrn Lieutenant namens gemeinen Raths Fiskals;

Nach Einsicht und Analysen der angeschuldigten Akten Stücke, unter anderen

1) der angeschuldigten Rathsherrn, enthaltend den Appellanten der Anwendung des Mißbrauchs Eingriffs Conrad überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß Strafe von einundsechs Tagen, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, wo nicht in noch sechs und zwanzig Thalern sieben und dreißig Tagen liquidirten Strafe verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 9ten Dezember 1847;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hertz in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem

Vor- und Klärung, beschränkt sich darauf: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unzulässig unverworfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß die Klägerin das ganze Fundament ihrer Klage auf und für sich keinen hinlänglichen Glauben verdient, weil innerhalb derselben der wesentliche Theil ist, und andererseits in der Folge auf der Verweisung auf protokollarische Aussagen hinaus kommt;

daß indessen, wenn man die Depositionen der angeführten übrigen Zeugen mit einander verbindet, es keinem Zweifel unterliegt, daß Appellant den gemeinten Zeug mit einem Beile geschlagen hat;

daß Zeugen nicht haarscharf wissen können, ob der ihnen bekannte Beschuldigte eine oder seine Waffe gebraucht habe, weil solches die Folge von augenblicklichen Eindrücken eines solchen Falles war;

daß einige wenige Zeugen aussagen, daß sie den Zeug gleich nach Empfangen Streiche gesehen hätten, nachher einen Verwundeten, daß sie denselben aber nicht sagten, wenn ihn verwundet habe;

daß gegen Zeugen Eid auch bemerkt, daß er seine Aussage, daß er einen Verwundeten von seinem Falle gesehen;

daß danach, im Ganzen, nicht angenommen werden kann, daß die Aussagen Verwundung erfolgt sei von Seiten des Appellanten gebrauchten Beschuldigungsmittel zeugen; daß zudem das Königl. Inquisitoriat selbst, nach dem Inhalte der Verhandlung, anerkannt hat, daß Appellant durch Zeug in hohen Grade gereizt worden; daß auch nur der Widerspruch der Zeugen nachtheilig, daß Zeug von Anfange an ein unbescholtener war;

daß endlich zu berücksichtigen ist, daß Appellant während der Untersuchung gerade Tage in gefänglicher Haft gesessen und;

daß alle diese Umstände, mit einander verbunden, geeignet sind, um die gegen den Appellanten aufgenommene Anklage nicht aufrecht zu halten;

Aus diesen Gründen

mittelst übereinstimmender Votumination der angestellten Vorinstanz, erkennt das Königl. Appellationsgericht zweiter den Appellanten von der Klage Inhalt des Erkenntnisses des Land- und Stadtgerichts hierselbst vom 31 Januar 1848 für losgesprochen.

Verkündet. Hoffert.

Urtheil für den Müllergesellen Nr 1063. Klagesache. Zu Terminbuch Nr 31 Januar 1848 für 28 Sa.

Verhandelt Königsberg in Preußen, in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, an welchem waren: Tonking, Director, v. Brandes, Kammer, v. Hennemann, Hilbert,

Sitzung vom 20 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht zu Preußisch Eylau, in seiner Criminalsenat, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, an welchen waren: Tonking, Director, v. Brandes, Kammer, v. Hennemann, Hilbert,

Räthe, Dingler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 2 November 1847, vertreten durch Staatsprokurator Dingler;

gegen

1. Ludwig Lukrath, 39 Jahre alt, Ackersmann,
2. Anna Margaretha Dorn, 48 Jahre alt, Ehefrau des Händlers Heinrich Barbe,
3. Apollonia Dorn, 36 Jahre alt, Ehefrau des Händlers Adam Dingl,
4. Katharina Müller, 63 Jahre alt, Wittwe des gewesenen Ackersmannes Johann Walter,
5. Jakob Kiel, 67 Jahre alt, Gutsbesitzer,
6. Katharina Wolf, 54 Jahre alt, Wittwe des gewesenen Ackersmannes Jakob Diebelhauser,
7. Heinrich Gängerle, 39 Jahre alt, Gutsbesitzer, —

sämmtlich wohnhaft zu Frankenthal, Appellaten, — nicht zugegen, die unter Nr. 5. 6 und 7 genannten jedoch vertreten durch Anwalt Vollmer;

Nach Einsicht des appellationsgerichtlichen Verlegungsurtheils vom 13t laufenden Monats;

In Erwägung, daß der erste Richter in seinem angefochtenen Urtheile mit Recht die den Appellaten angeschuldete Thathandlung als eine einfache Polizey-Uebertretung, die fragliche Verordnung vom 13 Juny / 12 July 1817 als ein reines Polizey-Gesetz erklärt, und der

2.

Entscheidung der Frage: ob eine Verweisung der Sache vor das Polizeygericht stattgabe, — die Untersuchung der Frage: ob denn überhaupt in der erwähnten Verordnung ein für die Pfalz bindendes Strafgesetz gegeben sey, vorangeschickt, — und demnach aber diese Frage verneint hat;

In Erwägung, daß im Jahre 1817 gleiche Noth, gleiches Elend die Pfalz, wie das ganze übrige Bayern niederdrückten, und für jene wie dieses gleiche Regierungsmaßregeln zur Linderung des Nothstandes, Herbeyschaffung von Nahrungsmitteln und Fruchtvorräthen und Vorkehrung gegen den das Unglück ausbeutenden Wucher jeglicher Art erheischten;

daß deshalb der Landesherr durch allerhöchsten Erlaß vom 12 May 1817 — Amtsblatt No 18, Seite 227 — um die weiters nöthigen Maßregeln vorzubereiten, Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in das Verfahren und den Vollzug seiner Anordnungen zu bringen, die Errichtung eines, aus der Mitte seiner Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen zu bildenden permanenten Central-Comités nach Art der in den Kreisen des Reiches bereits bestehenden Wohlthätigkeits-Comitéen — Amtsblatt No 3 — verfügte, und überdieß den Regierungen wiederholt den Befehl ertheilte, sich die Beseitigung und Minderung des Nothstandes und eine kluge, pünktliche und thätige Vollziehung seiner zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen ernstlich und ununterbrochen angelegen seyn zu lassen;

In Erwägung, daß durch einen ganz Bayern in gleichem Maaße betreffenden Umstand nach der bereits zu entgegenkommenden allerhöchsten Absicht, in gemeinsamen, allgemeinen Verordnungen für das ganze Reich wohlthätige Bestimmungen getroffen zu werden, die allerhöchste Verordnung vom 13 Juny 1817. das Verbot der Verkäufe der Getreide auf Halm unter dem Namen Hungel - ging, - eine Maaßregel, die wenigstens ein wirksames Mittel zur Steuerung des Wuchers enthielt wurde, und weilen aber deßfalls durch die Umstände in gleicher Weise für die Pfalz, wie für übrige Bayern gegeben war;

In Erwägung, daß diese Verordnung zwar in ihren Bestimmungen nur auf das seltene Vorfallen in dem gewöhnlichen - aber doch manchem großen Theile des Königreichs selbst Hülfe nimmt, auch am Schlusse nur die Verkündigung durch das Regierungsblatt vorschrieb, - Bayern aber, nach vorausgegangener amtlicher Aufforderung an die Regierungen und sämtliche Polizey-Behörden, auf diesem Wege und unter den damaligen Umständen eine wesentliche Aushülfe geleistet hat, im Vertrage ganz allgemein und ohne alle Beschränkung auf einen bestimmten Theil des Landes, das heißt, auf die Pfalz durch die Umstände gerechtfertigten und plötzlichen Verbot, auszuführen, dahin Polizey-Posten anordnet, die genau nach den Vorfällen in den pfälzischen Gränzen liegenden Orten "abweisen" anhalten, in den damaligen Hülfsämtern aber und

durch Königliche Generalcommissariats gleichförmige Verordnungen - z. B. Amtsblatt N: 19. S. 242 - ihre genügende und richtige Erklärung finden, - und endlich in ihrem III ten Artikel unter den vom Verbote ausgenommenen Vorkäufe, und Umständen selbst auch in der Pfalz nicht begründete Rücksichtnahme enthält, die aber gewiß hier, weil die Verordnung eine allgemeine, alle Provinzen des Reichs bindende sein sollte, ihren Platz, ihre Erwähnung finden muß;

In Erwägung, daß nach allem Vorgetragenen Bayern nach den damaligen Umständen und Verhältnissen von dem mit unbeschränkter Machtvollkommenheit bekleideten Landesherrn eine Verordnung als eine allgemeine, für alle Provinzen des Reichs, also auch die Pfalz, gleichmäßig sich verhaltende und gültige Verordnung - Vorsicht betrachtet werden muß, die deren Vollziehung seitens der Königl. Regierung der Rheinkreises besonders und umständlich vorgeschrieben werden muß;

In Erwägung, daß es nun die Regierung, um diese Verordnung gehörige Vollzug zu geben, die Sache einmal eigenen, gewissenhaften Ermessen selbst auf den Grund und in Anwendung dieses Königl. Verordnung, mit gehabten Belehrungen vorhält, diesen in den damaligen Zeit - von Eintritt der Verfassung - öffentlichen Sonne an der Rechtsverbindlichkeit und Rechtsgültigkeit der Verordnung selbst um so weniger zweifeln kann, als die Regierung durch den Vorgang und seinen in der Verordnung enthaltenen Willens-Meinung zu Belehrung einer gehörigen Vorschrift ausdrücklich

angeklagt und vorgeschlagen war, das gesetzliche Gutachten des Königl. Oberlandesgerichts einzuholen und sodann allgemeinen Gesetzes beizufügen, und die im Art. III Tarifsatze, offenbar auf den Grund der gesetzlich nicht publizierten Gesetze vom 6 und 23 Messidor III vorgenommenen Abänderungen, als bloß die Ausdehnung der Ausnahme vom Laudemio betreffend, und den Ingriff der Abänderung und die Strafbestimmungen, also das Wesen der Verordnung, unberührt lassend, für unbedenklich sind, und einzigen Anstand zu haben;

In Erwägung, daß hiernach die Verordnung vom Januarigen Regierung des Rheinkreises vom 12 Juli 1817, als lediglich auf die Strafbestimmungen der allgemeinen allerhöchsten Verordnung vom 13 Juny 1817 hinzugegeben, für die Pfalz unbedenklich Kraft, die Kraft einer Gesetzes hatten, und heute noch hat, indem dieselbe nach ihrer Fassung und ihrem Zusammenhange, lediglich die bezüglichen deutschen Gesetze, die einfache Verordnung des Königs von Neapolitanisch (v. Merlin repert. verbo: vente —) und die schon angeführten Gesetze vom Messidor III, als nicht einzeln als Tarifgesetzlich zu betrachten ist;

In Erwägung, daß hiernach die Taxe, gemäß des Antrages des Königl. Staatsprocurators, von der betreffenden einfachen Polizeigerichte zu reformieren ist, wobey, rein natürlich, den Appellaten alle ihren Vertheidigungsmittel bezüglich einer richtigen

Vorschrift nun ihnen Statt vorbehalten bleiben;

Aus diesen Gründen

unter Reformation der angefochtenen Urtheils, und indem das Königl. Appellationsgericht gegen die einstimmigen Appellaten in contumaciam erkannt, weist es die Sache zur Beurtheilung vor das betreffende einfache Polizeygericht.

Lenkting

Fritzsch rapporteur

Hammacher

Clemens

Urtheil vom 20 Januar 1818.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und neunzig, wo gegenwärtig waren: Lenkting, Director, v. Closen, Lamezan, v. Hommen, Fritzsch, Rühl, Singlas, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Ringelstein, 20 Jahren alt, Taglöhner,
2. Veronika Leitner, 17 Jahren alt, ledige Tochter der Maria Barbara Leitner, — beide wohnhaft zu Hasselbach, im Canton Blieskastel, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 7 September 1817, auf Appellaten, in Contumaz erscheinend,

gegen

Vorschlag der Appellations-Zulassung:

Kosten 17 Tage lang:

	fl. kr.
Kompet.	1. 17.
Verpflegg.	2. 20.
Gerichtsb.	2. 51.
Zeugen	12. 36.
Zusatz.	" 03.
	19. 07.

Für von den beiden Appellanten gleich zu tragenden 2/3 dieser Kosten balanten zusammen 12. 48 1/2.
u. der von Staats Cass. wegen zu tragenden 1/3 6. 22 1/2.

Kosten der Appell-Zulassung, in welcher beide Appellanten gleichmäßig unterliegen sind:

Kompet.	2. 20.
Verpflegg.	2. 20.
Gerichtsb.	2. 09.
Zusatz.	3. 22.
	10. 11.

die Königl. Staatsbehörde, Appellation und Appellaten, andererseits durch den Königl. Staatsprokurator Dingler;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Heumann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-stücke, indem andere

1) der angefochtenen Urtheile, nemlich die Appellaten Franz Burkhardt und Joachim Leitner zur gemeinschaftlichen Entschädigung von fünf bis sechs Loosen voll Bretterstöcke zum Nachtheile des Abwesenden Bauern aus Hof Flach, dann die Katharina Holz, Ehefrau von Joseph Leitner allda, der Unterlassung ungenauer Entschützung im Dienste überwiesen erklärt, gestützt den Burkhardt und die Joachim Leitner zusammen zu einer Gefängnißstrafe von zwey Monaten, die Ehefrau Leitner zu einer gleichen von sechs Tagen, und alle Drey in die verurtheilte Solidar-Zahlung jeden Sachverständigen Kosten, und zwar Franz Burkhardt und Joachim Leitner solidarisch zu zwey Drittel Antheil und die Ehefrau Leitner zu einem Drittel verurtheilt, endlich den Joseph Leitner in contumaciam für sich durch seinen todten Joachim Leitner verurtheilten Kosten civilrechtlich erklärt hat;

2) der Appellantenklagen vom 13 und 16ten Dezember 1847;

Nach Anhörung der Appellaten Burkhardt und Joachim Leitner, endlich, nach erwirkt gepflogener Rücksprache, auf Umfragestellung erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurator Dingler in seinem Vor- und Antrage, selbstverständlich dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Verurtheilung der Franz Burkhardt und Joachim Leitner durch Verfügung der Königl. Bezirksämter und der Ehefrau Leitner durch Verfügung des Königl. Landgerichts Kempten, und zwar Franz Burkhardt und Joachim Leitner solidarisch zu zwey Drittel Antheil und die Ehefrau Leitner zu einem Drittel verurtheilt, endlich den Joseph Leitner in contumaciam für sich durch seinen todten Joachim Leitner verurtheilten Kosten civilrechtlich erklärt hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurator Dingler in seinem Vor- und Antrage, selbstverständlich dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Verurtheilung der Franz Burkhardt und Joachim Leitner durch Verfügung der Königl. Bezirksämter und der Ehefrau Leitner durch Verfügung des Königl. Landgerichts Kempten, und zwar Franz Burkhardt und Joachim Leitner solidarisch zu zwey Drittel Antheil und die Ehefrau Leitner zu einem Drittel verurtheilt, endlich den Joseph Leitner in contumaciam für sich durch seinen todten Joachim Leitner verurtheilten Kosten civilrechtlich erklärt hat;

In Erwägung nach die Verurtheilung der beiden Angeklagten angeht, das I das Königl. Zuchtpolizeigericht auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Thatbestand unter richtiger Würdigung und Recht Anwendung der Gesetze, worüber vor Allem Handelt, die Übertretung erkannt hat;

In Erwägung, die Verurtheilung des Königl. Bezirksgerichtes betreffend, das I etwas, was der Appellant annehmen, allerdings hindernde Umstände vorliegen; das I jedoch die gegen die Angeklagten auf zu gleichem Gefängniß I Strafe und zu gleichen als angemessen angesehen, als Gegenbeweis gleiche maßgemäßen Umstände vorliegen könnten;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die Verurtheilung der beiden Angeklagten und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten des Appellationszuges, liquidirt zu sechs Gulden als Honorar, und über die Verurtheilung des Königl. Bezirksgerichtes verkündet, aufgehoben ist die gegen Joseph

Aufschub und sonstige Entscheidung eingetreten von zwey Monaten auf die Dauer von zwey Monaten für Recht.

Verkündet

Leistikow ppdt. Hammann

Klumm Hammacher

Sitzung vom 20 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, an welchem waren: Verkündet, Director, v. Bondar, Hammer, v. Heyn, Hammann, Leistikow, Kalbe, Engler, Haakh geordnet, und Klumm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 30 November 1847, emanirten durch Staatsprocurator Engler,

gegen

Abraham Bayersdorf, 47 Jahre alt, Leinwand- und Altkleiderhändler, wohnhaft zu Zweibrücken, im Landau Vorgeladenen, Appellat, anderseits unter Beistand des Rechts Candidaten Bantz;

Nach vorgenommenem Vortrag der Königl. Appel-

lations-Gerichts-Raths Leistikow;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anschuldigung der betrügerischen ungerechtfertigten Benutzung der Wucht- und Landgarben freygesprochen hat;

2° der Appellationserklärung der Königl. Staats behörde vom 26 November 1847;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung der Königl. Staats behörde in ihren Vor- und Antrags, letzteren dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Entwendung überwiesen erklären, gestützt auf Königl. Verordnung vom 1ten Abt. 419 und 420 des Strafgesetzbuchs, 194 und 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, zu einer Gefängnißstrafe von zwey Monaten, einer Geldbuße von hundert Franken und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Rechts-Candidaten Bantz in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß der Thatbestand nicht streitig ist, daß der Appellat beabsichtigt haben, den Preis der fraglichen Waaren zu erhöhen, und daß der Königl. Zuchtpolizeigerichts mit vollkommenem Rechte

angeklagten Handlung nicht begangen hat;

Was 2. Jahr die angeklagte Handlung als nicht begangen zu erachten ist;

Was Kaspar Hammann

schuldig der Königl. Appellationsgericht hin ein. geklagte Handlung.

Lenkning

Sitzung vom 21 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, zu Zweibrücken: Lenkning, Direktor, v. Landau, Lauxen, v. Heeremann, Fischtal, Bähr, Hamm, Landgerichtsrathen, und Clemens, Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Marchand, 25 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Pirmasens, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 27 Oktober 1847, in Sachen anhängend,

gegen

den Königl. Landgerichts, Appellatin, anwe-

senheit durch Landgerichtsrathen Hamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Heeremann;

Nach einsicht und Beantwortung der vorgeschriebenen Akten Stücken, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appellantin der Entwendung fremden Eigenthums zum Nachtheile der Elisabetha Blank aus Pirmasens überwiesen erklärt und zu der Strafe zu einer Gefängniß Strafe von sechs Monaten, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 2 Dezember 1847;

Was 1° der Angeklagten die auf Aufhebung des Königl. Landgerichts Urtheils vorgetragen und unverweilt die mehr nachdrücklichen von den Folgenden Gründe sind. Dieselben haben zwar die in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und „Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als „die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und unmittelbar eingeleiten sollen, nachdem sie erklärt hatten, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in ihrem Dienste zu stehen, mündlich und öffentlich, in folgender Weise vernommen:

1. Elisabetha Helling, 36 Jahre alt, Ehefrau des Schneiders Johann Baptist Blank, in Pirmasens,
2. Johann Baptist Blank, 28 Jahre alt, Schneider allda;

3. Max Salomon Weil, 47 Jahre alt, Schneider, Gutsbesitzer Johann Quantheim in Edenkoben.

Urtheil. Die Aussagen sämmtlicher Zeugen hielt das Gericht für vollständig glaubwürdig und begründet, daß der Königl. Staatsprocurator auf die Abweisung der Appellation in der Berufungsschrift angetragen hat;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verkündigung

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellation in der Sache

Aus Appell-Ursachen;

In Erwägung, daß I nach den in heutiger Sitzung stattgehabten Aufnahmen gegen die Appellantin des Diebstahls genügend gegen die Appellantin überführt; daß I jedoch keine hinlängliche Gewißheit vorhanden ist, um Angeklagte der ihr zur Last gelegten Angriffe für schuldig zu erklären;

Aus diesen Gründen

Wird nach Aufhebung der angefochtenen Contumazialurtheil, gerichtl. Königl. Appellationsgerichts die Appellantin von der gegen sie aufgehobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und den Taxen los.

Contumaz

Schultheis Assessor Hemmen

Hammann

Sitzung vom 27 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: v. Hallenbügel, Präsident, v. Lenz, Lamour, v. Hommen, Hellstab, Kalka (- Lehsten bey Verhinderung der Kalka Marshal -), Ziegler, Staatsprocurator, und Klamant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Denunciation:

	f.	kr.
Bangel	2.	34.
Engelhardt	2.	48.
Hamilton	3.	49.
Jungen	2.	06.
Langlog	1.	08½.
	12.	25½.
Taxbetrag des Königl. Landcommissärs in Landau	1.	30.
Zu Allem	13.	55½.

Jacob Manhoffer, 48 Jahre alt, Landwirthschaftsund Taglöhner, wohnhaft zu Edenkoben, im Canton Landau, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24 September 1847, angenommen unter Beistand des Rechtsanwalts Lautz,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Ziegler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten dieses, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, vom Appellanten der Mißhandlung seiner Tochter Elisabeth Manhoffer zu Edenkoben überführt erklärt und ihr deshalb zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, einer Geldbuße von sechs Gulden, so wie in die

zu zehn Gulden fünfzehn Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 28 Dezember 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten [illegible] in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung des Appellanten, subsidiarisch auf Aufhebung der gegen ihn verhängten Gefängnißstrafe;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrug;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil aus den darin entwickelten Gründen sich in der Hauptsache zureichend rechtfertigt; daß indessen in den hier zur Sprache kommenden Familien- und anderen zwischen dem Appellanten und der Denunciantin bestehenden Verhältnissen Gründe liegen, welche das königl. Appellationsgericht ermächtigen, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch höherem Grade, als dies von Seite des ersten Richters geschehen, zur Anwendung zu bringen, und demgemäß die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnißstrafe aufzuheben;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwey Gulden vierzig Kreuzer zwey Pfennige; hebt jedoch die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe auf; bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

Der von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesene Art. 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren lautet:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
„welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die Zu-
„lässigkeit der Beweismittel, die Form, die Au-
„thenticität und Unterschrift der Endurtheile in der
„ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten,
„so wie die in diesen Artikeln verhängten Strafen
„betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz
„ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Geschehen und gesprochen am Eingangs angegebenen Tage.

Sitzung vom 27 Januar 1848.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten

Kostenliquidation:	
	1. 4.
Stempel .	5. 29.
Registrirung .	5. 08.
Gerichtsb. .	10. 21.
Zeugen .	20. 32.
Reisegeb. .	22. 24.
Botenlohn .	" 56.
Aufschlag .	1. 17.
	66. 07.
Taufenrecht Dr. Pauli in Landau .	4. -
Im Ganzen:	70. 07.

Jenner achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren v. Schwallenbühl, Präsident, v. Rauder, Lenner, v. Sonnemann, Hitzfeld, Räthe, Dingler, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

August Denkenwald, 25 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Herxheim, im Kantone Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24 Dezember 1847, erscheinend unter Beistand des Advokaten Golsen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dingler;

(Nach Einsicht und Verlesen) lesen:

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Mißhandlung des Franz Peter Lenick aus Herxheim im Sommer 1847 und am 6 November nämlichen Jahres überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, so wie in die zu fünf und sechzig Gulden vierzehn Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 27 Dezember 1847;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Advokaten Golsen in seinem Vortrage und Antrag auf Freisprechung des Appellanten, subsidiarisch auf Herabsetzung des Minimums der gesetzlichen Strafe;

Dann der Königl. Staatsbehörde, welche erklärte, die Entscheidung über die vorliegende Berufung, soweit solche die dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung des Franz Peter Lenick im Sommer v. J. betreffe, lediglich dem Ermessen des Königl. Appellationsgerichts anheimzustellen, — im Uebrigen aber die Bestätigung des angefochtenen Urtheils beantragte;

In Erwägung, daß der erste Richter aus den Akten und den im angefochtenen Urtheile aufgeführten Thatsachen mit Recht den hinreichenden Beweis gegen den Appellanten bezüglich der am 6 November 1847 stattgehabten Mißhandlung des Franz Peter Lenick gefolgert hat;

daß jedoch in Betreff der dem Appellanten weiter zur Last gelegten Anschuldigung der Mißhandlung desselben Lenick im Sommer vorigen Jahres ein genügender Beweis nicht erbracht worden ist;

daß unter diesen Umständen die gegen denselben ausgesprochene Strafe geeignet zu reduziren ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der Anschuldigung der Mißhandlung des Franz Peter Lenick im Sommer 1847 los; — verweist im Uebrigen die eingelegte Be-

Hrsch. f. d. Appellation.
№ 1085. Regr. zu Hanau.
vom 3 Febr. 1848 J. 28 Ko.
Actuar. Hoffort.

H. für d. Criminalsenat.
№ 1699. Regr. zu Hanau.
vom 28 Octbr. 1848 J. 28 Ko.
Actuar. Hoffort.

ordnung und namentlich der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, hinsichtl. der auf eine Geldbuße von fünfzig Thlr. gesetzte jedoch die gegen den Angeklagten verhängte Strafe, in Betracht dessen auf die Summe von fünf Thlr. ermäßigt.

Der von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesene Art. 211 der Verordnung über das peinliche Verfahren lautet:

„Die Bestimmung des vorgeschriebenen Strafmaßes, innerhalb der Gränzlinien der Untersuchung, die Zulässigkeit der Entlastungsmittel, die Form, die Authentizität und Unbescholtenheit der Entlastungszeugen, die Form, wie sie in den Fragstücken, wie sie in den Fragen, wie sie in den Antworten, sind auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Punkte, sind auf die in der Appellations-Instanz vorgenommenen Verhöre, fällt nur auf den Richter.

Nachdem und vorgezeigten am Eingange angegebenen Tage.

Schallenbach

Hermann Referendr.

Hammond Clemm

Sitzung vom 27 Januar 1848.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath für Strafsachen, in seiner Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, welcher gegen: v. Schallenbach, Präsident, v. Reuter, Tanner, v. Hermann, Hofstadt, Clemm (Protokollführer) und Referendar Hinkel, Assessor, Hoffort, Protokollführer, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Verordnungen:

	J. B.	
Hengel	1. 52.	
Engelhard	2. 48.	
Hainbach	2. 21.	
Zangen	3. 16.	
Kaltenbach	7. "	
Schaelchen	" 18.	
Kanzl.-Accidenzien	2. 05.	
Langlotz	1. 25.	
	21. 05.	

Jakob Weinbrenner, 32 Jahre alt, Schneider, ungehaft zu Langenbach, im Vorgericht Schwarzenborn, und nicht - wie in der Vorentlastungsschrift angegeben und in dem angeführten Urtheile verstanden - Michael Braun I., Schneider zu Langenbach in Haft gehalten, - Appellant von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeykammer zu Marburg vom 27 Januar 1847, angekommen in Vorgericht Hanau,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Engler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichts-rathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Punkte, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant Jakob Weinbrenner, unter der unrichtig angegebenen Namen Michael Braun I., der Entwendung einer silbernen Taschenuhr und einer und Silber beschlagenen Tabaksdose zum Nachtheile der Peter Gerk zu Altenhain überwiesen erachtet und ihn

darfalls zu einer Haftung mit Haft von einem Jahre, wo nicht in die für einbrechende Diebe eine Zuchthausstrafe verwirkt hat;

2) der Appellationsklärung vom 6 Januar 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, rechtlicher, nachdem er, sein Eingang angegeben, anerklärt hatte, daß er Jakob Kainsdorf, und nicht Michael Brandt heiße, auch nicht zu Dorfbach in Niederösterreich, sondern zu Dorfbach, im Königreich Württemberg, wohnhaft sey, – um Ausübung der gegen ihn unter letzterem Namen ausgesprochenen Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Dingler, rechtlicher vernommen, anerklärte, daß er – Gehorsam machend vor das im Art. 205 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren aufgestellte Verfügungsprinzip – gegen Verurtheilung a minima nichts, – und sodann Antrag dahin nahm: Der Königl. Appellation wolle, unter gleichzeitiger Kassirung der Berufung des Angeklagten Kainsdorf als ungegründet verworfen und, resp. kassirend über jene der Staatsbehörde, dagegen, als im Wiederholungsfalle befindlich, in Anwendung der Art. 101. 58. 44 der Strafgesetzbuches und 211 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren, zu einer Haftung mit Arbeit von fünf Jahren, einer Geldbuße von zweihundert Gulden oder sechzig Tagen Gefängniß verurtheilen, auch zufolge der Anordnung des im Art. 42 des Strafgesetzbuches angedrohten Verlustes auf ein Dauer von zehn Jahren für unfähig erklären, und ihn endlich nächstens fünf Jahren,

von der gegenwärtigen Strafe an, unter die Aufsicht der Staatspolizei stellen;

In Erwägung, daß der Appellant Jakob Kainsdorf, Eigenmieder aus Dorfbach, im Königreich Württemberg, rechtlich im Laufe der Untersuchung und bey der Verhandlung der Sache in mehrfacher Hinsicht sich den Namen Michael Brandt von Dorfbach, in Niederösterreich, beigelegt, nunmehr aber seine falsche Angabe selbst eingestanden, – obwohl durch die Zeugen: Blutgegen als sein eigentlicher Taufname der ihm angeführte Letztere Benennung überführt ist; daß demnach in dieser Beziehung nur noch zu berichtigen, die früher gemachte wissentliche Angabe des Appellanten Kainsdorf zu entschuldigen;

In Erwägung, daß die Königl. Staatsbehörde – auf obige Thatsachen sich stützend – in heutiger Sitzung den Zusatzantrag gegen das rechtskräftige Urtheil erhoben hat, wegen ihr das Recht zustehe, da die gesetzliche Frist von drey Monaten noch nicht abgelaufen ist; und daß hier auf diesen Incident, gegen die Verurtheilung des Appellanten Kainsdorf in das Maximum der im Art. 58 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe beantragt;

Daß hier zur Begründung jener Antrag, ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 12. November 1847 vorlage, wodurch dermalen Jakob Kainsdorf wegen Diebstahls schon zu dreijähriger gefängnißlicher Haft verurtheilt worden ist, und rechtlich Urtheil so als wirklich gegen ihn

kontradiktorisch anberaumt, anordnet;

daß demnächst die Zustellung der Königl. Landesbehörde gerichtlichen, wegen die Appellation der Beschuldigten ungesäumt anordnet;

daß indessen in gegenwärtigem Falle es nicht geboten und zweckmäßig zeigt erscheint, die fakultativen Verfügungen bezüglich der Internirung zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgericht die Eröffnung der Jakob Kaufmann, 32 Jahre alt, Israeliten, wohnhaft zu Dorfbach, im Königreich Württemberg, unter Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu einer Geldbuße von Fünfzig, und indem es der Königl. Landesbehörde überlassen ist, die in gesetzlicher Weise erklärten Zeugenbeweis vollständig und wahrheitsgemäß einnimmt, verurtheilt es den genannten Jakob Kaufmann, wegen in der Voruntersuchung und in dem angefochtenen Urtheil als Michael Braun I aus Dorfbach, in Württemberg, bezeichnet ist, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von Fünfhundert Gulden Fünfzig Kreuzer, und stellt ihn zugleich, nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei, und spricht die Verfallserklärung Kautionen auf den Betrag von Einhundert Gulden.

In Anwendung der Art. 101. 58. 41 des Strafgesetzbuches und 211 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, wobei in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten verlesen wurden, und also lautet:

Art. 101 des Strafgesetzbuches:

„Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte nicht benannten Verbrechen, die lästigen Verleumdungen und Ehrenkränkungen, so wie auch die Vergehen eben solcher Gattung, sollen mit wenigstens ein- und höchstens fünfjährigem Gefängnisse bestraft werden, wegen dem Letzten Falle noch eine Geldbuße von wenigstens zweihundert und höchstens fünfhundert Gulden hinzugefügt werden.

„Auch können die Schuldigen zur Verbindung der im Art. 42 der gegenwärtigen Strafgesetzbuches angeführten Rechte wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang, von dem Tage ihrer ausgestandenen Strafe angerechnet, mäßig verklärt werden.

„Sie können gleichfalls aber so viel Jahren lang durch das in der Appellations- oder in erster Instanz ergangene Urtheil unter die Aufsicht der Landespolizei gestellt werden.

Art. 58 ibidem:

„Die zu einem Verbrechensmalefizgerichte von mehr als einem Jahre verurtheilten Schuldigen sollen also, in allen einer einzigen Gefangenschaft, zum höchsten Grade durch das Gesetz verhängten Strafe verurtheilt, und dieser Strafe kann bei erst begangenen verübt werden, ein wenigstens übrigens 1, wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren lang, unter die bestimmten Aufsicht der Regierung gestellt.

Art. 44. Abs. 2:

„Die Verweisung unter die Aufsicht der oberen Staatspolizeibehörde besteht darin, daß diese der Regierung, je nach der Lage jedes einzelnen Falles entweder den Fremden in seinen Heimathsort oder in einen andern ihr angemessen scheinenden Ort, nachdem er seine Papiere vorgezeigt hat, oder von seinem Vater, Vormund oder Curator, falls er minderjährig ist, einen zahlungsfähigen Bürgen für gute Aufführung und etwaige bis zum Betrage der Summe zu bestimmende, durch das Urtheil des peinlichen Gerichtshofes oder des Vorsitzenden allgemeingültig bestimmt werdende, jedermann genehme Caution annehmen wird. Falls der Verurtheilte diese Bürgschaft nicht, so ist es der Verfügung der Regierung überlassen, entweder das Recht sich vorzubehalten, daß der Fremde sich von einem gewissen Orte aufhalte, oder sich zu einem bestimmten Orte in einem der bezeichneten Kreise des Königreichs aufhalte.“

Art. 211 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel, welche die Zulässigkeit der Untersuchung, die Zuständigkeit der Gerichte, die Verhaftung, die Untersuchung und Verantwortung in der ersten Instanz, die Verweisung in die zweite, so wie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Formen betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz abzugebenden Urtheile ebenfalls anwendbar.“

Schallenberg

Hellmuth Hermann vdt.

Schlosser Hermann

Clemm

Sitzung vom 3ten Februar 1848.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Boecking, Director, v. Roeder, Kaerner, v. Hoermann, Hitzfeld, Zitha, Damm, und Staatsprocurator-Substitut Bernard, zugezogen Protokollführer Schreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Caspar Brauer, 64 Jahre alt, Priester und Dechant, Pfarrer zu Hohfels, Gemeinde Hanstrassiem-Pettwerstrassiem, im Canton Creutzal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Creutzal-Landau vom 14. December 1847, wodurch er in Person, unter Assistenz des Advocaten Golsen,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Damm.

Nachgenommenen berichtet der k. Appellationsgerichtsrath Kaerner;

Nach Einsicht und Abhörung der vorgeschriebenen Aktenstücke, hinter andern

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Landstreicherei zu einer Correctionsstrafe für überwiesen erklärt, und ihn deshalb zu einer Geldbusse von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzern, einer Ersatzbusse von vier Gulden vierzig Kreuzer und in die zu zwei Gulden

zehn und zwanzig Kreuzern liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Hinterlegung des Gerichts durch den k. Bezirksgerichtscassier zu Kaiserslautern oder die Entrichtung des Betrages der Kosten mit zwei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer an das betreffende Landamt verordnet hat;

2.) Der Appellationserklärung vom 24ten Dezember vorigen Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, - dann der Ordonnanten Gelden in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung des Appellanten;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher die Entscheidung der Frage der Wahrheit des Thatbestandes anheim zu stellen erklärte;

Urtheilt das k. Appellationsgericht im Einklange mit der Urtheilung des Amtsrichters in Sitzung vom vorigen:

Boecking
Roeder
v. Hoermann
Hilzfeld
Bernard

Sitzung vom 3. Februar 1848.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren:

Boecking, Direktor, v. Roeder, Kaerner, v. Hoermann, Hilzfeld, Zitta, Damm, ersten Staatsprokurator und Bernard, zweiten Gerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Joseph Wagner, Bäcker und Metzger in Landstuhl, Appellant von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22. Dezember 1847, in Person erschienen und vertheidigt durch Zuchtvertheidiger Bentz,

gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Damm.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes v. Hoermann;

Nach Einsicht und Einverleibung der vorhandenen Aktenstücke, unter anderen

1.) Des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Übertretens an einem durch Joseph und Franz Wagner von Landstuhl verübten Diebstahle für überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und solidarisch mit den beiden genannten Mitbeschuldigten in die zu zwanzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellanterklärung vom 22ten Dezember vorigen Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuld-

Der Taxliquidation:

	f.	kr.
Stempel	3.	16.
Registrat.	3.	44.
Zeugen	2.	46.
Zeugen	13.	46.
Taxe	1.	32.
	25.	24.

Zeugsgebühr, - dem Jag Zastbeamtenkandidaten Bentz in seinem Vor- und Nebenzug auf Freisprechung des Appellanten, subsidiarisch auf Ermäßigung der gegen denselben verhängten Strafe;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellinstanz;

In Erwägung, daß das erstrichterliche Urtheil durch die darin entwickelten Motive sich vollkommen rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, taxirt zu nine Gulden dreißig neun Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen am Eingangs angegebenen Tage. Boecking

v. Roeder

Hermann

Hitzfeld

v. Haermann

Bednard

Sitzung vom 4ten Februar 1848.

Das k. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seinen Zuchtpolizeikammern, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Februar achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren:

Boecking, Präsident, v. Roeder, Kaerner, v. Hermann, Hitzfeld, Lütke, Dingler, zweiten Staatsprokurator und Bednard, zweiten Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Cäsar Brauer, Pächter auf dem Lochhofe, Gemeinde Herxheimer-Petersheim, im Canton Landau, wasserfest, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14ten Dezember 1847,

gegen

Die Königliche Staatsbehörde, Appellatin.

Nach Anhörung des Abtragungsurtheils dieses Gerichts vom gestrigen Tage;

In Erwägung, daß die Abwendung vom 21. Septembre 1815, die Abwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, zur Erreichung der in ihrem Eingange ausgesprochenen Zwecke: „den Schutz „der Ausübungsfähigkeit der polizeilichen und administrativen Verfügungen sowie gerichtlichen „Urtheilen durch Androhungen schwerer Strafen „Verfall der Jagden und darüber hinausreichende „Androhungen absolutlich zu bezwecken, die Jagden „selbst aber nicht an und mit dem Interesse des „Grundbesitzes unmittelbar Berührung zu „bringen" - die Ausübung des Grundeigenthums von Seiten des Grundeigenthümers bezüglich der Jagd des auf diesem Grundeigenthume sich aufhaltenden jagdbaren Wildes beeinträchtigen und in die Administrativ

als allgemeine Regel aufgestellt hat, daß sämtliche Feldgrenzen nur durch Abmarkung bemerkt werden sollen, in der Art, daß den einzelnen Grundeigenthümern, welche nicht Jagdgenossen sind, die Jagd auf seinem Privateigenthum und collectiv allen Mitgliedern einer Gemeinde auf dem ganzen Banne das einzelne oder gemeinschaftliche Jagen unter Androhung als Jagdfrevel verfolgt zu werden, untersagt ist und nur in so fern gestattet sein soll, als nutzwegen durch eine specielle Verfügung der zuständigen Stelle eine Ausnahme gemacht werden sind, oder diese nicht schon in der erwähnten Verordnung selbst gegeben ist;

daß in letzterem Hinsicht den §. 5 Eigenthümer einzelner Grundeigenthümer, oder, wie die Jagdverordnung sich ausdrückt, Eigenthümer einzelner Grundbesitzer, welche eigenthümliche Grundstücke besitzen, in so fern ihr Grundbesitz zusammenhängt und eine Fläche von 100 rheinländischen Morgen (= 40 Hektaren) beträgt, die Befugniß der Mitbenutzung der Feldjagd auf diesem Grundbesitz neben den Jagdgenossen jedoch nur für ihre Person gestattet; daß durch diese Bestimmung, welche die Absicht für einen größeren Gutsbesitz den bayerischen Adel in diesen Materien abgemüßigt hat, in den Fonds des Grundeigenthümers unbekannter höchst verderblicher und Ungerechtigkeit nur von ihm allein und von ihm persönlich zu übernehmen, auch keinen Nutzen übernommen

und das Vergnügen auf nicht auf Eingriffen, der Vernichtung der Grundeigenthümer als der besten Freunde der Gut bewirthschaftet, übertragbarer Last geschehen werde; daß die Zweckmäßigkeit und Verständigkeit der Verfügung keinen gegründeten Zweifel über ihren aber auffallenden unpassenden Sinn zuläßt, jede andere Deutung vielmehr äußerst und sonnenklärlich unmöglich macht; daß insbesondere die wenige Abänderungsstimmung jenen die positiven mit den gewöhnlichen civilrechtlichen Prinzipien über die Benützung und Ausübung einer Dienstbarkeit für den Umständen kein Motiv zu ihrer Nichtanwendung abzugeben vermag, indem der selbe sonst nicht aufzuheben, wohl aber da, wo das Gesetz deutlich spricht, zu appliciren hat, überhaupt darüber, ob dieselben auf in anderen Beziehungen mit den Anforderungen der Zeit in streitigen stehen, was zu beurtheilen nur der Gesetzgeber berufen ist;

daß es auf an sich und im Hinblick auf die dem Gesetzgeber zuzutrauende Absicht unbegreiflich bleibt, warum derselbe, wenn ihn überhaupt die Absicht, die Verordnung in dem von dem Appellanten vorgestellten Sinne verstanden und angewendet zu sehen, beigelegt werden könnte, diese seine Intention nicht bestimmt und unzweideutig, wie er in einer Diction ausgesprochen hatte, die ihrer grammatikalischen Bedeutung nach gerade zur Annahme der Gegentheils berechtigt; daß sich um so

einzigen zu begründen ist, als kurz vorher, nämlich im J. 3., dem Eigenthümer einer Privatwaldung, welche eine zusammenhängende Fläche von 200 preuß. Morgen und darüber umfaßt, eine dreifache Modalität zur Alleinbenützung der Waldjagd mittelst eigenen Besitzstandes, Aufstellung eines besonderen Jagd- oder Wartpersonals eingeräumt wird, während der J. 5. in der Beschränkung der Mitjagdmeister auf die Person des Grundeigenthümers die Mitbenützung der Waldjagd von Seiten des letzteren einzig und allein nur durch das Mittel des eigenen oder selbstbestellten kennt und nennt, was zum Beweise dient, daß dem Grundeigenthümer nur diese einzige Benützungsweise der Waldjagd verstattet werden wollte und sollte;

In Erwägung, daß der Appellant die ihm angeschuldigte That der Ausübung der Jagd auf den Feldern des zu dem ihm verpachteten und zu dem Gemeindebann von Forbach-Petershaim gehörigen Bachofen auf Donntag den 19. Septembers 1847 als richtig zugegeben hat, was außerdem selbstständig durch das Anzeigeprotokoll des Feldschützen Franz Laatz aus gedachter Gemeinde vom 20ten desselben Monats nachgewiesen ist;

In Erwägung, daß der erste Richter dem Beweise der Tagthatsache gegen den Appellanten mit Recht als erbracht angenommen und in der ausgesprochenen Verurtheilung die gesetzliche Strafe angewendet hat,

Ch. f. Ob. Ger. Colm. Bd. 1313. Ob. Tr. G. Entsch. 18 Febr. 48 f. 28 Dr.

Verhg. Hoffert.

aus die von dem Appellanten vorgebrachte Einwende der gütlichen Abrundung in den Motiven der angegriffenen Urtheile richtig gewürdigt und mit gleichem Recht überhaupt gewürdigt hat, weshalb die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen und der Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen wäre;

Aus diesen

und den dem ersten Richter entnommenen Gründen

Erwägend daß die Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche zu neun Gulden vierzig neun Kreuzer liquidirt sind.

Gesehen und gesprochen zu Trier, Monat und Tage, wie oben.

Lennig

Hoffmann vdt.

Hoffmann

Hetzfeld

Bebrard

Sitzung vom 4. Februar 1848.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Februar achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, v. Roeder, Kaerner, v. Hoermann,

Taxamtliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	3.	08.
Tagsatzung	4.	54.
Manifest	7.	—
Zeugen	12.	30.
Protokoll	—	36.
Tagelohn	1.	18½.
	61.	35½.

hilzfeld, Lütke, Dingler, zweiten Staatsprokurator und Bernard, zweiten Assessorsubstituten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Kropp, 20 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe zu Flemlingen im Canton Blieskastel angesessen, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 7. Januar 1848, verschieden in Verhaftsbezüglichkeit,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Dingler.

Nach vernommenem Berichterstatter k. Appellationsgerichtsassessor v. Hoermann;

Nach Einsicht und Erwägung der vorliegenden Akten, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin der Entfernung von einhundert Kreutzer zum Nachtheil des Feldschützen Heinrich Bürgen von Flemlingen am 12. Oktober 1847 für überwiesen erachtet und sie demzufolge zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen, so wie in die Kosten, liquidirt für den Bruttopreis zu fünfzig fünf Gulden dreißig neun Kreutzer und für den Nettopreis zu eine Gulden dreißig acht Kreutzer, verurtheilt hat;

2°, der Appellanklärung vom 8. Januar 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, welche auf

vorherige Beantwortung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellatis in die Kosten der Appellinstanz;

Nach Einsicht der k. Appellationsgerichtsakten, aus denen sich nachstehende Thatsachen ergeben:

Gründen, die einlegte Berufung und gemeldete die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einem Gulden achtzehn Kreutzer 2 Pfennig.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Lenkeim

Hoermann

Hetzfeld

Bernard

Sitzung vom 10 Februar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Februar achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lenkeim, Präsident, v. Braun, Hermann v. Hoermann, Hetzfeld, Lütke, Dingler, Staatsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von

einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 10 August 1847, verkündet durch Königl. Staatsprokurator Lingler,

gegen

Johann Jakob Hartung, 40 Jahre alt, Weingärtner, zu Illingen, wohnhaft zu Saarbrücken, Appellat, wegen unbefugter Führung des Adelsprädikats Edelmann;

Nach erfolgtem Einzuge der Königl. Appellationsgerichtsräthe Fritzsche;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesandten Akten-Stücke, und

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anklagung des Betruges dagegen freigesprochen worden, mittelst Täuschung des Zeugen über seine Vermögensumstände in den Jahren 1844. 1845 u. 1846 zum Nachtheile des Landwirths Schmidt zu Mühlberg, Adam Zoller zu Untergamsbach, Ludwig Wörner zu Lemsheim, Jakob Lauer zu Untergamsbach, Paul Mangold zu Mühlberg und des Wittwers Johann Adam Illinger zu Saarbrücken betrogen zu haben und die Rückgabe der ihm in Empfang genommenen Gegenstände verweigert hat;

2°) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprokurators vom 18 August 1847;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklage-Eingangspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, welcher vorerst anträgt, das Gericht wolle die vorliegende Berufung nur in so weit annehmen, als solche sich auf die Freisprechung des Angeklagten Johann Jakob Hartung wegen Betruges zum Nachtheile des Wittwers Illinger bezieht, — und sodann Antrag dahin nehmen: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst begründlicher Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten des abenteuerlichen Vergehens überweisen erklären, wegen Täuschung, in Anwendung des Art. 423 des Strafgesetzbuches und des Art. 193 und 211 des Prozeßgesetzes über die peinliche Verfahrungsweise, zu einer angemessenen Gefängnißstrafe und Kostenlast und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, insbesondere in der Maßgabe des Art. 475 Nr. 6 des Strafgesetzbuches angedrohten Polizeiaufsicht unterwerfen, auch die Konfiskation und Vernichtung der in Empfang genommenen Waare verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Lehmann in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß die Königl. Staatsbehörde den einzigen Beweisgrund in gehöriger Weise lediglich auf den einzigen, den Wittwer Illinger betreffenden Fall beschränkt hat;

In Erwägung, daß der aus den Akten und aus der Mehrheit der von ihm vernommenen Zeugen sich ergebende Umstand, daß der Appellat nicht überwiegend ist, über die Natur der Waare, worum es sich handelt, die Abnehmer absichtlich getäuscht zu haben; daß demnach in dieser Beziehung

Das angefochtene Urtheil zu bestätigen sei;

In Erwägung, daß die Anfechtung zugibt, daß nach dem Art. 610 der Strafprozeßordnung über das gänzliche Verschwinden der Angeklagten durch Flucht oder Abwesenheit wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Verordnung eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, und daß das Urtheil innerhalb sechswöchentlicher Aufschiebung gefällt werden kann;

daß es sich auch hier nicht um eine Modifikation eines abwesenden Thatbestandes handelt, sondern eine mehr oder weniger eigenmächtige Contravention, welche unabhängig und unbeeinflußt der zufälligen Abwesenheit des Angeklagten verfolgt werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht in Sachen des Königl. Bezirksamts gegen

Lenking

wegen Contravention.

Hermann

Lenking

Fritzsche

Hermann

Sitzung vom 10 Januar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seinem Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren:

Regierungsdirektor: J. N.
Hauptm. . 3. 02.
Regierung . 2. 48.
Landgerichtsr. . 5. 10.
Zangen . 6. 32.
Schmelzer . " 12.
Weingärtner . 5. 15.
Langlotz . 1. 17.
24. 16.

Lenking, Landrichter, v. Kreuter, Assessor, v. Hermann, Assessor, Fritzsche, Richter, Langlotz, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Johann Lenking, 44 Jahre alt, Ackersmann und Winzer, wohnhaft zu Dannenfels, im Landcommissariat Kirchheimbolanden, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12. Januar 1848, wegen Contravention gegen Polizeiverordnungen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Langlotz;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kreuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, unter andern

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch das Appellationsgericht die Vertheidigung eines Königl. Landraths hinsichtlich seiner Dienstes übertritt, mit der Strafe zu einer Haftung von drei Monaten, so wie in die zu entrichtenden Kosten acht und zwanzig Franken liquidirte Taxe, rechtskräftig hat;

2°) die Appellationserklärung vom 12 Januar 1848;-

Und da der Vertheidiger des auf Verwerfung des Appellanten angestrebten Gesuch vertreten und erneuert, ihn allen Ernst von der Folge seines Ausbleibens befreit. Demnächst die Akten an den

lich in der Wahrheit:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und unterschrieben darauf Folgendes:

Ich heiße Johann Lassian, bin 43 Jahre alt, Schullehrer, wohnhaft zu Simmerhausen, mit dem Appellanten weder verwandt noch verschwägert, auch nicht in dessen Dienst.

Anbei die weitere, dem Sachverständigen Regierungs-Assessor Hangen hierüber gefällige Gutachten nunmehrige Akten;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Advokaten Goldner in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten subsidiarisch auf Ermäßigung der gegen Langelben verhängten Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag, letztlauten dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Steuerers Lichen als unbegründet verwerfen und Bestätigung Erkenntnis in die Kosten der Appell- Instanz;

In Erwägung, daß es genau nicht festgestellt ist, daß Appellant gesagt habe: er wolle ihm die Ohren abreißen; daß es aber die übrigen Beschuldigungspunkte, wenn sich der Appellant im Rausche hinreißen ließ, die Ehre und der Amtsgerichtsrat des Landratsamtes zu Pirmasens in einem sehr hohen Grade zu verunglimpfen, indem er Langelben der Amtsehrbeleidigung beschuldigte;

daß auch nicht der geringste Zweifel darüber obwalten kann, daß der Beschuldigungspunkt dahin gemeint war, da nur er und sonst kein anderer dahin gemeint sein konnte;

daß es genau die Aussage selbst angeben, über gemeinten Beschuldigungspunkte als der Aussage dem der Entschädigung entsprechend zu haben;

In Erwägung, daß es ihm einer Rücksichtfällig zu halten und daher jede Schmähung gegen Langelben angemessen zu bestrafen ist, und auf keinen hinlänglichen Thatsachen vorhanden sind, welche der Königl. Appellationsgericht bestimmen könnten, die Strafe unter der gesetzlichen Minimum herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht für angezeigte Berufung und verwirft den Appellanten in die Kosten der Appell- Instanz, bestimmt zu vier Gulden acht und zwanzig Kreuzer. —

Lauckien

Hetzpeter rdcdt.

Hermann

Ex. f. Kirchm. N:1277.
Augfz z Zweibrz. den 17 Febr. 1848 f. 28 Kr.
Kirchm. Hoffert.

Sitzung vom 10 Februar 1818.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Februar achtzehnhundert acht und neunzig, wo gegenwärtig waren: Deutsching, Präsident, v. Closen, Lemme, v. Hornthal, Fitzthum, Kölle, Lingler, Beisitzer, Schmidt, Substitut, folgendes Urtheil gefället hat:

In Sachen

Gottlieb Hagen, 40 Jahre alt, Leinweber, Handelsmann, jetzt ohne Gewerb, wohnhaft zu Hornbach, im Landau Kreis, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 18ten Januar 1818, – einerseits im Vorhalte gegen und wider das Recht Kandidaten Fitzthum,

gegen

Den Königl. Prokurator Appellatum, andererseits

Durch Prokurator Ringler;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hornthal;

Nach einsicht und Lesung der vorgefundenen Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Entwendung einer Wagenblache und einer Decke mit Gras zum Nachtheile des Johann Pagenla auf Verjährung abwesenheit freigesprochen und ihm deshalb zu einer Haftigung in Betrage von

Bauzeit	3. 44.	
Wagenbau	4. 40.	
Fuhrlohn	7. 27.	
Hangen	15. 12.	
Schreiber	„ 59.	
Einzug	9. –	
Transportkosten	4. 20.	
Kohle	„ 12.	
Zeugung	1. 06.	
	76. 40.	

Die Prozedurkosten:

= 4

nicht Monaten, so wie in die zu Tung und sieben Gulden Zung Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 22 Januar 1818;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Urtheilsbegründete; dann der Rechts Kandidaten Fitzthum entlichen auf Bestätigung der gegen Hagen ergangenen Urtheils antrag;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das angefochtenen Urtheil der Sache unterschuldigen Gründen in allen seinen Theilen für bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Tung Gulden acht und neunzig Kreutzer. –

Deutsching

Schmidt Substitut.

Lemme

= Hornthal

Sitzung vom 11 Februar 1818.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweyb-

beamten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert acht und einzig, wobei zugegen waren: Direktor Hänlein, Direktor v. Conrad, Assessor v. Hohnhorst, Marschall, Kälber, Ziegler, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Des Königs!

In der Untersuchungssache des Jakob Adam Schmidt, Schneidermeister, wohnhaft zu Hohenstein, im Lautern Lochthale, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-Kammer zu Frankenthal vom 4 Januar 1818, wo er gefangen sitzt zur Hauptverhandlung unter Beistand des Rechtsanwalts Schenk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Ziegler;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hohnhorst;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorgeschriebenen Akten, worin unter

1°) der angefochtene Urtheils, wodurch der Appellant wegen freiwilliger Anwendung der Mißhandlungen auf Schandpfahl öffentlich ausgestellt und ferner auf Lebenszeit aus seinem Heimathe, seinen Ehrenrechten, wie auch in die Zahlung und Tragung der Kosten verurtheilt worden ist;

2°) der Appellationsschrift vom 4 Januar 1818;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen gemäß;

Nach Anhörung der Rechtsanwalts Schenk in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der vom Appellanten angefochtenen Akte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Abwägung der Prüfung und Berathschlagung der Appellanten in der Person der Appell. Instanz betreffend;

In Erwägung, daß in dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung wirklich vorhanden ist;

Daß jedoch auf den andern Theil auch sonst klar, daß dergleichen von mehreren Hausgenossen und namentlich von Mathäus absichtlich angegriffen worden ist;

Daß unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der vorhandenen Versöhnung der Appellanten und seinen sämtlichen Mitgefangenen so wie der Tatsache, die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe gemindert herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath einzig seine eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu sechs Gulden acht und einzig Kreutzer; verfügt jedoch die gegen denselben verhängte Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten.

Contumaz

Recht. Schenk

Hohnhorst

Marschall.

Zimmermann

35

Verdauligirt:

Marschall	2.	13.
Kälber	2.	20.
Hohnhorst	3.	35.
Hagen	10.	52.
Ziegler	7.	"
Hänlein	1.	06.
	27.	06.

Sitzung vom 11 Februar 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hungheim in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Februar achtzehnhundert acht und vierzig wo zugegen waren: Vorsitzer, Director v. Rondor, Lassaux, v. Hohenau, Marshal, Käthe, Ungler, Staatsprocurator, und Actuar Hainlichsberger, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Disciplinarkammer zu Frankenthal vom 28 September 1847, vertreten durch Staatsprocurator Ungler, und

der Königl. Oberverwaltung, vertreten durch den Königl. Oberregierungs-Rath Lüders daher,

gegen

Henriette Lenz, 31 Jahre alt Taglöhnerin, wohnhaft zu Hunthaus, im Canton Dreisheim, Appellatin, in Gegenwart angekommen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hagemann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Lyon: Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, unter andern

1) das angefochtenen Urtheils, durch welches der Disciplinarkammer der Königl. Oberregierung in Rheinkreis-allem Rechtsfalle in Haftsachen Henriette Lenz am 20 und 21 September 1847 übertragen erklärt und sie deshalb, in Anwendung der Art. 23. 12. 10, Absatz 3, Nr. 2 [illegible] die Appellatin

das Königl. Staatsgesetzbuch vom 23 May 1846, zu einer Haftstrafe von vier und dreißig Tagen, einer Geldstrafe von fünf und einzig Centimes sowie Verfahrens der Parteien und nach Art. 194 der Strafgesetzbuch über der peinliche Verfahren, in den zu vier Sitzungen sind und dreißig Tagen bestimmte Frist und dreißig Tagen verurtheilt, - gegen welche Urtheil der Königl. Staatsbehörde vom 8. September 1847 sich für unbegründet erklärt und gegen Abänderung von den ordentlichen Gerichtshof eingelegt hat;

2) der Appellerklärung der Königl. Staatsbehörde vom 29 September 1847;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils und unter Anwendung der Art. 23. 12. 10, Nr. 9 und 10. Art. 10, Absatz 3 VII. 1 und Art. 7 der anordnenden Königl. Verfügung, den Appellatin, als im aufgenommenen Verhafts-Anzeigen der am 8. 20 und 21 September 1847 von ihr begangenen Königl. Gendarmerie zu dreißigtägiger Haftstrafe, zu dem von der Königl. Staatsbehörde angesetzten Werth- und Ersatzbetrag, zugleich auch in die Kosten der Verfahrens verurtheilen;

Nach Anhörung der Königl. Oberregierung, der in dem von Seite der Königl. Staatsbehörde gegen Appellatin Anklage in allen seinen Theilen beigetreten;

Nach Anhörung der Appellatin, welche, nach vor-

ausgeschickten Vorschreibung, zu gelinder Bestrafung sei; –

Verlangt der Königl. Appellationsgericht den Ausspruch der Rechtshilfe in der Sitzung vom 24 laufenden Monats, Morgens neun Uhr. –

Wanckel. Koerber. Lenkheim

Brenneisen

Clemm

Sitzung vom 17 Februar 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Hanau, diesseits, in peinlicher Zuchtpolizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenkheim, Direktor v. Leonhardi, v. Brenneisen, Marschal, Hildebold, Katzenberger, Haase, Assessoren, und Clemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorbestrafungen:

	T. Sr.
Banzel	6. 32.
Aufschreg	8. 16.
Knüpfer	24. 15.
Jungen	11. 26.
Reitzel	26. 08.
Schenkel	" 42.
Jaeglig	2. 30.
	80. 09.
Taxe des Arztes Dr. Heim in Bockenheim	8. –
Zu Allem:	88. 09.

1. Conrad Lotal, IV, 33 Jahre alt, Schiffknecht,
2. Valentin Lotal 39 Jahre alt, Schiffer,

beide aufgehalt zu Mainberg, im Landamt Landau, Appellanten, von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 7 Januar 1848, einerseits

gegen, der Königl. Staatsanwalt Hellmer, zu Landau durch den Prokurator Hellmer, zu Landau durch den Rechtsbeistand Lauth,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, erstattete

durch Staatsprokurator Hellmer;

Nach verlesenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathes;

Nach Anhörung und Vernehmung der angeschuldigten Beklagten, ihrer Vertheidiger

1°) der angeschuldigten Rechtshilfe, nämlich des Conrad Lotal, Daniel Lotal, Georg Lotal und Valentin Lotal die beiden letzteren der Mißhandlung der Anzeigerinnen Lisetta Lotal und Margaretha Lotal, geborne Lotal aus Mainberg, geklagten thätlichen Vergehens der Verletzung der Thätlichkeit und Hinderung der Diensthandlung der Letzteren in Ausübung ihres Dienstes, verurtheilenden Erkenntnisse des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 7 Januar 1848, wodurch Conrad Lotal zu einer Haftstrafe von sieben Tagen, Daniel Lotal – Beide in contumaciam – zu einer Haftstrafe von acht Tagen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, der Georg Lotal zu einer Haftstrafe von einem Tage, der Valentin Lotal zu einer solchen von einem Monate und alle vier in die Zu Lasten und acht und zwanzig Kreuzer liquidirte Vertheidigungs- und Gerichtskosten unter solidarischer Haft – rechtskräftig hat;

2°) der Appellanterklärung der Conrad und Valentin Lotal vom 11 Januar 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und der ihnen vorgehaltenen Akten

gehörigen Punkte;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Pollmer in seinem Vor- und Antrag auf Abweisung der Klage Conrad Ertel, aufgetragten Haftung mit 5 Carats,

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Bantz, namens abwesender auf Ermächtigung der gegen Valentin Ertel aufgenommenen Haftung mit 5 Carats, sowohl auf Aufhebung der zwischen Klägern und den übrigen Beschuldigten bestehenden Solidarität bezüglich der Kosten Antrag;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeistände in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, sodann der Klägerin die Verurtheilung der Beklagten aufzuerlegen, ob ein dem Conrad Ertel zuerkannte Haftung mit 5 Carats sich allenfalls zu einer Ermäßigung eignen dürfte;

In Erwägung war der Valentin Ertel anbelangt, daß 1 der Königl. Rechtsbeistand nicht auf die im angeführten Akt enthaltene Aussage Feigelbein mit Recht in die ihm zugekommenen Akten verwiesen, und der Lang, der in diese zur Genüge kommunizirten Handlungen mit einander zusammenhängen und die eine die Folge der andern war, der Umstand mit gleichem Rechte die solidarische Haftbarkeit bezüglich der Kosten der Berufung aufgehoben hat;

In Erwägung des Conrad Ertel betreffend, daß Feigelbein auf dem Rechte der gegen Valentin Ertel als Beschuldigten in abhängigem Verhältniß war;

daß 2 Valentin Ertel die Beschuldigten zu der unerlaubten Handlung provozirte;

daß 3 Conrad Ertel an der tumultuarischen Widerhandlung zwar Theil nahm, jedoch in viel geringerem Grade als der mitbeschuldigten Daniel Ertel;

daß 4 Feigelbein, inhaftlich der Haupt-Akten mit Conrad Ertel nur Verwandter, übrigens in politischer und moralischer Hinsicht sich immer gut betragen hat, und auch in der heutigen Sitzung die ihm zu Last gelegten Thatsachen unumwunden zugab, und nun eine gelinde Strafe hat;

daß 5 zu Gunsten wegen der Strafzumessung dessen eine Rücksicht in geneigtlichen Fall sich befand;

daß 6 alle übrigen Umstände, so wie die übrigen Obliegenheiten der Sache geeignet sind, die gegen sie auf sechzig Franken festgesetzte Haftung mit 5 Carats auf die Summe von 25 Franken herabzusetzen.

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Präsident in einzelner Sitzung und vorschrift die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden Sechs und einzig Centimes;

Weist jedoch die gegen Conrad Ertel vorgebrachte Haftung mit 5 Carats Gehalt auf die Summe von 25 Franken —

Abschrift dem Conrad Ertel amtlich. No. 1872 resp. zu Zeigniebrücken am 17. April 1848 für 28 Cts. Süffert.

Verkündet

Präsident Schwemmer.

Aktuar Lauer

Sitzung vom 17 Januar 1818

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Pfaff zu Zweybrücken, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung, vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert achtzehn und zwanzig, wo zugegen waren: Director, Director, v. Closen, v. Hommen, Marchal, Fritzsche, Kalkhoff, Kayser, Raabe, Actuarius, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Fiscalitätsadvocat: Heinrich Dillinger, 39 Jahren alt, Bäckermeister, wohnhaft zu Hassel, im Canton Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Lauterecken vom 11 Januar 1818, einerseits unter Beistand des Königl. Fiscalitätsadvocaten Lautz,

gegen

Den Königl. Rechtsbeystand, Appellaten, vertreten durch Königl. Rechtsprocurator Kayser;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Fiscalitätsadvocaten Fritzsche, anstatt des Herrn v. Hommen;

Nach einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, unter anderen

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Fiscalitätsadvocat und der Daniel Falk und seine Ehefrau Anna Margaretha Fritz aus der Instanz der Nichtshandlung und Verweisung absolvirt worden, klagt, sofern der Heinrich Dillinger zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen, der Daniel Falk zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimen, die Ehefrau der letzteren zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und alle drey gleichfalls in die zu vier und zwanzig Gulden zwanzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 17 Januar 1818;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Lautz in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung, und eventuell auf Zurückweisung der gegen den Appellanten eingelegten Klage;

Nach Anhörung des Königl. Procurators Kayser in seiner Erklärung, daß er für die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich den Beystand der Appellaten nicht angehe;

In Erwägung, daß nach den Actenlagen der gegen den Appellant übernommene ist, die Appellaten Falk beyzuwillig mit Schaden zu halten, und daß auch die gegen Daniel Falk und seine vorgenannte Klage den obwaltenden Umständen vollkommen angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellantenurtheil in den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sechs Centimen gegen Heinrich Dillinger.

Sprechung

Clemens

Fritzsche

Kayser

Actuarius Clemens

Sitzung vom 17 Januar 1818.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert achtzehn, wo gegenwärtig waren: Vorsitzer, Direktor, v. Benedix, v. Hermann, Marshal, Hildebrand, Kolb, Beisitzer, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefället:

In Sachen

der Untersuchungsakten: fl. kr.
Stempel . . 1. 17
Porto . . 2. 20
Schreiberlohn . . 3. 17
Zeugen . . 3. 44
Taxlohn . . 1. 30½
12. 37½

Peter Knabe, 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Markenbach, im Landkommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9 Dezember 1817, in Gegenwart genommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dinglar;

Nach abgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts rathe Hildebrand;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, worin ersehen

1.) der angefochtenen Rathsakte, wodurch der Appellant der Widerspenstigkeit gegen einen Exekutionsbeamten und der Verletzung desselben im Dienste überwiesen worden, und ihm deshalb und zwar in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, zu zahlen in die zu gleichen Theilen Krone, Kreditgeber, Zeugen, Sporteln liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellantenklage vom 21 Januar 1818;

Nach Anhörung der Appellanten, vertreten, nach gewandt gegebener Vertheidigung, auf Endigungsnahme der Untersuchung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst beigehender Exekutorialien das angefochtene, den Appellanten über der Verletzung der, Ausübung gehörigen Eigenschaften im Dienste durch Worte und Drohungen für überwiesen erklärende, rechtskräftige, in Anwendung der Anordnung vom 23 Januar 1817 und der Art. 57 des Strafgesetzbuches in das Maximum der durch diese Anordnung für den Wiederholungsfall angedrohten Strafe verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die Akten der Sache nicht hinlänglich dargethan erhellt ist, daß der Appellant sich der durch den Art. 209 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Handlung einer Widersetzung oder gewaltthätigen Widerstandes gegen die Ausübung gehörigen Eigenschaften schuldig gemacht habe;

Daß jedoch aus den vor den Richter aufgenommenen Thatsachen der Appellant mit Recht für überwiesen erklärt worden ist, den gemachten Ausübungshülfen im Dienste beleidigt zu haben und zwar nicht nur durch Worte, sondern auch durch Drohungen, – indem Drohungen, wodurch vorgesehen und angedroht ist durch den Art. 224 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit der Anordnung vom 23 Januar 1817;

In Erwägung, daß der Appellant, wie aus seinem Geständnisse, bereits zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, daß demnach der Art. 57 des Strafgesetzbuches seine Anwendung hier findet;

Wird diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht den Appellanten

von der Verhandlung der Hauptsache den Widerspruchsklagen beizuziehen, und sind sie die gegen ihre ausgesprochene Pfändung in Absicht auf die Dauer von einem Monat; bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf und siebzig Franken. —

In Anwendung der Anwendung vom 13 Januar 1817 und des Art. 57 des Strafgesetzbuches, welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

Anwendung vom 1817:

„ Da sich die Strafbestimmung des Art. 124 des Straf-
„ gesetzbuches in vielen Fällen als ungerechtfertigt und
„ unbillig darstellen kann, so haben sich Ihre
„ Majestät der König ermächtigt, den Begnadigten
„ Gnadigst beizugesellen die Befugniß zu ertheilen, bey
„ Anwendung der angezogenen 124 Art. Artikels des
„ Strafgesetzbuches, statt der dort angedrohten Geld-
„ strafe auf eine verhältnißmäßige Haftstrafe
„ zu erkennen, welche bey der ersten Uebertretung
„ der Strafart nicht weniger als sechs Tage und nicht
„ mehr als ein Monat betragen, im Rückfalle
„ aber verdoppelt werden soll. "

Art. 57 des Strafgesetzbuches:

„ Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens
„ verurtheilt worden ist, sich eines Vergehens
„ schuldig macht, wegen welches eine Correctionalstrafe
„ gelegt ist, soll zum höchsten Grade der in
„ Gemäßheit vorhergehenden Artikels, verurtheilt,
„ und seine Strafe kann die nächst folgende

„ aufhebt annehmen. "

Sodann wir gehandelt an diesem angegebenen Tage.

Boerkiny

Mouthely. vdHoevenaer

Kutzfeld = Clement

Sitzung vom 18 Januar 1818.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Grevenbräuchen, in seinem Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert acht und neunzig, wo zugegen waren: Boerkiny, Präsident, v. Hoevenaer, Beisitzer, v. Hoevenaer, Mouthely, Kutzfeld, Beisitzer, Clement, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Sotlieb Büttling, 35 Jahre alt, Schreiber, wohnhaft zu Berg, bey Inhaftnahme, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Grevenbräuchen vom 27. Januar 1818, - vorstehend im Anhaftszustande,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Clement;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Hoevenaer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten und Stücke, unter andern

1.) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-

Der Taxation unterliegen:

	f. c.
Kanzel	3. 51.
Register	1. 10.
Gerichtsb.	1. 38.
Zeugen	19. 36.
Vorladg.	7. 28.
Urtheilen	2. 12.
Zeugleg.	1. 37.
	41. 02.

Sitzung vom 18 Februar 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Februar achtzehnhundertacht und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Direktor, v. Kender, Canaver, v. Hoverman, Marschal, Räthe, Baum, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall erkannt:

In Sachen

Zur Anklagsmotivation:

Nikolaus Hagg, 53 Jahren alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Erbesbüdesheim, im Canton Kusel, Appellant

wegen einem Rechtsfalle der Königl. Fugpolizeigerichte zu Zweybrücken vom 26 Januar 1848, angekommen im Gerichtsschreibereye Kusel,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Baum;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Marschal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Piecen, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten des Vorfalls in Gegenwart ohne Gebrauch der Einreden überwiesen erklärt und ihr Verhalt zu einer Strafe von zwey Jahren, wo rein in der zu dreyen Jahren als Zuchthaus liquidirte Dauer verurtheilt, auch die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Staatspolizey gestellt und die Verfallstage Taxationszeugnuss auf hundertfünfzig Gulden festgesetzt hat;

2° der Appellantenklärung vom 2 Februar 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, wohlhaar, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Zurückziehung der gegen ihn vorhängten Strafe antrag;

Dann der Königl. Staatsprocurator in seinem Vor- und Einbringen auf Prüfung der Fassung der Fassung und Gründe Heilung der Appellanten in der Form der Appellationszug; –

Nach Einsicht der Königl. Appellationsgerichts auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verwirft den Appellanten in die Form der Appellationszug, liquidirt zu einer Gulden eine und einzig Franken. –

Stempel	.	1. 50.
Zeugen	.	2. 20.
Gerichtsb.	.	1. 27.
Zeugen	.	" 28.
Vorlesungen	.	. 05.
Tagelohn	.	2. 30.
		8. 48.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Clemens, greffier de la Cour d'appel séante à Zweibrücken, ci-dessus apposée.

Zweibrücken le 28 Février 1848.

Pour le Président de la Cour d'appel
le Conseiller
Hoverman

42

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vor-
aus gegangener Rechtfertigung, auf Milderung der
gegen ihn verhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem
Vor- und Antrage auf Abweisung der Berufung und
Bestätigung der Appellaten in der Kosten der Appell.
Instanz; —

Erwägende, daß Königl. Appellationsgericht aus den
in angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen die
eingelegte Berufung und demnach auch den Appellanten
in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf
Gulden zehn und dreißig Kreuzer.

Condemnirt

Woeckel Zimmermann

Riedel. Delvenau

= Clement

Sitzung vom 18 Februar 1848.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom achtzehnten Februar achtzehn-
hundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Clement,
Präsident, v. Recker, Assessor, v. Hommen, Assessor,
Räthe, Damm, Staatsprokurator, und Klamm,
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Die Verlegungskosten:

	L. K.
Mangel	2. 27
Regierung	3. 16
Gerichtsb.	6. 06
Zeugen	16. 34
Zeuglohn	1. 35
	29. 58

Johann Kaber 38 Jahre alt, Tabl. und Waldschütz,
wohnhaft zu Steinbach, im Canton Pirmasens, Appellant
von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 18 Januar 1848, erlassen

unter Beistand des Advocaten Hofmann,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch
Staatsprokurator Damm;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-
gerichts-rathes v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-
stücke, und zwar zuvörderst

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten
des Vergehens gegen Nachtheile des Nikolaus Walzen-
bacher in Heist und des Karl Klaus aus Niedeg-
weiler überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer
Gefängnißstrafe von fünf Monaten, wovon in
Abzug vier Tage von fünf Monaten, so wie in
die Hälfte und zwanzig Gulden fünf Kreuzer
liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 22 Januar 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen
auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Advocaten Hofmann in seinem
Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: Der
Königl. Appellationsgericht wolle annehmen, daß die
dem Appellanten zur Last gelegte Handlung der
Mundraubs der Escroquerie nicht an sich trage,
und demgemäß die Incriminaten freisprechen, eventuell
die gegen ihn verhängte Gefängnißstrafe gemäßigen
zumessigen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in
seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Be-
rufung und Bestätigung der Appellaten in die
Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der beiden Hauptpunkte Klage und Klagbeantwortung nur die mündliche Übereinkunft der Ehegatten hinsichtlich der eingeleiteten Ehetrennungsklage hervorgehoben haben, hinlänglich, Thatsachen ganz genau, wie sie stattgefunden, oder unerheblichen Umständen abgehandelt worden;

daß daher das Friedensgericht auf den in angefochtenem Urtheile enthaltenen Grunden den Ehegatten mit Recht die Vorlegung der Heirathung für überflüssig erachtet hat;

In Erwägung, daß der auf gesetzmäßige Beweisaufnahme, daß nach stattgehabter Aussöhnung Ehegatten durch das Urtheil einer Ehescheidung nicht genugthun betrübenden Grund, daß Kläger in Gemäßheit des Artikels 306 des Civilgesetzbuches nicht genügt hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu neun Gulden acht und siebzig Kreuzer, — verfügt jedoch die gegen ihn auf gesetzmäßige Ladung in Contumaz auf den 1ten Januar von einem Monat. —

Mannheim, den 28 Januar 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zivilpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Dorsting, Direktor, v. Beust, Hermann, v. Hermann, Marshall, Kölsch, Daum, Landrichter, und Klamert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königl. Landbauamts, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zivilpolizeigerichts zu Landau vom 28 September 1847, vertreten durch Landrichter Daum,

und

Den Königl. Forstverwaltung, vertreten durch Den Königl. Forstmeister der Forst Johann,

gegen

Jakobette Kauf, 34 Jahren alt, taglöhnerin, wohnhaft zu Landau, ein Landau Durkheim, Appellatin;

Nach Anhörung der Appellationsgerichtlichen Vortrags und nach Abhörung vom 11ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß der auf den Richter in der Erwägungsgründen der angefochtenen Urtheile mit Klagen abgewiesen hat, die Klagen-Beklagte durch Zeugen 3 der Art. 10 der provisorischen Gesetzgebungsgesetzbuch für die Pfalz

— einige außerordentliche Beilagen zu N: 62

Bemerkung:

Der gegenwärtige Rechtsfall unter der Klagen-Nummer gehört, daß Kläger unterblieb die Einwilligung der Forstverwaltung

Vor Liquidation:

	f. k.
Gerichtsb.	28
Taxlax	2. 57.
	3. 25.
Hier kommen hinzu:	
a. Abzug zur Vollziehung des Urtheils auf Staat	16.
b. zu Zustellung der Akten	07
c. Vat. der Reg. Rev.	03.
	3. 51.

des Amtsblattes vom Jahre 1846 und Amtsblatt
No 41 vom laufenden Jahre —

ging von der Ansicht aus, daß die einzelne Stimmberechtigung
ordnungsmäßiger Weise nicht abhängig, daß es insbesondere
weder der Mehrheit noch der Minderheit zu dem
Zwecke, auf welche sie auf der Kirchen ihre Stimme
zu dem Zwecke beaufsichtigen, der Zweck gehabt habe
den für ein Gesetz Kommunal unter Ziffer 1 und 2 des
Art. 40 formell sanctionirten allgemeinen Grund-
satz der Rechtskraft der Mehrheit für die Ab-
stimmung widersprechen unter Ziffer 3 der nämlichen
Artikels nicht umgehen haben wollen, daß es genügt
einfache der Abstimmung — nämlich aufhebt, daß der
Antrag der einen, diesen wichtigen der Gemeinde be-
zeichnen werden zeigen müssen, um der Anwendung
der ersteren Gesetzes, falls Raum zu geben, und
ein Gesetz dasjenige vorgeschlagenen Abänderung des
aufzugeben zu können, genügt nicht von der Voll-
ziehung der Beschlußfähigkeit, vielmehr von dem Tage
dieser Abstimmung, in so fern der Mehrheit eine
rechtskräftig gewordene, beginnen soll,

— Ausgleichen Gesetzes-Entwurf und Vertrag
sätze in dem 1ten Beilagenbande zu den Ver-
handlungen der Kammer der Abgeordneten,
Seiten 279 bis 307, insonderheit Seiten 288,
dann Seiten 298 bis 316, insonderheit Seiten
327 bis 332 einschließlich Illig, —

an endlichen Vertrag und Entwurf, sowie der in Bezug
stehenden Punkte betrifft, worüber von der Kommission
der 36) Ausschuß hat, Ihnen Namen, noch von dem
ganzen Ausschusse selbst, noch von der Kammer der
Abgeordneten, noch von der Regierung der Großherzogthum
keine Antwort worden;

— siehe I Verhandlung der Kammer der Abge-
ordneten
a. Beilagenband VIII, Seite 410 bis 434,
insonderheit Seite 425, dann Seite 435 bis
483, insonderheit Seite 459 bis 463,
Seite 481 bis 494, insonderheit Seite 489,
b. Protokoll Band XII, Seite 266 bis 315,
351 bis 425, insonderheit Seite 387 bis 390, —
II. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe VI
Band, Seite 222 bis 327, insonderheit Seite 271
bis 278,
III. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten
c. Beilagenband IX, Seite 304 und 305
d. Protokoll Band Seite 241 bis 256, Seite
280 bis 282, Seite 417 bis 423, insonder-
heit Seite 420,
e. Protokoll Band XIV, Seite 118 bis 135,
insonderheit Seite 126. 127; —

Der I Satz die nur einfache Inhaltsangabe, enthält, auf
den oben nachgewiesenen einigen Anspruch beruhend:

„ es bestehe zum Inhalt der nach Absatz 2 der
„ Ziffer 3 der Art. 40 aufgestellten zustimmlichen
„ Abstimmung nicht der Rechtserheblichkeit
„ des jenigen dem Gesetzgebungsrechte Antheils, nämlich
„ nach Absatz 1 Lemmata Ziffer 3 der Art. 40
„ jenes Recht nothwendig vorhanden gehabt hat, —"

den folgenden Absatz 2 ohne jenen Rechtsbegriff gegen-
den Gegentheil in Anwendung brachte, dem Antrag

Der Appellantin gemäß I, autorisiert erscheinen muß, um ihre Rechtssache in der Sache selbständig wirklich nicht vorgetragen sein zu wollen;

Daß I in seiner Beziehung der contradictorischen Urtheil des Landgerichts zu Duisburg vom 14 September 1847, wodurch die Appellatin auf den Grund der wider Eigenbau im Laufe des nämlichen Jahres 1847, nämlich in den öffentlichen Sitzungen vom 5 Januar, 2 Februar, 6 April, 4 May, 1 Juny, 6 July und 3 August I in Betreff auf den Besitz der Erbschaft und seine Qualität der Handlung angeschuldigten, auch wirklich verkauften Waaren und Land vorgenommenen contumacialischen rechtskräftigen Urtheils zu einer correctionellen Gefängniß Strafe von zwanzig Tagen, nach Art. 40, Ziffer 1, Absatz 1, verurtheilt hat, von der Appellatin gegen in den gesetzlichen Fristen, nämlich unterm 14 September 1847, - also zu rechter Zeit mittelst Erklärung angefochten worden, wo die Frist Appellation, welche der Gegenpartei des heute angefochtenen Urtheils des Zuchtpolizei Gerichts zu Crefeld vom 28 Dezember 1847 bildet, schon erlaubt gewesen sind; daß I durch seine Berufung, wie in facto dargethan, durch Bekanntmachung desselben Zuchtpolizeigerichts vom 26 Oktober 1847 abgewiesen worden ist; daß I die Wirkung dieser Abweisung der Urtheil vom 14 September 1847 vom Tage seiner Zustellung an zum definitiven macht, hat aber genügt, um von demselben Tage an den terminus a quo für den Lauf der Frist, innerhalb welcher weitere Appellation

begangen zu werden, um zur Zuchtpolizeilichen Verfolgung und Bestrafung qualifizirt zu sein; daß I hier klar hervorgeht aus der Motivirung zu dem Gesetzes-Entwurf, wo der Tag der Zustellung der Urtheil, resp. nicht der Selbe überhaupt rechtskräftig, nicht in Folge einer neuen Rechtsmittel nicht abgeändert wird, ausdrücklich als jener terminus a quo bezeichnet ist;

- siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagen-Band I, pag. 329, -

daß I demnach den aus der Zustellung seiner Appellation gesetzlich entstehenden Anspruch des Absatz 2 der Ziffer 3 der Art. 40 mit Recht auf den vorliegenden Fall angewendet hat, wo nun der Beamte besonders eingelegte Berufung aber, so weit sein Interesse gereichet war, als ungegründet verworfen werden muß I;

In Erwägung, daß der Beamte, daß I der angefochtenen Correctionalsentenz, wie die Parteien vollständig Verhandlungen überall deutlich zeigen, im Allgemeinen den Thatbestand richtig, die Gefängniß Strafe jedoch übrigens nicht, namentlich aber nicht bei Rückfällen allzugering zu finden, die Letzteren einmal wie der allgemeine, den Regel nach aber auch gute Polizeigesetze nach sich ziehenden Consequenzen gründen wollen zu lassen, insbesondere der wiederholt vorübergehende Verkauf Spanol nicht in die Kategorie der geringen Übertretungen fällt, endlich nach Art. 40 Gefängniß Strafe zur Folge haben, und auch bei dem Rückfalle damit belegt werden sollen; - Art. 25; -

Satz 1 nun aber die Annahme, es müsse das ungemessene Ermessen für gleichartigen Abmessungen verschiedener Art Abs. 10 zu verschiedenen Ergebnissen, so daß sich für diesen gesetzlichen Tatbestand in den Strafen der gesetzliche Minimum und Maximum zu bewegen, für jeden einzelnen Tatbestand innerhalb des Minimum des vorgesehenen Strafsatzes ungleiche Strafen ergeben und für alle Tatbestände nicht das gesetzliche Maximum dieser Strafen überschritten werden, in Übereinstimmung der gemeinsamen Entscheidung des Abs. 7 des Einführungsgesetzes zu Strafgesetzen vom 28 September 1831 auf gegebenen Umstände, in der angeführten Gesetz einen Fehler, der einen in Folge der Strafung der Strafen mit dem in Folge der Strafung der Strafen mit dem Charakter unvereinbaren zeigen, mit dem gesetzlichen Zweck aber im Widerspruch stehen, so daß dieselben ganz aufgehoben werden müssen, wenigstens in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, schon aus der Gesetzes-Anwendung durch den Richter keine Haltung finden kann;

Satz 2 dem Gesetz um so weniger Platz greift, als der Tatbestand, von welchem der zweite Absatz des Ziffer 3 des Abs. 10 handelt, nur in Übereinstimmung mit dem Inhalt angewendet, nur einen ihrer Grund, Zweck als Rückfälle und diese als mit geschärften Strafen zu belegen sind; Satz 3 dem Wort

„Rückfall" nicht in jenem Gesetzes-Falle enthalten, welchem die Worte „zum wiederholten Male" – gebraucht sind; der Zweck des letzteren Bestimmung, wie die Worte dem Satze

– „Frühere Verurtheilungen der Personen der Abgeordneten Beilage-Band I, Seite 327 bis 332, insbesondere Seite 332, –

zur Leitung zeigen, in einer mit dem Ausdruck „Rückfall" einzig richtigen Verbindung genommen werden;

Satz 4 nun aber der Begriff des Rückfalls, wie ihn der angeführte Satz 2 aufgestellt, Abs. 10. Ziffer 9, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetz, Abs. 183 enthält, einen früheren begangenen Tatbestand, einen Tatbestand enthalten Definition Verurtheilung und einen auf diese folgenden neuen Tatbestand in der Art vorhanden voraussetzt, der Satz 3 nun nach einer richtigen Interpretation mehrere Tatbestände begangen werden, und gleichgültig der einzelne Verurtheilung vorliegen, nicht jeden einzelnen Tatbestand, sondern alle Tatbestände zusammen jenen Begriff des Rückfalls bilden;

Satz 5 auch irgendwo ausdrückt, der Gesetzgeber gewollt oder gemeint war, bezüglich der Bestrafung der in Ziffer 3, Absatz 2 des Abs. 10 vorgesehenen Tatbestände in Betreff des Rückfalles andere Grundsätze einzuführen;

Satz 6 schon der aus den Gründen durch die neue Ausdehnung der in den oben allegirten Gesetzes-Stellen vorhandenen Minimums der Strafen für

beide peinliche Untersuchung verhängten Arrest vom 20 und 21 September 1847 der Gesetz richtig ange- wendet hat;

In Erwägung was der Arrest vom 8 September 1847 anlangt, der I Instanz von Folge I der hohen Zwischenurtheils vom 14 September 1847, nämlich am genannten 8 September erwählt worden ist, nicht in sog Abt. 10, Ziffer 3, Absatz 2, nicht als ein Zuchtpolizeilich zu ahndender Delikt, sondern als nun einfach polizeilich angedrohte Contravention mit der geeigneten Strafe zu belegen war;

Der I der Klage, der I Instanz Arrest von 20 wägenden Urtheils vom 14 September 1847 nachgängig ist auf I zur Anzeige kam, in dem Karten der Bahn, nämlich an der Station der Arnoldt, nicht änderte;

Der I Instanz Arrest auf nun als einfach polizeilichen Zuwiderhandlung, nicht aber als Zuchtpolizei- lichen Delikt von der Appellationsgericht gebrauchte worden ist, und Folge unsere Instanz Gesichtspunkt die Zuerkennung Arrest letzterer Gesichtspunkt um so weniger begründete, als die Staatsbehörde in der Instanz principaliter die Zuerkennung von der Arrest nicht beantragt hatte;

Der I nunmehr die Zuchtpolizeigerichte auf nach dem in Folge erlassen anzuwendenden Art. 192 der Strafge- setzbuch über die gesetzliche Bestrafung über einfache Polizei- Contraventionen zu erkennen die Befugniß haben, hat, einer der Appellation Berufungsgericht, doch nur dann der Fall ist, wenn die Sache ursprüng- lich als zuchtpolizeilicher Delikt von der Zucht-

polizeigerichte gehörig verwiesen war, Zweig der Han- delung aber der Staatsbehörde einer Anzeige an- lassen auf sich in eine einfache Polizei- Contravention umgewandelt hat, weshalb der vor der Instanz unter Eingang Berufungsbehörde der fragliche Arrest, der Sitzung der Staatsbehörde aufzuheben, nicht vor gewesen sein zur Abänderung zu würden, hatten hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl Appellationsgericht für Recht zu Recht: daß der Königl Staatsbehörde wider das Urtheil des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Cammin vom 28 September 1847 eingelegten Berufung als nicht gerechtfertigt

Boetticher
Mackel. Schröder.
Hasenmeier
Hermann
Clemens

Sitzung vom 14 Februar 1848.

Das Königl Appellationsgericht für Recht zu Grei- fenhagen, in seiner Zuchtpolizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig, vom Februar achtzehnhundert acht und vierzig, an Zugegen waren: Boetticher, Präsident, v. Brandes, Brauer, v. Hermann, Mackel, Rätze, Clem, Staatsprocurator, und Clemens Gerichtsschreiber,

folgender Thatbestand anzunehmen:

In Sachen

Anna Maria Lohmann, 35 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johannes Klingel, wohnhaft zu Cleve, im Landrath Cleve, Kgl. Appellation von einem Thatbestande des Königl. Friedensgerichts zu Friedensheim vom 19 Januar 1838, in Sachen wohnhaft,

gegen

den Königl. Bauerbehörde, Appellaten, erschienen Königl. Bauerprocurator Cleve;

Nach genommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichts-rathes Mauerhof;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Thatbestand, wodurch die Appellantin des Holz-Entwendung zum Nachtheile des Heinrich Lohmann auf Landwehr übersführt erklärt und sie deshalb und zwar in contumaciam zu einer Haftung in Dauer von einem Monate, so wie in die zu gleich Gefällen von fünf und zwanzig Francken sie verurtheilt hat;

2) das Appellationsklärung vom 28 Januar 1838;

Eingetragen die von Seite der Appellantin gerichtlichen Zeugen Entlastungszeugen vorgelegten und angewandte die auf nachtheiligen von den Zeugen gethanen Zeugnisse hat. Hierauf hat der Gerichtshof in der Person:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und „Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott „helfe!"

und nacheinander einzeln, einzeln und besonders, examinirt, wie folgt:

1. Johann Jenkins, 39 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Cleve, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, auch in keinerlei Dienstverhältniss zu derselben stehend;

2. Gerhard Lauening, 54 Jahre alt, ledigen Standes, Taglöhner, zu Cleve wohnhaft, im Grade der Ge-schwisterkinder mit der Appellantin verwandt, jedoch nicht in ihrem Dienste. —

Nachdem sie vereidet, auf den Inhalt der Ver-handlung Beeidigung gethanen Aussagen hierauf die Staatsprocurator-summarischen Akte;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich nach vor-angegangener Aufforderung, auf Einsprechung antwortung;

Nach Anhörung des Königl. Bauerbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appell-Instanz, insbesondere auf Vorlegung der Taxe Behufs der Festsetzung der Gebühren;

In Erwägung, daß I von der Form kein gültiges Zeugniß gegen die Appellantin darf hat, und

In fernerer Erwägung, daß I wegen der Entlastungs-Zeugen, nach der Prüfungsakte Akte in der öffentlichen Sitzung abgehört worden, sowohl der Eigenschaften der Zeugen, als der Zeugnisse, wie daß I Letzteres in seiner Sitzung von seinem Zeugnisse

Klage abzuweisen sei;

das Gericht, dem zufolge des vollen Inhalts der Akten besonders genau sich, die betreffenden Fragen nochmals vorzulesen sind;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal seine vorherige Vorladung in die Sitzung vom 24. März nächsthin, Morgens neun Uhr, und erwartet, das Gericht auf Ostern des Königl. Staatsbehörde die oben genannten Zeugen, so sein alle andere ihre gesetzlichen Gründen, als Zeugen vorgeladen werden wollen; ausserdem zugleich, das Gericht die Appellantin ohne neue Ladung in der anberaumten Sitzung für nicht erscheinen hat;

Lomtking

Markel. vdodt. Hansemann

Sitzung vom 24 Februar 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal des Herzogthümer, in seinem Gesetzrevisionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und vierzig, vor Zeugen vernommen: Lomtking, Landrichter, v. Bonin, Tamnau, v. Hansemann, Markel, Kühn, Camp, Baurichter, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes

Rechtsfall vorlesen:

In Sachen

Christoph Franke, 42 Jahren alt, Ackermann, wohnhaft zu Hohenwiz, im Carlsruher Hinterlande, Appellant wider seinen Rechtsfall der Königl. Hofgerichts-Ordnung zufolge vom 26 Januar 1848, - nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Camp. -

Nach dem Aufrufe der Sache nahm der genannte Staatsprokurator das Wort, und trug schriftlich vor: Der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal wolle, wegen vorläufiger Zurückweisung der Berufungsschrift des Appellanten, eine anderweitige Sitzung zum Aufgebot bestimmen;

eingesehen den Art. 184 der peinlichen Hofgerichts-Ordnung;

in Erwägung, das in gegenwärtiger Sache dem Appellanten die Ladung nicht in gehöriger Zeit gegen Fall worden ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal die besagte Ladung vom 21 d. M. und ernennt das Appellant neu neuen in die Sitzung vom 24 März nächsthin, Morgens neun Uhr, gehalten werde.

Lomtking

Markel. vdodt. Hansemann

Klement

Sitzung am 2 März 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: Hasking, Präsident, v. Lenden, Lamm, v. Heimann, Mauerstal, Käfer, Lamm, Raabgerichtsräthen, und Klamand, Staatsprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Staatsprocurators

gegen

Anna Maria Hofmann, 35 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johannes Klingel, wohnhaft zu Lam, im Landcommissariat Appellation von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 19 Januar 1848, in Contumaciam erkennend,

In Königl. Raabgerichtsräthen, Appellation, vertreten durch Raabgerichtsräthen Lamm;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Mauerstal;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Akten, und zwar

1°) der angefochtenen Rathsakte, wodurch in Appellation eine Holz-Entwendung zum Nachtheile der David Hofmann auf Landstuhl übersehen worden und die Verfolgung in contumaciam zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monat, wie in der zu recht Gutachten auf eine Freiheitsstrafe von gleicher Dauer hingewiesen worden ist;

Vorlesungen:

Lamm	1.	4.
Käfer	2.	13.
Lamm	2.	48.
Heimann	3.	13.
Lenden	12.	36.
Hasking	1.	27½.
	22.	17½.

=

2°) der Appellantschrift vom 28 Januar 1848, – laut der Präsident der auf Appellation der Königl. Raabgerichtsräthen vorgeladenen Parteien vorerwähnte und erschienen sein allein Zeugen hat von der Sache stehen heißen –

und worüber Appellat gedacht, nachdem sie vorgeladen, selben mit der Appellantin nicht erschienen und nicht rechtfertigende zu sein, auch nicht in Sachen dem Gesetze nicht ihr zu stehen, ungehört und bestimmt in folgender Weise erkannt:

1. Franz Peter Metzler, 32 Jahre alt, Taglöhner zu Lam,
2. Franz Ludwig, 42 Jahre alt, Lab. und Raabgehülfe allda,
3. David Barbet, 25 Jahre alt, Pächter in Landstuhl.

Haben die Vorgenannten Eigenen Zeugen Gelt der Sache gewissen gemeinschaftlichen Akten.

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgehender Rechtfertigung, auf Einziehung erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Raabgerichtsrathes in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Verurtheilung und Verwerfung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß aus den Verhandlungen der

Sachen abgehörten Zeugen auf Ungewissheit zu hören, geht, daß der Appellantin der ihr zur Last gelegten Anklage-Thatsache der Holz-Entwendung sich schuldig gemacht habe;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellations-Gericht für Recht: Die angelegte Untersuchung und namentlich die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünfzehn Thalern zwölf Silbergroschen zwei Pfennige;

Lenkeim
Schmitt Clemens

Hecker
Clemens

Sitzung vom 2 März 1848.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März achtzehnhundertacht und vierzig, wo Zugegen waren: Lenkeim, Direktor, v. Hanxleden, Conseiller, v. Hohenau, Assessor, Rath, Clemens, Hauptschreiber, folgenden Rechtsfall entschieden:

Zu Lasten

Jakob Klein VI 19 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Contwig, im Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Rechtsfalle der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken vom 9 Februar 1848, nachstehend im Hauptakte zu lesen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

Der Berichterstatter:

Simonet	f. K. 1. 59.
Taxis Jos.	2. 20.
Hauchstetter	1. 27.
Zeugnis	" 49.
Für alle 5 Zeugen	" 08.
Tagelohn	1. 38.
	8. 21.

Staatsprokurator Simon;

Nach vernommener Meinung der Königl. Appellations-Generalstaatsbehörde v. Hanxleden;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, worin anstehen

1) das angefochtene Urtheil, enthaltend den Appellanten der Übertretung der Forstpolizei-Gesetzgebung und den Verhaftbefehl in Hinsicht seiner Belangung der Übertretung übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Jahren, zu zahlen in die Königl. Kassen sogleich und sämtliche Untersuchungs-Kosten verurtheilt hat;

2) den Appellationsakt vom 16 Februar 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, wohnhaft, nach vorgeschriebener Nachsuchung, und Abwesenheit der übrigen ihr aufgelegten Partei;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Abweisung der Untersuchung und Beurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, –

Gewiesen das Königl. Appellations-Gericht auf die in vorgenommener Rechtsfrage entwickelten Gründen die angelegte Untersuchung und namentlich die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gebühr fünf und neunzig Centimen. –

Lenkeim
Schmitt Clemens

Hecker
Clemens

Sitzung vom 2 März 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Adolf zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Königl. Kreis-Polizei-Assessor, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März achtzehnhundert acht und vierzig, wo Gegenwärtige waren: Cuntius, Präsident, v. Lenthe, Lauer, v. Hermann, Mantel, Rath, Lamm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheils erlassen:

In Sachen

Peter Anton Clemens

Verhandlungsmaximen:

Lamm	1. 4.	
Regierung	2. 34.	
Appellat.	2. 48.	
Präsident	3. 28.	
Sachen	5. 08.	
Vorschlag	1. 26/2.	
	15. 24/2.	

Andere Sachen sind dann zum Aufforderungs- und Zustellungsgeschäfte verwendet worden.

Clemens

Lorenz Hauk, 42 Jahre alt, Schreinermeister, wohnhaft zu Bergweiler, im Canton Pirmasens, Appellant von einem, Anklage-Akt Königl. Kreis-Polizei-Assessor zu Zweibrücken vom 26 Januar 1848, - einst anhängig,

gegen

den Königl. Staats-Prokurator, Appellaten, andererseits Staatsprocurator Lamm;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Mantel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, Briefen, andern Actenstücken

1°) der angefochtenen Urtheils-Akte, wodurch der Appellant, in Anbetracht der Verletzung seiner Vertheidigung, seiner Zeugen-Anerbietungen bezüglich seiner Person der übertretenen Polizei-Gesetze und in Betracht der Schwere der Strafe von einem Monate, wie sie in der zu seinen Lasten lautenden Urtheils-Akte festgesetzt worden ist, in die Kosten der Appellation, und Hinterlegung einer Caution von zwanzig Franken für nichtig erklärt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 3. Februar 1848;

3°) der appellationsgerichtlichen Urtheils-Akte vom 24. Februar l. J., wodurch unter Anordnung der am nämlichen Monats-Tage vom Appellanten gegen Letztere Urtheils-Akte eingelegten Berufung, die Verhandlung der Sache auf heute anberaumt worden ist;

4°) der vom Appellanten unterm 25 d. M. für seine Sitzung gegebenen Ordonanz;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde in ihren Vor- und Schlussanträgen, letztere dahin lautend: Es möge Königl. Appellations-Gericht wollen die Berufung des Lorenz Hauk in contumaciam als ungegründet annehmen mit Verurtheilung desselben in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant - der schon in seinen Gegnerischen Conclusionen und seiner gerichtlichen Vertheidigung angeführt - in gehöriger Sitzung nicht erschienen, sondern in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß I. der dem Appellanten für das gelegte Ausbleiben vollkommen annehmbare Grund, und daß I. von Verantwortung der Sache um so weniger die Rede sein kann, als Appellant schon früher einmal ähnlichen Vergehens sich eine einzustellige Haftstrafe Staats-zugezogen hat;

Mit diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellations-Gerichts-Hof die einzige Vorschrift vor Defaut und annulirt das Appellat. Urtheil in der Sache des Appell. Instanz, wodurch, gegen die Verurtheilung und Zustellung gegen, widrigen Urtheils, und mit Rücksicht der Sache für nichtig erklärte Ladung vom 21 d. M. angenommen worden, diejenige zu seine Kosten eine und

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 1498 für Bongard einmal und einmal für Bongard zu Zweibrücken den 4 März 1848 – Debet 56 kr.

V. – 28. Zeitung Eßfeld.
R. – 28
– 56.

finfzig Franken. –

Hornung
Wenkel.
Hommel
Hommel

Sitzung vom 30 März 1848

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, den 28 März achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzender Präsident v. Hentsch, Kammer v. Hommen, Wenkel, Räth, Englert, Assessor, und Klerk Hornung, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Johann Georg Fuchs, 36 Jahre alt, Advokat anwalt, wohnhaft zu Pirmasens, im Kanton Dahn, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 18 Februar 1848, anderseits unter Beistand des Rechtsanwalts Hoffmann

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, anderseits

Kraft Requisitoriums des Königl. Prokurators Englert, und

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, und

Kraft verkündigten Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 9 dieß;

Kraft eingesehenen Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 18 Februar 1848;

Kraft Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, Advokat der Königl. Staatsanwalt im Vorgehen vorgefunden wurde, wegen Verletzung des Art. 222 des Strafgesetzbuches zu einer Strafe von neunzig Tagen, einem Verweise, und Schadenersatz für die Gemeinde Landau von einem Gulden eine Kreuzer, so wie in die Hälfte der Kosten, worin die Urtheil gibt;

2) der Appellationserklärung vom 21 Februar 1848;

Kraft Anhörung der Appellanten, wohlher, nach vorausgegangener Verlesung, auf Vorlesung erkannt hat;

Kraft Anhörung der Königl. Prokuratorschaft in ihren Vor- und Schlußvorträgen, wohlhiervon dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, durch Verwerfung der Einstellung weiteren bezüglichen Aktenstücken, die Vorlesung der Sache in einer gehaltenen Sitzung vertagen;

Der angeklagte Königl. Prokurator verneinte der erklärten sich mit diesem Vortrage einverstanden;

In Erwägung, daß es in gegenwärtiger Sache vor Allem nothwendig ist, daß ausführliche Verhör, welcher gegen den mitbeschuldigt gewesenen Martin Fuchs vorgenommen ist, zu sein die Verantwortung bezügliche gemeinrechtliche Note vor Augen zu haben;

Nach einem Vorlesen

Verlangt der Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 27 April 1848, Morgens 9 Uhr, und verordnet, daß auf Betreiben der Königl. Prokuratorschaft, die obenangeführten

Abtheilungs-Präsident beigetreten zu werden; verfügt sogleich, daß I. Appellat. ohne weitere Ladung zu der anberaumten Sitzung vorzuschreiten habe. –

Koschitzky
Mentzel, Assessor.
Hammer
Hellmann
Klamroth

Sitzung vom 30 März 1818.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Koschitzky, in seiner Functionszeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten März achtzehnhundert acht und zwanzig, aus folgenden Gründen: Koschitzky, Präsident, v. Kamptz, Hammer, v. Hoffmann, Mentzel, Hellmann, Englert, Assessoren, und Klamroth, Referendarius, folgenden Beschluß gefaßt:

In Sachen

Bemerkung:
Die gegenwärtige Sache fällt unter das Allgemeine, gesetzlich, deshalb unbekannt die Einwendung der Kosten.

Franziska Wagner, 38 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Johann Wagner, wohnhaft zu Tagelöhnen, im Kreise Angerburg, Appellantin von einem

Urtheile der Königl. Hofgerichtsdeputation zu Lötzen vom 19 Januar 1818, – nicht erschienen,

gegen

die Königl. Preuß. Regierung, Appellatin, vertreten durch Königl. Preuß. Assessor Englert, – und

gegen

den Königl. Preuß. Landrath, ungerichtlich Königl. den Königl. Preuß. Landrath;

Nach verlesenem Bericht der Königl. Appellations-gerichts-Rath;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-stücke, und nach

1) der aufgenommenen Verhandlung, wodurch die Appellantin der Vorschrift im Präjudizgesetze nicht Folge geleistet und die Verhaftung zu einer Gefängniß-Strafe von vier und zwanzig Tagen, einer Geld- und Pfändungsstrafe für der Königl. Kasse von acht und zwanzig Groschen und für die Partei Weisenburg von acht und zwanzig Groschen, so wie in die Tax- und Sportel-Kosten fünf und zwanzig Groschen beigetrieben worden ist,

2) der Appellationsklage vom 26 Februar 1818;

3) der der Appellantin unterm 31 d. M. auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeistände in ihren Vor- und Anträgen, letztlich dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die Verurtheilung der Appellatin Wagner in contumaciam als ungerechtfertigt verworfen und Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell.-Instanz;

Nach Anhörung der vorgedachten Vertheidigerin in seiner Erklärung, daß I. es dem vom Rechte der Königl. Rechtsbeistände gar selbst Anträge beizutreten;

in Erwägung, daß I. die Appellantin – der ihr die gehörige Form und Frist zu vorstehender Ladung ungeachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

in Erwägung, daß I. der erste Richter mit vollem Rechte der Appellantin die Kosten

Sitzung vom 30 März 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißig März achtzehnhundert acht und vierzig, an welcher Theil nahmen: Vorsitzender, Direktor, v. Recum, Lauer, v. Heumann, Marshall, Kolb, Ringler, Raabe, Actuar, und Clemens, Zuchtpolizeirichter, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Der Königl. Fiskus, als Kläger, wohnhaft zu Zweibrücken, im Namen Seiner Majestät, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 3ten März 1848, in Sachen nachgenannt,

gegen

Georg Zirlik, 41 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Vogelweh, im Landcanton Kaiserslautern, Appellat von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 3ten März 1848, in Sachen nachgenannt,

Der Zuchtpolizeiaction:

Baumgart	1.	43.
Engelhardt	1.	32.
Hambach b.	2.	31.
Jungmann	3.	02.
Landgraf	1.	28.
	10.	28.

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Dinglinger;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Heumann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urtheile, Urkunden und

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einiger Stämmen Bretterholz zum Nachtheil des Johann Jakob Bartschinger auf Hagenbacherhof verklagt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, als rein in den gesetzlichen Maximum Zuchtpolizeigerichten Rechtens verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 8 März 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach abgelegtem Geständniß, um Milderung der gegen ihn erkannten Strafe gebeten hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verwerfung des Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Thatbestand vorliegen und eingestanden ist;

daß derselbe durch diesen Thatbestand in einer Uebertretung von nur einigen Stämmen Bretterholz besteht, und daß der gegen den Appellanten ausgesprochene Strafe, wenngleich der Status als Zweimaligkeit der übertretenen Vergehen rechtlich wegen, in seinem Maximalbetrage seine That trifft;

daß der Urtheil Eingang, in Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, in richtiger Form Rechts

Vorgehen als vorliegen anerkannt und auch einen einschlägigen Strafsatz aufgefunden hat;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung gar defaut und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, endlich, ohne die Verkündigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, hiermit seine Zwangshaft von einer Dauer 2 M. [illegible]

Marshall. Kolb. Heumann

Clemens. Clemens

genehmigen sei;

Der Kläger beantragt hingegen Freisprechung des Angeklagten, eventuell Strafmilderung.

Der Vertheidiger des Angeklagten schließt sich dem Antrage des Klägers an.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Lenz in Zweibrücken, als Referent, trägt den Thatbestand des Urtheils erster Instanz vor.

Der Königl. Appellationsgerichtshof in Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag den 28 März achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenz, Präsident, v. Lenz, Kammer-, v. Hermann, Kammer-Präsident, Schmitt, Räthe, Ziegler, Beisitzer-Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Nikolaus Wolf, 42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hilsheim, im Kanton Landau, Appellant laut einer Urtheils der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 19 Februar 1848, – nicht erschienen,

gegen

Die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, erschienen durch Staatsprokurator Ziegler, – und

gegen

Die Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den Königl. Forstmeister Lang;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Lenz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Forstfrevels im Zuchtpolizeiwege überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Tagen, einem Wurfs- und Ersatz-Faustrechte zu Gunsten der Gemeinde Hilsheim von vier Gulden

Sitzung vom 30 März 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag den 28 März achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenz, Präsident, v. Lenz, Kammer-, v. Hermann, Kammer-Präsident, Schmitt, Räthe, Ziegler, Beisitzer-Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Nikolaus Wolf, 42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hilsheim, im Kanton Landau, Appellant laut einer Urtheils der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 19 Februar 1848, – nicht erschienen,

gegen

Die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, erschienen durch Staatsprokurator Ziegler, – und

gegen

Die Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den Königl. Forstmeister Lang;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Lenz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Forstfrevels im Zuchtpolizeiwege überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Tagen, einem Wurfs- und Ersatz-Faustrechte zu Gunsten der Gemeinde Hilsheim von vier Gulden

[illegible] und neunzig Tausend, so wie in der [illegible] Hälfte [illegible] und [illegible] neunzig Tausend Lire [illegible] vereinbart hat;

2) der Appellationserklärung vom 28 Februar 1848;

3) der dem Appellaten [illegible] 23. laufenden Monats auf [illegible] zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsfiskals in seinen Vor- und Anträgen, schliessen sich in Erwägung: Der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst beziehlicher Informationen der angefochtenen Urtheile und in contumaciam annehmen, den Appellanten die am 17 und 24 Aug. 1847 eingeklagten Lire Capitale im einfachen Betrage für schuldig erklären und, in Anwendung der Art. 18. 19. 10, Ziffer 10 und Art. 33 der provisorischen Gesetze darüber, jedoch unter Berücksichtigung der auf den Grund der gesetzmässigen Urtheile vom 8 Januar letzthin bereits aus denselben eingeklagten Anfangsmiethe 9 Quartale, ihn nur noch zu einer Anfangsmiethe 9 Quartale, oder neun Monaten verurtheilen; -

Der Anwalt der Königl. Appellationsgericht, nachdem er vorher über der Nichtannahme der in gehöriger Form und Frist vorgelegten Appellanten Urkunden erhalten hatte, - den Antrag der Urtheile in die Höhe von 6 Hundertsatz Monate. -

Lombroso
Procur.

Manchal.

Hermann

Klemann

Der Königl. Appellationsgericht des Staats zu Finanzbüchern, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundert acht und vierzig, aus folgenden Namen: Lombroso, Präsident, v. Manzoni, Kammer, v. Hermann, Rath, Fiscal, Präsident, Königl. Staatsprokurator, und Klemann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Fuchs, 60 Jahre alt, Finanzbeamter, wohnhaft zu Steinschanze, im Kanton Basel, Appellant von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeigerichte zu Landau vom 10 März 1848, endlich Angelegenheit der Verurtheilung einer Klagsumme bezüglich seiner Einsprache vom [illegible] einstweilen unbefugt erklärt und ihn Entschluß zu [illegible] Anfangsmiethe 9 Quartale von einem Monate, so wie in die zu dem Urtheile vom [illegible] vierzig Tausend Lire lignirte Kosten verurtheilt hat, - in Contumaciam,

gegen

den Königl. Staatsfiskal, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Lingelsheim;

Nach dem Antrage der Sache enthaltend der Urtheile, daß der seiner Einsprache hinsichtlich Zurückweisung und der Appellation abgethan;

Der Königl. Staatsfiskal nahm hingegen keinen Antrag;

In Erwägung, daß durch die Zurückweisung

Der Appellation der resolvirende Theil definitive re-
lautet ist, geht in nach der Verkündigung der allerhöchsten Entschließung vom 27 März 1848 kein weiteres Verfahren vorzunehmen mehr statt zu finden hat;

Aus diesen Gründen

findet der Königl. Appellationsgericht über die in heutiger Sitzung von Parten der Vorschriften gemäß Zurücknahme der Berufung Protokoll aufnahm, erklärt sich jedoch weiteren Verfahren in gegenwärtiger Sache für gänzlich unzuständig.

Dr Kiesling

Hamecher Rhodt.

Seitzheim.

Sitzung vom 6 April 1848.

Kosten
vor der 2. Instanz Zeugen, in amtlich Schlussnote Taxe gesetzmäßig ausgefallen sind:

Mangal	2.	27.
Engelberg	3.	16.
Königsberg	2.	13.
Zeugen	1.	38
Taxtag	"	19½
	10.	28½

Kosten
der Widerklage u. Appellation gegnerischen Theils, - vom Taxamt zu tragen:

Mangal	"	19.
Engelberg	"	36.
Königsberg	1.	06.
Taxtag	"	20½
	3.	11½

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken, im ersten Zivilsenatssaal, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Dr Kiesling, Direktor, v. Kanne, Tannier, v. Hamecher, Seitzheim, Kölsch, Engelhardt, Hauptmann, Landrichter, und Klamert, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil zu erlassen:

In Sachen

1. Peter Ochs, 18 Jahre alt, Bäcker,
2. Paul Bayer, 20 Jahre alt, ebenfalls Bäcker, beide wohnhaft zu Markweiler, im Canton Homburg, Appellanten von einem Urtheile des

6.

Königl. Friedenspolizeigerichts zu Landstuhl vom 29 Februar 1848, - Nummer 1 ganzlich zugegen und mündlich Anwalt durch den Advokaten Johann, Nummer 2 nicht erschienen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Engler;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathes Seitzheim;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und zu Recht erkannt

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Tag Frevels ohne Vorbehalt überführt erklärt, wurden darauf zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken, eine Gefängniß von zwey Tagen zwanzig Franken, eine weitere Geldbuße von einzehn Tagen und Taxe in die fernen Kosten und einzig Franken liquidirte Kosten und zwar in Einen und die Geldstrafen solidarisch verurtheilt, zugleich auch die Publikation der in Anklag genommenen Artikel verordnet hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 9 März 1848;

3°) Der den Appellanten mittels 12 laufenden Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Appellanten Ochs in seinen Conclusionen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung der Advokaten Johann in seinen Vor- und Antrag auf Entlassung der genannten Ochs;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Beklagten, Lichten, und zwar der Sache in contumaciam, als unzulässig verwerfen und Recht solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Sache – den ihm gewordenen Ladung ungeachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in Betreff seiner in contumaciam zu verkennen ist;

In Erwägung, daß das vorliegende Protokoll der Hauptverhandlung die zum Beweis des Angeklagten Thatsachen und Glauben annimmt, und daß keine hinlänglichen Momente angegeben worden, welche geeignet wären, die Wahrhaftigkeit der Inhalts dieses Protokolles zu bezweifeln;

Aus diesen und den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen,

und indem das Königl. Appellationsgericht gegen den ungehorsamen Beklagten in contumaciam erkannt,

Verurtheilt er den eingelegten Berufung und verurtheilt den Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, welche, ohne die von Sache allein zu tragenden Kosten der Verhandlung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind für neun Gulden neun und neunzig Kreuzer Landes Münze.

Landsberg

Hermann Boerner Assessor

Fritzsche.

Clemens

Abschrift dem Ohler mitgetheilt. N.° 1846 resp. zu Ebernburg am 14 Januar 1848 für 28 Kr. Siffert.

Abschrift zur Zustellung an Sache unter Nr. 1785 erhoben und registrirt zu Ebernburg am 10 April 1848 – Debet
für Diäten . . 28 Kr.
" Zeugen . . 28
56.
Vorlegungsamt: Siffert

Sitzung vom 13 April 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehnhundertacht und vierzig, an welcher waren: Dentzing, Direktor, v. Closen, Kammer, v. Feuerbach, Assessor, Kölle, Zeigler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Lang, 19 Jahre alt, Taglöhnerssohn, wohnhaft zu Niederstaufel, im Landcommissariate Rockenhausen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 14 März 1848, erschienen im Termine, haftirend und

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Zeigler;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Closen;

Nach Einsicht und Erwägung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderm

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Theilnahme an der durch Franz Xaver Lang zu Niederstaufel verübten Entwendung einer goldenen Taschenuhr zum Nachtheile des Franziskus v. Schmaltz zu Lindenschachen überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Detention von fünf Jahren und solidarisch mit dem genannten Xaver Lang in die Kosten sowie fünfzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des genannten Martin Lang

vom 23 März 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlicher, nach vorangestellter Verhandlung, auf Zurückweisung anstrag;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeistände in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appell.-Instanz, –

Verwirft der Königl. Appellationsgericht auf den in ausgefertigten Thatsachen enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten des Appell.-Instanz, liquidirt für jeden Sulten neun und sechzig Centimes. –

Monkley, Vorsitz. Monkley

Hermann Clemens

Sitzung vom 13 April 1848.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Monkley, Präsident, v. Rodius, Hermens, v. Hermann, Marshal, Räth, Kuglen, Rechtsanwälte, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hartung, 19 Jahre alt, Schneidergeselle, wohnhaft zu Ulm, zurzeit in Haft in Zweibrücken sich aufhaltend, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15 März 1848, – an-

Taxe der Liquidation:

	fl. kr.
Stempel	1. 45.
Enregistr.	2. 48.
Greffe	3. 10.
Zeugen	5. 08.
Zeugtag	„ 59.
	12. 50.

ch einmal im Verhaftszustande,

gegen

Den Königl. Rechtsbeistand, Appellaten, rechtlichen Zweck Rechtsgutmachung Zeugtage;

Nach vernommenen Gründe der Königl. Appellations-gerichtsrathes Mercklen;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils, rechtlich, nach vorangestellter Verhandlung, auf Zurückweisung anstrag;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbeistände in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß das vollständig angeklagten Verbrechen nicht als ein solches angesehen werden kann, welches der Appellant begangen hat, indem nach Art. 64 des Strafgesetzbuches kein Verbrechen stattfindet, wenn der Thäter durch eine Gewalt, der er nicht widerstehen konnte, dazu gezwungen worden ist;

Aus diesen und den in angefochtenen Urtheils enthaltenen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die

eingelegte Berufung unter Verwerfung der Appellation in die Kosten der Appellations-Instanz, hinsichtlich der Sache selbst aber auf Kosten des Staates.

Bemerkung

Marschall. Schmitt. Hartmann

Klemens. Klemens

Sitzung vom 13 April 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünften Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Bemerkung, Buchholtz, v. Benda, Hammer, v. Hornthal, Marschall, Bähr, Kuglen, Landgerichtsassessor, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anmerkung:

Die gegenwärtige Sache fällt unter das Amnestie-Gesetz, Sachen entnehmlich die Einziehung der Kosten.

Franz Nikolaus Wolf, 42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kühlheim, Appellant,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, – und

gegen

den Königl. Forstverwaltung; –

Eingetragen I der Anklageakte Urtheil eines Gerichts vom 30 März 1848, wovon zugleich Abschrift vorhanden ist über die Nichtigkeitsklage des Appellanten Wolf,

obgleich Gegen Fund Akt der Forstverwaltung beim Land Land zu Landau vom 13 des selben Monats gehörig vorgelegt worden wäre;

Eingetragen II die von dem Gerichtsschreiber Hammer aufgefassten Urkunden das auf den Vorgang der Königl. Landwehr gerichtet der Landwehr Landau Separatakten und gegen den genannten Wolf unter Datum sonstige Gerichtliche Verfügungen unter Datum in der Beziehung der gedachten Forst-Verwaltung vom 7 Januar, 4 Februar, 9 März, 9 April, 11 May, 8 Juny, 13 July, 13 August, 9 September, 7 Oktober, 9 November, 7 Dezember 1847 und 8 Januar 1848, – Nr. 493. 1284. 2515. 1092. 2643. 3635. 1069. 1378. 3182. 261. 612. 936. 332;

Eingetragen III die von Vorgelegten Gerichtsschreiber aufgefassten Urkunden auf den auf Vorgelegten Vorgang hinterlassenen Forst-General-Register vom Monat September 1847, verordnung wegen der Appellanten mittelst 17, 24, und 27 September 1847 die Räumung von fünf verbotenen Forst-Frevels – bestehend in der Entwendung von Schanzpfählen, Spälbrügeln auch von abgeworfenen noch Schanzholz, Besichtigungs-Protokollen in der Vorschädigung an gedachtem gefälltem Holz durch Entgrasung, worüber der Forstmann Nachsehen der verübten Einfrevel Namens gänzlich gestört worden ist, durch die Waldhüter Marschal und Stehr, angeblich der Holzhauer Zimmer Mitbar, alle von Kühlheim, konstatirt worden, – Gegen Forst eingetragen unter Nr. 328. 359. 361. 211 und 307 der Registratur;

Eingetragen IV die von der Königl. Staatsbehörde an Königl. Bezirksgerichte zu Landau am 8ten

Januar 1848 nahe dem Landgut erfolgt sind

V. das Polizeigericht 1ster Instanz des Stadtgerichts
dessen Sitz vom 15 Januar 1848;

Eingelegt ist durch VI. der Sitz des Königl. Stadt-
polizeigerichts zu Berlin am 19 Januar 1848 gegen
den Appellanten nahe dem Urtheil;

In Erwägung, daß der Appellant durch das ange-
fochtene Urtheil des Polizeianwalts im Regierungsbezirk
für überführt erachtet sind, in Anwendung der Vorl. 18
und 40 Ziffern 1. 2 und 3 der provisorischen Gesetz-
sammlung vom 23 May 1846, in einer Haupt-
und Nebenstrafe bestehend aus einer Geldbuße einem und
einzig Zwanzigen und in einer Freiheitsstrafe
von Einem Tage und einzig Tagen verurtheilt
worden ist;

daß I, was die Festsetzung der Strafe anlangt, der Vorl. 40,
so weit sie in seinen Ziffern 2 und 3 auf eine Frei-
heitsstrafe zu Gefängniß Haft Dauer hat,
in der gegenwärtigen Sache nun Retroaktion nicht zur
Anwendung kommen kann, weil der Appellant auf den
Grund jener Ziffern 2 und 3 und wegen der Vorl
vorgenommene Kumulativbestrafung ohne von dem einfachen
Gefängniß Maximum seiner noch nicht mit einfacher Gefäng-
gefängniß Strafe belegt worden war, - daß I aber nach
der vorerwähnten Gesetzes Stelle die Verurtheilung bildet,
welche die legale Möglichkeit zum Eintritt der Re-
gehorsams Haft und der konsekutionellen Gefängniß Strafe
bedingt; daß I der Appellant sich zwar durch die
Urtheile des Polizeigerichts zu Berlin vom 7 Oktober,
9 November und 7 Dezember 1847, so wie durch das vom
8 Januar 1848 bereits einmal mit einfacher Gefäng-

gefängniß Strafe, dreimal nämlich jedes mal mit vier
Tagen und einmal mit sechzehn Tagen, allein
lediglich - weil die Zuerkennung neuer Urtheile aufzu-
heben war - nach Maaßgabe der Ziffer 1 der angeführten
Vorl. 40, mithin unter einer ganz anderen als der
durch die Ziffern 2 und 3 aufgestellten Abstufung
belegt sind; daß I schon die von dem nach den Vorher
angenommenen Qualifikation der Thatsache vom Polizei-
gerichte im Regierungsbezirk und die dafür ausge-
sprochene Bestrafung zu einer Gefängniß Strafe nicht
Gefängniß Strafe, so weit beide auf die Ziffern 2 u. 3
der Vorl. 40 basirt waren, sich nicht als gesetz-
lässig ausweisen, abgesehen davon, daß I der Urtheile
vom 8 Januar 1848 aus den unten angegebenen Motiv
übhaupt gar nicht als Norm bei Beurtheilung der
Frage über die konsekutionelle Strafbarkeit der Handlung
zu Grunde legen konnte;

daß I, so weit die Prämissen für den Schluß des
angegriffenen Urtheils bildenden Satz Appellat unter die
Rubrik Übertretung der Ziffer 1 der Vorl. 40 betreffe,
dadurch vor Allem der eine Gefängniß Strafe von vier
Tagen treffen der Appellanten entsprechende Re-
gierungs I der Satz des Polizeigerichts zu Berlin vom 8.
Januar 1848 zur Begründung der konsekutionellen
Strafe jenes Gesetz auf den einfachen Rückfall nicht
in Betracht kommen kann, weil jenes Gesetz, der
Zeit seiner Verkündung nach, nämlich vor jenem Urtheile
Datum, die Möglichkeit einer polizeilichen
Bestrafung aber, inhaltlich der vorerwähnten Ziffer 1 der
Vorl. 40, insbesondere ist an die Bedingung qualifizierten
neuen Gesetz nach dem die einfache Gefängniß Strafe
ausschließenden polizeigerichtlichen Urtheile;

Das I ungerechtfertigt, Gegen Urtheile vom 8 Januar 1848 vorgängig ist, nämlich Klage die nichtig kräftig gewordenen Urtheile des Land- und Stadtgerichts zu Landau vom 7 Oktober, 9 November und 7 Dezember 1847 der Appellant schon dreimal zu Haftstrafe - einmal zu vierzehn Tagen und zweimal zu einundzwanzig Tagen - jedesmal auf den Grund des Art. 40, Ziffer 1, verurtheilt worden ist, weil er vorhin im Laufe eines Jahres nach seinem letzten 7 Januar 1847 dem Landgerichte Land- Haftstrafe angedrohten bezüglichen auf den nichtig kräftigen Verurtheilung enthaltenen nachfolgenden, durch Art. 18 des Land- und Hausgesetzes vorgesehenen Uebertretungen zu mehr als achtzehn Gulden Strafe, und Pfändung, Exekution vollzogen worden war, und sich in Hinsicht seines neuen nachgenen andern Uebertretungen Landgerichte Amt hatte zu Schulden kommen lassen, dann jedesmaligen Strafe, und Pfändungsakte von wenigstens fünf Gulden nach der jenen Urtheilen beide an, verbunden Nichtbesitz Kammern nicht weiter berechtigt zu weiteren Anordnung; das I Fehlen der noch gesetzlichen Erfordernisse I zum Thatumstandbestand der Einzelbestimmung des Ziffer 1 des Art. 40, aber auch der zweite Anspruch, nämlich die Beschwerde des Appellanten, das I die ähnlichen neuen Urtheile zur Instanzen Abänderung wenigstens Grund innerhalb Zehntausend nach jenen Verurtheilungen zu Haftstrafe von fünf Tagen Einem Verurtheilungen an begangen worden sind, und das I darüber nun zu entscheiden bleibt, ob auch der dritte legale Merkmal vorliegen, das I Einen Grund nämlich der Gesetzübertretung von wenigstens zwei Gulden zu angesetzenden Nachtheil und Pfändung anzeigen;

das I in Hinsicht des zu beiden Grundfälle vom 17 Januar 1847 und der beiden Grundfälle vom 21 des selben Monats, Repert. Nro. 328. 359. 364 und 214, der nichtigen Entscheidung entgegenen, indem der Vorlagsbefehl, oben Nro. IV, und die Vorgerichtlichen gegebenen Vorladung, oben Nro. V, so wie der Verhandlung aufnehmen Instanz, Nro. VI oben, in seinem eingange bey Angabe der Qualität des Appellanten und in den übrigen selben Vorgängen gemäßen mit Einstimmig nur auf einen und denen auf Einen Grundfall lauten; das I gegen den Urtheile, oben Nro. III, gegen den Appellanten unterm 27 Januar 1847 noch die Anordnung einer fünftägigen Grundhaft konstatirt, endlich aber auf allen Vorgehung und Vorgehung bleiben muß I, weil dafür weder Vorladung gegeben war, noch eine Vorgehandlung Protokoll hat, noch eine Verurtheilung erfolgt ist; das I nun aber jeder einen Grundfall im Höchst der Strafklage einen Gesammtbetrag - und Pfändungsakte von fünf Gulden wenigstens und zwanzig Kreuzer, aber einen Betrag unter wenigstens Gulden, Einmahl nicht Enthaltenen Strafakte enthalten, endlich nach Art. 40, Nro. 1, abgeleitet vorhandenen gegen muß, um den Grundfallen den gegen Thatsachen einen Grundgehalt aufzustellen und den Appellanten einer gesetzlich strafbaren Handlung schuldig anzusehen, - endlich angenommen, es könnten die eine und zwanzig Kreuzer Nachtheil enthalten den einen Theil der Grundfall Nro. 328 bildenden abgesprochenen und nicht unter Art. 18, sondern unter Art. 19 der angeführten Vorgesetzes gehörigen Folgen, so wäre die nach Art. 33 zu bemessende Verhaftung mit dem Grundfall Nro. 214

dass Verfassung hat die Haftung des Beamten bedingenden Vorsatz- und Fahrlässigkeit nicht in Rede und Aufnahme kommen, – eine Entscheidung, welche in der fraglichen Sache als gerecht und gegen Landesherr unter- bleiben muss;

Das I dem Allen zufolge nur einfache Lese-Appellat, nicht aber Lese-Appellat im Anzeigenstande wider den Appellanten anzuordnen sind, innerhalb die Instanz an- genommene Entscheidung hat nur den Richter – als auf einen Pflichtvernachlässigung beruhend – der Abänderung unterzogen; das Ziel des Falls eintritt, die Sache zu verweisen, da Zeugen sich gehörig versammelt finden, auch als gesetzlich-polizeilicher Anzeige von den unseren Richter gebracht, eine Zeugenvernehmung vor der ge- richtlichen Lese-Appellat nicht abgehalten war, unter diesen Umständen und nach dem auf den anwendbaren Lese-Verfassungsgesetz, Abt. 91, die Strafe festgesetzten Betrag der Abt. 192 der peinlichen Prozess- ordnung die Zweckmässigkeit der höheren Instanz begründet sein soll;

Das I war die zu ungünstige Strafe angeht, Zeugen für die wider Lese-Appellat, von denen er sich Handelt, auf Vor der Zeugenvernehmung der Zeugen und unter allen Hypothesen mehr als drei Zeugen bezeugende Thatsache- und Strafe-Zusatz zum Verdacht der Wald-Eigenthümer und andere der Leser, unter Hinweisung auf die oben gedachten thatsächlichen Anhaltspunkte und der in Abt. 2 der anwendbaren Lese-Verfassungsgesetz aufgestellten Principien, nur in einem einfachen polizeilichen Haftung des Beamten zu be- stehen hat, – Allen in Anwendung der Abt. 18. 19. 10. Ziffer 10, und Abt. 40, Ziffer 1 dieses Gesetzes;

Das I und besonders der Abt. 10, Ziffer 10 Zeugen

Platz greift, weil, wie in der Anzeige zu Nr. 214 bemerkt ist, Zeugen Lese in der Absicht der Pflichtverletzung vereitelt wurde;

Das I hinsichtlich der Maass der Strafe des Beamten, in Betracht der vielen wider den Appellanten im Laufe eines Jahres Lese-Protokolle, zum Theil mit übereinstimmenden Lese-Fälle und der Thatsache, das I die fünfmonatige Haftung des Beamten den Appellanten nur mittelst Lese-Protokolle nicht abzuhalten vermochten, – in dem Maximum der einfach polizeilichen Bestrafung, nämlich in Zwanzig Tagen, zu belassen hätten, wenn der Appellant nicht bereits, schon durch Urtheil vom 8 Januar 1848, aber zu einer Zeit mit einzahlen Tagen seines Beamten belegt worden wäre, wo die Lese vom 17 und 24 Dezember 1847 abermalig begangen, wenn auch nicht gleichzeitig zur rechtlichen Aburtheilung vorgelegt waren, für die Lese-Fälle, welche Gegenstand des jetzt Urtheils sind, und für die Lese vom Juni heute zu Recht ist, aber nach dem Lese-Verfassungsgesetz zusammen nur die Strafe des Beamten auferlegen werden konnte, so das I Jahre nur noch sechzehn Tage gegen den Appellanten zu erkennen sind;

Aus diesen Gründen

Wiltisch Lese-Commission für Polizei- und Forst- polizeigegenstände zu Landau vom 19 Februar 1848, in so weit dadurch den Appellanten für Lese-Vergehen für schuldig erklärt und dieselben zu einer zuchtpolizei- lichen Haftung des Beamten von nie und zwanzig Tagen und einem Verdacht- und Strafe-Zusatz von sieben Jahren und nie einzig Tagen verurtheilt hat, –

erklärt der Königl. Appellationsgericht den Appellanten in contumaciam des Forstfrevels im einfachen Forst-polizeigebiete zum Nachtheile der Gemeinde Rülzheim am 17 und 24 Dezember 1847 im Reviere Rülzheim für schuldig, und verurtheilt ihn darnach zu einer Gefängniß-strafe von achtzehn Tagen, einem Werths- und Schadens-ersatz für die genannte Gemeinde von fünf Gulden acht-und zwanzig Kreutzer und zu den Kosten der Be-rufungsinstanz, bestätigt endlich das erwähnte Urtheil in Betreff der Kosten erster Instanz. —

Alles dieses in Anwendung der Art. 18. 19. 10, Ziffer 10, Art. 33 und 40, Nr. 1. Al. 2 des revidirten Forst-strafgesetzes vom 23 May 1846, Art. 192 und 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

<u>Art. 18 des revidirten Forststrafgesetzes:</u>

„Die Entwendungen an gefällten, aber noch nicht zum „Verkaufe oder Verbrauche zugerichteten Holze, oder „an stehendem grünem Holze wird belegt mit einer Geld-„strafe, die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze „des Werthes und einem Dritttheile desselben für Schaden „gleich ist. — Für Tannenbäume und Fichtenreisen, Rüst-„stangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreisen „Bindweiden, Besenreiser, Rechstangen und Korbweiden „soll, wenn die Entwendung an stehendem grünem Holze „statt fand, statt jenes Dritttheils, der volle Betrag „des Werthes für Schaden zuerkannt werden.

„Wenn grüne Laubholzstücke in Niederwaldungen „oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen „oder Kastanien unter zwanzig Jahren Gegenstand der

Ent

„Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem „doppelten Werthe und außerdem ist auf Ersatz des „Werthes und auf einen demselben gleich kommenden „Betrag für Schaden zu erkennen.

„Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen jeder Art „in natürlichen Besamungen unter zehn Jahren „begangen worden, so wird der Ersatz des Werthes, „wenn dieser nicht ein höherer ist, mit einem Kreutzer „für jede Pflanze, und eben so viel als Schadensersatz „zuerkannt;

„Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Ent-„wendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen „von demselben Alter geschehen ist. In dem einen „und dem andern Falle soll die Geldstrafe dem „doppelten Betrage des Werthes gleich seyn."

<u>Art. 19 ibidem:</u>

„Die Entwendung an solchem liegenden Holze (: an „Windfallholz oder an stehenden abgestorbenen „Holze :), welches der Wind oder ein sonstiges „Naturereigniß zur Erde gebracht hat, und welches noch „nicht verarbeitet ist, so wie die Entwendung an ab-„gestorbenen, noch stehenden Bäumen oder Ästen, „wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuer-„kennenden Ersatz des Werthes gleich ist."

<u>Art. 10, Ziffer 10:</u>

„Als weiterer allgemeiner Erschwerungsgrund beym „Forstfrevel soll auch der Umstand gelten, wenn „der Frevel in der Absicht verübt wurde, um „die auf solche Art gewonnenen Waldprodukte „in Natur oder verarbeitet, ganz oder theilweise,

„ zu verkaufen oder zu vernichten.

„ Einen Abzug einer gewerblich verwendbar, kann nach „ Beschaffenheit der verbrauchten Holzgegenstände „ und der vorzunehmenden oder häufigen Verhältnisse „ der Umstand zum Abzug dann nicht recht zur „ eigenen Verwendung kommen."

Art. 33 ibid:

„ Ungültbare Strafe von einzig Tausend bis fünf und „ zwanzig Gulden entsprechenden Tagfahrungen von gänzen „ oder harten Holze durch Ab- oder Abhauen, Hagen, „ Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Ab- „ gänzen, Anbohren, Abäsen, Entgipfeln, Einhalz, „ Verhauen, unter Hangwinde, Ringel Ab- und Ab- „ hauen, oder wie immer sonst.

„ Als Ersatz der Schadens soll ein Einstand der „ Waldes bis zum vollen Betrage der Waldbar der be- „ schädigten Bäume oder Bäume zuerkannt werden, „ so nachdem diese noch oder weniger in ihrem Wachsthum „ gar sind, oder ganz zu Grunde gehen müssen. „ Ist mit der Tagfahrung eine Untersuchung verbunden, „ so ist nebstdem auf die durch letztere verursachte „ Strafe und auf Ersatz der Waldbar der untersuchten „ Tagung Bedacht zu nehmen.

„ Haben die Tagfahrungen an Holzpflanzen in „ natürlichen Bestimmungen oder in künstlichen Ab- „ pflanzungen mehr als zehn Jahren statt „ gehabt, so sind auf der, wegen dieser Be- „ schädigung zu verkennenden Strafe von einzig Tausend „ bis fünf und zwanzig Gulden, die Bestimmungen „ der letzteren Absatzes der obigen Art. 18 wegen „ Ersatz der Schaden, wie wenn mit der Tagfahrung

„ eine Untersuchung verbunden ist, hier sinngemäß wegen „ der Strafe und dem Ersatze der Waldbar anzuwenden.

„ Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes „ bezeichnetes gezimmet Holz, oder gefälltes Holz, um „ Einiges zu seinem Vortheile gang oder theilweise „ unbefugt zu machen, oder Waldgrille oder Vorhalt „ beschädigt, worüber neben dem zu verkennenden „ Schaden angesetzte Strafe der Holzdiebe mit Ge- „ fängniß von einem bis einzig Tagen bestraft."

Art. 10, No. 1 ibid:

„ Gefängniß Strafe von einzig bis einundzwanzig Tagen „ tritt Statt der Geldbuße ein:

„ 1. gegen Lauter, namlich in Anwendung der „ Art. 18. 20 und 23 wegen einige oder mehrere „ Entwendungen im Walde einer Zahnt nach ihrem „ vor den nächsthäufig zuvorkommen Raumhaltung „ zu machen als erhobenen Gulden Waldbar, und Scha- „ denersatz unterhalten worden sind, und sich in „ denselben Tagen wiederum eine oder mehrere Ent- „ wendungen der Art haben zu Schulden kommen „ lassen, wegen der Verbindlichkeit zu Ersatz von „ Waldbar und Schaden in Betrage von einzig bis „ zwanzig Gulden aufzeigt; dagegen solche Lauter „ nach Statthabter Raumhaltung zu Gefängniß- „ Strafe binnen Jahresfrist von Tagen einem Raum- „ haltung an Gerichten eine oder mehrere Lauter der Art, „ wegen welcher sie für Waldbar- und Schadenersatz „ zu einzig bis zwanzig Gulden zu verurtheilen sind, „ so trifft sie einfache Gefängniß Strafe von ein „ bis einzig Tagen bis zu zehn Monaten."

Art. 91 ibid: „ In allen Fällen und Punkten,

„für endlich in dem zugrundeliegenden Abschnitte nicht „bestimmten Verjährung getroffen ist, bleiben die „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung."

Stat. 2 ibid:

„Die Strafen wegen Forstfrevel sind:
„1. Polizeistrafe und
„2. Haft bis 3 Monate.
„Diese Strafen dürfen wegen einer Handlung nicht „cumulirt werden."

Stat. 192 der Gesetzgeber über das gerichtliche Verfahren:

„Ist die That nur als eine Polizei-Übertretung zu „betrachten, und hat sowohl der mit der öffentlichen „Klage beauftragte Beamte noch der erkannte Theil „auf Anordnung der Sache an die Polizeibehörde „angetragen, so entkommt der Richter auf die gesetzliche Strafe, und entscheidet endlich, in so weit er „die Thatsache anzuerkennen, über den Civilanspruch.

„In diesem Falle geschieht es in letzter Instanz."

Stat 194 ibid:

„Jeder Theil, der entweder gegen den Beschuldigten „und die Personen, welche für die burgerlichen Folgen der „Handlung verantwortlich sind, oder gegen den Civilkläger „angeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in „die Kosten, sogar in jenen, welche der mit der öffentlichen „Klage beauftragte Beamte hat anlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Gegenwarten „Rathes."

Leonhardy
Marchal. Hordt. Hermann

Hermann

Sitzung vom 14 April 1848

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten April achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Leonhardy, Direktor, v. Marchal, Hermann, v. Hermann, Marchal, Rath, Hahn, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Johann Bach, 36 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Hammerstein, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 10. März 1848, angenommen unter Beistand der Rechtsanwälde Linck,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hahn;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Hermann;

Nach einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Entwendung mehrerer Mobiliargegenstände, namentlich einer Hanfsack Mehl, einer Haut, einer Schweinhaut und einiger Liter Wein zum Nachtheile der Ludwig Mack aus Hammerstein übereinstimmend verklärt und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, wie auch in die Kosten verurtheilt, zugleich auch die Restitution der entwendeten und in Beschlag genommenen Gegenstände an die

eigenhändig vollzogen hat;

2.) das Appellationserklärung vom 17 März 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und der ihm vorgehaltenen Anschuldigungen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Hinke in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten sämmtlich, subsidiarisch sämmtlichen zum Vorwurf gemachten Verbrechen:

1. das J. den Ofen zur Zeit als Pfandhändler Döring noch in Hannover war, im Besitze der Appellanten war und in seiner vormaligen Wohnung sich befand, und das J. vor den Ofen dessen Einfuhr in die Döring'sche Wohnung mitgebracht hat;
2. das J. das Klingen Loll jedenfalls zur Zeit, wo Mark das Haus verließ, nicht mehr vom Tische gesehen war;
3. das J. Appellant bey seinem Einzuge in die Döring'sche Wohnung viele Bretter, die schon vorhanden waren, mitgebracht und das J. sämmtliche Bretter verarbeitet hat und verarbeiten muß;
4. das J. bey seinem Einzuge die Thüren aufbrechen sahen, und offen standen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, ohne Rücksicht auf das Vorbringen anzunehmen, die Berufung des Johann Voigt als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten des Appell-Instanz; -

In Erwägung war der angeklagte anzuerkennen

Ihm betrifft, das J. zwar die Feuerstelle des Ofens ganz gut ist; das J. aber die Absicht einer dauernden Benutzung nur so lange als vorübergehend angenommen werden kann, als Appellant behauptet, das J. den Ofen seinen eben in seinem Besitze sich befunden habe und ihm von dem vormaligen Eigenthümer Döring sei gegeben worden, - die Thatsache, das nicht allen Wahrscheinlichkeit nach behauptet, indem Appellant anerkanntermaßen den Ofen mit dem genannten Döring in Verbindung war, Gelegenheit zeigen der seine Forderung geltend machen;

In Erwägung die übrigen Anklage Punkte anlangend, das noch der Lage der Sache kein hinlängliches Gewicht vorhanden ist, das J. Appellant widerrechtlich gehandelt mit sich genommen, endlich so dem angeklagten Sachen gehört hätten, indem die Feuerstelle in seiner Beziehung nicht genügend dargethan ist;

Aus diesen Gründen

Mit theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile, spricht das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der wider ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten frei.

Bonkiny
Roedel

Schwarzen

Schumann

Sitzung vom 20 April 1848.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten April achtzehnhundert acht- und vierzig, wo zugegen waren: Cornking, Direktor, v. Romer, v. Horneman, Marckel, Fitzfeld, Räthe, [illegible], Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Schaffin, 44 Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Schüler, wohnhaft zu Hinterweidenthal, im Kanton Dahn, Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22 März 1848, nicht erschienen,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator [illegible];

Nach vernommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsraths v. Horneman;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, welches die Ehefrau Schüler aus Hinterweidenthal der Prellerey zum Nachtheile des Kaufmannes Nikolaus Fournier in Dahn (überführt erklärt) hat; und die Appellantin der strafbaren Theilnahme daran durch wissentliche Hehlung überführt erklärt, sofort jede derselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, und beide in die zu vier und neunzig Gulden ein Kreuzer liquidirten Kosten und ferner in diesen und die Geldstrafe solidarisch verurtheilt hat;

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	4.	19.
Registr.	3.	44.
Gerichtsb.	3.	46.
Zeugen	15.	38.
Reisegeb.	21.	-
Botenlohn	-	48.
Copial.	2.	31.
	51.	46.

Unter diesen Kosten sind jene der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

Clt

Infolge der stattgehabten Revision waren in der Kosten-Liquidation an Zeugenbestellungsgebühren zwanzig Kreuzer zu wenig verrechnet und wurden dieselben nachträglich zur Erhebung gebracht.

Horn

Generalprokurator

2) der Appellerklärung vom 22 März 1848;

3) der, der Appellantin unterm 15ten laufenden Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Ehefrau Schüler in contumaciam als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellantin – der ihr in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung ungeachtet – in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß das der Appellantin zur Last gelegte Vergehen erwiesen ist und daß der erste Richter auch eine den obwaltenden Verhältnissen vollkommen angemessene Strafe verhängt hat;

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung par défaut und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu fünf Gulden drey Kreuzer zwey Pfennige.

Cornking

Marckel v. Roder Horneman

Fitzfeld

Clement

Abschrift zur Zustellung unter Nr. 1915 visirt und registrirt zu Zweibrücken den 22 April 1848.
Dekret für
Visa . . " 28 kr.
Registr. . " 28.
" 56.
Unterz: Tiffert.

Sitzung vom 27 April 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Conrady, Director, v. Canon, Cannon, v. Heinemann, Assessor, Marshal, Köhler, Lamm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Franz Endlich, Ackersmann, wohnhaft zu Mackenheim, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde Appellatin;

Nach Einsicht des appellationsgerichtlichen Urtheils vom 30 März 1848;

In Erwägung, daß I in Folge der mittlerweile eingetretenen Klagsperemption die neuliegende Sache gegen denselben gewendet, Sachen sie angehörig ist;

Aus diesen Gründen

Pronunciirt der Königl. Appellationsgericht die Incompetenz der Acten der Untersuchung gegen den genannten Appellanten endlich.

Conrady

Lamm

Marshal.

Clemens

Die Denkschriften:

	f.	k.
Bergzabern	3.	44.
Dürkheim	5.	44.
Frankenthal	7.	50.
Germersheim	34.	25.
Kaiserslautern	180.	36.
Kusel	19.	16.
Landau	3.	37.
	255.	76.

Sitzung vom 27 April 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Conrady, Director, Lamm, v. Heinemann, Marshal, Hetschold, Köhler, Lamm, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Ignaz Thomas Zimmermann, 70 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft zu Ringelsheimerlautern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 1 Januar 1848, – nicht zugegen, jedoch vertreten durch den gehörig bevollmächtigten Anwalt Klagen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Lamm;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hetschold;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten;

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheilsspruch, welcher den Appellanten der Theilnahme überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Polizeistrafe von sechsundvierzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer nebst Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, daß I in Folge der mittlerweile eingetretenen Klagsperemption die neuliegende Sache gegen denselben gewendet, Sachen sie angehörig ist;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Klagen in seinem Vor- und Nachtrag auf Einvernahme der Appellanten, jedenfalls hinsichtlich der mit Philipp Heinrich Klein, Johann Baack und Valentin Lauer eingegangenen Verhältnisse, subsidiarisch auf Ernennung der aufgenommenen Beweislage zum Zweck Appellationsgerichts die Beweisführung des Klägers übernehmen, ob nicht Appellant von den Verbrechen zu befreyen seyen, endlich Klagen haben auf jenen in der Widerklage bezeichneten Klageforderungspunkte, in Betreff dessen keine Verurtheilung statt hatte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihrem Vor- und Nachtrag, dahingehend Ihr Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung, so weit solche sich auf die in der peinlichen Urtheile unter Nr. 1 bis 7 verzeichneten Fälle erstrecken, als ungegründet verwerfen, Klagen der Appellanten von den übrigen Anschuldigungen, so weit von den Klagen, die sich nicht auf obige sieben Fälle beziehen, entbinden, und dem gemäß I eine gnädigste Bestätigung der angefochtenen Urtheile eintreten lassen;

In Erwägung, daß I die in den angefochtenen Urtheile sub 1 bis 7 aufgezählten Thatsachen nach der vom Kläger vor der Instanz aufgestellten Gründen zusammen so Verbrechen der Mordbrennerey vollkommen richtig darstellen;

daß I in Bezug auf Johann Baack abermalls mit Rücksicht auf den in Complexband Urtheile angegebenen Motiven ein vorschriftmäßiges Rechtsmittel verlegt;

daß I Klagen rücksichtlich der sub 8 im erstinstanzlichen Urtheile angeführten, den Philipp Heinrich Klein betreffenden Punkte kein Gewicht einer Widerlegung

verdienen ist;

daß I eben so der unter Nr. 10 der Urtheile verzeichneten Fall in Bezug auf Valentin Lauer kein weiteres ist, indem kein Beweis erhoben, Klagender seinen Beweis in Anwendung zu bringen, überhaupt Lauer noch gar keine Zeugen benannt hat;

In Erwägung der Ernennung der Beweis anlangend, daß I der Maximum der aufgenommenen Beweise, nach Verhältniß der wesentlich aufgenommenen Capitalien, auf die Summe von zwölf Individuen festgesetzt werden konnte;

daß I Rechtsmittel Anschluß nicht als Widerklage angenommen werden darf;

daß I endlich der Klagen, endlichen in der Appel der Klagen aufgestellt ist, mit Bezug zu Recht gegangen werden muß I, und daß I den Richter aus der Instanz eben alle die hinlänglichen Umstände berücksichtigt hat, welche zu Gunsten der Appellanten sich anführen lassen, und dann auch nur eine sehr weitere gnädigen Beweis zuzugeben;

daß I auch bey der Bestätigung der abermaligen Maximum von zwölf weiteren Zeugen die beiden bey Klein und Lauer vorkommenden Posten in Abrechnung gebracht sind;

In Erwägung, die Posten betreffend, daß I sich Klein aus einem und dem nämlichen Vorgange handelt;

daß I Klagen, der Post Postabzug übergangen, nicht einer Aufnahme in gerichtliche Beweisverhandlung unterworfen;

daß I es Klagen nicht Zwang anthun, daß I einen mehr oder weniger aufgenommenen Beweis statt hatten, und namentlich bey dem Vorgehen der

Gabrielle Wagner, indem von Seiten der Königl. Staatsbehörde Staatsanwalt Heinz Beschwerde gegen das Urtheil der Königl. Assisen-Deputation zu Zweibrücken vom 17 März 1858, wodurch dem Beschuldigten Mordversuch nicht zugerechnet, im Gegentheil einer Behörde für Verhandlung in anderer Zusammensetzung und der wenigstens dreijährige Verweis zu verhängen beschlossen war;

Auf diesen Spruch

unter Bejahung der oben als nicht vorschriftlich bezeichneten beiden Fälle, - verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationszuges, liquidirt zu sechs Gulden acht Kreuzer; -

und bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

Lenking
9

v. Braunmühl

Präsident Blanckenhorn. v. Hommel

Sitzung vom 28 April 1858.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und vierzig, an welcher waren: Lenking, Präsident, Hommel, v. Hommel, Marschal, Hilgard, Röth, Heinz, Beisitzer, Hofgerichtsrath, und Klemm, Hofgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Müller, 29 Jahre alt, Schuster zu Zweibrücken, wohnhaft zu Contwig, Appellanten

von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 17 März 1858, wodurch dem Beschuldigten Mordversuch nicht zugerechnet, [illegible] Heinz, Königl. Staatsanwalt Zweibrücken,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Heinz;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hommel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urtheil, Rubrik, wie oben;

1) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend die Appellantin zur Theilnahme an einem durch Franz Müller von Contwig zum Nachtheile vorgefundenen Vorgehen allda verübten Attentates von fünf Franken, durch vorsätzliche Verletzung, überwiesen erklärt und sie deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zwölf Monaten und gleichzeitig mit dem genannten Müller in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 23 März 1858;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung des Rechtsanwaltes Heinz in seinen Vorträgen und Antrag auf Verwerfung der Appellantin, Bestätigung und Verurtheilung der gegnerischen angehörigen Partei;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationszug;

In Erwägung, daß [illegible] bestandene Thatsachen erwiesen, daß die Appellantin wußte, daß die gegen Heinz, wovon er sich handelt, zu Tage liegen;

das Inhaltes Zeugen keinen Beweis Statt haben, und auf Vernehmung an ihn keine Beweisführung erfolgen kann;

Aus diesen Gründen

Mittels Resolution der angeschuldigten Rathsherr, so weit solcher die Appellantin angeht, zu nicht Recht erkannt, Appellationsgericht erkennt auf Bestätigung, so wie von Rechts und Rathen wegen.

Leuthing

Hermann

Schaffter Klinkel Clemens

Sitzung vom 28 April 1848.

Vor Königl. Appellationsgericht des Kreis Trier, in seiner Gerichtssitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Leuthing, Director, Hermann, v. Hommen, Marschal Wittfeld, Räthe, Lingler, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber substitut, Urtheil gelesen:

In Sachen

Zur Constituirung:

Hommen	1. 58.
Lingler	1. 59.
Leuthing	1. 52.
Gerichtsb.	2. 34.
Beisitzer	11. 12.
Velmbohn	1. 10.
Zeugen	1. 12.
Lingler	1. 06.
	24. 05.
Taxe der Königl. in Trier	17. 30.
Zu Allem:	41. 35.

Hermann Joseph Klein, 26 Jahre alt, Gerichtsschreiber beim Friedensgerichte zu Ringingen, im Canton Wasserbillig, Appellant von einem Urtheile der Königl. Gerichtsleitung zu Trier vom 31 März 1848, angeführt durch Maitre Jacob Hermann Lingler,

gegen

die Königl. Procurator beschränkt, Appellatin, vertreten durch Maitre Procurator Lingler;

Nach genommenem Bericht der Königl. Appellat.

Substitut des Königl. Procurators;

Nach Einsicht und Anlegen der respectiven Akten-stücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin die Anerkennung der Klagschrift von Hügen auf Verantwortlichkeit abgewiesen erklärt und ihr Verhalt zu einer Gefängniß Strafe von acht Tagen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimen, so wie in die zu sieben und zwanzig Gulden sieben und fünfzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt, endlich die obengenannte Aktion Civile für diesen Punkt in contumaciam als civilrechtlich unbekannt hat;

2° der Appellationsklagschrift vom 1. April 1848;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Conclusionen auf die ihm vorgehaltenen Klagschriften;

Nach Anhörung der Partei beschränkten Gerichts in seinen Vor- und Schluß auf Verwerfung der gegen die Appellantin aufgestellten Beweis;

Nach Anhörung der Königl. Procurat beschränkten in seinen Vor- und Schluß, letzteren auf Verwerfung der Klagschrift und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz tendant, - Klag sein Compareir der Königl. Appellationsgericht aufmerksam, ob die ausdrücklich anhängig gemachte Beweis nicht etwa zu einer Vorabsetzung sey;

In Erwägung, daß die Folgen der Unverantwortlichkeit der Appellantin von gar großer Natur waren, und die gegen ihn aufgestellten Beweis um so mehr der Aufmerksamkeit der Richter angemessen ist, als dasselbe in ungewöhnlicher Schnelle der

abhängigen Klag-Angelegenheiten, obliegen sie dem gemeinen Landesrechten angewiesen und gewiesen werden;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die angelegte Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern und zwanzig Neugroschen. Urtheil, publicirt den 29 Juni 1848.

Sitzung vom 28 April 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz-Zweibrückischen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und vierzig, worin Zugegen waren:

Landsberg, Direktor, Lauman, v. Hoevenaar, Mauckel, Fischbach, Mahn, Englert, Raabe-Inquisitor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Weber, 32 Jahre alt, Schlosser und Appellantshauptmann, wohnhaft zu Bärenbrunn, im Canton Landstuhl, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18 März 1848, - in Gegenwart

gegen

Den Königl. Raabe-Inquisitor, Appellatin, erstattet durch

Vorschriftsnotation:

	f.	kr.
Papier	2.	27.
Registrirung	4.	40
Zeugschrift	3.	34.
Zeugen	5.	36.
Einzeugnis	7.	.
Collationirung	„	28.
Zeugtaxe	2.	27.
	26.	12.

Raabe-Inquisitor Englert;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lauman;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Verhandlungen, und Urkunden;

1°) Der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Appellanten der Zuchtpolizei-Gerichtsbarkeit zum Nachtheile des Königl. Fiskus zu Haftung übergeben und ihn in contumaciam zu einer Haftung in Dauer von sechs Wochen und solidarisch mit fünf Mitbeschuldigten in die zu zwanzig Gulden fünf und vierzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellantklärung vom 25 März 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, enthaltend, nach erneuter, angeführten Verhältnissen, die Verwerfung der gegen ihn erhobenen Klage anbringt;

Nach Einsicht der Königl. Raabehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß I die zur I. Klasse der Appellanten gehören, also nicht der übrigen Mitbeschuldigten, in Verbindung mit der Natur der untersuchten Sache nicht geeignet ist, die gegen ihn, enthalten durch die Verhandlungen vor dem Zuchtpolizeigerichte nicht aufkommen zu lassen, und gute Gründe zu verschaffen und ihn der peinen Consequenzen gänzlich zu fallen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht sowie die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern und zwanzig Neugroschen; -

weist jedoch die gegen ihn verhängte Haftung ab,

Strafe haab auf die Dauer von einem Monate. –

Trenkwitz

Hermann

Fitzthum Mankel. Clemens

Sitzung vom 4. May 1848.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz für Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten May achtzehnhundert acht und vierzig, wo sich waren: Trenkwitz, Direktor, v. Benkar, Rath, v. Hermann, Fitzthum, Kläger, Englert, Advokat-Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Der Landjustification:

	f.	k.
Stempel	2.	48.
Registrirg.	3.	16.
Gerichtsk.	6.	01.
Zeugen	19.	32.
Reisegeb.	11.	"
Notenlohn	1.	16.
Tagtag	1.	56.
	45.	39.

Heinrich Leibach, 39 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Diemesberg, Appellant von einem Rathsheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 27 May 1848, – in Sachen anerstmen,

gegen

die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch Advokat-Prokurator Englert;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorhandenen Akten, und nach erfolgter

1° Der angefochtenen Rathheile, welcher den Appellanten zur Abtragung von sieben und zwanzig Tagen als Zuchthaus zum Nachtheile des Rathgeber Adam Tinkes auf Diemesberg übrigens ordentlich und ihn darhalb zu einer Haftung in Dauer von vier Monaten, einem Geldbusse von zwölf Gulden, wo nicht in so fern ein und einzig Gulden fünfzig Centimen liquidirte Tag an anwendbar hat;

2° Der Appellanklärung vom 27 May 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, vertreten, nach vorausgegangener Vorbereitung, auf Vorlegung anlang;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der Verurtheilung und Anwendbarerklärung der Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, –

Verweist der Königl. Appellationsgericht aus den in der angefochtenen Rathheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu Fünf Gulden neun und einzig Centimen. –

Trenkwitz

Hermann Fitzthum Mankel. Clemens

Sitzung vom 4. May 1848.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz für Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

Der Taxation:

Hauptst.	2.	20
Zinsen	2.	48
Kostenst.	2.	29.
Porti	6.	46.
Taxtag	1.	59.
	16.	42.

öffentlichen Sitzung vom vierten May achtzehnhundert-
acht und neunzig, wo zugegen waren: Lenkung, Präsident,
v. Rouvier, Lamuse, v. Hommann, Fiscal, Kalb,
Englen, Kanzleyverwalter, und Clement, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Allmann, 34 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft
zu Blankenbourg, im Canton Saargemünd, Appellant
von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu
Landau vom 25 May 1848, anklagender unter Assistenz
der Kanzleyhandlung Lentz,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Englen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-
gerichtsrathes v. Hommann;

Nach stattgehabter und Parteyen der vorgeschriebenen Form-
lichkeiten, unter anderen

In der angefochtenen Urtheile, rechtlich den Appellanten
der Holz-Entwendung zum Nachtheile der Jakob Lentz
auf Flurzetteln übertretend verklärt und ihn deßhalb zu
einer Haftung in 3 Tagen von gleicher Dauer und gleichartig
mit dem mitbeschuldigten Johann Allmann zu Blankenbourg
in die zu Gunsten Letzteren obigen Taxkosten liquidirten
Kosten verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 25 May 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen
auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Procurator Lentz in seinen
Vor- und Antrag, tendirend auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung der Appellanten in die Kosten der
Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zur Last
gelegte Entwendung nach der Aussage des Zeugen
mit Recht als vorsätzlich betrachtet worden ist;

Daß jedoch in Berücksichtigung der Geringfügigkeit
und der Natur der entwendeten Gegenstände, die
Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches in
noch zu hohem Maße, als daß von dem Rechte der Appellation
Gebrauch gemacht, nicht angestanden;

Mit diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die
eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten
in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einer
Gesammtsumme von 7 Franken, –

andurch jedoch die gegen Letzteren auf sechs
Tage gerichtliche Haftung in 3 Tage auf die Dauer
von einem Monat.

Lenkung

Hommann v.Lecdl. Clement

Fiscal.

Sitzung vom 18 May 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Metz zu Zuchtpolizeikammern, hat in der
öffentlichen Sitzung vom achtzehnten May achtzehnhundert-
acht und neunzig, wo zugegen waren: Lenkung, Präsident
v. Rouvier, Lamuse, v. Hommann, Fiscal, Kalb,

Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Voll, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Hof-prozen, im Landsturm-Infanterie-Regiment von Simon Abtheilung der Linie, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts-Kammer zu Saarlouis vom 28 May 1848, in Sachen angestammt,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrath v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Titel, Briefe, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der kontumazlichen Nichterscheinung der Peter Schmitt und Johann Thomas auf Hofprozen, wo sein der Herr Lenz von Einzelling Jungen übertragen worden und in Folge zu einer Haftung in Betreff von einzelnen Tagen, wo sein in die zu zwei Jahren Lenz Lenzlinger liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 28 May 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorgängiger Vorladung, auf Vertagung antrug;

Der Königl. Staatsprokurator, welcher gleichfalls Vertagung auf Vertagung trug;

In Erwägung, daß nach der Lage der Sache Vertagung keinen Vorwurf gegen den Appellanten bis jetzt, daß Vertheidiger der eine oder der andere der ihm ingestellten Vorgänge vermieden habe;

Daß Sachen nur sie vorliegen eine Vertheidigung erfolgen konnte, als innerhalb der Abtragstage der eingegangen in der öffentlichen Sitzung abgehaltenen Haupt-Verfall in Betreff auf die Nichterscheinung unerlässig ist, und andern

Kostenliquidation:

	f.	Sr.
Mangel	2.	41.
Regierung	2.	38.
Freiheit	3.	36.
Haupt	12.	22.
Reisegeb	7.	-
Botenlohn	-	56.
Taglöhn	1.	52.
Contumaz &	31.	15.
Kanzl. d. Gefängn	3.	
	34.	15.

Weitere Kosten sind dem Vertheidiger gegen-wärtigen Urtheils mitbe-griffen.

Haupt = Vel

Theils in Betreff der Haftung von Einzelling Jungen beim Haupt gehaftet hat, von wann der Urtheil aus-gegangen ist;

Über Einlass Vernehmen

und den Antrag der Königl. Staatsprokurator auf-gericht der Appellations-gerichts Appellanten von der ersten ihn auferlegten Verpflichtung, so wie von Kosten und den Vorschuss der Sache.

Lenkeing Schmitz Schroeder.

Schmitz

Clemens

Sitzung vom 18 May 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Trier, in einer Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten May achtzehnhundert acht und vierzig, wo Gegenwärtig waren: Lenkeing, Präsident, v. Hommen, Vorsitzer, v. Hommen, Schmitz, Käsch, Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Haubach, 32 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Lieanburg, im Landsturm-Infanterie-Regiment von Simon Abtheilung der Linie, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts-Kammer zu Saarlouis vom 28 May 1848, - mit angestammter,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrath Schmitz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten

Abtheilungs-Urtheil; mitgetheilt am

1) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Widerhandlung der Verordnung der Regierung des Kantons Thurgau mit Contravention übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Strafe von drei Monaten und solidarisch mit dem mitbeschuldigten Hans Hanhart von Eschenz in die Hälfte und zweihundert Franken Bußen und hundert Franken Liquidationskosten verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung des Adam Hanhart vom 28ten Mai 1838;

3) die dem Appellanten mittelst 10½ l. M. auf heute gegebene Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die weitere Behandlung in contumaciam als nicht genommen annehmen mit Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation.

Zu Recht:

In Erwägung, daß der Appellant, der ihm in gehöriger Form mit Citation seiner Zeugen zu Tagfahrt angesetzt, heute nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zu Last gelegten Handlungen unwiderlegen und die gegen Appellanten angewendete Strafe der Schwere der Handlung vollkommen angemessen ist;

Mit diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die aufgehobene Behandlung par défaut und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche

Abschrift zur Zustellung unter Nr 2132 visirt und ausgefertigt für den abwesenden am 22 May 1838, Debet für

Papier . 28 Kr.
Regists . 28.
" 56
Rutzung: Eschfort.

Liquidation:

Stempel	1.	Kr.
Regierung	1.	17.
Gerichts-b.	1.	52.
Zeugen	1.	48.
Taxgeb.	4.	12.
	.	55.
	10.	04.
Kantonsrath Dr Feuerlager in Frauenfeld	3.	.
Zu allem	13.	04.

gegen sie zur Ausfertigung und Zustellung gegenwärtiges Urtheil, liquidirt nach der Taxe zwei Gulden zehn Kreuzer.

Erkannt

Schaffhausen.

Sitzung vom 25 May 1838.

Der Königl. Appellationsgericht des Kantons Thurgau, in seiner Zivilsitzung genommen, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten May achtzehnhundert acht und dreißig, wo zugegen waren: Conseiller, Präsident v. Meyer, v. Hermann, Marschall, Fehlbaum, Walter, Ziegler, Staatsprokurator, und Clerk Schmidtknecht, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Fehr, 38 Jahren alt, Schneidermeister, wohnhaft zu Weinfelden am Berg, im Kanton Thurgau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivilgerichts-Kommission des Seekreises vom 22ten April 1838, in Gegenwart,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Ziegler;

Nach vorgenommenem Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsakten Marschall;

Nach Einsicht und Anhören der vorgetragenen

Adam Lücke, weiter anwesend

1.) der angefochtenen Rathsherr, welcher der Appellantin der eigenwilligen Widerhandlung seiner Ehefrau überführt erklärt und ihr deshalb zu seiner Züchtigung Arrest von sechs Tagen, zu vollziehen in der zu diesem Behufe bestimmten Arrestzelle des Rathhauses auferlegt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 11ten April 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, weiterhin, nach vorausgegangener Rathsfindung, auf Verlesung erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Appellantin in die Kosten des Appell-Zuspruchs; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts-Rath aus den angefochtenen Rathsherrlichen Gründen die eingelegte Beschwerde und verurtheilt die Appellantin in die Kosten des Appell-Zuspruchs, liquidirt zu Zwey Thalern neun und fünfzig Neugroschen. –

Lenkeit
Mantels. Rudolph. Schumann
Hitzfeld

Sitzung vom 25 May 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hitzfeld zu Bautzen, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten May

Verhandlungsdatum.

	J.	Sgr.
Stempel	2.	11.
Register	3.	16.
Canzlist	3.	28.
Laufen	4.	05.
Botenlohn	11.	12.
Zeugenüberfalls	1.	24.
Canzlay	1.	7½
	27.	36½

Sitzung vom 25 May 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hitzfeld zu Bautzen, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten May

nachstehende Personen: Lenkeit, Rudolph, Mantels, Schumann, Hitzfeld, Rätz, Englert, Baehr, Actuarius, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgenden Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Zeugen Vollzug, 34 Jahre alt, Tagelöhner und Maurer, weiterhin wegen Gefängniß zu Langenau, im Contumaz, Appellant von einem Rathsspruche der Königl. Gerichtsamtes zu Langenau vom 5ten May 1848, rechtfertigungsweise zu Vollziehung des Arrestes von sechs Tagen,

gegen

die Königl. Baehrschen, Appellatin, vertreten durch Königl. Baehr, Actuarius Englert;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hitzfeld;

Nach Einsicht der Verhandlungen des vorgedachten Gerichtsamtes Langenau;

1.) der angefochtenen Rathsherrlichen Gründe, welche der Appellant der Widersetzlichkeit gegen seine Ehefrau, der Appellatin, mit Recht zum Nachtheile der letzteren überführt erklärt und ihr deshalb zu seiner Züchtigung Arrest von sechs Tagen, zu vollziehen in der zu diesem Behufe bestimmten Arrestzelle des Rathhauses auferlegt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 10ten May 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, weiterhin, nach vorausgegangener Rathsfindung, auf Verlesung des gegen ihn erkannten Urtheils hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Beschwerde und Bestätigung der Appellantin

in der Person des Appell. Instanz, übrig zum Königl. Appellationsgerichte für Landschaltung des Lagers am Hainer Hallard, ob der dem Appellanten auferlegte Beweis nicht allenfalls zu einer Verurtheilung eigne;

In Erwägung, daß I an dem Verbrechen der dem Appellanten zur Last gelegten Diebstahls nicht gezweifelt werden kann, übrigens I Inquisitin auch eingestanden ist; daß I Appellant aber behauptet, sie bekennten zu wenig, sie sagen, daß sie nicht gewußt hätte, was sie that;

daß der Zweifel der Unwissenheit der Sache zwar möglich ist, jedoch nicht in dem Maße einen gänzlichen Mangel absichtlicher Handlung nicht auf der That aufgeben konnte, wie er geschah;

daß I mit dem der Appellant suchen wie der Hauptsache, einlangte die sie, wie sie ihm durch den Diener mit der seine Hausmiete besorgt wird, immer eine gutter Entwagen folgte;

daß I die Umstände, verbunden mit dem unanständigen Verhältniß I der Appellanten, die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches um so mehr nicht = fertigen, als dasselbe schon eine große Wohlthat einlaß I, wie auch nicht der Fall ist, daß I der Wahl der Lebensmittel die Dimension von fünf und zwanzig Centimes vermieden hätte;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht, indem es die gegen den Appellanten verhängte Strafung = strafe von einem Jahre auf die Dauer von sechs Monaten reduzirt, - im Uebrigen die eingelegte Berufung und demzufolge das Urtheil,

klarheit in der Person der Appell. Instanz, hinsichtlich der dem Beklagten zwar und dagegen Diebstahl zwar Hauptsache;

In Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches rechtlich vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Strafe sind verhältnißmäßig, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Gefängniß = strafe verhängt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs = tage, und die Geldbuße sogar auf weniger als sechs = sechs Franken zu bestrafen, wenn der vorliegende Thatsachen sich nicht über fünf und zwanzig Centimes vermindert, und die Umstände das Vergehen zu = schwächen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizey sein.

Geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Sonntag
Manthey. Schröder. v. Hannewald
Schäffer
= Clemens

Sitzung vom 2 Juny 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juny achtzehnhundert = acht und vierzig, zur Zeugen gehört: Sonntag, Präsident v. Hannewald, v. Hermann, Manthey, Schäffer, Rath, Singler, Gerichtsschreiber, und Clemens, Schmidt =

geschrieben, folgender Thatbestand vorgetragen:

Zu Lachen

Der Taxirung:

	fl.	kr.
Pauschal	1.	59.
Reisetag	2.	48.
Zeugen	1.	57.
Zeugen	2.	06.
Zeugtag	1.	17.
	10.	07.

Johann Hammer, 38 Jahre alt, Weinbauermann, wohnhaft zu Edenbaum, im Landcommissariat Ehrenbreitstein, Appellant wegen einem Thatbestand der Königl. Polizeiwachtmeister zu Ehrenbreitstein vom 19 April 1848, angezeigter unter Beistand des Rechtskandidaten Hirsch,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dingler;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Fischbach;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, worin ersichtlich,

1) Der angeschuldigten Thatsache, welcher der Appellant der Verletzung und Verwundung seiner Ehefrau im Wirthshause schuldig und ihr Antrag zu einer Gefängniß Strafe von einzelnen Tagen, so wie in die zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 25 April 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkten;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hirsch in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung eines blosen Thatbestandes, subsidiarisch auf Bestätigung der gegen den Appellanten ausgesprochenen Gefängniß Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz.

Urschrift an das Landcommissariat unter Nr. 2551 registrirt für Zweibrücken den 30 Juny 1848 für 28 kr.

Entwurf: Hoffart

Urtheil wurde von der Königl. Appellationsgerichtskammer für Rheinbaiern in der letzten vorgestrigen Sitzung und mehrheitlich der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, bis incl. zu einer Gulden einundachtzig Kreuzer.

Markel. Lemcking. Schmitt. Schüssler. Hoffmann. Clemens.

Sitzung vom 2 Juny 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juny achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lemcking, Präsident, v. Benda, v. Hommen, Markel, Hoffmann, Köth, Dingler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Thatbestand vorgetragen:

Zu Lachen

Der Taxirung:

	fl.	kr.
Pauschal	1.	15.
Reisetag	1.	52.
Zeugen	1.	49.
Zeugen	1.	24.
Zeugtag	1.	45½.
	8.	34½.

Anna Mathern, 49 Jahre alt, Taunsgrun, wohnhaft zu Klingenmünster, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Thatbestand der Königl. Polizeiwachtmeister zu Landau vom 12 May 1848, in Sachen angezeigter,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dingler;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hitzfeld.

Nach Einsicht der Akten und Anlagen der vorgelegten Akten-Stücke, nämlich anbei:

1) der angefochtenen Urtheile, nämlich der Appellanten der Alt-Schmiedin der Polizeikammer Basel vom 15ten Mai 1848 und ihr Urtheil zu einer Haftstrafe von acht Wochen, sowie in Folge einer Civilklage dem Kläger eine Civilsumme sämmtliche Kosten auferlegt hat; – ferner

2) der Appellationserklärung vom 15ten Mai 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, mündlich, nach vorausgegangener Vorbereitung, auf Vorgenommen erfolgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, –

Nach Einsicht der Königl. Appellationsgerichts-Akten und in Erwägung:

1) Der angefochtenen Urtheile, nämlich der Appellanten der Alt-Schmiedin der Polizeikammer Basel vom 15ten Mai 1848 und ihr Urtheil zu einer Haftstrafe von acht Wochen, sowie in Folge einer Civilklage dem Kläger eine Civilsumme sämmtliche Kosten auferlegt hat; – ferner

2) der Appellationserklärung vom 15ten Mai 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, mündlich, nach vorausgegangener Vorbereitung, auf Vorgenommen erfolgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, –

Vorwiegt der Königl. Appellationsgerichts-Rath in der angefochtenen Rathsherrn-Urtheile Gründen die mündlich gehaltene Vertheidigung und namentlich der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu einer Gebühr von sechzig Franken. –

Sonntag

Mieschel

Hitzfeld

Hoffmann

Hoch

Baumann

8

Sitzung vom 8 Juny 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hauptbuchen, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juny achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Sonntag, Präsident, Baumann, v. Hoffmann, Mieschel, Hitzfeld, Roth, Jenker, Staatsprocurator, und Blumenrath, Gerichtsschreiber, folgender Rathfall vorlag:

In Sachen

1. Baumann Conrad, 27 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Rheydt, im Cantone Hauptbuchen,
2. Friedrich Hoffmann, 42 Jahre alt, ebenfalls Maurer zu Rheydt,
3. Anton Hardt, 24 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Neuenlingen, im genannten Cantone, –

Appellanten von einem Rathsherrn der Königl. Polizeikammer zu Hauptbuchen vom 28 April 1848, – nämlich

gegegen und die beiden letztern vertreten durch den Rechtsprocurator Finke,

gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch den Staatsprocurator Jenker;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Hitzfeld,

Nach Einsicht und Anlagen der vorgelegten Akten-Stücke, nämlich anbei:

1) der angefochtenen Urtheile, nämlich der Appellanten der Alt-Schmiedin der Polizeikammer Basel vom 15ten Mai 1848 und ihr Urtheil zu einer Haftstrafe von acht Wochen, sowie in Folge einer Civilklage dem Kläger eine Civilsumme sämmtliche Kosten auferlegt hat; – ferner

	fl.	kr.
Baumann	3.	48.
Hoffmann	5.	08.
Hardt	5.	56.
Zeugen	5.	36.
Verlustlohn	"	14.
Taglohn	1.	26.
Taggeld	2.	28.
	23.	32.
Taxe der Königl. Staatsanwaltschaft	1.	30.
In Allem	26.	02.

Haftung mit Arrest von mehr Wochen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer und alle dazu in die Zeugen und zwanzig Gulden liquidirte Kosten und zwar in Ansehung der Geldstrafen solidarisch auferlegt hat;

wegen der Appellantenklärung vom 24. May 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Parteivorträgen auf die ihnen vorgefallenen Abstrafungen gerichtet;

Nach Anhörung der Rechtsfreundsvertreter Partei in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der gegen Urtheil und Einkommen aufgegangenen Beschwerden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche den Antrag: der Königl. Appellationsgerichte wolle die eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, über gesetzwidrige Rechtsverletzung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung war die Appellanten Urtheil und Einkommen anlangt, daß Zeugen anzuhören ist, daß Beide an der von Beiden an Jakob unerlaubten Mißhandlung hauptsächlich Theil genommen haben, indem sie ihn packten, die Hände schlugen;

daß aber jedenfalls auch Hauptfall ist, daß diese Mißhandlung unzweifelhaften Verletzungen und Entzündungen einiger der Verletzungen veranlaßt gegangen sind, von denen sie die Folge war;

daß Zeugen nicht vorgeladen ist, von denen die an Jakob thätlich begangenen Beleidigungen herrühren, um so weniger, als, wie bemerkt, die eingeklagten Beschuldigungen durch gültige Urkunden auf Angeklagten vorgeladen haben;

daß ferner die beiden genannten Appellanten einst gütlich Vergleich gepflogen;

daß nach allen diesen Betrachtungen die von ersten Richter ausgesprochene Strafe nicht im Verhältniß zu der von Beiden verübten That steht, vielmehr hinlängliche Umstände die Anwendung des Art. 163 des Strafgesetzbuches rechtfertigen;

In Erwägung des Appellanten Haupt anlangend, daß er nicht hinlänglich entschuldigt ist, daß derselbe zu der fraglichen Mißhandlung thätig mitgewirkt habe;

daß zwar der Mißhandelte behauptet, auch von ihm geschlagen worden zu sein; daß er aber diese Aussage nicht einmal in der Beschuldigung macht; übrigens auch alle Gefängnisse können vollständigen Glauben verdient;

daß aber der Zeuge Huber angab, Haupt habe mit Faustschlägen, nachdem der Zeuge Ackermann, der gleichfalls zugegen war, entfernt, Jakob habe noch einen Stuhl gehoben, um zu schlagen, er, Zeuge, habe ihn aber davon abgehalten;

daß gewiß auf Mangel hinreichenden Beweises Haupt von der gegen ihn aufgebauten Beschuldigung der Mißhandlung zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile hat der Königl. Appellationsgerichte in gegen Urtheil und Einkommen aufgegangenen Geldstrafe auf, verurtheilt die Angeklagten Jakob Schaaf und Haupt auf die Dauer von einzelnen Tagen ins Gefängniß, verurtheilt im Uebrigen der angefochtenen Urtheile in Bezug auf die solidarischen Haftbarkeit der Kosten, wonach jeder die Hälfte der Kosten

Kosten" unter solidarischer Verantwortlichkeit Theilen in die Kosten der Appell-Instanz, mit Ausnahme jedoch der durch die Vorladung der Zeugen in die öffentliche Sitzung verursachten Kosten, hinsichtlich deren Kosten liquidirt zu einer Summe von zwanzig Thalern; — "in Absicht zu bringen sind gegenwärtig nur die durch Zeugen-Vorladung in die gegenwärtige öffentliche Sitzung verursachten Kosten. —

Das von dem Vertheidiger in öffentlicher Sitzung vorgelegten Akt. 463 (das Gesetzbuch über) lautet: das Strafgesetzbuch lautet also:

" Da Jemand eine unmittelbar, in allen Fällen, wo " das gegenwärtige Gesetzbuch die Haftung mit Strafe " androhet, einen Andern gegen sich unwissend als gegen " und die Gefängniß gegen auf wenigere als zehn Tage " Arbeiten zu beschränken, wenn der vorliegende Fall " sich nicht über fünf und zwanzig Thalern erstreckt, " und die Umstände das Vergehen zu schwächen scheinen; " auch einer die befugt, sie von einer andern Strafe " Strafen ganz allein zu entbinden, jedoch darf sie in " keinem Falle geringer als die Strafen der niedern " sachen Polizey sein. "

Vorstehen wir gegenwärtig zu Einsicht vorgelegten Akten. —

Hoffmann
Wierckel.
Hoffmann
Schiffer.
Hoffmann
Klamroth

Sitzung vom 8 Juny 1848.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Glogau, in seiner Disciplinar-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juny achtzehnhundert achtundvierzig, an der gegenwärtig waren: Hoffmann, Director, Hoffmann, v. Hoffmann, Wierckel, Fischer, Käthe, Ziegler, Rath-Assessor, und Klamroth, Schreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Disciplinar-Relation: J. N.

Mangel	2.	18.
Regierung	3.	16.
Hirschberg	2.	26.
Zeugen	2.	18.
Zeugenbergütig	"	30.
Reisegeb.	2.	30.
Zeugleg	1.	27.
	15.	15.

Unter Zeugen sind nur diejenigen Vorladungen und Gestellung gegen inländischen Wohnsitz mit begriffen.

Hoffmann

wegen Kommunalsachen, 49 Jahre alt, Maurer, evangelisch, wohnhaft zu Bunzlau, im Kreise Landau, Appellations-Gerichts-Bezirk zu Glogau, — nicht erschienen,

gegen

den Königl. Rath-Assessor, Appellations-Gerichts-Rath Ziegler;

Nach commissarischer Vernehmung des Königl. Appellations-Gerichts-Raths v. Hoffmann;

Nach Einsicht der Verhandlungen der vorgeschriebenen Akten, Berichte, Urkunden und

1) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant die Entfernung von Ziegler zum Wohnsitze der Gerichtsbehörden, seinem Gehalte, Pensionen und Landes-Absenz nebst Kosten auf die Zeit von sechs Monaten, also nur in der Hälfte der gesetzlichen Strafe von einem Monat, so wie in die Hälfte der Kosten, die auf zwanzig Thaler liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 6ten May 1848;

3) der, dem Appellanten unterm 26ten nämlichen Monats

auf Fortsetzung gegebenen Ladung;

Nach Aufrufung der Sache: Parteien besonders in ihren Vor- und Nachträgen, sodann dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hr. Hellmann in Vertretung der Appellantin in die Lesung der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellantin, der ihr in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung ungeachtet, heute nicht erschienen, daher in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

In Erwägung, daß die von der Appellantin zu Protokoll gegebene Vorgaben vollkommen annehmlich und die gegen ihn vorgängige Beweis-Aufnahme nicht abzuwarten ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gerichts-Assessor Hr. aufgehobene Sitzung per Defect und zurückweist die Appellantin in die Kosten des Appell-Zuspruchs, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Erkenntnis, hiermit zu fünf Thalern acht und zwanzig Neugroschen festgesetzt.

Wackerbarth. Hoffmann. Hellmann.

Hettstedt.

Abschrift zum Zustellung unter Nr. 2338 vorstehendem Erkenntnis der Zivilkammer vom 16 Juni 1848 Bd. 664.

R. - 28 K.
K. - 28

56.
Ausfertigt: Hettstedt.

Sitzung vom 9 Juni 1848.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Assessor Hr. Hellmann, in seiner Zivilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juni achtzehnhundert acht-

und vierzig, wo Zugegen waren: Boerking, Actuar, Hellmann, v. Hoffmann, Marschall, Hettstedt, Kölbe, Auglage, Boten-Unteroffizier, und Klemann, Gerichts-Diener, folgender Verhandlung erlassen:

In Sachen

Lehrer Lüdtke, 38 Jahre alt, Müllers, ehemals zu Bergen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivilkammer in Quedlinburg vom 18 April 1848, nachdem unter Beistand der Rechts-Consulenten Lüdtke,

gegen

die Königl. Preuß. Appellation, vertreten durch Preuß. Justiz-Commissarius Auglage;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-Gerichts-Assessor v. Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Briefe, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung eines Backtroges von Mehl mittelst Zubringer von falschem Gewichte überführet erachtet und ihm deshalb zu einer Haftung in Arrest von drei Monaten, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern oder fünf und zwanzig Tagen Gefängniß, so wie in die Hälfte der Kosten und einzig Thalern acht und zwanzig Neugroschen Liquidata der gegnerischen Partei auch die Confiscation und Vernichtung der in Beschlag genommenen Waage verordnet hat;

2) der Appellationsklage vom 18 April 1848;

Nach Ablesung der Appellantenklage in seiner Erklärung über die ihm vorgefallenen Klagebeantwortungs-Punkten;

Nach Ablesung der Rechts-Consulenten Lüdtke in seinem Vor- und Nachtrag auf Königliche Ansage der Appellantin;

Nach Ablesung der Königl. Preuß. Appellation in

Vor- und Nebenzug auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug. –

Rauwirth der Königl. Appellationsgericht auf den im angefochtenen Urtheile unterstellten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationszug, liquidirt zu dreyßig Gulden neun und neunzig Kreutzer.

Abschrift für den Ver. mitgetheilt unter Nr. 2338 ausgefertigt zu Zweybrücken am 17 Juny 1848 für Rth.

Verlag: Hoffart.

Marchal. Lemming Hellmuth

Hermann

Sitzung vom 15 Juny 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom funfzehnten Juny achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lemming, Director, Lesser v. Hermann, Marchal, Hilgard, Hellmuth, Englert, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß erlassen:

In Sachen

Oeffentliche Citation:

Daniel Lecker, 54 Jahre alt, Bauer, wohnhaft zu

Rth. Kr.
Rampal . . 2. 06.
Prozession . . 1. 52.
Urtheil . . 2. 12.
Zeugen . . 8. 18.
Zeitlag . . 1. 33½.

16. 17½.

Juny zu Bann, Appellant von einem, Rathsbeschluß der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, vom fünfundzwanzigsten April 1848.

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Englert;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Commissär;

Nach Einsicht der Verhandlungen der vorgesetzten Polizei-, Zuchts-, und Untersuchungsbehörden;

In der angefochtenen Rathsbeschluß, enthaltend die Appellanten Daniel Lecker Handlung seiner Dienstmagd Johanna Elisabetha aus Langenbach, wegen der Verletzung der Königl. Polizeiordonnanz vom 30 Juny 1801 und der Polizeiordonnanz Fürstenthum Zweybrücken vom 7 September 1768 im Punkte übertretend erklärt und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen und in die zu Gunsten Johann Jacob Krautzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

In der Appellantenklärung vom 25 April 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator Lautz in seinem Vor- und Nebenzug, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Adoption der angefochtenen Rathsbeschluß, den Appellanten von der Anschuldigung der Verletzung der Königl. Polizeiordonnanz vom 30 Juny 1801 und der Verletzung der Polizeiordonnanz Fürstenthum Zweybrücken vom 7 September 1768, in Betreff der Handlung seiner Dienstmagd Johanna Elisabetha Krautzer, aber in der rechtlich angesetzten Haftstrafe von vierzehn Tagen verurtheilen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator in seinem Vor- und Nebenzug auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug;

In Erwägung, daß die den Appellanten zur Last gelegten Thatsachlichkeiten von dem Königl. Zuchts-

Abschrift dem Appellanten mitgetheilt N° 2372 registrirt zu Zweibrücken am 23. Juni 1848 fürs 28 kr. Löffler.

polizeigerichts richtig gewürdigt worden und der gegen Letzteres aufgestellte Beweis nicht übergeholt ist;

Über Fragen und den im angefochtenen Urtheile aufgestellten Gründen

Demnach das Königl. Appellationsgericht der Königl. Polizeistrafkammer Zweibrücken vom 23. Juni 1848 für Recht erkannt:

Das Königl. Appellationsgericht, nachdem es in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juni achtzehnhundert acht und vierzig, an welcher gegenwärtig waren: Vondeling, Präsident, Lauxen, v. Hermann, Marshal, Hilgard, Köhler, Englert, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Lorbeer, 54 Jahre alt, Wirth, wohnhaft zu Hornbach, Appellant vom einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 9 May 1848, erschienen unter Beistand des Rechtskandidaten Lentz,

gegen

Die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin, vertreten durch Advokat-Anwalten Englert;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellations-Berichterstatter;

Nach Einsicht und Vorlegung der angeschlossenen Aktenstücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung der Königl. Polizeistrafkammer dort zu Hornbach im Sinne des Artikels 479 des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einundzwanzig Tagen, zu gleicher in der Gerichtskanzlei hinterlegten Kaution und zu den Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung des Heinrich Lorbeer vom 18 May 1848;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anklagepunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lentz in seinen Vor- und Antrag auf Entgegennahme der Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalten Englert, welcher vorerst erklärte, der Ver-Urtheil gegen den im Art. 205 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrens enthaltenen Strafung Ver-Einheit Erkennung a minima anlege, und weiters Antrag dahin nahm: das Königl. Appellationsgericht wolle die Appellation des Heinrich Lorbeer als ungegründet verwerfen und, erkennend über die Zurückverweisung der Königl. Advokat-Anwalten, die Ver auf der Tag-Satz auf gegen verhängten Strafung auf die Dauer von einem Monate erhöhen;

In Erwägung, daß Ver die That und Klagen, in Letzterer Appellant Lorbeer beschuldigt, dem hier gerichtlichen

Zur Taxirung:

	f.	k.
Rapport	2.	30.
Abschrift	1.	48.
Gerichtsbote	1.	22.
Zeugen	9.	48.
Zeugenentschädigung	"	28.
Tagelohn	2.	08.
	20.	08.

Verfall, den Polizeikommissär gegenüber, aufgetreten ist, und namentlich die Worte: „jetzt operirt man keinen Lügen!“ in Verbindung mit den hierüber beglaubigten, in gehässiger Absprechung erzählten Gesticulationen, keinen Zweifel übrig lassen, daß I der gerügten Partei den Polizeikommissär in seinen Diensthandlungen im Sinne des Art. 222 des Strafgesetzbuches behindert hat;

daß I übrigens des Hochverrathes, Aufstandserregung alle mit denselben Thatsachen gehörig verbunden ist;

in Erwägung die Bemessung der Strafe betreffend, daß I deßhalb den Vorschriften des Gesetzes unterworfen ist;

Aus diesen und den im angefochtenen Urtheile weiters enthaltenen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die hierüber Berufungen und namentlich des Appellanten Partei in der Sache des Appell-Instanz, liquidirt zu einer Geldbuße von zwanzig Dukaten: —

Abschrift des Appellanten-Urtheil. N= 2373 zu zustellen zu Abrechnen den 23. Juni 1848 fürs 28er. Süffert.

Merkel. Hopking

Schramm Hannemann

Fritzsche.

Sitzung vom 16 Juny 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Hranckenau, in seiner Polizeistrafsessionen, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Juny achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren:

Hopking, Direktor, Hannes, v. Hannemann, Merkel, Geheimrath, Völkel, Schmidt, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Herr Hannemann, 25 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft zu Landshut, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeistrafgerichts zu Franckenau vom 31ten May 1848, in seinem angebrachten,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Schmidt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathes;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, worin anbei;

1) Das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Widersetzung und Verletzung des Königl. Gensdarmen in Ausübung seines Dienstes, und der deßhalb zu einer Haftstrafe von einem Monat und gehörig mit dem mitbezeichneten Worte Appellirt vor Landgericht in der Sitzung vom zwanzig Juny und zwanzig Dukaten liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Die Appellerklärung vom 12 May 1848;—

Und I der Vorwurf der auf Aufreizung der Appellanten vorgetragenen Zeugen verbunden und unverwandte, auch nachträglich vor der Folge bezeugte Zeugnisse hat. Hinreichende Einsicht zu sich in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nicht als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ —

und unverwandten Aufstehen gestanden, angelobt und be-

Zeugen:

Hengel	f. A.
Ziegler	2. 20.
Schuster	3. 16.
Hunger	3. 08.
Wirtsgast	3. 58.
Hengstenberg	22. 24.
Landrichter	" 42.
	2. 12.
	37. "

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Sechs und Zwanzigsten Juny achtzehnhundert acht und vierzig, an Gegenwart: Dorsching, Präsident, v. Closen, Kammer, v. Hommann, Hofrichter, Bälz, Ziegler, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Pauels, 29 Jahre alt, Doktor der Medicin und praktischer Arzt, wohnhaft zu Homburg, im Kantone Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 9 May 1848, wodurch derselbe unter Einstand der Zuchtcandidaten-Frage, auch Appellat,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten, anwesend Königl. Staatsprocurator Ziegler;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Appellations-gerichtsrathes Hommann;

Nach Einsicht und Analyse der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Pauels der freiwilligen Vornehmung der Zuchtcandidaten-Eigenschaft durch Landstuhl durch Landstuhl übereinstimmend verklärt und ihn demnach zu einer Haftung mit Schranke von sechs Monaten, einer Geldbuße von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreuzer, ferner zu einer Entschädigung von Zweyhundert Gulden zu Gunsten des als Civilklagers

Der Urtheilung nahe waren:

Hummel	3. 02.	
Engelhardt	2. 20.	
Hemsroth	3. 05.	
Zweybrücker Ztg	" 20.	
Tageblatt	1. 32.	
	10. 19.	

1/2 Stempel

Hummel
Engelhardt
Hemsroth
Dorsching
Hommann
Clemens

gewesen, in folgender Fassung angenommen:

1. Georg Bastian, 43 Jahre alt, Schneider in Landstuhl, im Falle von Zuchtpolizeivergehen mit der Wirkung der Appellanten verwandt, allein nicht in Ansehung Dienstes,

2. Ludewig Lauer, 42 Jahre alt, Fischer in Landstuhl, nicht verwandt noch nicht angeheyrathet mit den Appellanten, auch in keinerley Dienstverhältniß mit ihm stehend.

Haben die Vorgezogenen Letzten Zeugen hielt der Gerichtsschreiber nachfolgende Note;

Nach Anhörung der Appellanten, endlicher, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verlesungsanfrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die den Appellanten zur Last gelegte Thathandlung erwiesen ist, und die Vorgezogenen Letzten abgehörten Zeugen durch ihre Aussagen der in heutiger Sitzung vernommenen nicht im mindesten entkräftet worden sind;

Daß auch die entgegenstehenden Beweise der Entlastungszeugen die Sache vollkommen aufgeklärt erscheint;

Auf Lesung und der in angeführten Gesetzen enthaltenen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in den Kosten der Appell-Instanz, liquidirt für eine Gebühr acht und zwanzig Kreuzer. —

Hummel.
Engelhardt.
Hemsroth.
Dorsching
Hommann
Clemens

angefochtenen Urtheils, so wie in gänzliche Kosten — worüber die zum Vollzuge der Acte liquidirt seine Gebühr Gulden einhundert und einzig Kreutzer — namentlich hält hat,

I. Der Appellationserklärung vom 16ten auf 17 May 1848, —

Liest der Präsident den auf Aufrechthaltung der Appellanten Harold vorgelegenen Gründen erwiderten und verbesserten in genügender Weise vor den Folgen falschen Zeugnisses hat. Hierauf leistete Zeugeid der in der Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ und gab sodann auf Befragen an:

Ich heiße Carl Roth, bin 19 Jahre alt, Rechtscandidat, gebürtig aus Kirchheim, wohnhaft in Frankfurt, mich aufhaltend, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert, auch in keinem Dienstverhältniß mit ihnen stehend. —

Haben die weitere, den Gegenstand der Verhandlung betreffende Aussage stellt der Gerichtsschreiber summarische Note;

Nach Anhörung der Appellanten Harold in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Roth in seinem Vor- und Antrage auf Vernehmung des namentlich aufgeführten Zeugen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Linglar in seinem Vor- und Antrag, letzteren schon bestand: der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hannong, Harold als ungegründet zurückzuweisen, und, erkennend über jenen der Staatsbehörde zu gegen Entschädigung zugefügten Verfängnisschaden auf die Summe einen Gulden zu schätzen;

In Erwägung war der Berufung der Verfügungsgründe angehe, daß nach den Aussagen, unter welchen die Widerhandlung stattgefunden hat, und der Schwierigkeit Zeugenbeweis die Frage der aus den Akten aufgenommenen Thatsache Zeugeid keinem Widerspruch unterliegt;

Daß demnach war die Appellation der Königl. Staatsbehörde betreffs, auch die Kostenaufhebung zu berücksichtigen sind, und demnach in Hinsicht die Entscheidung der aus den Akten aufgenommenen zu aufhalten ist;

Aus diesen und den im angefochtenen Urtheile weiteren Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die beiden Berufungen und verurtheilt den Appellanten Harold in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einen Gulden Zwanzig und Kreutzer.

Verkündet
9

Schlosser

Hannong

Hannong

Sitzung vom 23 Juny 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken:

brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Bonking, Direktor, Lerner, v. Reder, v. Hornmann, Hitzfeld, Räthe, Dingler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Gutmann, 47 Jahre alt, Geflügelhändler, wohnhaft zu Rohrbach im Kantone Bergzabern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 2 Juni 1848, erscheinend im Verhaftszustande,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dingler;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Reder; —

Nach Einsicht und Verlesung der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung eines Hammels zum Nachtheil des Michael Lämmlich aus Herxheim überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahre, so wie in die zu sechs Gulden sechs und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 5ten Juni 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	2.	06
Ausfertig.	2.	20
Gerichtsb.	2.	14
Zeugen	2.	48
Kanzlei	1.	50
	11.	18

Kosten der Appell-Instanz, —

Verwirft das Königl. Appellationsgericht aus den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einem Gulden zwei und zwanzig Kreuzer. —

Bonking

Hitzfeld. [illegible] [illegible]

[illegible]

Sitzung vom 30 Juni 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juni achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Bonking, Direktor, Lerner, v. Hornmann, Märkel, Hitzfeld, Räthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Mahler, 40 Jahre alt, Ehefrau des Wagners Peter Eichardt, wohnhaft zu Schönborn, im Kantone Rockenhausen, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 6 Juni 1848, erscheinend im

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	2.	55
Ausfertig.	2.	48
Gerichtsb.	4.	30
Zeugen	17.	37
Botenlohn	"	18
Kanzlei	2.	39
	30.	57

Vorhaftsache

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellation, contentum

Königl Staatsprocurator Schmitt;

Nach commissarischem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes Fitzthum;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten-stücke, worin anbei

1) das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin der Entwendung einer Klingel Heiden und ohngefähr einer halben Viertelmaß Korn zum Nachtheile des Johann Leinweber Münz aus Dattenhan, dann der Entwendung von zwey Paar leinenen Leinwand, einem Strange Holle, einigen Stücken Tuches, einem Klingel Heiden und ohngefähr einem halben Viertel Haffer zum Nachtheile der Wittwe Peter Lerchner aus Leinbach überhaupt wohlbar und ein Vorhalt zu einer Gefängniß Strafe von sechs Monaten, so wie in die Tax- und Sporteln von fünf Gulden drey und zwanzig Kreutzer Liquidate Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 7/12 Juny 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorausgegangener Belehrung auf Verwerfung der gegen ihr ergangenen Urtheils antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, –

Nach Antrag des Königl. Appellationsgerichts

auf das im angefochtenen Urtheile enthaltene Erkennen des eingeklagten Vorhaltes und auferlegte die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden zwanzig Kreutzer. –

Markhaly. Lenkheim

Fitzthum. Hermann

Wallenau

Clement

Sitzung vom 30 Juny 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Pfalz zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Königlichen Juny achtundzwanzig und einzig, wo zugegen waren: Lenkheim, Director, Clemens, v. Hermann, Marschal, Fitzthum, Kölle, Schmitt, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidirte Kosten:

Stempel	1. 48.
Taxe Lux	2. 30.
Enregist.	2. 09.
Zeugen	55. 32.
Botenlohn	„ 16.
Tagsatz	1. 03.
	63. 19.

Johann Leinweber Nik 21 Jahre alt, Taglöhnern, wohnhaft zu Leinenbrücken, Appellantin von einem Urtheile der Königlichen Zuchtpolizeikammer vom 13 Juny 1848, einerseits an Vorhaftsache

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contentum

Königl Staatsprocurator Schmitt;

Nach commissarischem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, und zwar

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung von sechs Taumenthaler zum Nachtheile des Mathias Kurthan von Flaubing überwiesen erklärt und sie deshalb zu einer Haftstrafe von 3 Tagen von einem Jahre, so wie in die Tragung und fünfzig Gulden von und einzig Kreuzer Liquidationskosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanklärung vom 16 Juny 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorangezeichneter Rechtfertigung, auf Widerrufung der durch den ersten Richter ausgesprochenen Strafe angetragen wurde;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten des Appell. Instanz, –

Erwägt der Königl. Appellationsgericht aus den im angefochtenen Urtheile richtig enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und unrechtfällt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden acht und Zwanzig Kreuzer. –

Merkel Lenkking

Rathsp. Hannemann

Hauschmann

Lemmel

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenkking, Direktor, Hannemann, v. Hannemann, Merkel, Hilgard, Käth, Kayser, Staatsprocurator, und Lemmel, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Adam Lentlich, 20 Jahren alt, } Taglöhner,
2. Johann Georg Lentlich, 37 Jahren alt, }

beide wohnhaft zu Mühlhammer, Appellanten vom einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 26 Juny 1848, in Sachen angestammt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde und die Königl. Gensd. behörde, Appellatinen, – letztere vertreten durch den Königl. Generalmajor der Rheinpfalz;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hannemann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, und zwar

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung von Tannenholz überwiesen erklärt und eingelassen in contumaciam und deshalb einen Tag zu einer Haftstrafe von sechzig Tagen, ferner Tilgung zu einem Werths- und Schadenersatz von drey Gulden sechs und zwanzig Kreuzer für die Gemeinde Lachen und in die Kosten, – hinzu und zu dem Schadenersatz unter solidarischen Haft verurtheilt hat;

2.) der Appellanklärung vom 9ten und 15th Juny 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Ausstellungspunkte;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung des Beklagten mit Kostenlast und Vollstreckung wie geschehen;

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Lehmann in Lieber erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden;

In Erwägung, daß I der beiden Appellanten die ihnen zur Last gelegte Handlung bekanntlich in Abrede stellen, und daß auch ganz deutlich übereinstimmend bekundet hat, daß I, wie auch Jungen, nämlich Knuth Sebastian Hansen und Elisabeth Sigwardt aus Sankt-Martin der Barrit bloßen Namen, daß I der protokollirende Waldhüter Leuthold – wie aus rechtzeitigen Akten nachgewiesen – erklärt haben, daß I an (Johann Georg Lenthold) nichts gelogen;

daß I unter diesen Umständen es endlich angemessen, die Vorlegung des Eides zum Beweise der Vorladung des betreffenden Zeugen anzuordnen;

Aus diesen Gründen

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 20 July 1848 Vormittags neun Uhr, in welcher die Appellanten schon einmal Ladung zu erscheinen haben; verordnet, daß auf Betreiben des Königl. Staatsprokurators, die oben namhaft gemachten Zeugen und auch der Waldhüter Conrad Leuthold von Weidenfeld in besagter Sitzung vorgeladen werden, – den Appellanten und dem Königl. Staatsprokurator vorbehalten, noch weitere ihnen dienlich scheinende Zeugen zu gestellen.

Lenthing
Hermann
Markel
Hellmann
Fritzsch
Lehmann

9.

Sitzung vom 6 July 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Fiskal in Pfalz-Zweibrücken, in seiner Fischereigerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lenthing, Präsident, Lehmann, v. Hermann, Marshal, Fritzsch, Köth, Lingler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

In Sachen

Vorschriftsmäßigkeit: f. kr.
Hungel . 1. 31.
Hagistag . 2. 48.
Hamisch . 1. 56.
Jungen . 2. 34.
Lenthing . 1. 46½.
10. 15½.

Philipp Barb, 46 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Klein Bark, Appellant von einem Rechtsspruche des Königl. Fischereigerichts für Saarbrunthal vom 13 Juny 1848, angekommen im Anschluß an

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Lingler;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, stücke, worin anbei

1) das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant in Erwägung seines Vermögens zum Wahrspruche der Geschworenen Georg Hellmann zur Klein Bark übernommen erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung mit Privaten von sechzehn Monaten, so wie in die zu gerichtlichen Kosten liquidirte Taxe von neunzehn Gulden verurtheilt hat;

2) der Appellantenklage vom 21 Juny 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, wodurch, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Vorladung der

ihm auferlegten Strafe entweg;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appell. Instanz, –

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht auf den im angefochtenen Urtheile aufgestellten Thatsachen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden fünf Kreutzer Zeug Klinigs.

Vorsitzend

Hitzfeld.
Marckel

Verkündet

Lemmert

Sitzung vom 7 July 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzend, Director, Hermann, v. Hornmann, Marckel, Hitzfeld, Räthe, Schmitt, Staatsprocurator, und Klamert, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Lauer, 28 Jahre alt, Zeugmachersmann, wohnhaft zu Rimschweiler, im Canton Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 24 May 1848, in Sachen wegen

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der freiwilligen Verwundung der Maurers Jakob Lauer auf Schmittshausen überführt erklärt und in Folge dessen zu einer Gefängniß-Strafe von sieben Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, wie auch in die zu elf Gulden sieben und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appell. Erklärung vom 30 May 1848;

Nach Anhörung der Appellaten, wodurch, nach vorausgegangener Vorlesung, die Abänderung der gegen ihn erlassenen Strafe bat;

Sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Vorträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I. die dem Appellanten angeschuldigte That durch Zeugen vorerwiesen ist; daß II. durch die Aussage dieser Zeugen, wie auch der Klage selbst, daß I. die Folge von vorhergegangenen Mißhandlungen war, und daß demnächst der Vorsatz I der Appellanten hinlänglich dargethan, welche die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches nachsuchen;

Mit Einem Worte

Mittels thatsächlicher Determination der angefochtenen Thatsache entscheidet das Königl. Appellationsgericht zu Recht vorerwähnte Gefängniß-Strafe von einem Monate auf die Dauer von sechs Tagen, hebt die gegen

Der Zuchtpolizeigerichts:

	f.	kr.
Bengel	2.	06.
Lagleng	2.	18.
Hauptst	5.	37.
Zeugen	3.	30.
Zeugleng	1.	06.
	15.	07.
Landwarzt Dr Bamberg in Zweybrück	1.	30.
Zu Allem:	16.	37.

der Appellanten entstandene Gerichtskosten auf und verurtheilt Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt für fünf Gulden. —

Das von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesene Gesetz Nro. 463 der Gesetzsammlung lautet also:

„Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, wo
„der sogenannte Offenbarungseid in Gemäßheit des §. 1 Titel
„unserer Gerichtsordnung Theil I. Titel 10 §. 1 bis 3 Titel
„sagt und die Gläubiger wegen auf einmaligen als
„blanken Schulden zu bestehen, wenn der vor
„mündete Schuldner sich nicht über fünf und zwanzig
„Thaler zu eidlich und die Klage der Forderung
„zu schwören erkennen, auch sind sie befugt, die
„vom vorigen andern Tages Termin ganz allein zu
„verkündigen, jedoch darf sie in keinem Falle ge-
„ringer als die Termine der einfachen Polizei sein."

Verhandelt und gesprochen am Tage wie oben.

Lenking

Hermann

Schlieper

Mackel

Clemens

Sitzung vom 7 July 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hamm, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegangen waren: Lenking, Präsident, Lennep, v. Hermann, Mackel, Hilgefort, Roth, Schmitt, Gerichts-Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Johann Jauch 25 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Schwerinsdorf im Landrathe Bleckede, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Lüneburg vom 24 May 1848, — mit Assistenz

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach mündlichem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Lennep, Mackel und Schmitt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Recht, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant, kanten

a. der Verletzung einer Pflichtschuldner im Sinne
b. der Fortsetzung des Delikts, und Vagabund, und
c. der Vagant ohne Paßbuch

überführt erachtet, ihn deshalb und zwar wegen der zweiten Angehörigkeit zu einer Haftstrafe von einem Monate, wegen der dritten zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen, einer Geldstrafe von sechs und zwanzig Thalern zwanzig Silbergroschen, einer Handgebühr von einer Thaler zwanzig Silbergroschen, zur Urtheilslegung der Kosten, der Fall Lassen von Tag und Zwanzig Thaler zwanzig Silbergroschen, und wegen der dritten Vergehung in eine Geldstrafe von einzehn Thalern, einer Handgebühr von fünf Thalern zwanzig Silbergroschen und solidarisch mit dem mitbezeichneten Heinrich Ulrich aus Ebenwinkel in die Hälfte sechs Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung der Johann Jauch vom 29ten May 1848;

3/ der dem Appellanten unterm 3. l. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators Schmitt (welcher erneut erklärte, daß er Gebrauch machend von der im Art. 205 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren enthaltenen Befugniß hiemit Berufung a minima einlege, und seinen Antrag dahin nahm) dessen in seinen Vor- und Anträge, letzterer dahin lautend: das königl. Appellationsgericht wolle in contumaciam sprechend und in Anwendung des Art. 22 der Verordnung vom 21 September 1815 und des § 88 der Verordnung vom 30 Juli 1814, die wegen Beleidigung eines Forstbediensteten gegen den Appellanten erkannte Gefängnißstrafe von vier Wochen auf acht Tage vermindern, die gemäß Art. 10 der erwähnten Verordnung von 1815 verhängten Gefängnißstrafe aber auf 28 Tage erhöhen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz,-

Vertagt das königl. Appellationsgericht den Ausspruch des Urtheils in die Sitzung vom 13. Juli 1848, Morgens neun Uhr.

[illegible] [illegible]
[illegible] Merkel
[illegible]
Clement

Sitzung vom 13 Juli 1848.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: [illegible], Direktor, Brenner, v. Hermann, Merkel, Götzfeld, Räthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hauck, Ackersmann von Obermiesbach, Appellant, nicht erschienen,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Ansicht des appellationsgerichtlichen Vertagungsurtheils vom 7. l. M.;

In Erwägung, daß der Appellant, gehöriger Vorladung ohnerachtet, in der zur Verhandlung anberaumten öffentlichen Sitzung des königl. Appellationsgerichtes vom 7 Juli 1848, in welcher die Sache zur Verkündung des Urtheils auf heute verschoben worden war, nicht erschienen ist, worüber Urkunde ertheilt werden muß;

In Erwägung, daß das königl. Zuchtpolizeigericht daselbst die dem Appellanten zur Last gelegten Handlungen strafrechtlich richtig qualifizirt und in der vor demselben in öffentlicher Sitzung geführten Verhandlung den Beweis der Verschuldung des Appellanten mit Recht gefunden hat;

In Erwägung die Frage betreffend, unter welches Strafgesetz diese Handlungen zu subsumiren sind, daß der allgemeine Rechtssatz, zufolge dessen jedes generelle Gesetz durch ein Spezialgesetz für die durch dieses besonders vorgesehenen Fälle aufgehoben wird, auf für diese Fälle nicht zur Anwendung

Kosten erster Instanz, in welcher Hauck mit Adolph solidarisch verurtheilt ist:

	f.	kr.
Stempel	1.	24.
Registrg.	2.	20.
Gerichtsb.	3.	43.
Zeugen	8.	52.
Canzlei	.	06.
	16.	25.

Kosten der Appell-Instanz, mit Inbegriff der Ausfertigung, von Hauck allein zu tragen:

	f.	kr.
Stempel	3.	09.
Registrg.	1.	52.
Gerichtsb.	1.	48.
Canzlei	2.	02½.
	8.	51½.

Auf der Revision bleiben dem Kosten-Liquidation die Gebühren der Vorladung von der Beklagten Zeugen [illegible] zu Blieskastel außer Ansatz mit
a, Stempel-[illegible]-Gebühr . . . . 35.
b, Einreg. [illegible] . . . 1. 24.
c, Gerichtsboten [illegible] . . . 1. 42.
Summa 3. 41.
sage drei Gulden ein und vierzig Kreuzer, welche nachträglich zur Erinnerung gebracht worden sind.
[illegible]
[illegible] Revisor

kommen kann, im Civil- wie im Criminal-Rechtsangelegenheiten Statthaft hat, Parteien gleiche Haftung hat;

Das Gericht in vorliegender Sache zur Genüge konstatirt hat, daß Beklagter eine Verletzung seiner Dienstpflicht, als Gerichtsdiener, also im Dienste, und zu unbefugtem Ausübung der Jagd in einer administrativen Beziehung zur Haft- und Hungerstrafe und Confiscation gänzlich Ursache der Verordnung vom 21 September 1815, in Verbindung mit dem Edicte vom 7ten May 1812, vorgenommen sind; daß Gericht hat, dann die Verletzung im Dienste Kraft der Anwendung des § 22 dieser Verordnung fällt und haben das bestehende Strafung der Haftstrafe cumulativ mit der durch den § 88 der Verordnung vom 30 July 1814 bestimmten Haftung mit Arrest von einem bis acht Tagen zu belegen hat; das Gericht seiner Verordnung 88 nur für gegen einen in Ausübung seiner Amtspflichten angegriffenen Forst- oder Polizeybeamten gerichtet, allein, wie auch aus der Amtspflicht des folgenden § 90 erhellet, unter diesem genauesten Ausdruck offenbar die sonst Modalitäten der Amtshandlungen durch Worte, Gebärden oder Drohungen, wie sie der Art. 224 des Strafgesetz-Buches aufzählt, verstanden hat; das Gericht Kraft zur Anwendung der Verordnung des Gefängniß-Strafe nicht Kraft von dem auf den Richter angewiesenen Art. 224 und eben so wenig die in seinem Artikel modificirende spätere Verordnung vom 23 Januar 1817, vielmehr § 88 der Verordnung vom 30 July 1814 in Anwendung gebracht werden kann, und Halb die von dem Polizeygerichte für der Vergehen der beleidigten Amtsdiener

in dieser Theil der Verordnung vom 23 Januar 1817 angesetzte Gefängniß-Strafe aufzuheben und statt dessen die in citirten § 88 der Verordnung vom 30 July 1814 angestellte Gefängniß-Strafe auszusprechen ist;

Das Gericht, was eine der Vergehungen anbelangt, die Entscheidung der auf die Richtigkeit sich Klage der vorgenannten angewandten Strafverfügungen nachstehend;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellations-Gericht Rechtens, daß das Appellat nicht angenommen ist, unfrequirt, über die eingelegte Berufung zu verwerfen, der Urtheil der Königl. Polizey-Gerichte zu Trier vom 28 May 1818 in so weit als der selbe bezüglich der Vergehung im Dienste des Art. 224 des Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 23 Januar 1817 in Anwendung gebracht und demselben eine Gefängniß-Strafe von einem Monat auferlegen hat; daß dieser Strafe auf nur vermuthet, über der Vergehung der Beleidigung im Dienste mittelst Drohung in contumaciam nehmen, den Appellanten zu einer Gefängniß-Strafe von acht Tagen und zwar in Anwendung der § 22 der Verordnung vom 21 Sept. 1815 und der § 88 der Verordnung vom 30 July 1814, bezüglich bezüglich der Vergehung und der Verletzung der angeführten Artikel seinem ganzen Inhalte nach; verurtheilt endlich den Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs, liquidirt zu Gulden eins und Centimen fünfzig, verordnet jedoch die Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen sind. –

Also vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung

ausgelassenen § 22 der Verordnung vom 21 Sept. 1815 und 88 der Verordnung vom 30 July 1814 lauten also:

§ 22:

„Die §§ 88. 89. 90. 94. 98. (mit Ausnahme der Bestimmung sub c) 101 und 105 der angezogenen Verordnung vom 30 July 1814 sind überhaupt auf sogenannte gehaltene anzuwenden."

§ 88:

„Wenn jemand Rechtsmittel gegen einen, in Ausübung seiner Amtspflichten begangenen Irrthum ausübt, und, wo der auf dem Journal selbst haftenden Strafe, nach eingetretenen Umständen mit einer höhern entgegengesetzt gefällten Urtheile belegt."

Lenkking

Hermann

Klauhold.

Klauwell

Rechnung zur Gerichtssitzung unter Nr. 1574 für Burgal eingereicht und registrirt zu Zweibrücken den 20 July 1848

Diäten für Akten		56 Bl.
Register		28
		1. 24.

Vorlage Effekten.

Sitzung vom 13 July 1848.

Vorschußmotionen:

	fl.	kr.
Burgal	2.	06.
Register	2.	18.
Hauptakten	3.	30.
Zeugen	2.	20.
Reisegeb	7.	.
Vorlage	1.	17.
	19.	30.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Gerichtssitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten July achtzehnhundert acht und vierzig, an welchem Tage Vortrag, Franklin, Hermann, v. Hermann, Klauhold, Hilgard, Kalb, Schmitt, Beamtsprokurator, und Klauwell, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Jakob Sitzig, 56 Jahre alt, Wirth und Ackermann, wohnhaft zu Contwig, im Canton Zweibrücken, Appellant und einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 7 Juny 1848, in Sachen wohlgemeldt,

gegen

den Königl. Beamtsprokurator, Appellaten, vertreten durch Beamtsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten, Stücke, Titel und

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant zur Bezahlung einer Ehrenstrafe und bezüglich seiner Person der Übertretung verurtheilt und ihm deshalb zu einer Haftung von einfacher Tagen, so wie in die zu einfachen Gulden fünfzig Centimes liquidirten Kosten angewiesen hat;

2) der Appellanklärung vom 13 Juny 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, wohlder, nach vorausgegangener Vorbetrachtung, auf Tagesordnung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Beamtsprokurators in seinen Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appell. Zugestand;

In Erwägung, daß der Angeklagte seine vorgeschriebene Handlung in keinem Falle zu rechtfertigen vermochte;

Daß Irrgan und der im angefochtenen Urtheile aufgehaltene Grund

Decretirt der Königl. Appellationsgerichtshof

eingelegte Berufung und anweisthalt der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden Tag und Fünfzig Kreuzer.

Loeffler

Hermann Bergmann

Metzger Merkel

Clemens

Sitzung vom 13 Juli 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises für Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundert acht und neunzig, wo zugegen waren: Loeffler, Präsident, v. Hermann, Merkel, Fischer, Ritz, Schmitt, Bratt, Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Merz, 31 Jahre alt, Maurer,
2. Balthasar Merz, 23 Jahre alt, ebenfalls Maurer,
3. Ruben Mangold, 19 Jahre alt, Taglöhner,

sämtlich wohnhaft zu Niederauerbach, im Landcommissariat Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 6ten Juni 1848, in Sachen angekommen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichts-rathes Merkel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, hinter einander

1.) Der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entschädigung und Verabfolgung einer Lohnforderung im Betrage von vierzehn Gulden, gestand jeden Forderung für einen Tagelohn von vierzehn Tagen und alle Kosten solidarisch in die fünf und dreißig Gulden Tag und zwanzig Kreuzer liquidirte Instanz verurtheilt hat;

2.) Der Appellantschlussnahmen der Berufsführer vom 6ten und 13 Juni 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Schlussnahmen auf die ihnen ertheilten Auflagen gemäßen und ihrer Antrage auf Entscheidung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die drei Appellanten bekanntlich ein Accords-Anlass, am 24 May l. J. an den Bau, um die lohnliche Entschädigung und Verabfolgung stattfinden soll, abgenommen, zu klagen, und daß sie übrigens noch behaupten, daß sie auch der protokollirende Zeitlang, hätten sich, einem gerichtlichen Termine vom Letzten, beizuwohnen, gegenüber, dahin sich geäußert haben, daß sie Lust haben, und nicht die Appellanten, es gewagen, sie sich die angeführten Handlungen hätten zu Schulden kommen lassen;

Daß sie unter diesen Umständen es natürlich angeführt, die Verlegung der Sache zum Zwecke der Evaluirung der obenstehenden Forderungen anzuordnen;

Aus

Acta Regia Pfälzica

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts für Aufnahme der Sache in die Sitzung vom 27 Juli 1848 Morgens 9 Uhr; in welcher die Appellanten schon einmal Ladung zu empfangen haben;

Requisitorial, das 2te Bataillon der Königl. Bayerischen 1) der Verhandlungen Termin zu Edenkoben, heute um 2) den Tagelöhner Jakob Hamm in Rinnthal in bezogener Sitzung als Zeugen vorgeladen werden sollen, - der Appellanten, so wie der Königl. Bayerischen Behörde, noch weiteres, ihnen Endlich gebührende Zeugen zu präsentiren. —

Loskiel

Hoenninger

Hermann

Hilgard Mauerhofer

Clemens

Sitzung vom 14 July 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in staviver Polizeigerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten July achtzehnhundert acht und vierzig, an welcher waren: Loskiel, Direktor, Hermann, v. Hoenninger, Mauerhofer, Hilgard, Kolb, Hermitt, Clemens, Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache verhandelt:

Die Königl. Bayerische Staatsanwaltschaft, Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Hermitt;

Gegen

die Königl. Bayerische Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hermitt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrathe Hilgard;

Nach Einsicht der Verhandlungen der erstinstanzlichen Akten, Urtheil, worin enthalten

1) der angefochtenen Volksjurtheile, wodurch der Appellantin wegen freywilliger Nichthandlung in contumaciam zu einer Haftstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer und solidarisch mit mehreren Mitbeschuldigten in die Hälfte der Kosten erster Instanz und fünfzig Kreutzer Hälfte der ersten Urtheilsgebühr verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 Juny 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgegangener Vorhaltung, die Verurtheilung der gegen sie erlassenen Urtheile angefochten hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß durch die gesetzliche Vorladung Angeschuldigte genügend gewarnt, daß die Appellantin an den Sitzungstagen ihre Geschäfte selbst besorgt; daß es genug ist, daß Angeschuldigten Appellantin zu vertreten ist; daß es gegen selbe nach den bestimmten Verhältnissen und auf den ganzen mit Recht den Ausspruch fällt;

daß die Appellantin auch um so weniger von einer Verwerfung der Berufung den Erfolg ziehen kann, als die Appellantin

Juny 1848, - in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hermitt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrathes Hilgard;

Nach Einsicht der Verhandlungen der erstinstanzlichen Akten, Urtheil, worin enthalten

1) der angefochtenen Volksjurtheile, wodurch die Appellantin wegen freywilliger Nichthandlung in contumaciam zu einer Haftstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer und solidarisch mit mehreren Mitbeschuldigten in die Hälfte der Kosten erster Instanz und fünfzig Kreutzer Hälfte der ersten Urtheilsgebühr verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 Juny 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgegangener Vorhaltung, die Verurtheilung der gegen sie erlassenen Urtheile angefochten hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß durch die gesetzliche Vorladung Angeschuldigte genügend gewarnt, daß die Appellantin an den Sitzungstagen ihre Geschäfte selbst besorgt; daß es genug ist, daß Angeschuldigten Appellantin zu vertreten ist; daß es gegen selbe nach den bestimmten Verhältnissen und auf den ganzen mit Recht den Ausspruch fällt;

daß die Appellantin auch um so weniger von einer Verwerfung der Berufung den Erfolg ziehen kann, als die Appellantin

Abschrift zum Mittelsten Beschwerdeheft. N° 2520 registrirt zu Abrechnen am 26. Juli 1852 für 28 Sgr. Ertheilung: Suffert.

im Jahre 1847 schon wegen Mißhandlung von Landsmann zu einer Haftstrafe von vier Monaten verurtheilt worden ist;

Von Fingern Zeugen

Vernommen hat der Königl. Appellationsgerichts-Referendarius Herr Ringelmann, Mittheilung und Anweisung der Appellakten in der Sache des Appell-Inquisiten, Eigenkäthners zu Alt-Ruhlsdorf, Johann Friedrich Wilhelm Klemann, Inquisitionssache, folgendes Verhör abgehalten:

Zur Person

1. Ferdinand Friedrich, 40 Jahre alt,
2. Johann Georg Friedrich, 37 Jahre alt,

beide Tagelöhner, wohnhaft zu Alt-Ruhlsdorf, im Zuhörerraume stehend, Appellaten von einem Verhöre der Königl. Inquisitoriats-Deputation zu Landsberg vom

Taxirungsnotiz:

Mangel		28.
Tagegelder	1.	52.
Fuhrlohn	5.	-
Zeugen	18.	33.
Zeugengelder	1.	34.
	27.	27.

24 Juny 1848, in Betreff angeblicher, begangener Brandstiftung,

gegen

den Königl. Baukondukteur, und den Königl. Landbaubeamten, letzterer vertreten durch den Königl. Regierungs-Bau-Inspektor Fischer, Appellanten;

Nach vorgenommener Vereidigung der Königl. Appellationsgerichts-Referendarius Herrn;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und zwar

1.) der angefochtenen Urtheils, nebst der Appellanten der Regierung abgefaßt übergebenen Nichtigkeits- und Appellation in contumaciam und sodann einem Termine zu einer Haftstrafe von zweijährigen Dauer, einer Geldstrafe von 100 Thlr. und Tragung der Kosten des Verfahrens, und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu einer weiteren Haftstrafe von einjährigen Dauer, sowie der Tragung der Kosten des Verfahrens, unter solidarischer Haft, — vom 15. Juny 1848,

2.) der Appellantenklagen vom 9 und 15. Juny laufenden Jahres, —

hat der Präsident die auf den Tag der Königl. Baukondukteur vorgeladenen Zeugen vereidigen und demnächst die Sache nach Beendigung der vorgefallenen Zeugenverhöre in Gegenwart beider Parteien in der Weise:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" — und unter Zuziehung

Das Königl. Appellationsgericht für Rheinbayern zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Bunsting, Präsident, Hermann, v. Hermann, Mannheimer, Hitzfeld, Käthe, Englert, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Appellationsanklage: Heinrich Barbarossa, 28 Jahren alt, Hausirer, wohnhaft zu Annweiler, Appellant von einem Urtheile

Mangel	J. A.	des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom
Registrirg.	1. 31.	7ten July 1848, in Sachen wohlgenannt,
Franken 6	1. 24.	
Zeugen	" 58.	gegen
Zeugenbestätigg.	A. 05	
Reisegeb.	" 08.	den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten
Zeitgeb.	7. 28.	durch Staatsprokurator Englert;
Taxtag	1. 06.	
	16. 40.	

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, und unter andern

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellant der Majestätsbeleidigung überwiesen erklärt und ihm deshalb zu einer Detention von drey Monaten, wovon ihm in der zu gewährenden Haftzeit fünf und fünfzig Tagwachen liquidirt haben, verurtheilt hat;

2°) der Appellantenklage vom 14 July 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, wohlhaben, nach vorausgegangener Verständigung um Mittheilung des gegen ihn verkündeten Urtheils bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letztlichen Folgerungen:

Nach Anhörung der Appellanten, wohlhaben, nach vorausgegangener Verständigung, auf Haftentlassung antragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags auf Verwerfung der Berufung und vollinhaltliche Bestätigung der Appellantur in den Folgen der Appell-Instanz;

Der Königl. Berufungsrichter erklärte sich mit diesen Antrags vollkommen einverstanden;

In Erwägung, daß der Appellant ihm Berufung in seiner Klage gerechtfertigt haben;

Für Recht und daß im angefochtenen Urtheile verurtheilten Erkennen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und annullirt der Appellantur gelitten Haftzeit in die Folgen der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf und zwanzig Gulden fünf und fünfzig Centimen

Merkel. Bunsting

Hitzfeld

Hermann

Klemens

Abschrift für den Rechtsanwalt Nr. 2741 zugestellt
Zuchthaus den 7. Aug. 1848 Uhr 28 M.
Aufzug: [illegible]

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Eichhorn

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Simon

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hermann

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Clemens

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Schiffer

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hr. Hermann

Sitzung vom 21 July 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zeugen waren:

Verlesung: Hr. Eichhorn, Inquisitor, Hermann, Hermann, Hermann, Hermann, Hermann, Hermann, Clemens, Schiffer, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Johann Heid, 19 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft

Im Namen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 20 July 1848, wegen Diebstahl im Rückfalle,

gegen

den Königl. Prokurator-Substitut, Appellatin, vertreten durch Prokurator Ringler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Hermann;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Akten, Urtheil, unter anderen

1°) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Entwendung von Früchten aus Feldern zum Nachtheile des Ackers Nagler auf Hengen überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, wie auch in die zu macht Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 20 July 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgehender Rechtsbelehrung, um Milderung der gegen ihn erkannten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Zuchtpolizeigerichts-Rath Hermann den gesetzlichen Eid geleistet hat;

Aus diesen und den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die

eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz, liquidirt zu Zwey Thalern eine und funfzig Centimes Zwey Pfennige.

Markel. Lenkeking

Hilgefeld

Hermann

Clemens

Sitzung vom 27 Juli 1848.

Der Königl. Appellations-gerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Functionen-Abwesenheit, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzig, vom Monat Juli achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lenkeking, Präsident, v. Bender, v. Hermann, Markel, Hilgefeld, Kölsch, Schmitt, Gerichts-Secretair, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Christian Marx, 31 Jahre alt, Weber,
2. Balthasar Marx, 23 Jahre alt, abwesend Maurer,
3. Anton Mangold, 19 Jahre alt, Taglöhner,

sämtlich wohnhaft zu Niederauerbach, im Canton Pirmasens, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweybrücken vom 6 Juny 1848, - in Betreff einer Berufung,

	F.	K.
Stempel	2.	55.
Registrirung	3.	36.
Gerichtsbot	3.	32.
Zeugen	5.	08.
Taglohn	1.	47.
	18.	58.

Vorschussirt:

gegen

den Königl. Gerichts-Beamten, Appellaten, vertreten durch Gerichts-Secretair Schmitt;

Nach vorausgegangener Rüge des Königl. Appellations-gerichts-Raths Markel;

Nach Einsicht der Verhandlungen des erstinstanzlichen Urtheils-Spruchs, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils-Akte, welcher den Appellanten die Vorladung zum Vorschreiben-Termin in Sachen des Appellaten enthält, wovor jeden Vorgeladenen zu einem Termine von vierzehn Tagen und alle Tag solidarisch in die zu machende Gebühr und Zwanzig Centimes bigne Linie des Rechtes verurtheilt hat;

2° der Appellant-Erklärungen vom 6ten und 13 Juny 1848;

3° der appellations-gerichtlichen Vorladungs-Urtheile vom 13 Juli l. J.; -

Und der Requisitoir-Rede des Königl. Gerichts-Raths Markel, vorgelesenen Zeugen vorgerufen, ein allen Gesetzen vorschriftlichen Zeugniß ablegen. Hinsichtlich dessen jeden sich in der Weisen:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" -

und worauf Einzelnen vernommen, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinerley Dienst- verhältnissen mit ihnen zu stehen, worauf und bestimmter in folgender Ordnung vernommen:

1. Jakob Hermann, 32 Jahre alt, Taglöhner und Lokal-Assessor in Pirmasens,

2. Leonhard Lemmel, 45 Jahre alt, Weber. mann, ebenfalls Salzenbaumannshofen wohnhaft. –

Nachdem die Abhörung dieser Zeugen somit für heute beendigt erscheint, wird

Nach Abhörung der Appellanten, endlich, nach genaue vorgenommener Vorhaltigung, auf Zwischenfragung erkannt;

Nach Abhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, beständig dahin lautend: Der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet abweisen, mit solidarischer Kostenhaftung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I die Angeschuldigten ihre Berufung nicht genügend begründet haben; daß I einfache aus der Abhörung der heute vernommenen Zeugen Lemmel hervorgeht, daß I an zur Zeit, als die Verhandlung in der Sitzung des Königl. Appellationsgerichts vom 13ten l. M. statt fand, mit dem Verfasser der Protokolle noch gar nicht um die fraglichen Sache gesprochen hatte;

Mit Einem und den im angefochtenen Urtheile aufgestellten Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Zwölf Gulden fünf und Dreißig Kreutzer.

Blaschke Lemmel Königl. Assessor. Hatzfeld. Hermann

10.

Sitzung vom 27 July 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heuten, am Zwanzig sten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: Dorsching, Director, v. Closen, v. Hermann, Blaschke, Hatzfeld, Röthe, Schmitt, Rath-protokollators, und Clemens, Gerichtsdiener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Hermann, 62 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Mauschbaum, im Canton Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 27 Juny 1848, an einem, gegenwärtig unter Beystand des Advocaten Hofmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten die Vertheidigung eines Burgermeisters bezüglich seiner Dienst-verrichtungen untersagt und ihm deßhalb zu einer Haftung mit 3 Tagen und einem Tage, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 27 Juny 1848; –

Da I der Präsident die auf Betreiben des Appellanten vorgenommene Entlastungszeugen vorgeladen und vernommen hat, in ganzer Akten

folgen falschen Zeugnisses. Hierauf beschwor jeder
der sie in der Weise:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Al-
„wissenden, die ganze Wahrheit und nichts als
„die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“

und leisteten sämtlichen sodann, einzeln und besonders,
in folgender Weise vernommen:

1. Georg Matthias, 63 Jahre alt, Bürgermeister
in Mannheim, im Rufe von Haushin Parteien mit
den Appellanten verwandt, allein in keinerlei Dienst-
verhältniss mit denselben stehend;

2. Georg Joseph Leiser, 52 Jahre alt, Bürger-Ein-
nehmer in Mannheim, nicht verwandt p.

Nachdem die Abtretenden diesen Zeugen somit die gesetz-
lichen feierlichen Worte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vorgehaltenen Aufschuldigungs-
punkte;

Nach Anhörung der Abgeordneten Sobern in seinen
Vor- und Antrag auf Zeugenvernehmung der Appellanten;

Die Königl. Staatsbehörde entkleidete diesen Antrag
beizutreten;

In Erwägung, daß J Bürgermeister Bolz bei
der am 25 April 1848 zu Mannheim stattgehabten
Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung nicht in
seiner Eigenschaft als Bürgermeister, sondern nur
in seiner Eigenschaft als Wahlberechtigter betheiligt
war;

daß J, wenn mehrere Wähler von Sinsheim
und Eppingen ihre ihre Wahlzettel zur Untersuchung

übergaben, die wahl Zeug der Zeugen Bolz Bellung
als Bürgermeister der und der besondere Vertrauens-
war so unter ihnen gewesen, daß dieses veranlassen
mögen, gerade ihm vor Andern seinen Stimmzettel zu
geben, daß auch seine Bolz abgefallte nur in seiner
eigenschaft als Wähler, und nicht in seiner dienstlichen
Eigenschaft als Bürgermeister vor gewalte;

daß J aber so auch der Bolz Wahl in der Wahl-
Urkunde J niedergelegt nur in Bezug auf seine eigen-
schaft als Wähler, nicht aber in Bezug auf seine
eigenschaft als Bürgermeister vor gehabt;

daß J demnach die Behauptungen, die wahlen und
in Bezug auf welche gegen ihn die fraglichen
Zeugenvernehmungen von den Appellanten gemacht worden,
seiner dienstlichen, auf seine amtlichen eigenschaft
als Bürgermeister der hervorgehende Verrichtungen waren,
und daher auch eine Beleidigung der Bolz in seiner
amtlichen eigenschaft im Sinne der Art. 222 des
Strafgesetzbuches nicht vorliegt;

daß J, was die Frage betrifft, ob nicht eine einfache
Zeugnis vorliegt, die Klägerin, unter amtlichen die
in Rede stehenden Aeußerungen von den Appellanten
gemacht worden sind, der augenblicklichen öffentlichen
und vollständigen Wirkung Ermangeln; endlich die
die hierzu, nach Abgabe der Appellanten, sonstigen
thatsächlichen Beziehungen zwischen diesen und Bolz,
die Annahme einer beleidigenden Absicht nicht
zulassen;

daß J daher auch in dieser Beziehung eine Strafe

nicht aufgenommen werden kann;

Aus diesen Gründen

hat die Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in ihrer Zuchtpolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten Juli achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Conrad, Director, v. Hohenhan, v. Koch, Mandel, Fitzfeld, Kelle, Schmitt, Raths-Secretär, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Baiern, als Souverain der Pfalz, und in Gemäßheit der §§. 1. 39. 2. 20. 2. 37. 1: 38. 1. 42. des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern, 2. 30. 2. 57. 1: 38. 1. 42. des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, 10. 08.

Sitzung vom 27 July 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Conrad, Director, v. Hohenhan, v. Koch, Mandel, Fitzfeld, Kelle, Schmitt, Raths-Secretär, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

Lorenz Decker, 44 Jahre alt, Müller, wohnhaft auf der zur Gemeinde Leyard gehörigen sogenannten Mühle, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 20 July 1848, wohnhaft unter Beistand des Raths-Candidaten Funk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Koch;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verletzung der Vorschriften über Verbrechen bezüglich seiner Dienstes durch Worte und Drohungen gegen den Mit-Theilnehmer überführt erklärt und in Folge dessen zu einer Strafe von sechs Tagen, seiner Gefangenschaft von sechs und neunzig Stunden, wie auch zu einer Entschädigung von 66 Gulden zu Gunsten der als Civilkläger aufgetretenen Behörde, endlich in die Kosten, wovon die zum Vortheile der Staats-Kasse liquidirten sind 5 Gulden fünf und fünfzig Kreuzer, verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 20 July 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungs-Punkte;

Nach Anhörung des Raths-Candidaten Funk in seinem Vor- und Antrag, dahingehend auf Freisprechung der Appellanten lautend;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwalts in ihren Vor- und Antrag auf Bestrafung der Vertheidigung und Beurtheilung (und Beurtheilung) dieses der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß Niemand seine Pflichten verletzen, die von dem aus den Gesetzen gehen unter dem Minimum angedrohten Strafe noch weiter herabsetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgerichts gemäß die ein-

letzter Vernehmung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Zugangs, liquidirt zu einer Gebühr dreißig Centimes.

Vorsitzender Beisitzer Beisitzer

Merkel Hilgefeld Hannemann

Klerk. Clemens

Sitzung vom 27 July 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten July achtzehnhundert acht und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Vorsitzender, Landrichter, v. Reuter, v. Hannemann, Merkel, Hilgefeld, Käfer, Schmitt, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Müller, 48 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Landweiler, im Canton Zweybrücken, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeygerichts zu Zweybrücken vom 4 July 1848, –

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Landrichters Vorsitzenden;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten

Rücken, unter andern

1) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch die Appellantin der Theilnahme an der Verschleppung von Leichenzeugen überwiesen und sie deshalb zu einer Haftstrafe von einundzwanzig Tagen und solidarisch mit dem mitbeschuldigten Jakob Hönes aus Landweiler in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklärung vom 9 July 1848;

3) der Vorlage der Königl. Appellationsgerichts vom 18. September 1848, wodurch die Akten bis zur Austragung der bezüglich der hier in Rede liegenden Eigenthumsfrage anhängigen Civilrechtsstreite vorlage worden ist;

4) der hierüber unterm 11 März 1847 vom Königl. Bezirksgerichte Zweybrücken erlassenen Vorlagsurtheile;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrag auf Verurtheilung der Appellantin;

In Erwägung, daß durch das allegirte Vorlagsurtheil der Civilrechtsstreit vom 11 März v. J. sey erstreckt, daß der Hauptstreit, worauf die fragliche Verschleppung vorbereitet haben soll, eigenthümlich der Appellantin sey, daß von einer Verschleppung Seitens dieser keine Rede mehr sein kann;

Aus diesen Gründen

Mißbilligt Referenten der angefochtenen Urtheilsakte, gemäß des Königl. Appellationsgerichts die Appellantin von der gegen sie aufgehobenen Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten los.

Vorsitzender

Merkel Hilgefeld Hannemann

Klerk. Clemens

Sitzung vom 28 July 1818.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten July acht hundertzwanzig acht und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Demming, Director, v. Reden, v. Hornmann, Mayrhofer, Hochstetter, Kölle, Schmitt, Staatsprocurator, und Assessor, Schreiberhauer, folgender Rathschluß gefaßt:

In Sachen

1. Daniel Rieß, II, 36 Jahre alt,
2. Daniel Schneider, 31 Jahre alt,
3. Johann Schneider 29 Jahre alt,

alle drey Akkerleute, nachgesetzt zu Hilpoltstein, im Landcommissariat Hilpoltstein, Appellanten von einem Rathschluß des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Hilpoltstein vom 20 Juny 1818, wegen Diebstahl und Raub.

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hornmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, und

In Erwägung, daß

1) der angefochtene Rathsspruch, wodurch die Appellanten der Verletzung eines Königl. Landcommissärs im Dienste überwiesen erklärt, sofort jeden derselben in einer Strafe von einem Monate und alle drey solidarisch in die Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellerklärung vom 29 Juny 1818;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde,

rechtlich bemerken, daß I) das vorerwähnte Urtheil des Königl. Landcommissariats zu Hilpoltstein zu Fassung von dem Königl. Appellationsgerichte gesetzmäßig aufgehoben, — und zu dem Ende auf Vornahme der Verhandlung anberaumt;

Die Appellanten, so wie der Vertheidiger derselben nachdrücklich und mit eigenem Antrage vollkommen einverstanden;

In Erwägung, daß I) nach der vorliegenden Untersuchung es vor Allem nothwendig ist, den Königl. Landcommissär von Fassung von dem Königl. Appellationsgerichte als Zeugen persönlich zu vernehmen;

Für diesen Grund

Verlangt das Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 10 August 1818, Morgens 9 Uhr, in welcher die Appellanten ohne weitere Ladung zu erscheinen haben;

Verordnet, daß I) auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde der Königl. Landcommissär Hutter in besagter Sitzung als Zeuge vorgeladen werden soll; — den Appellanten, so wie der Königl. Staatsbehörde vorbehalten, noch weitere ihnen dienliche Zeugen zu produciren. —

Mayrhofer Demming v. Hornmann

Hutter

Sitzung vom 28 July 1818.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut:

brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten July achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenking, Direktor, v. Kordes, v. Hermann, Mankel, Fitzhals, Räthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Ammert, Gerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	1.	38.
[illegible]	1.	51.
Gerichtsb.	1.	27.
Zeugen	16.	–
[illegible]	1.	17.
	22.	14.

Ludwig Hermann, 21 Jahre alt, Bierbrauer, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts allda vom 5 July 1848, erscheinend unter Beistand des Rechtskandidaten Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsraths v. Hermann;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Beleidigung und Bedrohung eines Kommandanten der öffentlichen Gewalt bezüglich seines Dienstes überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, so wie in die zu achtzehn Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 13. July 1848, –

ließ der Präsident die von dem Appellanten produzirten Entlastungszeugen vortreten und verwarnte sie in geeigneter Weise vor den Folgen falscher Zeugnisse. Hierauf leisteten jeder den bis in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" – und wurden dieselben sodann, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu seyn, auch in keinerlei Dienstverhältnisse zu demselben zu stehen, einzeln und besonders, wie folgt vernommen:

1. Georg Grünagel, 26 Jahre alt, Kuhlmacher, wohnhaft zu Zweibrücken,
2. Sophie Reinthal, 21 Jahre alt, ledige Tochter des Landkommissariatsboten Carl Reinthal allda. –

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Fink in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung des Appellanten, subsidiarisch auf Ermäßigung der ihm gewordenen Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend, das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht mit Recht den Appellanten aus den im angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen des ihm zur Last gelegten Vergehens für überführt erklärt hat;

daß jedoch außer dem vom ersten Richter schon berücksichtigten guten Betragen des Appellanten noch

der Angeklagte in Betracht zu ziehen ist, daß der, selbe, wie sich aus den Aussagen der Zeugen ergibt, durch die unwahren Angaben der Polizei Signal allerdings zu dem zwar – wie selbst Appellant sich jetzt ausdrücklich erklärt – einigen Glauben veranlaßt worden zeigen konnte, als habe Jemand einen schwer körperlichen Mißhandlung genommen;

daß daher der Fall ist, die gegen den Appellanten auf gezogenen Strafe herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkannt der Königl. Appellationsgerichts Senat zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz, liquidirt zu zwey Gulden neun und vierzig Kreutzer; modificirt jedoch, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, die gegen ihn erkannte Strafe. dahin, daß auf die Dauer von sechs Tagen.

Marshall Hoecking Schiffert Kloder Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 28 July 1818.

Der Königl. Appellationsgerichts Senat der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten July achtzehnhundert acht und neunzig, wo zugegen waren: Hoecking, Director, v. Kreuter, v. Hoffmann, Marshall, Assessor, Kölle, Assessor, Schmitt, Gerichtsschreiber,

und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Publicum-Ministerium: Margaretha Salzgeber, 29 Jahre alt, Näherin, wohnhaft

	f.	kr.
Stempel	3.	30.
Registrirung	1.	40.
Gerichtsb.	6.	36.
Zeugen	9.	09.
Botenlohn	"	29.
Taxtag	1.	16.
	26.	10.

zu Pfronen, im Landcom Lahn, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 4ten July 1818, – einerseits; und

Nachdem sie Sache,

gegen

die Königl. Staats-Behörde, Appellatin, vertreten durch Staats-prokuratur Fischer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrathes Hilgard;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, pro et contra, und

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Prellerey zum Nachtheile der Wittwe Kunda und Mordung und der Elisabetha Hutzy von Pfronen überführt erklärt und sie deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer, wo ein in so fern nicht eine und zwanzig Gulden neun und vierzig Kreutzer liquidirten Vor den verurtheilt, endlich Jugleich, neun Tage ihrer auf gehabten Haft an zu rechnen fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizey gestellt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 5 July 1818;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vor, aus geschickter Vertheidigung, zur Milderung der gegen sie ausgesprochenen Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Staats-behörde in ihren

Vor- und Rückzug auf Verweisung der Sache und Zurückweisung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, –

Demnach das Königl. Appellationsgericht auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Ausspruch die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, bestehend in einer Geldbuße von zwanzig Thalern. –

Boerkel. Boerkel Hildebrand.

Schiffer v Meyer.

Clement

Sitzung vom 3 August 1848.

Das Königl. Appellationsgericht zu Halle zu Frankenstein, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Boerkel, Direktor, Baumann, v. Hohnhorst, Marshal, Hilgefeld, Kalle, Schmidt, Raths-protokollator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorschußkandidaten:

Bengal	2. 13.
Klingberg	1. 32.
Spindler	2. 23.
Jungen	4. 23.
Volenbahn	28.
Langley	1. 08½
	12. 25½

Taubaun Weidmann 26 Jahre alt, Chirurgus zu Waldgrund Viktoria Eichenbach wohnhaft zu Landau, Appellantin wegen einer Strafe für sortigen Zuchtpolizeigerichts vom 7ten July 1848, angekommen unten Vorstand Sr. Königl. Kandidaten Bentz,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, unterbreiten

Königl. Staatsprokurator Schmidt,

Nach angenommenem Berichte der Königl. Appellations-gerichtsrathe v. Hohnhorst;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheil, und alles andere

In Erwägung der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der freiwilligen Mißhandlung und Verwundung der Chirurgus Bentz aus Landau, wie auch der Mißhandlung des Lehrs und Lehrlings Meißner aus Eichenbach mit Rücksicht auf die Strafbarkeit dieser Handlungen zu einer Haftstrafe von sechs Tagen, einer Geldstrafe von sieben Thalern acht und zwanzig Sgroschen und in die Kosten, zu acht Thalern fünf und vierzig Sgroschen bestehend, verurtheilt hat;

In Erwägung der Appellationserklärung vom 12 July 1848;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Bentz in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation, subsidiarisch auf Auferlegung einer blosen Geldbuße zu;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lediglich auf Verwerfung der Königl. Appellationsgerichts wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verworfen und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz; –

In Erwägung, daß I der der Beschuldigten zur Last gelegten Vergehen genau erwiesen ist; daß I jedoch die fraglichen Mißhandlungen unbestritten und zudem Folge von vorausgegangenen Wortwechsel waren;

daß I der Fall ist, die Strafe

zu bestätigen, sagegen die weitere die Appellantin aufgewendeten Geldbusse zu auferlegen;

Auf diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Hof für Rheinbayern in der Berufung in der Hauptsache und einmüthig für Recht, daß in die Kosten der Appellation, sowie in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu dreyßig Gulden einhundert fünfzig Centimen; daß jedoch, mittelst stillschweigender Reformation der angefochtenen Urtheile, die gegen die Appellantin ausgesprochene Gefängniß-Strafe auf, und aufhebt die verhängten Geldbusse auf die Dauer von fünf und zwanzig Gulden.

Urkundig

Metzgers Blanckart Hannemann

Hannen

Sitzung vom 3 August 1818

Der Königl. Appellationsgerichts Hof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert acht und achtzig, wo zugegen waren: Venskins, Präsident, Lemmer, v. Hannen, Marschal, Assessoren, Roth, Schmitt, Gerichtsschreiber, substituirt Rathsherr:

Es kam

Franz Kaufmann, 47 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Altenbach im Canton Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 28 Juny 1818, in Sachen wo-

gegen

die Königl. Staatsbehörde und die Königl. Forst-Behörde, Appellatinen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes Lemmer;

Nach Einsicht und Prüfung der angeschlossenen Akten-Stücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheile, endlich der Appellanten der Vertheidigung im Hauptvortrage übergebenen Klage und ihr darauf zu seiner Vertheidigung eingereichten Schrift vom fünf und zwanzigsten Juny d. J. enthaltend, daß sie gegen die Appellantin ausgesprochene Gefängniß-Strafe auf, und aufhebt die verhängten Geldbusse auf die Dauer von fünf und zwanzig Gulden.

2° der Appellationserklärung vom 6 July 1818;

Nach Anhörung der Appellantin in seiner Vertheidigung mittelst und in seinem Antrage auf Freysprechung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Appellantin in heutiger Sitzung behauptet, daß sie zur Zeit der in Rede stehenden Vorfälle 16 Theil d. J. wirklich Busch, nämlich Franz Hansen besessen, und daß sie bezüglich zum Gebrauche der Säge und nicht zum Verkaufe der Laub, welches übrigens ohne allen Nutz sey, gehohlt habe;

Daß die Sache nothwendig sey, über diesen Punkt noch nähere Aufklärung zu erhalten;

Aus Gründen

Rechtsanwalt Dr. Königl. Appellationsgerichts für Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 11 August 1848, Morgens neun Uhr, in rechtlicher Appellant schon neun Ladung zu angenommen hat;

Erschienen, der Auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde 1) der Feld- und Waldschütze Christian Waldschütz und 2) der Schmiedt Ludwig Weber von Münchweiler in heutiger Sitzung als Zeugen vorgeladen worden waren; – dem Appellanten, so wie der Königl. Staatsbehörde vorbehaltlich, nach ersterem ihnen gerichtlich schriftliche Zeugen zu gestellen

Hitzfeld. Marshall. Hermann

Clemens

Sitzung vom 3 August 1848.

Der Inquisitionalien:

	Thlr. Sgr.
Stempel	2. 13.
Registrirung	4. 12.
Gerichtsbote	2. 26.
Zeugen	6. 16.
Vorladungen	" 26.
Zeugtag	1. 29.
	18. 12.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundertacht und vierzig, wo Gegenwärtig waren: Director, Präsident Clemens, v. Hermann, Marshall, Hitzfeld, Räthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Busch, 25 Jahre alt,
2. Leonard Kastle, 25 Jahre alt,

beide Taglöhner, wohnhaft zu Klingen, im Canton

Waldfischbach, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 5 July 1848, in Zeugen angenommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach angenommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichts rather Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgeschriebenen Aktenstücken, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Falschzeugung und Verabredung von Zeugaussagen im Sinne der Anklage erklärt, worauf jeder Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe von drey Wochen und Taxe solidarisch in die zu alle Theilen gleich und sämtliche Kosten des Rechtszuges verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung vom 8 July 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorangehender Berathschlagung, auf Einziehung einhelligen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I die Vorschriften die von ihnen eingelegte Berufung in heutiger Sitzung Zulässig nicht zu verwerfen vermochten;

Aus diesen und den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-

Zur Ausfertigung:

	f. Gr.
Mangel	1. 52.
Regierung	1. 52.
Gerichtsb.	1. 52.
Zeugen	1. 52.
Tagelohn	1. 03.
	8. 33.

Urtheil

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Augusti achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lauking, Direktor, Hammer, v. Hermann, Marckel, Fischer, Käthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Haas 40 Jahre alt, Polizeidiener, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fünften Civilkammer daselbst vom 4 July 1848, wegen Beleidigung unter Beistand des Anwalts Fink,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Urtheils, und andern

In Erwägung, daß der Appellant sich gegen den Polizeikommissär zu Zweibrücken einen Ausdruck gebraucht und Worte ausgesprochen hat, die tatsächlich beleidigend sind; daß jedoch aber: fällt auf die Untersuchung hervorgeht, daß Appellant sich in einem aufgeregten Zustand befand, weil allerdings nach der Tag und Tag Haltung des Tages eine weitere Gewaltthätigkeit gestattlichen Grund nicht, findet;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht sowie der eingelegten Berufung in der Hauptsache und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu Fünf Gulden acht und dreißig Kreutzer; setzt jedoch die gegen ihn ausgesprochene Gefängniß-Strafe auf den Raum von Fünf Tagen herab.

Abschrift an den Beamt. Schillen unter Nr. 2786 zugestellt zu Zweibrücken den 11 Aug. 1848, - ausgefangen 28 Gr.

Gerichtsv. Fischer

Lauking

Fischer. Marckel. de Hermann

Hermann = Clemens

Ausfertigung der Urtheil, heute Freitag, den vierten August achtzehn hundert acht und vierzig.

Lauking

de Hermann

Fischer. Marckel. Hermann

Urtheil vom 4 August 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Augusti achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lauking, Direktor, Hammer, v. Hermann, Marckel, Fischer, Käthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Haas 40 Jahre alt, Polizeidiener, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fünften Civilkammer daselbst vom 4 July 1848, wegen Beleidigung unter Beistand des Anwalts Fink,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Urtheils, und andern

In Erwägung, daß der Appellant sich gegen den Polizeikommissär zu Zweibrücken einen Ausdruck gebraucht und Worte ausgesprochen hat, die tatsächlich beleidigend sind; daß jedoch aber: fällt auf die Untersuchung hervorgeht, daß Appellant sich in einem aufgeregten Zustand befand, weil allerdings nach der Tag und Tag Haltung des Tages eine weitere Gewaltthätigkeit gestattlichen Grund nicht, findet;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht sowie der eingelegten Berufung in der Hauptsache und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu Fünf Gulden acht und dreißig Kreutzer; setzt jedoch die gegen ihn ausgesprochene Gefängniß-Strafe auf den Raum von Fünf Tagen herab.

Lauking

Fischer. Marckel. de Hermann

Hermann = Clemens

Sitzung vom 4. August 1818.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten August achtzehnhundert acht und neunzig, wo zugegen waren: Lenkeim, Direktor Lamezan, v. Hommann, Marschal, Hilgard, Räthe Singlar, Kreisprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Student Schmid 29 Jahre alt, Protestant, wohnhaft zu Kaiserslautern, im Kanton Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 7 July 1818, angekommen mittels Vertheidiger des Rechtskandidaten Finck,

gegen

Den Königl. Prokurator bey Appellation; mittelbaren Zuch Prokurator Singlar;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hommann;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgeschriebenen Akten, Finck, mittels andern

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant für die Mißhandlung des Jakob Lion Hartmann aus Kaiserslautern überwiesen erklärt und ihr deßhalb zu einer Gefängniß Strafe von einem Monate einer Geldbuße von sechzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer, wie auch in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantenklagung vom 10 July 1818;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Schlußreden auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkten;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Finck in seinen Vor- und Abtrag auf Verwerfung der Appellanten;

Die Königl. Prokuratorbehörde tragt gleichfalls auf Verwerfung an;

In Erwägung, daß J. Hartmann der einzige Zeuge ist, welcher den Appellanten als Thäterinn angibt, der ihm die fragliche Wunde beigebracht habe;

daß J. Singer jedoche Aussage um so weniger einen hinlänglichen Beweis zur Verurtheilung des Appellanten darbieten kann, als Hartmann der verletzte Theil selbst ist, also auch der unentscheidenden Aussage Glauben beizumessen kömmte;

daß J. auch keine weiteren genügenden Momente vorliegen, welche geeignet wären, die Aussage des Mißhandelten gegen den Appellanten zur Gewißheit zu erheben, indem auch andere Personen zur Zeit der stattgehabten Verwundung in der Gegend gesehen worden; daher Appellant als nicht genugsam überwiesen freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Widerruft Kassationshof das angefochtene Urtheil, gewährt der Königl. Appellationsgerichte den Appellanten neuen der gegen ihn aufgebrachten Beschuldigung, so wie neue Kosten und den Kostenbetrag.

Lenkeim

Marschal

v. Hommann

Clemens

Sitzung vom 4. August 1818.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert-acht und vierzig, wo sitzungen waren: Director, Präsident, Landrichter v. Hohenau, Marshal, Hilgefort, Köhler, Kreis-prokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Vorliquidation: Johann Müller V, 37 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hagenbach, im Canton Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30 Juny 1848, nachstehend unter Beistand des Rechtscandidaten Lautz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Zeigler;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations gerichts rathe Fitzfeld;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung gegen Art. 417 des Strafgesetzbuches, durch Verletzung eines Grenzsteines, und Pflugfurche über das Eigenthum des Königl. Aerars überführt erklärt und hierüber zu einer Gefängniß Strafe von zehn Monaten, wie auch in die zu gleichen Theilen fünfzehn Landthaler liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 7 July 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Lautz in seinen Vor- und Anträgen auf Vorlegung der Appellanten, subsidiarisch auf Entlassung des gegen ihn ausgesprochenen Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Thatsachen vorliegen und auf eine der Vorhaltung dem Gesetze vollkommen angemessene Strafe angewendet worden ist;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einer Gebühr von neunzig Franken. –

Unterschrift

Hallermann

Hitzfeld Marshal

= Klement

Vorliquidation:

	f.	k.
Stempel	3.	51.
Registrirung	3.	44.
Gefängniß 6	5.	56.
Zeugen	34.	46.
Botenlohn	1.	16.
Zeuglohn	1.	28.
Reisegeld	14.	-
	65.	01.

Nachdem Beistand allhier der Partey. Appellanten die Gebühren der Vorbereitung außer Ansatz weder nachträglich zur Einnahme gebracht werden sind mit fünfzig Centimes Vorliquidirt an Reugal Gerichtsschreiber

Klein

Abschrift an den Herrn Schultheiß unter Nr. 2787 zugestellt zu Zweybrücken den 12 Aug. 1848, – empfangen 28 Fr. Antrag: Hilfert

II.

Vorliquidation:

	f.	k.
Stempel	2.	18.
Registrirung	3.	44.
Gefängniß 6	3.	19.
Zeugen	7.	12.
Zeuglohn	2.	03½.
	19.	36½.

Sitzung vom 10 August 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert-acht und vierzig, wo sitzungen waren: Director, Präsident, Landrichter v. Hohenau, Marshal, Hilgefort, Köhler, Kreis-prokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1 Daniel Käb, II, 36 Jahre alt,

2. Daniel Schneider, 32 Jahre alt,
3. Johann Schneider, 26 Jahre alt,

alle drei Schneidergesellen, wohnhaft zu Hilgenhausen, im Amtsbezirk Lennep, Angeklagten wegen Diebstahls zum Nachtheile des Königl. Fiskus, Hauptverhandlung und Urtheilserlassung nicht zu Recht gestanden vom 20. Juny 1848, angenommen unter Beistand des Advokaten Scheuer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

nach angenommener Sache des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm;

nach Einsicht und Lesung der angefochtenen Urtheilsschrift, und zwar anlangend

A) den angeschuldigten Diebstahl, rücksichtlich die Appellanten zur Verantwortung eines Königl. Landsturmmannschaft vor dem Gericht überhaupt verklagt, wofern jenen Angeklagten zu einer Haftung von drei Monaten und allen dazu gesetzlichen in Kosten als Folgen gemäß Handlungen rechtlich verurtheilt hat;

B) der Appellationserklärung vom 29 Juny 1848;

das Gericht der Ansicht ist, daß Angeklagten verdächtig und angezeigt sind in genügender Weise der ihnen falschen Zeugnisse. Demnächst sie dahin zu lieb in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" —

und nunmehr Angeklagten darauf, nachdem sie verklärt hatten mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in Dienstverhältnissen zu ihnen zu stehen, einzeln und bestimmt in folgender Weise vernommen:

A. Auf Anschuldigung der Staatsbehörde vorgeladen

1. Christian Schulten, 31 Jahre alt, Königl. Landsturmmann aus Hamburg;

B. Auf Citation der Appellanten erschienen

2. Johann Schäfer, 44 Jahre alt, Schneider in Hilgenhausen,
3. Daniel Nikolaus Braun, 48 Jahre alt, Bäcker allda.

Haben die Citirten einen Eid gegen Gott und Gewissen, dahin gehend, daß sie die Wahrheit, nichts als die Wahrheit, ihrer Aussage gemäß, angeben wollten.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Generalstaatsprokurator in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend, daß Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung, wie auch solche die Beschuldigten Kuhl und Johann Schneider betreffe, als ungegründet verwerfen und solidarischen Theilung dieser Kosten in die Kosten der Appellationsinstanz, mittelst beziglicher Konfirmation der angefochtenen Urtheils, den Daniel Schneider betreffend;

In Erwägung, daß der Daniel Schneider angeklagt ist der Königl. Landsturmpflicht selbst heute verklagt, daß diese sich dadurch seiner Verantwortung in irgend einer Art gegen ihn schuldig gemacht habe; daß sie auch nicht in seiner Absicht gelegen, gegen diesen zu konstruiren, indem Angeklagte bey der Sache ganz gar nicht gehabt habe;

In Erwägung der beiden andern Appellanten anlangend, daß sie in ihrer Aussage Daniel Schneider „wenn recht ist, ein Haar" in Abwesenheit der Königl. Landsturmpflicht, Ordnung gegenüber, falsch hatten, wenngleich auch in seiner Absicht eine Verletzung gegen diesen Beamten darin gefunden werden kann;

In Erwägung endlich, daß auf die Untersuchung und

Verhandlung einstimmig dahin ausgefallen, daß I. die beiden Appellanten Daniel Rüb und Johann Schneider gemeinschaftlich durch Worte als auch durch Thätlichkeiten und durch ihr gesamtes Benehmen vor Hauptverhandlung des Königl. Land-Kommissariats beleidigt haben, so daß I. dasselben nicht einmal zum Worte kommen konnte;

daß I. aber in Bezug auf Johann Schneider nach den Verhältnissen der Sache die gegen ihn ausgesprochene Strafe um so mehr herabzusetzen ist, als er eine mehr untergeordnete Rolle angenommen und ohne unverschämte Worte keine Beleidigung des Königl. Landskommissariats enthalten;

daß I. sämtliche Rüb'schen Kosten wegen Widerhandlung der einschlägigen Polizeigesetze verurtheilt worden ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Schlußnahme Referenten der angefochtenen Urtheils, womit das Königl. Appellationsgericht den Daniel Schneider von der Anklage, so wie aus Beweis und Recht lag, — weiter die gegen Johann Schneider ausgesprochene Strafe auf die Dauer von einzelnen Tagen herab; das Zeitigat im Uebrigen das angefochtene Urtheil und verurtheilt den Daniel Rüb und Johann Schneider solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, mit Ausnahme der durch die Vertheidigung des Daniel Schneider verursachten; — diesen Kosten sind diejenigen auf die Summe von acht Gulden vier und zwanzig Kreutzer festgesetzt. —

Der endgültige das Johann Schneider angewandte, von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesenen Art. 463 des Strafgesetzbuches lautet also:

„Der Richter kann ermächtigt, in allen Fällen, wo
„das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe
„androht, diese Strafe gegen auf wenigere als

1) Abschrift für Rüb unter Nr. 1897 registrirt zu Zweibrücken am 22 Aug 1848 für 28 Kr.
Entrag: Hiffert.

2) id für Schneider unter Nr 2898 registrirt zu Zweibrücken für 28 Kr.
Entrag: Hiffert.

„mehr Tage und die Geldbußen gegen auf weniger als
„sechs Franken zu beschränken, wenn der mildernden
„Umstände sich finden, über fünf und zwanzig Franken
„und die Abschneidung der Haupthaft zu erkennen nämmer;
„auch kann sie belegt, in einen oder andern dieser Fälle
„ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem
„Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizey sein."

Lenking

Hoffmann

Hitzfeld Wieckel Hoffet Lehmann

Sitzung vom 10 August 1848.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenking, Präsident, v. Bonin, v. Hoffmann, Wieckel, Hitzfeld, Räthe, Schmitt, Präsidialprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt worden:

In Sachen

Christian Hartmann, 33 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Niederauerbach, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 21 Juli 1848, vertheidigt durch den Anwalt Advokat-Kandidaten Hirsch;

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-

gunsten wahr Fitzfels;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Akten-
stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Rathsbl, wodurch der Appellantin
der Widerspruchsklage und Interventionsklage gegen Const.
Hüter im Ganzen übereinstimmt verklärt und ihr demselben
zu seiner Haftung in Betreff von einem Monate, so
wie in die zu seinen Gunsten Ludwig Krauthofer
liquidirte Kosten auferlegt hat,

2) der Appellationserklärung vom 27 July 1848;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Erklärungen
auf die ihm vorgehaltenen Ausstellungen gerichtet, an
seinen Eidesantrag zur Bestätigung der Sache behufs
Vorladung vorgenannter Zeugen bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher
den Vorgang der Sache einsehen lassen, ob die be-
antragte Vorladung vorzunehmen seyen könnte;

In Erwägung, daß Appellant behauptet, schon in
dem vor Instanz auf die Akten vorgelegenen Zeugen als
Zeugen angetragen zu haben, ohne daß Anlaß Zeugen
Vorhaben irgend Rücksicht genommen worden seien;
daß er sein verklärt, durch diese Zeugen den Beweis
liefern zu können, daß er seine von den Vorinstanz
angezogenen und von ihnen auf gänzlichste mißkannten
Gewalt wesentlich seye; — eine Erklärung, welche durch
nachstehenden Umstände auf unbegründet ist;

daß er vorerst nämlich anführt, die Vorlegung
der Sache zum Zwecke der Vorladung der betreffenden
Zeugen aufzunehmen;

Aus diesen Gründen

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts für Pfalz
Handlung der Sache in der Sitzung vom 31 August 1848,
Morgens neun Uhr;

Demgemäß, der Auf Betreiben der Königl. Staats-
behörde sowohl die vorbezeichneten Vorstehersleute,
als Katharina Bieber und Katharina Lübenberger von
Landstuhl in heutiger Sitzung als Zeugen vorgeladen
werden sollen, — dem Appellanten, so wie der Königl.
Staatsbehörde vorbehalten, auch weiteren ihrem gesetz-
lichen ähnliche Zeugen zu vorschlagen;

Gibt weiters dem Appellanten auf, in der heutigen
Sitzung ohne neue Ladung zu erscheinen.

Conclusum

Strickpfeil — Marckel — Clemens

Sitzung vom 10 August 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: Conclusum, Präsident, v. Bender, v. Hermann, Marckel, Fitzfels, Völker, Schmitt, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Rathsbl erlassen:

In Sachen

Jakob Klossel, 58 Jahren alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hauptstuhl, und Barbara Waldschmidt, Appellant von einem Rathsbl des Königl. Zivilpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 19 July 1848, vorgenommen unter Beistand des Rechtsanwalts Hinkel,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, mundatum

Verzeichniß der Akten:

	f.	A.
Bericht	1.	31.
Abschrift	1.	52.
Vorgeschr. b.	1.	53.
Zeugen	3.	30.
Zeugl.	1.	17.
	10.	03.

Nach Maaßgabe der beiliegenden Erkenntniß;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Gerichts-Rathes v. Hennemann;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegenen Akten-Stücke, und zwar anlangend

1.) die angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant für Schuldig erklärt und ihm deshalb zu seiner Besserung 8 Tage am wässrigen Tage, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2.) die Appellationserklärung vom 19 July 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anstandspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokuratur Hirte in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten;

Nach Anhörung endlich der Königl. Staatsbehörde, welche Ihren Antrag: das Königl. Appellations-Gericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und demnach die Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

Inwiefern das Königl. Appellations-Gericht auf die in angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und demnächst die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einen Thaler zwanzig Neugroschen. —

Dankwerz

Hennemann

Richter Wenckel Assess.

Lommel

A. Kosten auf der Instanz, welche sämmtlichen Angeklagten zu gleichen Theilen mit Ausschluß des Fonds zu Last fallen:

	f. Sr.
Bergmann	3. 58.
Regierungs	8. 24.
Gerichts-Boten	6. 50
Zeugen	36. 17.
Reisegeld	44. 48.
Botenlohn	2. 24.
Porto	- 18.
	104. 59.

B. Kosten der Instanz für Urtheil a quo, - aus Fonds und Zeugen verlöre, nicht zu erlangen

Bergmann	2. 06.
Regierung	- 56.
Gerichts-Boten	3. 19.
	5. 21

C. Kosten der Appellations-Instanz, welche in Sachen sub 1. 2. 3. 4. 8. 9. 10 aufgenommenen Angeklagten solidarisch auferlegt sind:

	f. Sr.
Bergmann	3. 58.
Regierung	5. 08.
Gerichts-Boten	2. 50.
Porto	2. 46.
	14. 42.

Sitzung vom 11 August 1848.

Vor Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Fachpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Präsident Lommel, Rath Zimmer, v. Hennemann, Marschal, Hilgard, Köth, Hirte, Staats-Prokurator, und Klamert, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt

zu Sachen

Jacob Hirte, 53 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Rohrbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichten zu Zweybrücken vom 12 July 1848,

gegen

die Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Hirte,

ferner in Sachen

2. Adam Hannemann, 59 Jahre alt, Ackersmann,
3. Balthasar Volk, 44 Jahre alt, Fischersohn,
4. Johann Hirte, 58 Jahre alt, Ackersmann,

alle dreye wohnhaft zu Rohrbach, Appellanten von einem nämlichen Urtheile, eines Appellaten,

gegen

die Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin und Appellanten,

endlich in Sachen

der Königl. Staats-Prokuratur, Appellantin

gegen

5. Anna Maria Volk, 48 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Joseph Hirte, wohnhaft zu Rohrbach,
6. Johann Zwick, 43 Jahre alt, Maurer allda,
7. Adam Hannes, 46 Jahre alt, Fuhrmann

Jakob Zimmer zu Cahn,
8. Valentin Ott, 52 Jahre alt, Ackersmann allda,
9. Johann Steinbach, 50 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
10. Michael Vogels, 54 Jahre alt, Zainschneider daselbst,
Appellaten, –

sämtliche Vorgeladenen in Person erschienen und vernommen auf die Rechtskandidatur Pflagen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Präsidial-Verfügung;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, unter anderm

1.) der angefochtenen Urtheils, nemlich des Vorsitzenden Balthasar Voltz, Johann Lisel, Adam Zimmer, Johann Pfaib, Jakob Pfaib, Johann Frenk und Adam Zimmer der Ladungen der Königl. Appellationsgerichts in Cahn und respective der gegenseitigen Königl. Einvernehmlichen in öffentlicher Sitzung, –

die Vorgeladenen Frenk und Zimmer schuldet der Thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Königl. Landjäger in Dienste, und den Jakob Pfaib der Thätlichkeit und Verletzung des Landjägers bei Ausübung obrigkeitlicher Verrichtungen überführt erachtet, resp. den Jakob Pfaib zu einer Haftung in 3 Wochen und Johann, den Johann Frenk zu einer Haftung in 3 Wochen und drey Monaten

den Adam Zimmer in eine solche von drey Monaten, den Adam Zimmer und den Johann Pfaib jeder in eine Haftung in 3 Wochen und einem Monat,

den Johann Lisel und Balthasar Voltz jeden in eine solche von einwochen Tagen und Alle solidarisch mit den nichterscheinenen Mitbeschuldigten Anton Voltz aus Cahn in die zu Einhundert nine Gulden neun und siebzig Kreutzer liquidirte Kosten, – vorunter jedoch die von Voltz und Zimmer allein zu tragenden in contumaciam

den Kosten der Fortstellung der Rathsitz nicht mit begriffen sind, – anverthalb, sogegen den Valentin Ott, Johann Steinbach und Michael Vogels freigesprochen hat;

2.) der Appellationserklärungen vom 12, 13, 18 und 19 July 1848;

Nach Anhörung sämtlicher Vorgeladenen in ihren Antwortserklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anklagspunkte;

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten Pflagen in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend, der Königl. Appellationsgerichts wolle die Klagen Pfaib, den Adam Zimmer, Adam Zimmer, Balthasar Voltz und Johann Lisel freisprechen, die gegen die Vorgeladenen Jakob Pfaib & Johann Frenk vorhandene Anklage Instanz dahin zu weisen, – im Uebrigen aber das angefochtene Urtheil bestätigen;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators Pfaimüll in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung der Vorgeladenen Jakob Pfaib, Adam Zimmer, Balthasar Voltz und Johann Lisel als unbegründet abweisen und erkennen über die von Seite des Staats behauptete eingelegte Appellation, die gegen Voltz, Lisel, Frenk und Zimmer auf gezogenen Kosten in ersterer Instanz Kosten aufgehen; sowie die Appellaten Ott, Steinbach und Vogels der ihnen vorgeschuldigten Vergehens der Verletzung des Königl. Landjägers zu Cahn in öffentlicher Sitzung durch Worte und Gebärden die übereinigen anklagen und hiernach Appellaten, in Anwendung der

Art. 222 und 223 der Strafgesetzbücher, dann der Art. 163 (der Gesetzbücher über das gemeine Strafverfahren) dem nämlichen Gesetzbuches, zu angemessener Strafe und solidarisch mit ihren Mitbeschuldigten zu den Kosten beider Instanzen verurtheilen, - dagegen die Berufung der Beklagtschaft - so weit solche gegen Verwerfung der Widerklage - als unbegründet ist - als nicht genügend begründet abzuweisen;

In Erwägung wegen die Berufung des Königl. Fiskus anlangt, daß I. abgesehen von der Thatsache daß in der öffentlichen Sitzung nicht abgehörten Zeugen Trautmann und welche daher keine Berücksichtigung gefunden haben, der Deposition der andern Zeugen ungewöhnlich Gewicht, daß I die gegen den gesamten Fiskus vorgenommen Thatsachen handlungen gegenen Akten sind; daß I folglich von hinlänglichen Thatsachen keine Rede sein kann, und demnach die Herabsetzung der auf ganzgenommen Beweis unter das gesetzliche Minimum nicht statt finden darf;

In Erwägung die Berufung von Baumhauer, Voltz und Fiscal betreffend, daß I der oberste Richter auf den von jeder entwickelten Gründen Rücksicht mit Recht als überwiegend annehmen hat, und der gegen sie vorgenommene Beweis der Unzulässigkeit der Klage angenommen ist;

In Erwägung auf die Berufung des Königl. Bezirksbehörde gegen Otto, Steinbach und Vogels, daß I der auf den Schlüssen der Zeugen Ungenauigkeit der Localität und Verschiedenheit der Meinungen vollkommen überzeugen ist, daß I dieselben bei der nämlichen Abhaltung an den tumultuarischen Auftritten in der öffentlichen Sitzung durch Herausforderungen an die Gendarmerie theilnahmen, durch Emporheben der Hände

und durch Schreien Theil genommen haben, und daß I sie daher durch einfache Entfernung von dem Gerichtsgebäude gehörige Achtung verletzt und demnach dadurch in Uebung seiner Functionen durch Worte und Gebärden beleidigt haben, - Dagegen, weitere vorgenommen sind durch die Art. 222 und 223 der Strafgesetzbücher;

Daß I jedoch auch in Bezug auf diese drei Beschuldigten hinlängliche Umstände annehmen, um sie nur einem geringen Antheil an dem fraglichen Vorfall nehmen;

daß I demnach die Bestimmungen der Art. 463 der Strafgesetzbücher anzuwenden sind;

In Erwägung wegen dem übrigen Theil der Berufung der Königl. Bezirksbehörde angeht, daß I dieselbe die Berufung gegen die übrigen Fiscal und Adam Baumgartner nicht untersucht hat, daß durch diese Berufung, so wie sie ganz gegen Gericht, Zeugen, Volks und Fiscal nicht berücksichtigt werden können und der angeforderte Antheil auf den darin angegebenen Gründen in keiner Beziehung zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Weitere bezügliche Information der angeforderten Antheil, und nachdem über die Berufung der Königl. Bezirksbehörde gegen Otto, Steinbach und Vogels nochmals der Gegenstand überwiegen, daß der nämlichen Gelegenheit der Königl. Staatsanwalt in der öffentlichen Sitzung seinen Antrag vernichtigungen durch Worte und Gebärden beleidigt zu haben; unerachtet daß einen Zeugen, einer Gefängniß Strafe von einzigen Tagen und alle Kosten solidarisch mit den früheren Verurtheilten in die Kosten der Instanz;

Demnach im Abweisen die eingelegten Berufungen und unerachtet die Appellanten Joseph Fiscal, + L. Appellationsgericht

Adam Langsamer, Balthasar Volk und Johann Zirkel, sie sein die Appellaten & Klagten Nr. 11 Johann Steinbach und Michael Vogels gefangenschaft in die Kosten der Appell. Instanz, diesseits festgesetzt zu einhundert Gulden Strafe und einmonatige Gefängniß;—

In Anwendung der Art. 222. 223 und 463 des Strafgesetzbuches, endlich von der Zuziehung in öffentlichen Sitzung ausgelassen wurden und also lauten:

Art. 222:

„Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen „auf dem Verwaltungs- oder richterlichen Gebiete in der „Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder bey Gelegenheit „dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte „zugefügt, die ihnen ihre Würde verletzen, so soll derjenige, der sich solche That beigehen hat, „mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwey „Jahren bestraft werden.

„Hat die Beleidigung in der Absicht einer gerichtlichen „Person oder Behörde, Zwang gethan, so soll gegen die „gedachte Gefängnißstrafe auf Geldbuße von fünf „hundert Gulden eingetreten;"

Art. 223:

„Beleidigung, die einer obrigkeitlichen Person in der „Ausübung oder bey Gelegenheit der Ausübung ihrer „Amtsverrichtungen durch Gebärden oder Drohungen „zugefügt wird, soll mit einmonatlicher bis zwey- „monatlicher Gefängnißstrafe; und wenn die Beleidigung „in der Absicht einer gerichtlichen Person oder Behörde „zugefügt ist, mit einer Gefängnißstrafe von einem „Monate bis zu zwey Jahren bestraft werden."

Art. 463:

„Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen,

Abschrift für Fischer unter Nr. 2912 registrirt im Hypothekbuch den 23 Aug. 1848 empfg 28 Kr. Taxirt: Hoffmann

„wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Strafe verdoppelt, einen Strafe zugegen auf wenigere „als zwey Tage und die Geldbuße zugegen auf weniger „als zwey hundert Gulden zu beziehungsweise, wenn der vorher „gehende Strafsatz sich nicht über fünf und zwanzig Gulden „erstreckt, und die Umstände der Vergehen zu erschweren „scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere „dieser Strafen ganz allein zu verhängen, jedoch darf „sie in keinem Falle geringer als die Strafen der „einfachen Polizey sein."

Lenking

v. Hermann

Sitzung vom 11 August 1848.

Vor dem Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lenking, Präsident, Hammann, v. Hermann, Marschal, Hilgard, Köhler, Schmitt, Staatsprokurator, und Klemmer, Schreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

des Franz Steinbach, 47 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Mimbach, im Kanton Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fruchtpolizei-Gerichts zu Zweybrücken vom 28 Juny 1848, in Gegenwart

gegen

Zur Publication:

	fl. kr.
Gerichtsb.	2. 30.
Zeugen	1. 24.
Zeugbuch	1. 50.
	5. 34.

des Königl. Staatsbehörde und des Königl. Landesjustizcollegii, Appellationen, selbstständig verhandelten durch das Königl. Appellationsgericht der Provinz von Sachsen;

Nach angenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts unterm 6ten Januar;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Urkunden, Protokolle und

in Erwägung

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant des Landfriedensbruchs im Rückfalle schuldig erklärt, und ihm deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von fünf und fünfzig Tagen, zu einem Verweis und Polizeiaufsicht gegen zwei Jahre, so wie in die zu tragenden Kosten der Untersuchung und fünfzig Thalern liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 6ten July 1848;

3) der appellationsgerichtlichen Vorladungsurtheile vom 3ten laufenden Monats;

daß der Angeklagte die auf Anordnung des Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vorsätzlich und wissentlich zu einer unwahren und den Thatsachen falschen Zeugenaussage. Hierauf leistete jeder der Eid in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe.“

und nachdem Angeklagter vernommen, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinem Dienstverhältnisse mit ihm zu stehen, einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Christian Wahlster, 47 Jahre alt, Forst- und Waldschütz, wohnhaft zu Wimbach.

2. Ludwig Weber, 44 Jahre alt, Ackermann und

Abwesenheit alles.

Nachdem die Vertheidigung Angeklagten Gesuch der Zuziehung eines Vertheidigers abgelehnt;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vorstellung, auf Zuerkennung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in der Strafe der Appellationsurtheils, bis auf drei Jahre Gefängniß und einundzwanzig Thaler. —

Urtheil

Recht erkannt

Schiffer Marckel Hermann

Urtheil vom 11 August 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts Senat für Strafsachen, in seiner Gerichtsrathskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: Vorsitzender, Assessor,

Lanmann, v. Hennemann, Marckel, Fitzfeld, Käthe, Fischer, Paetzgenschneider, und Klement, Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Zölch, 43 Jahre alt, Akkerermann, wohnhaft zu Pinningen, im Kanton Finnegrein, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Prüm, dasselbe vom 19 July 1848, im Kanton angekommen,

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Prokurator Fischer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hennemann;

Nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung der vorgeschriebenen Formen,

In der angefochtenen Urtheilsformel, enthaltend die Appellantenerklärung eines unbedingten peinlichen Zuchtpolizeivergehens zu einem Tage, dreißig Tagen Gefängniß und einer Geldbuße von zehn und einzig Gulden einzig Centimen und in die zu zwölf Gulden eine Centime liquidirten Kosten erkannt hat;

In der Appellantenklärung vom 25 July 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, mündlich, auf vorausgehender Vorladung, in Widerlegung der gegen ihn vorgebrachten Beschwerden;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Liquidationen:

	f.	c.
Stempel	1.	31.
Registrirung	1.	52.
Zeugschrift	1.	37.
Zeugen	1.	38.
Einlegung	7.	28.
Schreiblohn	-	40.
Zustellung	1.	11½.
	15.	57½.

Expedirt hier im Gerichtshofe
No 3115, Buch für Zeugnisse.
den 21 Febr. 1848 für 28 Cts.
Der Greffier. Hoffert.

In Erwägung, daß I auf der Hauptsammenrufung der vorgeschriebenen Monate der vollständige Beweis hervorgeht, daß I Appellant in ordnungswidriger Weise gehandelt hat;

Daß I der Königl. Zuchtpolizeigerichte für Minnen der gesetzlichen Strafe mit Recht unterworfen hat, und sein Verurtheilung von hinlänglichen Umständen keine Abänderung nöthig kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Zweihundert Zwanzig und siebzig Centimen zwanzig Centimen. —

Sitzung vom 18 August 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Stadt zu Trier, kammern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten August achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzender, Richter, Hennemann, Marckel, Fitzfeld, Käthe, Fischer, Prokurator, und Klement, Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Untersuchungsrichter:

Bengel	3. 30.
Regierung	2. 20.
Gerichtsb.	5. 56.
Zeugen	5. 22.
Taxtag	1. 18½.
	18. 26½.
Landwirth Hermann in Feuerbach	1. 30.
Zu Allem:	19. 56½.

Adam Heinemann, 23 Jahre alt, Schullehramtszögling, wohnhaft zu Neuhausen, im Kanton Feuerbach, Appellant wegen einem Rathhaus der Königl. Kreisregierung, gerichtet zu Hungerbühlen vom 26 Juli 1848, angekündigt unter Beistand des Rechtskandidaten Hirte,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin; vertreten durch Staatsprokurator Fischer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Fitzthal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Briefen, neuen Beweisen;

In Erwägung, daß der angefochtenen Rathhaus, inhalt der Appellantin der Akten Handlung und Untersuchungsakten, so wie der Vertheidigungsschrift gegen Fiedelbach in Einsicht erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und in die zu einzahlende Kosten zu fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, daß der Appellant-Erklärung vom 26 Juli 1848;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Schlußanträgen auf die ihm vorgehaltenen Abänderungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hirte in seinem Vor- und Antrag, lautend: Es wolle der Königl. Appellationsgericht wollen die Gefängnißstrafe aufheben und gegen den Appellanten einen blosen Geldbuß zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Vertheidigung und Bestätigung der Appellantin in die

Der Untersuchungsrichter:

Bengel	2. 06.
Regierung	2. 18.
Gerichtsb.	2. 01.
Zeugen	1. 52.
Taxtag	1. 59½.
	10. 16½.

Der Appellantin;

In Erwägung, daß der Appellantin zu den vorgelegten Handlungen voll Gültig vereinigten sind, und daß der in gegen ihn aufgesprochene Strafe sich um so weniger zur Vertheidigung eignet, als der Richter aus der Instruktion der Handlungen Appellantin schon alle Schonung hat angedeihen lassen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und vorerwähnte der Appellantin in der Sache der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gebühr von und fünfzig Franken Zwang Franken.

Markel Lenking

Fischer. Hermann Schneemann

Sitzung vom 18 August 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Hungerbühlen, in seinen Zuchtpolizeikammern, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnhundert acht und neunzig, aus Zugegen waren: Lenking, Präsident, Hermann, v. Hermann, Markel, Fitzthal, Röthe, Schmidt, Staatsprokurator, und Hermann, Gerichtsschreiber, folgender Rathhaus erlassen: Es wolle

In Sachen

Wilhelm Schmidt, 36 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Neuhausen, Appellant von einem

Aktheile der Königl. Hochlöblichen Appellations-Gerichts zu Hamm vom 20 Juny 1848, in Sachen

gegen

den Königl. Staats-Prokurator, Appellaten, wegen Tödtung

Staats-Prokurator Schmitt;

Nach vorgenommenem Termine der Königl. Appellations-Gerichts-Raths Wimmer;

Nach Einsicht der Akten der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Aktheile, wodurch der Appellant der Tödtung und Widerhandlung gegen Polizei-Aufsicht schuldig und ihn in die zu acht Jahren und fünfzig Tausend Thalern festgesetzte Strafe verurtheilt worden;

2) der Appellationserklärung vom 1ten August 1848; -

Da der Präsident die von dem Appellanten gerechtfertigte Entschuldigungsgründe verworfen und angenommen hat, daß der Angeklagte sich der Folgen seiner That bewußt gewesen sey, indem er sich in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" -

und neuen Zeugen vereidigen, nachdem sie erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinem Dienst- und Abhängigkeits-Verhältniß mit ihm zu stehen, einzeln und beziehentlich, in folgender Ordnung vernommen:

1. Paul Jacob, 18 Jahre alt, Schneider in Dinslaken,
2. Heinrich Eilig, 23 Jahre alt, Zimmermann daselbst.

Ueber die Art gegen diesen Zeugen Hülfe der Gerichtsschreiber stenographische Note.

Nach Ablegung der Appellanten, resp. nach vorangegangener Verwarnung, um Wahrheit zu sagen, ihr vorgelesen und

Auch der Königl. Staats-Prokurator stellte Antrag auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß die vom Appellanten zur Last gelegten Handlungen genau erwiesen sind; daß dieselben jedoch, unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, in jeder Beziehung zu milderer Beurtheilung anzunehmen, daß die Bestimmungen der Art. 463 des Strafgesetzbuches angewendet werden können;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Freese in öffentlicher Sitzung in der Hauptsache und zwar, Aktheil den Appellanten in die Kosten der Appellation, zu Recht, dieselben zu fünf Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen; setzt aber die gegen denselben auf sechs Jahre festgesetzte Strafe auf die Dauer von sechs Tagen herab; -

In Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

„Die Umstände sind mildernde, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß-Strafe ausspricht, kann diese gegen auf weniger als sechs Tage und die Geldbuße gegen auf weniger als fünf Thaler herabgesetzt,

„ zum Vertheidiger ernannten Advocaten nicht nicht über fünf
„ und zwanzig Gulden verhandelt und die Umstände
„ der Angelegenheit zu überdenken scheinen; auch sind sie be-
„ fugt, die von einem andern Kreise Gerichten ganz allein
„ zu verhandeln, jedoch darf sie in keinem Falle zu
„ einem höhern Betrage als einfachen Polizeystrafen gehen.“

Leonhardy

Marshall

Fritzsche Hermann Hannemann

= Clemens

Sitzung vom 18 August 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frauenbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten August achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren:

Leonhardy, Director, Lehmann, v. Hermann, Marshall, Fischfabr, Rathe, Schmidt, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Recapitulation:

	T. Gr.
Clemens	2. 13.
Tagesdiäten	2. 20.
Zeugengebühr	1. 12.
Zeugen	2. 18.
Zeugtaxe	2. 05.
	11. 08.

In Sachen

Hannah Ginsberg, 30 Jahre alt, Tagelöhnerin, wohnhaft zu Laubberg, im Lauben Viertheil, Appellantin

wegen einer Urtheils der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Frauenbrücken vom 26 Juli 1848, in Sachen respective

gegen

den Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, wegen

Contra Lucy Bezirksrichter Schmidt;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtlichen Referenten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Tagelohn zur Voll- und Hungerzeit in Monaten, wo sie nur der Tagarbeit ohne Nebenverdienst übergeht, festgesetzt und ihr wegen der aus dem Vergehen zu einer Gefängnißstrafe von einfachen Tagen, einer Geldbuße von zehn und einzig Gulden einzig Kreuzern, einer Pfandgebühr von einzig Gulden einzig Kreuzern, so wie in die zu fünf Gulden festgesetzte und einzig Kreuzer liquidirte Kosten erkannt hat;

2°) der Appellanklärung vom 29 Juli 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, ihrer, nach vorangegangener Vorbescheidung, auf Vorgeladung erschienen;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verwerfung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, -

Resultirt für Königl. Appellationsgericht mit den im angefochtenen Urtheile verbreiteten Gründen die

ringelegte Berufung und anwaltschaftlich von Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden Lug und Zwanzig Kreuzer. –

Mittelst Zeugnisses

Fürstpfleg. Hermann

Clement

Sitzung vom 18 August 1848.

Vor Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten August achtzehnhundertachtundvierzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Director, Lauer, v. Heumann, Merkel, Fürstpfleg, Kalb, Schmitt, Kreisprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Adam Ginglau, 26 Jahre alt, Taglöhner,
2. Jakob Ehl, 32 Jahre alt, Fischer,

beide wohnhaft zu Trenbach, im Canton Pirmasens,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizei-gerichts zu Zweybrücken vom 26 July 1848, in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathes Lauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsstücke, nemlich

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Tagstaglohns im Betrag wegen, beziehungsweise wegen Theilnahme hinaus, zu vier des Tages ohne Vorspann übereinstimmend verhängt, jedoch den Ginglau wegen des Tagstaglohns in eine Gefängnißstrafe von zwey Monaten, einen Gefängniß von neunzig und einzig Gulden einzig Kreuzer, einen weiteren Gefängniß von zwey Monaten und einzig Gulden einzig Kreuzer für den Fall, als er nicht binnen einfacher Frist die Strafe, womit der Gemeinde beglaubigt worden, auf den Empfang des Königl. Befehls gütlich stellte, in eine Standgebühr von einen Gulden einzig Kreuzer, wegen des Tagstaglohns ohne Vorspann in eine Gefängnißstrafe von einfachen Tagen, einen Gefängniß von zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, einen weiteren Gefängniß von zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer oder zur Verbüßung der Strafe, zu einer Standgebühr von zwey Gulden zwanzig Kreuzer, wegen des Tagstaglohns ohne Vorspann in eine Gefängnißstrafe von einfachen Gulden, einer Standgebühr von zwey Gulden zwanzig Kreuzer und Taxe verhältnißmäßig in so viel Tage Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten erkannt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 29 July 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach von ... ausgeschickter Rechtfertigung, auf Zurückweisung antragen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Schmidt, welcher vorerst erklärte, daß ... Ladung nachgewiesen worden sei, im Übrigen aber sich auf die im Akt. 205 der Hauptakten über die peinliche Verfolgung enthaltenen Verfügungen der beschuldigten ... gegründet, schließlich Verwerfung der Appellation, und ferneren Antrag dahin nahm: der Königl. Appellationsgericht wolle die Appellation der beiden Beschuldigten als ungegründet verwerfen und, verordnend, daß jene der Staatsbehörde, die gegen sie ausgesprochene Geldstrafe von sechs und zwanzig Thalern zwanzig Centimen auf den Appellat verfallen;

In Erwägung, daß nach § 11 der Jagdverordnung vom 1815 nur derjenige als Jagdberechtigter betrachtet kann, welcher außer den gesetzlichen Waffen und Hunden mit einem Gewehr betreten wird;

daß aber in gegenwärtigem Falle die beiden Appellanten Ziegler und ... nicht auf solche Weise betroffen worden sind;

daß auch Zeugen kein hinlänglicher Beweis vorhanden ist, daß Jagdhunde gejagt hätten, oder als gesetzliche Thatsache an irgend einem Jagdschaden betrachtet werden könnten;

daß demnach von einem Jagdvergehen in diesem Sinne keine Rede sein kann;

In Erwägung, daß zufolge § 17 der allegirten Verordnung der Verkauf von verbotenen Wildpret mit Konfiskation und einer gewissen Buße belegt wird;— daß aber gemäß der Verordnung der

Königl. Regierung der Pfalz vom 25 April 1817 das Abjagen der Hasbörste während der ganzen Jahres verboten ist; daß Jäger die Appellanten Ziegler und ... auch beauftragt waren, die fraglichen Hasbörste zu verkaufen, indem dieses Verbot nach der abgeänderten Verordnung Strafe gestattet hat;

daß der Inhalt dieser Verordnung verbreitet genug ist, als daß sie der Kenntniß der Königl. Regierung gehört, als daß schon der Eingang dagegen zu vermuthen wäre;

daß auch nach diesen Betrachtungen auch in den Augen der Königl. Staatsbehörde in gegenwärtiger Sitzung gegen Jakob ... eingelegte Berufung ihre Verwerfung findet,

Aus diesen Gründen

ohne die Berufung der Königl. Staatsbehörde zu berücksichtigen, spricht das Königl. Appellationsgericht die beiden Appellanten Ziegler und ... von der gegen sie aufgebrachten Anklageschrift, so wie von Strafe und Kosten los.

Marschall Lenking

Fleischhauer. Hermann

= Clemens

Sitzung vom 31 August 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten August

achtzehnhundert acht und zwanzig, zu Zeugen waren: Conring, Cramer, v. Conta, Hansen, v. Hennenberg, Hilchfeld, Kötha, Lingke, Notar Petermann, und Clemens Heinrichsdorf, sämmtlich Rathsherrn, folgendes Erkenntniß zu Recht:

In Sachen

Nikolaus Hansen, 26 Jahre alt, Bildhauer und Rathsherr, wohnhaft zu Ingberg, im Canton Lemgo,

Appellant wider seinen Vormund für Königl. Zuchtpolizei-Gericht zu Lemgo vom 14 Juli 1818, angenommen zu Rechtshilfe zu Lemgo,

gegen

die Königl. Staats-Behörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Lingke;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Gerichts-Räthe v. Hennenberg;

Nach Einsicht und Anlagen der vorhandenen Akten, und zwar zuerst

1) der angefochtenen Erkenntniß, wodurch der Appellant der Entmannung seiner gesunden Ehe zum Nachtheile der Fortpflanzung dieses Zweiges der Familie Hansen und in der Absicht, sich der Königl. Conscription und Landwehr-Pflichtigkeit zu entziehen, für schuldig erkannt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von drey Jahren und in die zu Königl. Staats-Behörden gehörigen Gerichts-Kosten liquidirten Summe verurtheilt, auch die Kassation der entmannenden und in Anschlag genommenen Ehe von dem Eigenthümer ausgesprochen hat;

2) der Appellationsklage vom 17 Juli 1818;

Nach Ablesung der Appellanten, welcher, nach vorher gehabter Rücksprache mit seinem Vormunde, auf Königl. Ansetzung antrug;

Nach Ablesung der Königl. Staats-Behörden

Sportulirungsdatum:		
Vorgelegt	3.	37.
Registrirt	3.	38.
Einsicht d.	1.	04.
Taxam	315.	17½
Schreiberey	2.	04.
Copiatur	2.	12.
Ausfertigung	1.	22½
	332.	35½

in ihrem Vortrag auf Bestätigung der Entmannung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß I der Appellant zu der Last gelegten Vergehen anerkannt und rechtlich qualificirt ist, und daß I auf die gegen Angeklagten angewandte Strafe der Verhaftungszeit und Festungsarbeit erkannt;

Aus diesen Gründen

Bestätigt das Königl. Appellations-Gericht die angefochtene Entmannung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu einer Silbergroschen zwey und zwanzig Centimen Thaler.

Lemgo, den 31 August 1818.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Lemgo, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten August achtzehnhundert acht und zwanzig, wo zugegen waren: Conring, Director, v. Conta, Cramer, v. Hennenberg, Hilchfeld, Kötha, Lingke, Notar Petermann, und Clemens Heinrichsdorf, folgendes Erkenntniß gefaßt:

Beschuldigte und Aktive:

Baumgärtel	1. 8.
Engelberg	2. 35.
Hainlieb	3. 16.
Hanisch	2. 41.
Hartmann	1. 10.
Hartwig	2. 26/2.
	15. 38/2.

= 16

In Haftsachen

Isaak Abraham Landmann, 33 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Rheinsdorf, im Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 21 Juli 1848, in Betreff angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Engler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hammer;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Akten, Rücksprache, und Alles angehört

In Erwägung, daß der Appellant des Tages vorher zu einem Spaziergange zum Holz- und Weingrund ohne Gewehr oder Überkleid verklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen, einer Geldstrafe von zwölf und einzig Gulden einzig Kreutzer, einer Handgebühr von zwei Gulden einzig Kreutzer, sowie einigen Tagen einer Verweisung ohne Waffenschein zu seiner weiteren Geldstrafe von einzehn Gulden und in die zu sechs Gulden ein und fünfzig Kreutzer liquidirte Kosten und zwar in Einer und die Geldstrafen solidarisch mit dem mitbeschuldigten Theobald Weigel aus Rheinsdorf auferlegt hat,

In Erwägung, daß der Appellant durch Vorlegung eines Attestes des Königl. Physikates, eines Arztes Sohnes, die Entschuldigung der Nichtsitzung des Tages vor Gericht mit Krug und Zwanzig Gulden einzig Kreutzer an der bestrafenden Kontumaz vermeint hat,

In der Appellantklärung vom 30 Juli 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, nochmaliger, nach vorangegangener Aufforderung, auf Königlicher Anklage;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrage auf Bestätigung des Urtheils und Verwerfung der Appellation in die Kosten der Appell. Instanz; —

In Erwägung des Königl. Appellationsgerichts auf die in angefochtenen Urtheile aufgestellten Thatsachen und eingelegte Berufung und gewürdigt der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, hiermit zu fünf Gulden gnädiger Landesherrlicher Krug Strafe. —

Brunck

Hammer Koechel.

Schuppius

Ausgefertigt

= Clemens

Sitzung vom 31 August 1848.

Beschuldigtenliste:

Baumgärtel	1. 8.
Engelberg	2. 34.
Hainlieb	2. 48.
Hanisch	3. 56.
Hartmann	41. 23.
Hartwig	1. 06.
	57. 49.

= 16

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seinem Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten August achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Brunck, Direktor, v. Kreuter, v. Hammeran, Koechel, Hofgerichtsrath, Roth, Engler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Haftsachen

Isaak Abraham Landmann, 33 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Rheinsdorf, im Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuch-

polizeigerichts zu Lahr vom 21 July 1848, angestellten
Verhaft des Rechtskandidaten Pflugfelder,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, erwiderten
durch Staatsprokurator Engler;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-
gerichtsrathe Pflugfelder;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-
stücke, und nach

1) der angefochtenen Rathsakte, enthaltend die Appel-
lantin der Widerspenstigkeit und Ungehorsamkeit
gegen ihren Hüter im Einzelnen übersichtlich anklagt und
ihr deshalb zu einer Gefängniß Strafe von Einem
Monate, wovon ihr die für zu haben Gefängniß
Tage in Anrechnung gebracht sind, verurtheilt hat;

2) der Appellanklagung vom 27 July 1848;

3) der appellatorischen Vertheidigungsschrift
vom 10 August 1848, —

hat der Gerichtshof in Erwägung der Königl.
Staatsbehörde angeklagten Thatsachen vorläufig
vorerst für nicht wahrscheinlich zu vor den Folgen
selbigen Ganges ist der Inculpatin — mit Ausnahme der zwei Einzelnheiten
Katharina Engelbergerin — sei sie in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, den Allmächtigen und
„Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts
„als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir
„Gott helfe!“ —

und unter Freigebung sodann, nachdem sie erhärtet
hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und

nicht verschwägert zu sein, auch nicht in einem der
fältnissen zu ihnen zu stehen, einzeln und successive,
in nachbenannter Reihenfolge vernommen:

1. Franz Nanz, 35 Jahre alt, Waldhüter, wohnhaft
allhier Hohberg Einwohner,

2. Johann Philipp Engel, 58 Jahre alt, Pflugfelder in
Wittelbach,

3 Katharina Engelbergerin, 13 Jahre alt, Tochter der
Ehefrau Johann Engelbergers Tagelöhner,

4. Katharina Fischer, 30 Jahre alt, Taglöhnerin allda.

Nachdem die Vorgenannten Zeugen Hanzen Gehalt der Anklage
abgeleitet vernommen sind;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen
über die ihm vorgehaltenen Klagthatsachen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Pflugfelder
in seinem Vor- und Antrag auf Entlassung der
Appellanten;

sowie der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor-
und Antrag, letzterer schon dahin lautend: der Königl.
Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als
ungegründet verwerfen und mit Bestätigung des Appel-
laten in der Sache der Appell. Zuspruch;

In Erwägung, daß der Inculpatin in heutiger
Sitzung keine Berufung in seinen Akten gemachte
Eingabe hat;

Daß Zeugen und den im angefochtenen
Verhaftsakte enthaltenen Thatsachen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die
eingelegte Berufung und bestätigt den Appel-
laten in der Sache der Appell-Zuspruch, dagegen

zu vier und einzig Gulden neunzehn Kreuzer.

Leuckart
Merckel. Wedel. v. Hoffmann

Kitzpfeil.

= Clemens

Sitzung vom 2 September 1818.

Der Königl. Appellations gerichts Assessor Herr Lang, beauftragt, in seiner Gerichtsobrigkeitsammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten September achtzehnhundert- acht und einzig, wo zugegen waren: Leuckart, Direktor, Hoffmann, v. Wedel, Merckel, Kitzpfeil, Delius, Lang, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil entworfen:

In Sachen

des Königl. Assessor, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Gerichtsobrigkeitsgerichts zu Landau vom 11ten August 1818, vertreten durch Herrn Assessor Lang,

gegen

Johann Georg Victor, 31 Jahre alt, Gerichtsschreiber, wohnhaft zu Landau, im Canton Annweiler, Appellat, anwesend im Rechtsgange;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellations gerichts Assessor Kitzpfeil;

Nach Einsicht und Prüfung der beiderseitigen

Verzeichniß der Akten:		
	f.	kr.
Mandat	1.	31.
Ladung	1.	52.
Urtheil v. G.	2.	33.
Zeugen	6.	46.
Eingab.	5.	50.
Vollz. v. J.	„	18.
Zeugl.	„	03.
	19.	03.
Taxe v. Mandat u. Urtheil	1.	30.
	20.	33
Hiezu kommt noch:		
a. Taxe gegenw. Urtheils zur Vollz. s. Appellat.	„	16.
b. do. zur Zustellung s. J.	„	07.
c. Vol. v. Reg. s. Urtheil	„	03.
Zu Allem:	20.	59

Akten Stücke, unter anderen

1°) Der angefochtenen Urtheils, vorlieget den Appellat, betreffend die Widerspenstigkeit gegen den Königl. Landsommissair in Ausübung der Amtshandlung Vorladungen zur Zeugenvernehmung abwesenheit erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängniß Strafe von sechs Wochen und in die zu zweihundert Gulden Fuß und sechzig Kreuzer liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 11ten August 1818;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurator Langlois in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin: Der Königl. Appellations gerichts wolle die gegen den Appellaten ausgesprochene Gefängniß Strafe auf ein Jahr von sechs Monaten aufheben;

Nach Anhörung des Appellaten, vorliegen, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Abweisung der Klage des Königl. Staatsprocurators anbey;

In Erwägung, daß J. der dem Appellaten zur Last gelegten Angehorsamsunterlassung selbst gestanden haben, daß der Königl. Gerichtsobrigkeitsgericht mit Recht seinen hohen Beruf gegen ihn ausgeübet haben;

Und seinen Gründen

Verweiset der Königl. Appellations gerichts die von Seite des Königl. Staatsprocurators eingelegte Berufung.

Leuckart
Wedel.

Hoffmann
Merckel. Kitzpfeil.

= Clemens

Sitzung vom 21 Sept. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht für Platz des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom neu, und Donnerstag den Septembr. achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: Bruning, Präsident, Hammer, Beisitzer, Mannheimer, Hilgefort, Roth, Ziegler, Beisitzer, Kramer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeivorsitzenden zu Frankenthal vom 1 August 1848, erlassen durch Staatsprocurator Ziegler,

gegen

Philipp Katzner, 26 Jahren alt, Bierbrauer zu Lemmesheim, im Canton Dürkheim, Soldat im 1ten Stabillerie Regiment (Pfalz), in Haftung, Appellat, nicht erschienen;

Nach vorgenommenem Verhöre der Königl. Appellationsgerichts rathe Präsident;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Urtheilsakten, indem ersehen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellat der Anwendung der Artikel Diebold, III, und der Widerhandlung der Philipp Hildenath, II, auf Lemmesheim übereinstimmend verklärt und ihn deßhalb zu einer Haftung mit Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuße zu zehen Gulden acht und zwanzig Centimes, wie auch in die Kosten verurtheilt hat;

2° die Appellanterklärung der Königl. Staatsbehörde vom 10 August 1848;

3° das dem Appellaten unterm 11ten d. M. auf heute gegebene Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche verlangt, daß I- das Contumazurtheil der Kammer nachgängig- nicht angehen, daß I Hauptsache im Widerspruche stehe, und demnächst Erkennt daßin mahne: das Königl. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil, als inkompetenterweise erlassen, aufheben;

In Erwägung, daß I Appellat auf die ihm in gehöriger Form und Frist gewordene Ladung nicht erschienen, daher die Sache im Contumazial- wege zu entscheiden ist;

In Erwägung, daß I aus den Akten hervorgeht, daß I das Contumazurtheil zur Zeit der Berufung für ihn das fallentere Angehen Mittel war und es heute noch ist; daß I vorerst das Königl. Zuchtpolizeigericht nicht kompetent war, gegen Angeklagten ein Urtheil zu erlassen;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgericht in contumaciam vorerwähnt, hebt es das angefochtene Urtheil, als inkompetenterweise erlassen, auf.

Bruning Hammer

Mannheimer

Beisitzer. Clemens

Hilgefort.

Sitzung vom 21 Sept. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht für den Kreis jenseits der Elbe, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften bis einundzwanzigsten September achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Dunkling, Director, Hammer, v. Hennenhaus, Mackel, Fischer, Kolbe, Engler, Assessor, und Klamann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

der Königl. Appellationsgerichts für den Kreis jenseits der Elbe, Disciplinarkammer, als Gerichtshof, einerseits,

im Namen des Gesetzes, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Lauban vom 11. August 1848, - andererseits wegen Dienstvergehens,

Gegen

die Königl. Assessoren Dr. Hänel in Lauban und Dr. Pauli in Lauban,

Appellaten,

wegen Disciplinarsache,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Lantz in seinem Vor- und Antrag auf Zuziehung der Appellanten;

In Erwägung, daß die Appellaten zu der ihnen gelegten Pflichtverletzung geständig sind;

Und in Erwägung, daß die im angefochtenen Urtheile ausgesprochene

Strafe

unzweifelhaft der Königl. Appellationsgericht für angemessen hält, und daher auf die Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz erkannt;

In Erwägung, daß die Appellaten zu den gelegten Pflichtverletzungen geständig sind;

Und in Erwägung, daß die im angefochtenen Urtheile ausgesprochene

Strafe

unzweifelhaft der Königl. Appellationsgericht für angemessen hält, und daher auf die Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz erkannt;

Gründe:

Dunkling Hammer

Mackel

Fischer

v. Hennenhaus.

Klamann

Sitzung vom 21 Sept. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht für den Kreis jenseits der Elbe, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften bis einundzwanzigsten September achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Dunkling, Director, Hammer, v. Hennenhaus, Mackel, Fischer, Kolbe,

Disciplinarsachen:

	T.	Sg.
Hammel	1.	29.
Hagenberg	2.	20.
Schmidt b.	2.	06.
Zeigner	"	12.
Bergengrün	2.	30.
Pohlenz	"	18.
Lange hier	1.	06.
	11.	01.
Landgerichtsrath Dr. Pauli in Lauban	3.	30.
Zu Allem:	14.	31.

Vizeregierungsrath Hammer 47 Jahre alt, Ehemann der Ernestine Louise Zoll, wohnhaft zu Liegnitz, im Namen des Königl. Appellationsgerichts von diesem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Lauban vom 11. August 1848, - rechtzeitig und ordnungsmäßig eingelegten Rechtsmittel,

gegen

die Königl. Assessoren Dr. Hänel, Appellaten, wohnhaft zu Lauban, wegen Disciplinarsache,

Nach vorgenommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Hennenhaus;

Nach Einsicht der Akten des Königl. Hofgerichts zu Lauban, wegen

Abhaltung Lichter, wegen Ehrenrührigkeit

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellaten wegen freiwilliger Nichtbefolgung der Befehle Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten zu einer Haftstrafe von vierzig Tagen, wie auch zu Tragung der Kosten des Verfahrens, wie auch zu Tragung der Kosten des Appellationsverfahrens verurtheilt worden sind;

2) der Appellantenklagen vom 10 August 1848;

Kreisler, Baukondukteur, und Klement, Zeichner, sämmtlich hierselbst, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Liquidationsakten: Peter Klein, 50 Jahre alt, Fischer, wohnhaft zu Ko-
[illegible] selbst, im Partheien-Vernehmen, Appellant von einem
[illegible] Urtheile des Königl. Hochpreislichen Gerichts zu Danzig,
[illegible] d. d. Danzig, den 9 August 1848, - andererseits unter
[illegible] Justizrath Dr. Kaehler Justizkommissarius Kaber,

gegen

Den Königl. Baukondukteur Schallehn, resident zu Danzig
Baukondukteur Kreisler;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-Gerichts-Assessor Hirschfeld;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, nebst der Appellanten Vorstellung und Verfügung gegen Gerichtsboten [illegible] Danzig übergiebt und ihn deshalb zu einer Ordnungs-Strafe von zehn Thalern, wovon ein Drittel der zu vier und zwanzig Stunden [illegible] einzig Quantum liquidirten Kosten anzurechnen hat;

2) der Appellantenklage vom 9 August 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vor- klagen auf die ihm vorgehaltenen Abschiedigungs- punkte;

Nach Anhörung des Justizkommissarius Kaber in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung der Appel- lanten, subsidiarisch auf Aufhebung seiner bloßen Gold-Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Baukondukteurs in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: das Königl. Appellations-Gerichts wolle die Berufung

[illegible] Kosten
Porto
Zeugniß
Summa 25. 34.

für Klein als unbegründet zurückweisen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten des Appellations-Zuges;

In Erwägung, daß I auf die Aussage der Zeugen Fischer Neugart keine Rücksicht genommen werden kann, weil dieselbe nicht in öffentlicher Sitzung abgehört worden, - eine Verletzung, welche unter Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden muß;

In Erwägung, daß I selbst die Aussagen der vernommenen Zeugen Neugart Zeugen genug für Schaffung hinlänglicher Ueberzeugung nützen, um den Appellanten der ihm zur Last gelegten Ungehorsam für überwiesen zu erklären;

In Erwägung die Bemessung der Strafe betreffend, daß der zweite Theil des Appellanten, so weit er übrigens in der Sache obrigkeitliche Verfügungen gemäß sind, die gegen Schallehn auf gesetzmäßige Haftung der Strafe in seinem Theil der Akt. 224 der Gerichtsordnung in eine Geldbuße zu verwandeln;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellations-Gerichts zu Recht: daß in der Hauptsache die eingelegte Berufung, soweit darin die gegen den Appellanten verhängte Haftung Strafe auf und verurtheilt ihn in eine Geldbuße von acht Thalern, sogleich auch in die Kosten des Appellations-Zuges, liquidirt zu fünf Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen; - bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

Hirschfeld. Hannemann. Klement.

Sitzung vom 21 Sept. 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten September achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lautering, Winkler, Zimmer, v. Heereman, Mauckel, Fritzsch, Kölsch, Ziegler, Landgerichtsrath, und Clemens, Fischereiaufseher, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Clemens Landry, 39 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft zu Rittershausen, im Landcommissariate Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fischereipolizeikammer zu Zweibrücken vom 11ten August 1848, - einer Appellation,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Ziegler;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Heereman;

Nach Einsicht und Prüfung der vorschriftmäßigen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der freiwilligen Fischerei. Der Waldhüter Adam und Jochim, wo sie der Clemens damit auf Rittershausen überfischend antrafen und ihm deshalb zu einer Ersatzung des Betrags von sechs Thalern, und in die Tax-sechs Gulden Strafe und Tragung der Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 16 August 1848;

3°) der dem Appellanten unterm 18ten l. M. auf Handen gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, Letztgenannten dahin lautend:

Zustellungsurkunden: 1. Dr. 3. 23. 4. 12. 5. 12. 8. 10. 11. 3. 30. 1. 43/2. 22. 54/2.

Weitere Zeugen Copien sind zum Behufe der Zustellung an Appellanten nicht beigegeben worden.

Abzahlt zur Zustellung unter No. 3168 einmal u. einzuschreiben für Zeugebühren 29 Sept. 1848, Debet für Porto . . 28. Tagsatz . . 28. zusammen 56 Kr. Ludwig. Münch. Clemens.

Der Königl. Appellationsgericht wolle die Sentenz der Vorinstanz in contumaciam als zu Recht bestehend annehmen, und Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, den ihm zur gehörigen Zeit und Frist gewordenen Ladung nicht nachgekommen, und seine gerechtsame Sache nicht, in heutiger Sitzung nicht vertheidigt hat, in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Akt der Appellanten für das gesetzte Ausgabe vollkommen gewinnen ist, und der nach den Rechten auf eine der Haushaltung der Sache angemessene Betrag ausgeworfen hat;

Für diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht der ungeachteten Sentenz für defaut und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, deren Sie der Verurtheilung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, sie wird zu fünf Gulden fünf Kreuzer.

Lautering Heereman

Mauckel.

Fritzsch.

Clemens

Sitzung vom 19 Oct. 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten October achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren:

Lauseing, Finanzrat, v. Rondon, v. Hohenhausen, Wenckel, Hilfstedt, Kälin, Pfyffel, Bezirksstatthalter, und Klemmer, Gerichtsschreiber, sodann Beisitzer aufgestanden:

In Sachen

Das Kantonsgericht: Paul Hellinger, 22 Jahre alt, Bürger, wohnhaft zu Rothenthurm, im Kanton Zug, Appellant von einem
1. d. Kantonsgerichtsurtheil, vom 8 Aug. 1848, erklärend unter Vorbehalt der Ratifikation des Obergerichts zu Handen
2. 48. des Kantonsgerichts;
3. 16. Urtheils der Königl. Hofgerichtsassessoren zu Landshut
6. 16. Kantons vom 8 Aug. 1848, erkennend unter Vorsitz
13. 21. Herrn des Kantonsgerichtspräsidenten Lautz,
44. 48.
1. 42.
11. 30. gegen
1. 03
94. 44. den Königl. Bezirksstatthalter Pfyffel;
12. -
106. 44. Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsschreibers v. Hohenhausen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Gerichtsverhandlungen, unter anderm

1° das angefochtene Urtheil, vermöge den Appellanten der freiwilligen Mißhandlung und Verwundung mittelst einer Waffe Anklage überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe von zwey Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden und zwanzig Kreutzer, so wie in die Hälfte der Gerichtskosten und Zeugengebühren verurtheilt hat; 2° der Rekurs des Appellanten vom 14 d. Aug. 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Rechtsbedenkenspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung des Appellanten, subsidiarisch auf Verurtheilung des gegen Empfehlung vorgetragenen Maße;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksstatthalters in seinem Vor- und Antrag, dahingehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingeklagte Tätlichkeit als eingeklagt erkennen und Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens verurtheilen;

In Erwägung, daß sich die einzige Frage, welche zu untersuchen ist, darin besteht, ob er hinlänglich erwiesen ist, daß Appellant wirklich dem Johann Kaufmann unter dem Abendhimmel, wovon er sich handelt, mittelst einer Waffe Hieb beigebracht hat;

daß sich in dieser Beziehung der Appellant von vorneherein immer dahin geäußert, daß er nicht an dem Tage seines Nichterscheinens angetroffen habe, daß er vielmehr Paul Mongenot, wenn daß er gewollt, in dem Augenblick in der Absicht, ihn, den Appellanten, zu verwunden, den gemeldeten Hieb beigebracht haben;

daß sich in diesem Geständniß nun der vorgemeldete Hieb und der Tod Philipp Mongenots dann beweist ergeben, daß Appellant eine Waffe gegogen und solche gegen Johann gebraucht haben; daß daraus, abgesehen davon, daß Philipp Mongenot dem Tode an Paul Mongenot dem ist, - ein thatsächlicher Beweis vorliege in Bezug auf den Tod, wo der Arzt gegeben worden sagen soll, als in Bezug auf den Tod und Arzt der Verbindung der Wunden in angewandten verschiedenen Richtungen im Einzelnen mit einander Zusammenhang; daß daher ihm unmöglich gültigen Entschuldigungsgründen kommen vollständigen Glauben beizumessen;

daß somit nach der Erklärung der Zeugen Kaufmann angenommen werden kann, daß sich in dem Momente, als der Hieb gegeben worden, Paul Mongenot dem

bereits dem im Hauptamt mit dem Appellanten
eingeschlossenen Knaben zu Hilfe gekommen war, um
denselben dem Appellanten zu entreißen;

Daß nach allen diesen und den übrigen Umständen,
in denen die Tat begangen worden ist, die
ob die fraglichen Verletzungen vorsätzlich von dem Appel-
lanten oder durch Paul Morgans Hand versehentlich
beigebracht worden, um so viel mehr, als die Mög-
lichkeit in der Nacht statt hatte, und im Zweifel
der günstigere Umstand angenommen werden muß;

In Erwägung jedoch, daß es in keinem Falle
entschuldigt werden kann, und zudem einige davon ist,
daß der Appellant dem gefangenen Knaben mit der bloßen
Hand und mit einem harten Körper auf den Kopf
schlug; daß es an sich schon für durch den Art. 311
der Strafgesetzbücher vorgesehenen Vergehen der
freiwilligen Mißhandlung schuldig gemacht hat;

Daß es aber, was auch der oberste Richter mit Recht
annahm, desselben mit Strafmilderungsgründen
zugelassen werden, wonach die Art. 311 und 326 der
Strafgesetzbücher ihre Anwendung finden, und daß,
wenn man die bedauernswerthen Folgen der begangenen
Tat soll ist, der Minimum der gesetzlichen
Strafe auferlegen;

Aus diesen Gründen

Mittels Kassation der angefochtenen Urtheils,
in so weit solches den Appellanten der Verurtheilung
mittels einer Klage dazu nicht übereinstimmt erklärt
und mittels Aufhebung des Urtheils gegen ihn ent-
gegengesetzten Festsetzung und Strafe, erklärt
es ihn aber überwiesen, den bezeugten Knaben mehrere
Verletzungen durch Schläge auf den Kopf beigebracht
zu haben, und demzufolge ihn verurtheilt in eine

Gefängnißstrafe von sieben Tagen und in die Kosten
der Appell-Instanz, liquidirt auf den Betrag von
vier Gulden sieben Centimen;

Bestätigt im Uebrigen in Bezug auf den bestrit-
tenen Punkt der zurechnungsfähigen Urtheil;

In Anwendung der bezeichneten im letzteren Urtheils-
Artikel angeführten Art. 311 der Strafgesetzbücher, dann der
Art. 321 und 326 ebidem, endlich von den Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesenen worden und also
lauten:

Art. 321:

„Wenn, wo nicht auch Verwundungen und Schläge,
„dadurch sich aufgehoben, vorsätzliche Schläge, Ver-
„wundungen oder Gewaltthätigkeiten begangen, Art gegen Personen
„dazu gemacht worden ist."

Art. 326:

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung Art
„bewiesen, so soll, wenn von neuem Vergehen
„die Rede ist, die Strafe auf ein Gefängniß von sieben
„Tagen bis zu sieben Monaten herabgesetzt werden."

Mendels Lonckeny

Kutzschen. Schreiber. Clement

Sitzung vom 20 Oktober 1818.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Brüg-
hausen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Bocking, Direktor, v. Reder, Benner, v. Horneman, Marckel, Räthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Wübling, 39 Jahre alt, Rothgerber, wohnhaft zu Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile des dortigen Zuchtpolizeigerichts vom 16 September 1848, erscheinend im Verhafte zu stande,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Horneman;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung einer silbernen Taschenuhr zum Nachtheile des Johann Georg Buchheit aus Kaiserslautern überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, so wie in die zu einzehn Gulden ein Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 26 September 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach voraus geschickter Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz. —

Verwirft das Königl. Appellationsgericht aus den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden sieben und dreißig Kreuzer. —

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	2.	27.
Registrag.	2.	48.
Gerichtsschr.	4.	21.
Zeugen	7.	–
Canzley	2.	02.
	18.	38.

Bocking

Marckel

v. Horneman

v. Reder. Brenner

Clement

Sitzung vom 20 Oktober 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Bocking, Direktor, v. Reder, Benner v. Horneman, Marckel, Räthe, Schmitt, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Daniel Schwartz, 29 Jahre alt, Küfer, wohnhaft zu Hinzweiler, im Kantone Lauterecken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 22 August 1848, erscheinend unter Beistand des Rechtskandidaten Ganz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Reder;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen

Kostenliquidation

	fl.	kr.
Stempel	1.	45.
Registrag.	1.	52.
Gerichtsschr.	2.	32.
Zeugen	7.	42.
Canzley	1.	03.
	14.	54.
Kantonsarzt Dr. Frisch in Lauterek	5.	30.
Zu Allem	20.	24.

Sitzung vom 20 Okt. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht für Platz zu Hirschberg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Dorsting, Vicedirektor, v. Rönne, Tannenz, v. Hohenhausen, Marschall, Kalkhe, Schmidt, Rechtsanwalt, und Klemann, Schriftführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Inquisitionssache: 1. Klingauf, Heinrich, 20 Jahre alt,
2. Jakob Ulrich Jung, 28 Jahre alt,

Kriminal	2. 06.	beide Taglöhner, wohnhaft zu Kirchhainbolanden,
Polizei Vrg.	2. 18.	Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizei-
Schmidt b.	2. 38.	gerichts zu Zweibrücken vom 22 August 1848, ex.
Zeugen	18. 36.	officio zu Lasten des Rechtskandidaten Lautz,
Vereidigen	1. 48.	ebenmäßig contra Lautz, des Rechtskandidaten Lautz,
Zeugtag	1. 14.	
	29. "	
Lautentaxe & Gefängniß-	1. 30.	
kost in Kirchhainbolanden		
Zu Allem	30. 30.	

= 4

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Rechtsprokurator Schmidt;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Assessor Marschall;

Nach Einsicht der Verhandlungen des vorgehörigen Akten-stücks, worin ersehen

1°) Der angeschuldigten Urtheile, wodurch der Taglöhner Heinrich Klingauf und Jakob Ulrich Jung beide wegen gemeinschaftlicher Mißhandlung und Verwundung des Johann Heinrich Lindenberg und des Jakob Ulrich Mannheim und ferners der Jakob Ulrich Jung der speziellen Verwundung des Emanuelen Ulrich überwiesen erklärt, resp. der Ersterer zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, der Ulrich Jung zu einer gleichen von einundzwanzig Tagen und Beide solidarisch in die zu fünf und zwanzig Gulden Fang und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 26 August 1848;

Akten Lücke, unter anderm

1°) Der angeschuldigten Urtheile, wodurch der Appellanten der gemeinschaftliche Mißhandlung der Johann Heinrich Lindenberg und Jakob Ulrich Mannheim überwiesen erklärt und ihn der Heinrich Klingauf zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, der Ulrich Jung zu einer gleichen von einundzwanzig Tagen, sie Beide in die zu fünf und zwanzig Gulden Fang und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellationserklärung vom 22 August 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, subsidiarisch auf seiner Sitzung der gegen Angeklagten ex. kanonen Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Rechtsbeistands in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die vorliegende Untersuchung als ordnungsmäßig abbrechen und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I mit der Anklage der Mißhandlung, verbunden mit den übrigen in der Anklage-schrift liegenden Momenten, der hinlängliche Beweis hervorgehoben, daß I Appellant der ihm vorgeschuldigten Handlungen überwiesen habe;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die vorgehörige Untersuchung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einer Gebühr zweihundert Gulden. —

Marschall, Lautz, Kalkhe, Schmidt, Klemann

hier der Präsident die auf Vernehmung der Appellanten
angeordnete Parteiöffentlichkeit wiederherstellte und ver-
kündete, die Acten nachträglich in der Folge stehen
lassen wird. Demnächst leistete jeder der Eid in der
Form:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und wurden Hierauf gehen, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht ver-schwägert zu sein, auch nicht in einem dienstlichen Verhältniß zu ihnen zu stehen, einzeln und besonders, in nachbe-zeichneter Reihenfolge vernommen:

1. Georg Tannenberger, 21 Jahre alt, Schneider,
2. Adam Schettler, 27 Jahre alt, Taglöhner,
3. Conrad Lenz, 17 Jahre alt, Dienstknecht,
4. Wilhelm Schmidt, 36 Jahre alt, Maurer,

alle zu Nachstehenden rechtshaft.

Nachdem die Vertreter Beider Theile Fragen gestellt hatten, schreitet man nunmehr zu

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Schlußreden auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtshandelnden Vertheidigers in seinem Vor- und Antrag, dahingehend lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die beiden Appellanten, als der ihnen zur Last gelegten Angaben nicht überwiesen, von Strafe und Kosten zu entbinden;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Vor- und Antrag, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Jakob Schnur von der gegen ihn aufgenommenen Anschuldigung freisprechen, die gegen der angefochtenen Urtheil bezüglich der Appellanten;

In Erwägung, daß den Appellanten Schnur angeht, daß sie, abgesehen davon, daß sie in Beziehung auf ihre beschworenen vorgängigen Aussagen an sich schon theil-weise widersprechend sind, dagegen durch ihr heute zu seiner Entlastung abgehörtes Zeugen seine Alibi bestätigt hat, und daß sie dann Aussagen um so mehr Glauben verdienen, als Schnur zur Zeit des frag-lichen Vorfalles noch gar nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich befand; daß schon deshalb von der gegen ihn aufgebrachten Anschuldigung freizusprechen ist;

In Erwägung des Appellanten Gegner anlangend, daß sie ihr belastendes Aussageverhältniß sich durch die seine nun deutlich widersprechenden Aussagen vollkommen entkräftigt, und daß sie in heutiger Sitzung selbstgefällig Behauptung kaum wieder, den Appellanten ganz eigenen Trotz gekennzeichnet hat;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Recht erkannt: Es sei Jakob Schnur von der gegen ihn aufgenommenen Anschuldigung auf und spreche ihn von aller Strafe und den Kosten los;

Das Erkenntniß in Bezug auf Conrad Hoppe hat nach-stehenden Inhalt genommen gemäß Einhalten nach und von nachstehe ihn in den Kosten der Appell-Instanz, hinsichtlich zu einem Sechstel acht und zwanzig Hundertstel. —

Mackel. Lonitzky Hartmann

Rechtsk. Hennenberger

Clemens

Sitzung vom 26 Okt. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Cuntius, Direktor, Lauman, v. Hannmann, Marschal, Fitzthaler, Kölsch, Zinglau, Staatsprokurator, und Clamor, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zustandlich indirekten: f. 80. 1. 20. 2. 16.

Jakob Klay Ilax 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Steinfels, im Kanton Saargemünd, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25 August 1848, in Kanton angenommen,

gegen

den Königl. Staatsprokurator und den Königl. Gensd. Lehmann, Appellaten, letzteren vertreten durch den Königl. Generalkommissär Lauber;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lauman;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheilsstücke, unter denen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant des Verbrechens der Brandstiftung im Innern Gebäude überwiesen erklärt und ihm deshalb zu einer Gefängnißstrafe von nin und zwanzig Jahren, einem Brandbr. und Ehrenstrafe-Exempt für den Königl. Staat wie in der Hauptsache lautend hinsichtlich der Kosten verurtheilt hat; vom 26. Okt. für die Akt Abfassung vom 1 Okt.

2° der Appellationsklärung vom 29 August 1848;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher nach vorgeschriebener Vertheidigung, auf Verwerfung seiner Berufung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, – mit welchem Antrag der Königl. Generalkommissär sich einverstanden erklärt, –

In Erwägung, daß I das Vorschriftliche seiner Berufung in seinen Akten genugsam bestätigt hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt zu fünf Gulden neunzig und sechzig Centimes. –

Marschal Cuntius

Fitzthaler. Hannmann

Clamor

Sitzung vom 26 Okt. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Cuntius, Direktor, Lauman, v. Hannmann, Marschal, Fitzthaler, Kölsch, Zinglau, Staatsprokurator, und Clamor, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

1. Leinrainig Wandal, 52 Jahre alt, Ackersmann,
2. Anna Maria Wandal, 18 Jahre alt, des Vorgenannten,

beide wohnhaft zu Flein-Fallen, im Kanton Bergzabern, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 26 August 1848, – des Inhalts nichtig, – Gegner,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Dinglinger;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Blanckal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen,

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Uebertretung von Art. 471 Nr. 11 des Strafgesetzbuches zum Nachtheile des Johann Heinrich Wandel auf Flein-Fallen überwiesen erklärt, sodann den Leinrainig Wandel zu einer Haftstrafe von sieben Tagen, den Johann Wandel zu einer solchen von fünf Tagen, Beide solidarisch in die Hälfte der Urtheilskosten fünf und dreißig Centimen liquidirten Ersatz an ersteren Theil hat;

2°) der Appell. Erklärung vom 4 September 1848;

3°) der den Appellanten unterm 5 d. M. auf Kanzlei gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Appellantin Anna Maria Wandel, welche, nach vorgängig geschworener Wahrheitspflicht, auf Befragung antwortet;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Abtrags, beistimmend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung des Johann Wandel als ungegründet verwerfen und Urtheilsbestätigung des Appellirten, Gebühr der Appellationsanlage, wie rücksichtlich der Appellation des Leinrainig Wandel zu entscheiden sein werde;

In Erwägung, daß die Appellantin Johann Wandel angeht, daß der angefochtene Urtheil sich durch die darin enthaltenen Gründe vollkommen rechtfertigt;

In Erwägung der Appellantin Leinrainig Wandel betreffend, daß die Vorladung, die ihm in gehöriger Form und Frist vorschriftsmäßig zugestellt, in gehöriger Setzung nicht erscheint, daher in Bezug auf ihn in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß kein Einwand vorliegt, daß Leinrainig Wandel der gerichtlichen Vorladung zu der hier fraglichen Sitzung schuldig geblieben;

Daß auch der erste Richter in seinem Urtheile durch aus nicht angegeben hat, worin diesen Theilnehmen dann eigentlich das Fehlen soll;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die Berufung des Johann Wandel und bestätigt, hin in der Beziehung, hiermit das Urtheil, das in der Sache, Inhalts, hiermit, und insonderheit in Betreff des Appellanten Leinrainig Wandel par défaut erkannt und das angefochtene Urtheil confirmirt, spricht er Letzterem von der gegen ihn aufgebrachten Anschuldigung, so wie

von Braun und von Lossow bev.

Manckel, Lomikay

Schletter. Hermann

Clemens

Sitzung vom 26 Okt. 1848.

Vor Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Lomikay, Director, Lamezan, v. Hermann, Manckel, Fitzfeld, Lotz, Singler, Staatsprocurator, Greiter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Franz Joseph Rabenau, 18 Jahre alt, ledig, von Hohenstein, wohnhaft zu Leprechaun, im Canton Kreuzenach, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 25 August 1848, – nicht erscheinend,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator und den Königl. Polizeibehörden, Appellationsbeklagten, beklagten erschienen durch den Königl. Vertheidiger Lieber daselbst;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lamezan;

Nach Einsicht und Verlesung der angefochtenen Urtheilsschrift, worin enthalten

1°) der angefochtene Urtheilsspruch, wodurch der Appellant

Verurtheilungsnotiz:

	f.	kr.
Strafe	2.	18
Zeugen	„	49.
Tauglag	1.	20.
	4.	27.

Urtheil Einem Tag um zum Vorbehalt der Verurtheilung u. Zustellung zugewachsenen Rechtsakt mitbegriffen.

=

laudau der Zeugenpflicht im Kreise Kreuzenach übertreten habe und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von acht und vierzig Tagen, einem Thaler und Gerichtskostenersatz für das Mindest von sieben Gulden neun und zwanzig Centimes und in die Gerichtskosten Gulden vierzehn Centimes liquidirte Tag von Rechts hat;

2°) der Appellationserklärung vom 2 September 1848;

3°) der dem Appellanten unterm 14ten l. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, in contumaciam sprechend, die Vernichtung der Vorschriftigen abgewiesenen, die Bestätigung der Gültigkeit des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Appellant, der ihm in gehöriger Form und Frist gewordenen Ladung ohnerachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Contumazialverfahren gegen ihn anzuordnen hat;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zu Last gelegte Angriff erwiesen ist, und daß aus den Akten nichts sich ergiebt, was die Verhältnisse des Falls, kommen angenommene Strafe entgegenstehen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die angefochtene Urtheilsschrift par défaut und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, inclusive, ohne die der Verurtheilung und Zustellung gegenwärtigen Rechtsakt, liquidirt zum Betrag von sieben Gulden neun Zehn Centimes. –

Gesprochen und gegeben am Eingang oben:

gehaltene Sitzung.

Loetting
Mauckel. Stelzhen. Hellmann

Hermann
= Clemens

Sitzung vom 26 Oct. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten bis sechsundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren:

Loetting, Präsident, Clemens, v. Hoffmann, Mauckel, Stelzhen, Köllen, Jungken, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Rathsspruch gefället:

In Sachen

Der Denunziation: Johann Schlich, 16 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft
Strafbar. 1. 36. zu Leprenzen, im Kanton Bergzabern, Appellant
Ganztag. 1. 14½ seinen Rathsherrn der Königl. Zuchtpolizeygerichte

2. 50½ zu Landau vom 25 August 1848, – nicht wohnhaft,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und gegen die Königl. Forstbehörde, Beklagten erstantene Königl. Forstdirektion zu Speyer Fahne;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Gerichts-Rathsherrn;

Nach Einsicht und Anlegung der vorgeschriebenen Akten, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, dessen Vorgeschichte im Texte dieses Urtheils übergangen wird, zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Tagen, einem Monath- und Tagarbeitslohn für den Betrag von einem Gulden zwölf Kreutzer, so wie in die Hälfte der Kosten erster Instanz verurtheilt hat;
2°) der Appellationserklärung vom 2ten September 1848;
3°) der dem Appellanten unterm 14ten laufenden Monats auf heute zugegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Bestrafung der Angeschuldigten in contumaciam als ungenügend zu erachten, unter Abänderung desselben in die Kosten der Appellation;

Und Sitzung;

Der Königl. Generalprokurator erklärte sich mit seinen Anträgen einverstanden;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz der an ihn ergangenen vorschriftsmäßigen Ladung, heute nicht erschienen, weshalb in contumaciam zu erkennen ist;

In Erwägung, daß in dem Appellanten zu Last gelegten Thatsachen vollständig erwiesen ist, und der Königl. Zuchtpolizeyrichter das gesetzliche Minimum der Strafe nicht ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen
indem der Königl. Appellationsgerichtshof par défaut

Unter diesem Tage sind zum Zwecke der Urtheilsfällung gegenwärtigen Rathsherrn mitbegriffen.

verkannt, erwiesen sei die eingelegte Berufung und verurtheilt der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu fünfzehn Gulden als Baarschaft. –

Wanckel Leuthy

Fritzsche. Hermann

Clausius

Sitzung vom 27 Okt. 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lenthy, Präsident, v. Rennen, Hermann, Wanckel, Fritzsche, Rath, Jungbluth, Rath, Prokurator, und Clausius, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Einregistrirten: | f. Gr.
Wanckel | 1. 59.
Jungbluth | 1. 52.
Fennigkeb | 3. 31.
Jungen | 9. 31.
Jungenberg Alb | " 28.
Hartzenb | 7. "
Jungbluth | 1. 06.
| 25. 27.

Franz Xaver Wandel 44 Jahre alt, katholischer Glaubensgenosse in Wallerfangen, im Kanton Saarlouis, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 8 August 1848, in Haften wohnhaft,

gegen

Den Königl. Prokurator-Beamten, Appellaten, vertreten durch Prokurator Jungbluth;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rath Fritzsche;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Beleidigung der Königl. Regierung durch Worte, überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einem Tage, als wie in der zu elf und zwanzig Gulden ein Zuchtpolizei-Gericht verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 17ten August 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangegangener Beschuldigung, auf Vertheidigung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Prokurator-Beamten in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in den Kosten der Appell.-Instanz; –

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die in angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu einer Gulden sechzehn und zwanzig Centimen.

Leuthy

Wanckel. Präsident. Hermann

Fritzsche.

Clausius

Reg. f. d. Rheinkreis. Bd. 105.
Prozess. zu Zweibr. d. 22 Nov.
1848 fol. 28 ro.
Unterschrift.

Sitzung vom 27 Oct. 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Pfalz-Zweibrücken, in seiner Fiscalitätskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Demming, Präsident, Hannen, v. Fenaroli, Marschal, Hilgard, Kölsch, Kugler, Landgraf, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Nikolaus Bost, 50 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Waldheim, im Canton Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 26 August 1848, einerseits

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kugler;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hilgard;

Nach einsichtnahme und Erwägung der angefochtenen Urtheils-Akten, und

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Contravention von Art. 7 Gesetzes vom 19 Juli 1845 über Ausübung der Gewerbe ohne Patent überwiesen erklärt und ihm deshalb zu einer Polizeistrafe von zwölf Mark und einzig Centimen zwanzig Francs, so wie in die zu gunsten Fiskus gleich liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Confiscation der in Beschlag genommenen Utensil zum Vortheile der Königl. Militär-Cassen erkannt hat;

2°) der Appellanklärung vom 28 August 1848;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Amtshandlungen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Guggenthal in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der Appellantin;

Dann der Königl. Staatsprocurator in seinen Vor- und Antrag, dahingehend lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verworfen und Bestätigung des Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

Darauf der Königl. Appellationsgerichts-Rath zur Berathung in angeschlossenem Rathe verbliebenen Herren die eingelegte Berufung und verwarfen den Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwei Gulden zwei und fünfzig Centimen zwanzig Pfennigen.

Demming. Hannen. Marschal. Hilgard. Kölsch. Kugler. Landgraf. Assessoren. Clemens. Gerichtsschreiber.

Auszug.

Clemens

Gerichtsschreiber.

Zu verlegende Akten:

	f. kr.
Stempel	2. 13.
Registrirung	2. 48.
Gerichtsb.	2. 51.
Zeugen	1. 05.
Zeugtag	1. 05½.
	13. 02½.

Sitzung vom 27 Oct. 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Pfalz-Zweibrücken, in seiner Fiscalitätskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten

Klaben abstehnehmenden acht und neunzig, wo zugegen waren: Lenking, Lassalen, Lemmen, v. Hennemann, Mauskal, Hitzfeld, Röthe, Singlen, Landtagsnotariats-Aktuar, Schmidtgenibben, folgendes Urtheil verlesen:

Im Namen

Ehemal Lenk, 52 Jahren alt, Ackersmann und Wirth, wohnhaft auf der Leitenhöhe bei Hil. gartenmoos, im Kanton Thurgauen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Kreisgerichts vom 25 August 1848, zugegangen den 25 August 1848, einerseits

Vorberichtigungen:

	f. b.
Hemmel	1. 59.
Hügisberg	2. 20.
Hauptstr. b.	3. 25.
Zongen	4. 05.
Langley	1. 06.
	12. 55.

und

die Königl. Landtagsabgeordneten, Appellaten, vertreten durch Landtagsnotariats-Aktuar Singlen;

Nach vorgenommenem Einsicht des Königl. Appellationsgerichts-Urtheils vom 30 August 1848;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, und zwar

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant verurtheilt worden, die Holz-Entwendung zum Nachtheile des Herrn Hinkley auf Klingenberg abzustehen und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von acht Wochen, so wie in die zu acht Gulden neun und fünfzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 August 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen über die gegen ihn beschehene Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Rechtsvertreters Ryggenthal in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Appellaten, subsidiarisch auf Herabsetzung der ihm zuerkannten Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Landtagsabgeordneten, wodurch auf Verwerfung der Klagen und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß I der dem Appellanten zur Last gelegte Thatsachen vollkommen anerkannt hat; daß I jedoch, die Entwendung noch in der Absicht gethan, sie gerechtfertigt zu haben, zu entschuldigen sucht, indem er vorgebe, daß ihm Hinkley die Erlaubniß dazu gegeben habe;

Daß Letzterer Umstand

Hinkley

Mauskal

Hitzfeld.

Hennemann

Lemmen

Nach Anhörung des Rechtsvertreters Ryggenthal in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung des Appellaten, subsidiarisch auf Herabsetzung der ihm zuerkannten Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Landtagsabgeordneten, wodurch auf Verwerfung der Klagen und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß I der dem Appellanten zur Last gelegte Thatsachen vollkommen anerkannt hat; daß I jedoch, die Entwendung noch in der Absicht gethan, sie gerechtfertigt zu haben, zu entschuldigen sucht, indem er vorgebe, daß ihm Hinkley die Erlaubniß dazu gegeben habe;

Daß Letzterer Umstand in keiner Weise die eingeklagte Handlung und namentlich den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu Fünf Gulden neun und fünfzig Kreutzer; — nicht entschuldigen kann, da es gegen ihn vorhandene Gesetzes-Verbot, Holz ohne Wissen des Besitzers auf die Straße von einer Wegen herab auf die Straße von einer Wegen.

Sitzung vom 27 Okt. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert acht und vierzig, an Zugegenwärtigen: Loenking, Director, Kramer, v. Hermann, Marshall, Hitzfeld, Bilhy, Ringler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorladungen:

Imgral	2. 48.
Regierung	2. 48.
Gerichtsb.	3. 12.
Zeugen	" 28.
Zeugleg.	1. 05.
	10. 21.

Anton Steiner, III, 68 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Rechtenbach, im Lauterthale (Landamtsbezirk Landau), Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landamtsbezirk vom 18 August 1848, hiegegen nicht nachkommend,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Ringler;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hermann;

Nach Einsicht und Prüfung der nachstehenden Akten-Stücke, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, vermöge dem Appellanten der Vorladung vor ihm gestandenen Polizeigerichte übereinstimmend erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen, so wie in die zu dem Urtheile anerkannten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 25 August 1848;

3°) der dem Appellanten unterm 11ten laufenden Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Schlußanträgen, dahingehend dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Verwerfung der Steiner'schen Contumaciam als ungegründet anerkennen, und Vornahme der Hauptverhandlung in der Sache des Appellanten aussprechen;

In Erwägung, daß der Appellant, trotz der an ihn ergangenen gesetzlichen mündlichen Ladung, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher gegen ihn in contumaciam vorzugehen ist;

In Erwägung, daß der in dem Appellanten zur Last gelegte Thatbestand vollkommen vorliegt, und der auf die Minimum der gesetzlichen Strafe ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung par défaut und bestätigt das Appellanten in der Person des Appellanten, endlich, schon in der Verurtheilung und Zustellung gegenwärtiger Urtheils, liquidirt sind zu Gunsten Fiskus nun und fünfzig Kreuzer.

Zung Stunden.

Loenking Hermann

Marshall Hitzfeld.

Urtheil zur Zustellung unter Nr. 298 expedirt und registrirt zu Landau den 8 Nov. 1848, Bd. 8 Bl. 384. nämlich

Visa	" 28.
Regist.	" 28
	" 56.

Clemens

Sitzung vom 2 Nov. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren:

v. Schnellenbügel, Präsident, Lamarre, v. Hommen, Marshal, Hilgard, Köhler, Lingler, Hauptprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Lieutenant Dreyer, 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kirchheim, im Kanton Landau, Opponent gegen das am 21 September 1848 vom Königl. Appellationsgericht erlassene Default-Urtheil, in Sachen respondirend,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Opposition, verhandelnd durch Bezirksprokurator Lingler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Hommen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen

1°) das Urtheil des Königl. Polizeistrafgerichts zu Landau vom 11 August 1848, welches den Lieutenant Dreyer der freiwilligen Mißhandlung des Waldhüters Ehrhart und Zahn, wo ein des Attentates mitschuldig Recht vor Kirchheim überschritten erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die zu bezahlenden Kosten zwanzig und fünfzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) das Appellationserklärung vom 16 August 1848;

3°) das den Opponenten am 10 September des Jahres gegebenen Vorladung;

4°) das abwesenheitlichen appellationsgerichtlichen Urtheils, wodurch die Bestätigung des Urtheils in contumaciam als ungegründet angenommen und Dreyer in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt zu einen Gulden fünf und fünfzig Cent: einem Gulden sechzig und zwanzig Centimen Strafe wegen Widersetzlichkeit gegen die Verhaftung und Einstellung mitbegriffen sind — angehalten worden ist;

5°) das von dem Opponenten gegen das ihm durch Akt des Gerichtsvollziehers Hattam zu Landau vom 7ten d. M. insinuirte Default-Urtheil am 11ten des nämlichen Monats eingelegten Opposition;

Nach Anhörung des Opponenten, seiner, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Bestätigung des gegen ihn ausgefällten Urtheils gerichteten Anträge;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Opposition und Bestätigung des Opponenten in die Kosten der Oppositionsinstanz;

In Erwägung, daß der Opponent zur Begründung der eingelegten Opposition in heutiger Sitzung nicht Gelegenheit genommen worden, und daß der aus den Akten sich ergebende Thatbestand gewiß als auch der Spruch der Strafe gehörig gerechtfertigt hat;

Auf diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die gegen sein Urtheil vom 21 September 1848 angebrachte Opposition als ungegründet sowie Bestätigung des Ge-

Kostenliquidation:

	f.	x
Mongat	3.	23.
Registrag	4.	12.
Urkundsb.	5.	12.
Zeugen	4.	40.
Zeugenbesoldg	"	14.
Reisegeb.	3.	30.
Stempelg	1.	43½.
	23.	54½.

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Porto	1. 05.
Papier	1. 12.
Schreibl.	6. 10.
Zeugen	6. 39.
Zeugengeld Allg.	„ 38.
Reisegeld	„ „
Staatsprokurat.	„ 28.
Taxe	6. 27.
	28. 39.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November nachstehende Urtheil abgefaßt und einstimmig, wo Zugegen waren: v. Schmitzler, Präsident, Lamaire, v. Hoffmann, Mauerhof, Hitzfeld, Röther, Zeigler, Staatsprokurator, und Klemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Hyaat, 42 Jahre alt, Leinweber,

2. Barbara Hyaat, 28 Jahre alt, dessen Ehefrau, beide wohnhaft zu Eschringen, im Kanton Lauterkirchen, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Lauterkirchen vom 26 September 1848, angeklagt im Rückfalle zu sein,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokuratur Ringler;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Rathes Hitzfeld;

Nach gehörter und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Uebertretung von Feld Frevel zum Nachtheile des Forst Försters Hyaat zu Eschringen, dann der Entwendung einer Hagelbuche zum Nachtheile des Gemeinderathes zu Lauterkirchen überwiesen und klärt, wofern der Johann Hyaat zu einer Gefängniß Strafe von fünf Jahren, dessen Ehefrau in eine solche von zwey Jahren und beide solidarisch in die zu einhundert Gulden Buß und zwanzig Tagen Gefängniß taxirte Taxe und Kosten des Hyaat auf die Dauer von sechs Jahren unter die Aufsicht der Staatspolizey gestellt und die verfallene Buß Taxe und Kosten auf Hundert Gulden fixirt, ihn auch auf Lebenslang dauernde Ausübung der im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen bürgerlichen Rechte unfähig erklärt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 2½ Oktober 1848,

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlich, nach

unterm 26 September 1848 ausgefertigten Urtheil, dahin: es habe der Appellant Johann Hyaat, Leinweber, wohnhaft zu Eschringen, Kanton Lauterkirchen, Appellant, vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Lauterkirchen, sitzend in öffentlicher Sitzung, unterm 26 September 1848, angeklagt, im Rückfalle zu sein,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Ringler;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Rathes Hitzfeld;

Nach gehörter und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant für schuldig erklärt worden, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann Hyaat, Leinweber, wohnhaft zu Eschringen, Kanton Lauterkirchen, Appellant, vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Lauterkirchen, sitzend in öffentlicher Sitzung, unterm 26 September 1848, angeklagt, im Rückfalle zu sein,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Ringler;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Rathes Hitzfeld;

Nach gehörter und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, unter anderm

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Uebertretung von Feld Frevel zum Nachtheile des Forst Försters Hyaat zu Eschringen, dann der Entwendung einer Hagelbuche zum Nachtheile des Gemeinderathes zu Lauterkirchen überwiesen und klärt, wofern der Johann Hyaat zu einer Gefängniß Strafe von fünf Jahren, dessen Ehefrau in eine solche von zwey Jahren und beide solidarisch in die zu einhundert Gulden Buß und zwanzig Tagen Gefängniß taxirte Taxe und Kosten des Hyaat auf die Dauer von sechs Jahren unter die Aufsicht der Staatspolizey gestellt und die verfallene Buß Taxe und Kosten auf Hundert Gulden fixirt, ihn auch auf Lebenslang dauernde Ausübung der im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen bürgerlichen Rechte unfähig erklärt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 2½ Oktober 1848,

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlich, nach

verein zweckmäßiger Verfügung, auf Einspruch entscheiden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Anwendung der Strafe und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Jung das erstrichterliche Urtheil mit den darin aufgestellten Gründen in allen seinen Theilen vollkommen rechtfertigt;

Und diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationshof gemäß die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einem Gulden sieben Silbergroschen; —

In Anwendung der Art. 211 der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren, 55 der Strafgesetzbuch und in veränderter Anwendung der Art. 44 der letzteren Gesetzbuch, welche von den Vorgerichten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Unabhängigkeit der Vertheidigung, die Zulässigkeit der Vertheidigungsmittel, die Form, die Nichtigkeiten und Verantwortlichkeit der Vertheidiger in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Personen betreffen, sind auch in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile ebenfalls anzuwenden."

Art. 55.

„Alle wegen der peinlichen Verbrechen oder wegen der peinlichen Vergehen verurtheilten Individuen

„sind für die Gerichtskosten, Kriminalstrafen, Ersatz der Schaden und verhängten Interessen „und für die Kosten solidarisch verbindlich."

Art. 44.

„Die Verurtheilung wegen Verletzung der obigen „Vorschriften, hat die Wirkung, daß dem von „Regierung, wo mir auch der obige interne Instanz „Verfolg der Rath enthält, von dem in diesen „Gesetzen vorgesehenen Individuum, nachdem er seine „Strafe ausgestanden hat, von seinem Vater „und Mutter, Tutor oder Curator, falls er „minderjährig ist, einen zahlungsfähigen Bürgen „für gute Aufführung, und genau bis zu dem „Ablauf der Zeiten zu stellen, die durch das „Urtheil der peinlichen Gerichtshof, oder das „Correctionell-Tribunal festgesetzt worden soll, „widrigenfalls kann zur Verpflichtung eines Bürgschaft „angenommen werden.

„Falls der Verurtheilte keine Bürgschaft mehr, „als es wegen Verletzung der Vorschrift obgelegen, „endlich das Recht hat, zu verlangen, daß diese „Bürgen nach vier Jahr aufhören, oder sich „an einem bey diesem Orte in einem der Departementen das Recht bey ständig aufhalte."

Verhandelt und geschrieben am Königl. obigen Tage.

Schellenberg

Blanckenburg

Hermann

Stutzsew

Lemmel

Sitzung vom 3 Nov. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Franken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert acht und vierzig, an welchem waren: P. Hofmann Präsident, Ranner, v. Hermann, Marschal, Fischer, Cohn, Langer, Beisitzer: Wagner, und Klement, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barnes Schramm, 28 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Neuenheim, im Landcom. Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9ten Oktober 1848, - in Nachhaft zu Landau anwesend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Langer;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Hermann;

Nach einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, urtheilt zuerkannt

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung von Diebstahl, Diebstahl des Conrad Wallau zu Neuenheim überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Strafe von fünf Jahren und in die zu zehn Gulden Fünf und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellationsklärung vom 10 Oktober 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach erlangter Erlaubniß, seine Vertheidigung, um Milderung der gegen ihn erkannten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung in der Hauptstrafe, dahin daß der Königl. Appellationsgerichts überlassen, ob etwa der Art. 463 des Strafgesetzbuchs anzuwenden und demgemäß die aufgesprochene Strafe zu ermäßigen seye sey;

In Erwägung, daß sich der rechtskräftigen Urtheil durch die beim angefochtenen Urtheile in der Hauptstrafe vollkommen rechtfertiget;

Daß Dieselben nicht hat erwiesen ist, daß der Wirth des unterm angeführte Strafurtheil die Summe von fünf und zwanzig Centimen übersteigt, und daß der auch gleichfalls mildernde Umstände annehme; so daß der Strafsatz nunmehrig ist, die Bestimmungen des Art. 463 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Vorschrift der Königl. Appellationsgericht zuerkannt in der Hauptstrafe die ausgesetzte Strafe und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden 5½ Kreutzer; entlastet jedoch die gegen Kautionsbestellung entsprochene Verhaftung des Angeklagten hiemit auf ein Jahr von fünf Jahren. —

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs, sowie des Art. 211 des Strafgesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und

Postantiquitäten:

Kreuzer	f. 4.
Kreutzer	2. 13.
Kreutzer	2. 48.
Kreutzer	1. 45.
Kreutzer	" 28.
Kreutzer	1. 22½.
	8. 36½.

also lauten:

Art. 463.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo „das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe „verhängt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs „Tage, und die Geldbuße sogar auf weniger als „sechzehn Franken zu beschränken, wenn der ver„ursachte Schaden sich nicht über fünf und zwanzig „Franken erstreckt, und die Umstände das Ver„gehen zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt, „die eine oder andere dieser Strafen ganz allein „zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle „geringer als die Strafen der einfachen Polizey „seyn."

Art. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die „Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die „Authentizität und Unterschrift des Urtheils „in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die „Kosten, so wie die in diesen Artikeln verhängten „Strafen betreffen, sind auch die in der Appellations„instanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwend„bar."

Geschehen und gesprochen am Eingangs an-gegebenen Tage.

Schultenhof

Marckel. v. Doermann

Hitzfeld. Heermann

Clemens

Sitzung vom 9 Nov. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Doerting, Direktor, v. Renner, Sitting, Marckel, Hitzfeld, Bäthe, Dingler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 30 September 1848, vertreten durch Staatsprokurator Dingler,

gegen

1. Friedrich Minzball, 24 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Grünstadt,
2. Conrad Bagnut, 18 Jahre alt, Sohn der Wittwe von Heinrich Bagnut, allda,
3. Clemens Trausdler, 25 Jahre alt, Maurer allda,
4. Philipp Jakob Kohl, 24 Jahre alt, Wagnergehülfe allda,
5. Wilhelm Sander, 28 Jahre alt, Dienstknecht zu Harxheim, im Kantone Göllheim,
6. Peter Steinmetz, 22 Jahre alt, Dienstknecht zu Bobenheim am Berg, im Kantone Dürkheim, – Appellaten, – Letzterer erscheinend unter Beistand des Rechtskandidaten Sauth, die Uebrigen nicht erschienen;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsraths Sitting;

Nach Einsicht und Verlesung der vorhandenen

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	1.	45.
Registrg.	3.	16.
Gerichtsb.	3.	47
Zeugen	8.	24.
Zuschlag	„	18.
	17.	30.
Hierzu kommen:		
1) Ausf. für die Behörde	.	16.
2) ab Urtheil Antrag	„	07.
3) Art. d. R. d. Urtheils	.	18.
Im Ganzen:	18.	11.

Akten Bücher, unter andern

1) der angehaltenen Rathsbitte, enthaltend die Appellaten der beschimpfenden Worte und Thätlichkeiten in der Absicht, um Wolfgang Lang, Gottfried Hammer und Konrad Degen der Amtshandlung abwendig zu machen, wegen Widerstands in einen einfach polizeilichen Verhaft von fünf Tagen, eine Geldbuße von fünfzehen Gulden acht und zwanzig Kreuzer und allen in die für gleichartige Fälle ordentlich Kreuzer liquidirten Kosten und Lasten in Acht und die Appellaten gleichartig schuldig erkannt hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsanwaltschaft vom 7ten Oktober 1848;

3) der den Appellaten unterm 3ten, diesfalls wegen einmonatlichen laufenden Monats auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Appellaten Vertheidigung in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Ziegler in seinem Vor- und Antrag, letztere dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mit Aufhebung der Exkulpation der angehaltenen Rathsbitte, die Appellaten der Thätlichkeit in Haftsache in Anwendung mit Artikeln und unter Aufhebung übrigen resp. Klägern, gestraft jeden Angeklagten, und zwar die oben unter No. 1 bis 5 Aufgeführten in contumaciam, in Anwendung des Art. 276. diesfallsigen der Art. 307 der Strafgesetzbuchs, zu einer Haftung mit Arrest von sechs Monaten und sämtlich solidarisch in die Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistanden Landg

in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung;

die Erwägung, daß die oben unter No. 1 bis 5 genannten Appellaten, die an sie in gehöriger Form und Frist ergangene Ladung unbeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, daher in Contumaciam zu verkennen ist;

die Erwägung, daß der unser Richter in den angehaltenen Rathsbitte und in der Appellation zu Grunde liegenden Motiven mit Recht anklagte, daß die gegen die Appellaten vorliegende Thathandlung nicht der in den Art. 274 u. f. der Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen, insbesondere bezüglich auf beschimpfender Worte und Thätlichkeiten, soweit eine einfache polizeiliche Ahndung eintreten können, indem zu dem Begriff des Attentats der wesentliche Erforderniß gehört, daß die Thätlichkeit ihren Urheber durch Subjekt zu dem Zweck, um die Vollstreckung rechtmäßiger Amtshandlungen zu verhindern, – die Erforderniß, welches aber in der hier vorliegenden Handlung der Appellaten, welche alle, theils den Handwerken, und theils den Arbeitern, Namen angehören und auch durch ihren Subjekt den Urheber nicht annehmen, nicht zu finden waren kann;

daß auch aber so wenig die Voraussetzungen der in Art. 307 der Strafgesetzbuchs vorgesehenen Delikte der mündlichen Ladung in der den Appellaten zu Last gelegten Handlung gefunden werden können, weil die mündliche Ladung nicht die Thatsache in sich begreift, welche nach Art. 305 ibidem als strafbares Vergehen, ausdrücklich aufgeführt;

Aus Eigenem Antrieb

indem das Königl. Appellationsgericht bezüglich des nichterschienenen Appellaten par défaut erkannt, erwiesen ist die Beurtheilung der Königl. Polizeibehörde als nicht genugthuend;

Lenckling
Marschall, v. Loeder. Hettling
Stutzpfeil = Clemens

Sitzung vom 9 Nov. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht zu Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert achtundvierzig, wo zugegen waren: Lenckling, v. Loeder, Hettling, Marschall, Pfistfalz, Käthe, Englert, Baader-Hochwarter, und Clemens Vorsitzender, folgendes Urtheil verlesen: = Sentenz,

In Sachen

Michael Salzenbacher, 21 Jahre alt, ledigen Taglöhners, wohnhaft zu Hof Flach, im Canton Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 7ten Oktober 1848, – in Sachen an: ebenmann,

gegen

die Königl. Baader-Hochwarter, Appellatin, vertreten durch Baader-Hochwarter Englert;

Nach angenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Pfistfalz;

Nach Einsicht und Anhören der angefochtenen

Vorschuß-Liquidation:

	fl. kr.
Bangert	1. 17.
Engelhardt	1. 52.
Feuchtlob	2. 57.
Jungen	1. 52.
Lang	" 55.
	8. 47.
Cantonnaggio de fall in Mittag 01	1. 30.
Zu Allem:	10. 17.

= 6

Urtheils-Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Appellanten der kontradiktorischen Verurtheilung der Paul Lebarth auf Mittagsdorf überwiesen wurde und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von fünfzig Monaten, einmalhundert Franken Geldbuße und zu den Kosten erkannte, wie auch in die zu fünfzig Liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 11ten Oktober 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vorladung, auf Zwangsvorführung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Baader-Hochwarter in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz; –

Verwirft das Königl. Appellationsgericht auf den in den angefochtenen Urtheilsakten enthaltenen Thatsachen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünfzig Franken einhundertsechzig Centimen. –

Lenckling
Marschall. v. Loeder. Hettling
Stutzpfeil. = Clemens

Sitzung vom 9 Nov. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht zu Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert

acht und einzig, vorgetragen waren: Barking, Dinkelacker, v. Kramer, Lotting, Mankel, Hetzschold, Rösch, Singler, Staatsprokurator, und Klumpp, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Barker, 54 Jahre alt, Wirth, wohnhaft zu Hemmendorf, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtshofes zu Rottweil vom 30 September 1848, - wider sich erkannt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Singler;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kramer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, sowie, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten in der Voruntersuchung einer Polizeiübertretung im Dienste überwiesen erklärt und ihm deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, wie ein in die Zeit seiner Untersuchungshaft nicht fallender Theil derselben noch zu verbüßen hat;

2) der Appellations-Erklärung vom 9 Oktober 1848; -

3) der dem Appellanten unterm 24 laufenden Monats auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Singler, welcher vorerst vorbrachte, daß Dasselbe - Fehlens wegen der im Art. 105 der Hauptverfassung über die peinliche Verfahren enthaltenen Vorschriften - sowie Erscheinens a minima einlege, und sodann Antrag stelle, der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Sache, behufs der Vornahme dieser Appellations-Erklärung an den Untersuchungsrichter, in einer andauernden Sitzung verfügen;

In Erwägung, daß der Appellant Barker durch die an ihn in gehöriger Form und Frist angegangene Ladung, heute nicht erschienen, daher in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung, daß die Königl. Staatsbehörde in der heutigen öffentlichen Sitzung auch ihre Partei-Erklärung eingelegt hat und einen schon alt in vorigen Sitzungen aufgegangenen Antrag beantragt; daß daher Gerichtshof nöthig erscheint, die Sache zu vertagen, damit dem Untersuchungsrichter Barker die Zeugenvorladung der Königl. Staatsbehörde sodann zugestellt werden können;

Aus diesen Gründen

wird der Königl. Appellationsgerichtshof vorerst über die Nichterscheinen der Vorgeladenen Heinrich Barker als über den in heutiger Sitzung durch die Königl. Staatsbehörde vorgebrachten Appell a minima Erkenntniß ertheilt,

Vertagt auf die Verhandlung der Sache auf den 24. November 1848 Morgens 9 Uhr, und verordnet, daß der gesammten Parteien von neuem in dieser Sitzung vorgeladen werden.

Dinkelacker
Mankel Hetzschold
Hetzschold

Sitzung vom 10 Nov. 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Ellwangen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Novembre achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Dinkelacker,

Dambier, v. Bender, Sitting, Marshall, Fitzfeld, Bälz, (Ziegler) lasen: Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Baumann, 33 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Kirrweiler, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 11. September 1848, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schmitt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Fitzfeld;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Stücke, Urkunden und

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung eines Hemdes zum Nachtheile der Anna Maria Ziegler aus Kirrweiler überwiesen erklärt und sie deshalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantserklärung vom 4. September 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Cassirung angetragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen auf Abweisung der Beschwerde und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I, wenn gleich hinlänglichen Präsumtionen auf die Verantwortung hervorgehen, daß I die Appellantin in ihr angeschuldigten Entwendung erwiesen haben, – dennoch auf den andern Theil seiner

Bemerkungen den Inhalt sämmtlicher gehörigen, so daß die Identität der angeblich entwendeten Hemden immer zweifelhaft bleibt, daher die Appellantin wegen Mangel hinreichender Beweise freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts die Appellantin wegen der gegen sie aufgebrachten Anschuldigung, sie habe von Baum und Tuch gestohlen hat.

Landsberg
Marshall, Assessor. Sitting

Fitzfeld = Clemens

Sitzung vom 10 Nov. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo Gegenwärtig waren: Landsberg, Präsident, v. Bender, Sitting, Marshall, Fitzfeld, Bälz, Schmitt, Staatsprokurator, und Clemens, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Saul, 53 Jahre alt,
2. Evang Adam Saul, 51 Jahre alt,

beide Taglöhner, wohnhaft zu Rinnthal, im Landcom Pirmasens, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken

Gerichtsexekutionskosten:

	fl.	kr.
Hangel	5.	22.
Bagistag	6.	32.
Hauptbot	7.	04.
Zeugen	13.	18.
Taxlohn	2.	50.
	35.	06.
Contumazgebühr & Hoffnung	1.	30
Zusammen:	36.	36.

= 6

vom 29 September 1848, - in Sachen wegschienen,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksgerichtsrath Schmidt;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Präsident v. Kreker;

Nach Einsicht der Verhandlungen der vorgeschriebenen Akten, hörte, reiflich erwogen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Widerrechtlichkeit gegen Franz Bastian Peter in Pirmasens überwiesen erklärt, worauf jenem Vergehen zu einer Haftstrafe von sechs Monaten und Tilgung solidarisch in die Hälfte von sechs Monaten und sechzig Gulden an die Königl. Staatskasse und sechzig Gulden Franz Hermann Ligniolet Ersatz zuerkannt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 7ten Oktober 1848;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verkündigung erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz; -

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof auf den in angefochtenen Urtheile aufgestellten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einen Gulden neun und sechzig Kreutzer Franz Hermann.

Merkel. Trenkner v. Kreker. Schilling

Fritzsche.

= Clemens

Taxe des sollicitirten Erkenntnisses wurden in der Kanzlei, liquidatur zur Einregistrirung Gebühren zu wissen verlangt und wurden unterzeichnet zu Empfangnahme zwanzig acht Kreuzer

Clemens

Zur gefälligen Kenntnißnahme

Sitzung vom 10 Nov. 1848.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Trenkner, Präsident v. Kreker, Schilling, Merkel, Hilgard, Köhler, Schmidt, Bezirksgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Leonhard Steinhauer, 39 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Pirmasens, Civilbeklagter und Appellant

Taxe des Appell-Zustands:

	fl.	kr.
Stempel	1.	10.
Sitzungstag	2.	28.
Gerichtsbote	"	20.
Tagtag	1.	11.
	5.	21.

Die Taxe des 1ten Zustands wurde durch die Civilgerichte vorgelegt.

= Schilling

einerseits Klägers

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin und Appellantin vertreten durch Bezirksgerichtsrath Schmidt, - und

gegen

1. Heinrich Hill, Bürgermeister und Rathgeber,
2. Jakob Lutz, Kaufmann und Wagnerschmied, -

wohnhaft zu Pirmasens, - Civilbeklagte und Appellatin, letztere persönlich zugegen, letzterer nicht vorgekommen, - Beide vertreten durch Advokat Hollmann;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Präsident v. Kreker;

Nach Einsicht der Verhandlungen der vorgeschriebenen

Thatumstände, unter denen

1) der angefochtene Urtheil, welcher den Appellanten Leistmann der Verläumdung der Civilklägerin Hill und Lilly überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von acht Tagen, einer Geld-Entschädigung von fünf und zwanzig Thalern an Kosten für die gesammten Civilklägerin, wie auch in die Kosten verurtheilt hat;

2) den gehörig wegen dieses Appellationsklärung der Verurtheilung vom 11th September 1848 und jenen der Königl. Criminal-Deputation vom 25 v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Leistmann in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Rechtsanwalt Fischer als: als Vertheidiger des Königl. Appellations-gerichts, mittelst Motivirung der angefochtenen Urtheils die aufhebung der Klage als unbegründet abzuweisen und die Klägerin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, unter Entschädigung der Appellanten Leistmann von der öffentlichen Klage; subsidiarisch: den Appellanten zum Ersatze zuzulassen, daß er der heutige Termin nicht aufgehoben, vertagt selbe auf längere Zeit verlegen, als er schon überall unbekannt war, von dem Land-ammann Herr von Verhandlungen gehört habe; mehr subsidiarisch: die Strafe und Entschädigung zu ermäßigen;

Advocat Hellmer Vertheidiger als: als Vertheidiger des Königl. Appellations-gerichts, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Bestätigung der Civilklagen in die Kosten;

Nach Anhörung der Rechtsvertheidiger Fischer und Hellmer (Letzterer unter Abtretung der Advocat Hellmer in seiner für Letzterer Vertheidigung der gegebenen Anträgen vorgebrachten Gründen;

Nach Anhörung des Königl. Staats-procurator Schmitt in seinen Vorträgen und Anträgen, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung der Leistmann als unbegründet verworfen und, verstanden über jenen der Staatsbehörde, die gegen ihn gefällte erstinstanzliche Gefängniß-Strafe bis wenigstens auf einen Monat nachsehen, ihn auch zugleich zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern gerichtlich und endlich in die Kosten der Appell. Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der vollkommen einverstanden ist, daß der Appellant Leistmann gegen die beiden Civil-klägerin die in angefochtenen Urtheile angegebenen beleidigenden Imputationen an öffentlichen Plätzen ausgesprochen hat, und zwar in der Absicht, dadurch zu kränken; daß demnach der Königl. Gerichtshof nicht mit Recht auf die in seinem Urtheile entwickelten Gründen den genannten Leistmann der angefochtenen der Verläumdung für schuldig erklärte;

In Erwägung und da der Appellant Hill und Lilly als Civilklägerin geforderte Entschädigung angezeigt, daß dieselbe Forderung nicht übertrieben ist;

daß der zuständigen, auf weitere Verweisung

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in gleicher Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: v. Hymmelbauer, Präsident, v. Renner, Sitting, Marshal, Hilsdale, Walter Ringler, Staatsprokurator, und Clemens, Zuchtgerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Staatsprokuratur, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30 September 1848, verlesen durch Staatsprokurator Ringler,

gegen

1. Johann Brenner, 55 Jahre alt, Schaffner,
2. Ludewig Aldorf, 36 Jahre alt, Branntweinbrenner, beide wohnhaft zu Landeshut, Appellaten, – beide anwesend in Person zugegen, Letzterer nicht verheirathet;

Nach vorgängigem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hilsdale;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Aktenstücke, indem erwägen

1°) der angefochtene Urtheilsspruch, verlegt die Appellationsschrift und mündlichen Sitzung, resp. der Vorlesung der Königl. Advokatur, wegen Verletzung der gesetzlichen Form;

2°) die Appellantenklärung der Königl. Staatsprokuratur

gerichtes Urtheil resp. annullirend aufhebt;

In Erwägung der Akten, daß Laut Beweis ergiebt, daß Johann Brenner zu gegen Appellanten ausgesprochene Beleidigung angeklagt; daß Laut den gegenseitigen Verhältnissen der Parteigenossen, und im Hinblicke auf die in der Appellations-Vorlage angeführten Gründe, auch in Hinsicht der am Zuchtpolizeigericht Urtheil zu der Sache gemäß die angeklagte Beleidigung zweifelhaft, nach Gemeinschaft, auf gute Anwendung des Art. 371 des Strafgesetzbuches Klagung zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die von Königl. Staatsprokuratur eingelegte Berufung, sowohl gegen den Königl. Staatsprokurator selbst als gegen die Zivilklägerin und verurtheilt Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, sowie Staatsprokurator gegenüber, – die zu Gunsten der Staatskasse liquidirt zu fünf Gulden vier und zwanzig Kreutzer; –

Demnächst endlich auf die Berufung der Königl. Staatsprokuratur. –

Markus. Hymmelbauer. Sitting. Hilsdale. Walter. Ringler. Clemens.

Vorstehendes Urtheil wurde in öffentlicher Sitzung des Königl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, in gleicher Zuchtpolizeikammer, am sechzehnten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: v. Hymmelbauer, Präsident, v. Renner, Sitting, Marshal, Hilsdale, Walter Ringler, Staatsprokurator, und Clemens, Zuchtgerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

Hilsdale.

Ausgefertigt für die Zivilklägerin.
No 979. Königl. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken, den 30 Dezember 1848.
Für 28 Kr.
Gerichtsschreiber. Clemens.

vom 7ten Oktober 1848;

3) der der Appellaten unterm 7ten laufenden Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lautend wie folgt: Der Königl. Appellationsgerichts-Rath, mittelst Resolution der angerufenen Vorinstanz, die Appellaten der ihnen für das gelagerte Baugehäude übertragenen Arbeiten, worauf jetzt Appellaten – und zwar der Einladung Allhof in contumaciam – in Anwendung der Contumaz-Ordnung der Staatsgerichtshof, der Contumaz-Ordnung in Folge von dem Tagen und Daten gemäß in die Kosten der Appellaten und der Appellaten Lasten ganz erkennen;

Nach Ablesung der Appellaten Comparat, enthaltend, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Verweisung der von Seite der Königl. Staatsbehörde aufgenommenen Untersuchung antrag; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts, nachdem ab urgirt über der Nichterscheinen der in gehörigen Form und Frist vorgeladenen Appellaten Allhof Resolution enthält hatten, – der Absetzung der Rechtsfrage in die Sitzung vom 21 Dezember 1848, Vormittags neun Uhr.

Hallenbach Schilling Schröder.

Schlitzkus

Clemens

15.

Sitzung vom 16 Nov. 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünften Strafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten November achtzehnhundert-acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: v. Schmollenbügel, Präsident, v. Closen, Sitting, Marschal, Hilgard, Kölzer, Englert, Staatsprokurator, und Clemens, Substitutsgreffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Untersuchung:

	fl. kr.
Bangert	1. 52.
Bergdorf	2. 20.
Brunstrop	2. 41.
Haagen	„ 56.
Langlotz	1. 06.
	8. 55.
Taxbetrags d. Königl. in Contumaz	2. 30
Zu Allem:	11. 25.

Michael Hoffmann, 20 Jahre alt, Weingärtner, wohnhaft zu Edenkoben, im Landcommissariat Mußbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fünften Strafkammer zu Landau vom 7ten September 1848, – in Sachen gegen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Englert;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Präsidial-Verfügung nach Sitzthal;

Nach Einsicht der Akten, der Anklage der vorgängigen Abhörungsakten, endlich

1) der angeführten Urtheils, enthaltend den Appellanten der freiwilligen Widerhandlung der Polizeiverordnung vom 21 Juni 1848 über Aufbewahrung und Verkauf von Schießpulver, wie auch der Verurtheilung in die Kosten, die Taxe und Gebühren der Zeugen und Sachverständigen;

2) der Appellantklärung vom 7ten September 1848;

Nach Ablesung der Appellaten, enthaltend, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Verweisung

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten des Appell-Zuschlags;

In Erwägung, daß Berufung das vorschriftliche Verfahren in vorgeschriebener rechtzeitiger Weise vollständig eingehalten, gemäß die Prüfung der Sache zu vornehmen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellaten in die Kosten des Appell-Zuschlags, liquidirt zu fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer; -

Gebührend in Anwendung des Art. 111 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, endlich von den Appellanten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„In Erwägung, daß die vorliegenden Akten, welche die Zulässigkeit der Berufung, die Form, die Rechtzeitigkeit der Berufung selbst, die Person, die Handlichkeit und Berufungsschrift der Berufenden in den gesetzlichen Weg, die Berufungsschrift in die Kosten, so wie die in diesen Akten aufgenommenen Beweise betreffen, sind auf die in der Appellation ausgesprochene Thatsache überhaupt anzuwenden."

Gehört, und gesprochen zu Recht gesagt angenommene Tage.

Zuallerhöchst

Mackel

rtsdrl. Hoffmeyer

Kitzsteiner

= Clemens

Sitzung vom 16 Nov. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: v. Schmollenbrühl, Präsident, v. Closen, Sitzung, Mackel, Hofgerichts-Rath, Zeyler, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Schmalt, 52 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Paul Schmalt, wohnhaft zu Leimenbrücken, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16 September 1848, - auf Appellation, im Gegensatz einerseits,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellantin, vertretend durch Staatsprocurator Zeyler;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Closen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin schuldig erkannt worden, durch boshaftliche Anleitung minderjähriger Mädchen zur Unzucht öffentliches Aergerniß und ein Sittenverderbniß zu einer Strafe von fünf Tagen, einer Geldbuße von vier Gulden und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der Kosten verurtheilt, auch angeordnet hat, daß die gemeldete Schmalt nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von einem Jahre unter die Aufsicht der Staatspolizei

Zeugen-Vorladungen:

Baumgart	2. 32.
Ziegler	2. 20.
Knauff	2. 08.
Jungen	1. 52.
Langlitz	1. 11.
	10. 35.

= 16

gestellt worden;–

2) den Appellationsklagen der Beklagten und der Königl. Staatsbehörde vom 20 und 26 September 1848, –

hat das Tribunal zu Recht erkannt:

Auf den Antrag der Königl. Staatsbehörde sind angetragen hatte, das Königl. Appellationsgericht wolle von der Abhör der producirten Zeugen Umgang nehmen; –

anlangt I das Königl. Staatsbehörde

In Erwägung, daß I nach der Erklärung der Beklagten, wie sie solche in heutiger Sitzung abgegeben hat, die Abhör der von ihr angenommenen Zeugen Maria Lang und Elisabetha Glantz überflüssig und unnöthig anzusehen, da Königl. diesen Zeugen bloß den Beweis einer Thatsache zur Exposition der in der Anklage aufgenommenen Zeugin Margaretha Huber vermittelt werden soll, und die Vertheidigung der Letzteren an und für sich schon auf die Entscheidung in gegenwärtiger Sache von geringem Belange ist; –

Auf diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß I von der beantragten Abhör der oben genannten Zeugen Umgang genommen und mit Verhandlung der Sache vorangefahren werde.

Hierauf bat I der Präsident die weitere gegen die Beklagten Entlassungszeugen Jos. I vorstehen und vernehmen ihn auch nach Thunlichkeit von den Folgen solchen Zeugnisses; er leistete den Eid in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und
„Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als
„die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott

„Hilfe!" und erklärte sodann auf Befragen:

Ich heiße Ludwig Jos. I, bin 42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Leiwen bei Trier, bin mit der Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert und stehe auch in keinem Dienstverhältniß mit derselben;

Nachdem der Vorsitzende diesen Zeugen hierauf die Vorschrift gemäß ermahnt hatte;

Nach Ablegung der Beschuldigten, welche, nach erfolgter geschickter Vertheidigung, auf Canisius verzichtet;

Nach Ablegung des Königl. Staatsprocurators Replique in seinem Vor- und Antrag, letztere dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Erkenntniß der Beschuldigten als ungerechtfertigt abweisen, dahingegen Zeugenbeweis übernehmen, ob die aufgestellten Thatsachen allenfalls zu erheblichen seyen;

In Erwägung, daß I der vorschriftlichen Abfassung sich in sachlicher und rechtlicher Hinsicht voll- ständig angeschlossen, da eine habituelle Verletzung Minderjähriger gegen die Beschuldigten stattfindend vorliegen ist;

daß I übrigens weder die Erkenntniß des Königl. Staatsbehörde betrifft, keine Ursache zur Straf- erhöhung vorliegt;

Auf diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die beiden Berufungen und verwirft die Appellantin schadlos dennoch in die Kosten der Appell-Instanz,

liquidirt zu fünf Thalern neunzehn Neugroschen. –

Festgesetzt in Anwendung der §§. 211 der Gebühren-Taxe über die gerichtlichen Verhandlungen, welche von den Friedensämtern in öffentlicher Sitzung aufgenommen werden, vom 18ten Januar:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Schwierigkeit der Abfassung, die Nothwendigkeit der Beweismittel, die Dauer, die Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Gerichtshülfe in der „Instruction, die Verhandlung in der Sache, „so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen Umstände betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz „angewendet.“

Unterschriften und gegenwärtige Taxe ausgefertigt.

Unterschriften

Sitzung vom 17 Nov. 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hüttig, in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert acht und vierzig, aus folgenden Personen:

Hr. Hüttig, Präsident, v. Bonin, Sitting, Marshall, v. Wedemann, Kölle, Schmitt, Staatsprocurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Der Beschuldigte:

Stempel	3.	16.
Porto	3.	16.
Schreibg.	3.	3½.
Zeugen	13.	2½.
Reisegeb.	73.	11.
Vorbehalt	2.	16.
Tagelohn	1.	30.
	131.	00.

Anwalt (Advocat)

Land. Ingr. Hr. Hilgard in Zweibrücken	1.	30.
Land. Ingr. Hr. Schwarz v. Oberkirchheim	6.	–
Land. Ingr. Hr. Mauch in Landau	33.	18.
Hr. Assessor in Zweibrücken	6.	–
Zu Allem:	177.	18.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hüttig

Königl. Bayer. Advocat-Anwalt, 29 Jahre alt, Advocat-Anwalt, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 22 August 1848, auch Appellat, angekommen unter Beistand des Anwalts Schoen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten, erschienen auch Staatsprocurator Schmitt;

Nach vorgenommener Umfrage der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hüttig;

Nach Einsicht und Prüfung der angekommenen Akten, Briefe, Urkunden

1°) der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten Advocat-Anwalt der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Kreises Landau in Zweibrücken überhaupt erklärt und ihn deshalb zu einer Haftung mit Arrest von fünf Monaten, einer Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der Kosten und einhundert sieben zehn Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärungen des Königl. Staatsprocurators vom 23 und 28 August 1848,–

der Vorladungen zu Anhörung des auf seine Klagen vorgelesenen und angekommenen Zeugen;

Nachdem die Königl. Staatsprocuratur auf Abweisung seiner Vorladung angetragen hatte,–

endlich der Königl. Appellationsgerichts-Rath Vortrag:

In Erwägung, daß der Fall nicht gegeben ist, in der vorliegenden, nach allen Seiten hin vollständig instruirten Sache noch weitere Zeugen abzuhören;

Exp. für die Gerichtshalle.
No 406. Abzug für Zweibrück. den 23 Nov. 1848 den 28 dto.
Gerichtsschreiber Hoffstetter.

Vorsitzung der Königlichen Appellationsgerichts-Abtheilung für Baiern in den Sachen der Appellanten Jacob Schaub, Ackersmann zu Bruchmühlbach, und Consorten, gegen Jacob Schaub, Ackersmann zu Bruchmühlbach, Beklagten, Appellaten, und Consorten, wegen Gemeinschaftstheilung, Appellation gegen das Urtheil der Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Commission zu Zweibrücken vom 8 November 1848.

Sitzung vom 24 November 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hertz zu Zweibrücken, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und vierzig, zu Folgendem gegenwärtig: Conring, Präsident, v. Rouler, Hilling Assessor, Hilgard, Rath, Lingg, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Georg Jakob Schaub, 46 Jahre alt, Privatwaldhüter, wohnhaft zu Lobenthal, im Canton Lahr, Appellant, laut von einem Urtheile der Königl. Functionscommission zu Zweibrücken vom 8 November 1848, – angenommener im Beistande,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Lingg;

Vorschlagsmaterien:	fl.	kr.
Hangel	1.	31.
Tagestag	1.	52.
Gerichtsk.	1.	14.
Zeugen	8.	59.
Tagesgeb.	16.	25.
Schreiberl.	„	24.
Taxlohn	1.	38.
	32.	03.
Canzleytaxe d. Anwalt in Sachen	11.	30.
In Allem:	43.	33.

Der Kläger hat gegen das Königl. Appellationsgerichts-Urtheil vom 8 November 1848 rechtzeitig Appellation eingelegt, und hat auch die Königl. Appellationsgerichts-Abtheilung für Baiern in den Sachen der Appellanten Jacob Schaub, Ackersmann zu Bruchmühlbach, und Consorten, gegen Jacob Schaub, Ackersmann zu Bruchmühlbach, Beklagten, Appellaten, und Consorten, wegen Gemeinschaftstheilung, Appellation gegen das Urtheil der Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Commission zu Zweibrücken vom 8 November 1848, – angenommen;

Nach Vorlesung der Königl. Appellationsgerichts-Urtheile vom 24 November 1848, und Vortrag der Sache durch den Referenten Assessor Hilgard;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Vortrag der Vertheidigung des Appellanten durch den Anwalt Schaub;

In Erwägung, daß die Königl. Appellationsgerichts-Abtheilung für Baiern in den Sachen der Appellanten Jacob Schaub, Ackersmann zu Bruchmühlbach, und Consorten, gegen Jacob Schaub, Ackersmann zu Bruchmühlbach, Beklagten, Appellaten, und Consorten, wegen Gemeinschaftstheilung, Appellation gegen das Urtheil der Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Commission zu Zweibrücken vom 8 November 1848, – angenommen ist;

In Erwägung, daß die Appellantin Wittwe Schaub, Barbara, geborne Schaub, von Bruchmühlbach, in ihrer Vorlage vom 24 November 1848 keine Anträge gestellt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath für den Rheinkreis, daß die Appellantin Wittwe Schaub, Barbara, geborne Schaub, von Bruchmühlbach, in die Kosten der Appellationsinstanz, bestehend in fünf Gulden acht Kreuzer; –

Verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung vom 24 November 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für den Rheinkreis: Hertz.

Für Gleichlautung der Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber: Clemens.

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der freiwilligen Verwundung des Peter Wagmann aus Lohnsthal durch einen Messerstich überführt erklärt und ihm deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von einem Jahre, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der Kosten und wegen Gulden fünf und zwanzig Kreuzer sogleich Erlegung des Antheils hat;

2) der Appellationserklärung vom 14ten November 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, sowohl, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Cassirung anlangend;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Cassation und Bestätigung der Appellanten in den Folgen des Appellationsspruches;

In Erwägung, daß seit der Anklage des Appellanten durch andere 2 Monate verlaufen sind; daß er namentlich der Appellant in einem öffentlichen Hause stand, schon zweimal andere Leute gestochen hat, und endlich gleich nach der That die Flucht ins Ausland ergriff;

Aus diesen und den im angefochtenen Urtheile aufgeführten Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Cassation und erkennt Recht den Appellanten in

Abschrift dem appellantischen Urtheil. Nro 2097 neg. zu Zweibrücken am 4. August 1849 für 28 Kr. Lassert.

die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt zu neun Gulden zehn Kreuzer. —

Vorstehendes ist gesprochen am Tage und Jahr angegeben.

Winkel Lauking Roedel Hettges. Clemens

Sitzung vom 21 November 1848.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo Gegenwärtige waren: Lauking, Präsident, als Beisitzer, Winkel, Hettges, Roth, Ziegler, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Veiring Barbara 52 Jahre alt, Wirth und Bäckerin, wohnhaft zu Schmitshardt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 30 September 1848, auch Appellat, - in Gegenwart anderseits,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprocurator Ziegler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes als Berichterstatter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin Barbara Veiring die freiwillige Mißhandlung des

Verurtheilungsmotivation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	52.
Vorladung	2.	10.
Gerichtsb	2.	38.
Zeugen	5.	36.
Zeugen	2.	12.
	14.	38.
Taxamtsrath & Schenk in Homburg	1.	30.
Zu Allem:	16.	08.

Justus Dittmeyer zu Hainichen in Sachsen übertragen worden ist und ihn außerdem zu einer Haftstrafe von einem Monate, so wie in die Tragung aller Kosten und Auslagen beider Instanzen verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung des Verurtheilten vom 9ten Oktober 1848;

3) den auf den Termin des 205ten Tagesbuchstabens über die mündliche Verhandlung von Seiten des Königl. Staatsprocurators in der Fassung vom 9ten d. M. abgegebenen Appellationsbericht;

4) das appellationsgerichtliche Verfügungsurtheil vom 9 November 1848;

Nach Anhörung des Appellanten Vortrag, endlich, nach vorausgegangener Berathschlagung, und Mittheilung des ihm aufgelegten Urtheils hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocuratorats Vortrag im gemeinen Vor- und Nachtrag, letzteren dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung des Hainichs Urtheil als ungegründet verwerfen und, insbesondere über jene des Staatsbehörde, - die gegen Urtheil auf gehegenen Haftungsstrafe auf die Dauer von drey Monaten, jedenfalls auf die Dauer von zwey Monaten mahnen, unter Verurtheilung Appellaten in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung die Berufung des Hainich Urtheil ordnungsmäßig ist, das Factum Appellaten Schuld nicht genugsichtig ist, wie sie im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründe vollkommen hinreichen;

In Erwägung weil die Berufung des Königl. Staatsbehörde, besonders angeht, das Gericht, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und in der heutigen Sitzung von den Appellanten Partey gemachten mündlichen Erklärungen, nicht angemessen erachtet, die vom Appellanten gegen Urtheil aufgelegten Strafe nicht weiter zu erhöhen;

Mit diesen Gründen

ohne die hierauf Berufungen zu berücksichtigen, bestätigt das Königl. Appellationsgericht, das angefochtene Urtheil und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationszuges, liquidirt zu fünf Thalern eine und Neunzig Neugroschen. —

Geschehen u. gegeben wie oben angegeben Tage.

Marschall Lenkiewicz Vorsitzender.
Hennig Kretzschmar.

Sitzung vom 24 November 1848.

Das Königl. Appellationsgericht für Stadt und Kreis Leipzig, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Director, v. Conta, Beisitzer, Marschall, Hofrath, Räthe, Jugler, Staatsprocuratur, und Actuar Hennig, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Georg Nikolaus Woll, 42 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Kulzhain, (Aufenthalt zu Kulzhain) in

Tagesliquidation:

	T. Gr.
Stempel	" "
Expedition	" 28.
Hauptbuch	2. 27.
Tagelohn	2. 14.
	6. 09.

Diesen Tagen Tag dem Vorsitzenden zur Unterschrift und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mitgetheilt.

= Hennig

Landau Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 22 Aug. laufenden 1848, - nicht erschienen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator und den Königl. Forst. Taxateur, Appellaten, - Entschuldigungsgründe nicht vorgebracht noch sonst Hinderungsgründe ersichtlich;-

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellaten, gerichtsrathe Sitting;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, rücksichtlich

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Vorladung abgewiesen erklärt und ihm in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von einer und dreißig Tagen, einem Monats- und Figentumsersatze für die Gemeinde Rülzheim von drey Gulden vier neun Kreutzer, so wie in die für den Staat drey und dreißig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Akten der Königlichen Landau zu Landau vom 18 Oktober 1848, wovon ersichtlich, daß der abwesende Contumazialtheil dem Vorurtheilten gehörig zugestellt worden ist;

3) der Appellationserklärung der Letzteren vom 26ten nämlichen Monats;

4) der dem Appellanten mittelst 16½ l. M. auf heute angegebenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellation gemäß zu erkennen, mittelst Abänderung der Contumacialurtheil des angefochtenen Urtheils,

den Appellanten wegen des ihm zur Last fallenden Forstfrevels auf den Grund der Art. 18. 40, Nr. 10, Art. 40, Nr. 1, neuesten Gesetzes, Nr. 2, Al. 1, und Nr. 3, Al. 1 der revidirten Forstgesetzgebung vom 23 May 1816 in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von einzig Tagen und in die Kosten der Appellations-Instanz anzuweisen;

Der Königl. Staatsminister erklärte sich, nach einigen vorgenommenen Abänderungen, mit diesen Anträgen vollkommen einverstanden;

Nach Anhörung des Königl. Landesgerichtsrathes zu Landau mündlichen Vortrag des Appellaten Anwalts Nikolaus Wolf nebst dessen Akten vom 13 Aug. l. J.;

Nach Einsicht der Vorladungsakten des Landgerichts Landau zu Landau vom 1 September nächsthin laufend, zufolge deren auf einen durch den Königl. Staatsprocurator am Untersuchungsgerichte zu Landau nachgesuchten Vorladungsbefehl vom 26. August d. J. dem Beklagten Termin;

In Erwägung, daß der Appellant, der an ihn ergangenen Citation und Ladung ungehorsam blieb, in gehöriger Weise nicht erschienen, daher in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung, daß der erste Richter in den angefochtenen Urtheils den Appellanten, auf den Grund der Art. 18 und 40, Nr. 1 des neuen Forstgesetzes vom 23 May 1816, mit Recht in eine zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe von ein und dreißig Tagen verurtheilt hat, was

die Kosten gegen den Appellanten verlängerten Forst-
funeral nach der obervormundschaftlichen Anordnung lediglich
eine einfache forstpolizeiliche Haftung ist Platz
nach sich ziehen; daß zwar allerdings im Laufe
der Tagfahrt vor der festgehabten Verhandlung der Kosten
eine Anzeige zur Verhaftung entlassenen Forst-
funeral Appellant nach der gegen ihn gerichte-
kräftig gewordenen Verurtheilung nochmals forst-
polizeilich und zu einer achttägigen Gefängniß-
strafe unter Androhung und Vollziehung
sofortiger Verhaftung und Vorführung
hatte werden müssen, was in den vorliegenden Fällen
nicht statt finden kann; daß Kläger nun einfach
forstpolizeiliche und nicht eine zuchtpolizeiliche Ge-
fängniß-Strafe gegen den Appellanten zu ver-
hängen gewesen wäre, daß auf zuchtpolizeiliche Haft
lasse, als auf einen Gesetzes-Verletzung beruhende,
der bezüglichen Abänderung unterliegt;

Die Erwägung übrigens, daß der Kläger seinen
weiteren Behauptungen mehr beweis; daß die auf
als eine zuchtpolizeiliche Anzeige vor den ersten
Richter gebrachte Verurtheilung und eine Zuwiderhandlung
vor der gerichtlichen einfachen Vorführung nicht
beantragt war; daß Berufung auf den Grund daß
Art. 91 daß angeführten Gesetzes Anfangsstaat, sie
wie daß Art. 192 daß Gesetzbuches über daß peinliche
Verfahren, die Vergehung daß Hofmann Richard un-
begründet begründet und die Wahl zu verwerfen ist;

Die Erwägung, daß K, wie bereits oben angeführt
worden, gegen den Appellanten Wolf die Verfügung
daß Art. 40, Nr. 1, Nr Satz, in Anwendung zu
bringen hat; daß K aber auch die Strafe auf die Be-
stimmung von Ziffer 3, Alinea 1 daß bezeichneten Art. 40
für gerechtfertigt ist, indem gegen den Appellanten bereits
unterm 9 Oktober und 9 Dezember 1847, und 8 Januar
und 13 April 1848 durch rechtskräftige Urtheile
forstpolizeiliche Strafen, mit Androhung daß Art. 10,
Nr. 10 daß Forstpolizeigesetzes, ausgegangen sind, weil
er die Gegenstände daß Funeral sich zum Abverkauf
bestimmt und Verkauf angezeigt hatte, wie in
den beiden vorliegenden Funeralprotokollen vom 6.
und 10 Juny l. J. auch durch die Protokollanten
bescheinigt ist, daß Appellant die Funeral bloß
zum Verkauf anmeldet habe und er als Forstge-
hilfe sowohl bloß zum Verkaufe der Forstpro-
dukte habe;

Die Erwägung, daß Appellant im Laufe seiner
Tagfahrt selbst mündlich gegen Forst Funeral beschwert
und namentlich Einsprache mit Haftung und Strafe

belegt werden; das Maß der höchste einfach forstpolizeiliche Haftung ist Arrest gegen ihn zu verhängen ist;

Aus diesen Gründen

Rücksichtlich der aufgenommenen Abwendung der angestellten Nothfälle, in so weit dadurch Appellant für Contravention für überführt erklärt und zu einer höhern polizeilichen Haftung in Arrest von vier und zwanzig Tagen verurtheilt worden ist, – entscheidet der Königl. Appellationsgericht, indem er in contumaciam erkannt, daß Appellanten der Forstfrevels zum Nachtheile der Gemeinde Kützheim am 6ten, 10ten und 20sten Juny 1848 für schuldig, und demnach Appellant zu einer Haftung in Arrest von vierzig Tagen, einem Werthersatze und Ersatzentschädigung für besagte Gemeinde von dreyßig Gulden einem Kreutzer und zu den Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne die der Vertheidigung und Vertretung gegenwärtigen Nothfälle, liquidirt eine Zehrung Gulden einzig Kreutzer Zwey Pfennige; – den Königl. Fiskus übrigens der angefochtenen Nothfälle in Betreff der Forstfrevels.

Allso Signat in Anwendung der Stat. 18. 10, Nr. 10. Stat. 40, Nr. 1, aus der Satz, Nr. 3 Klima 1 der Forstpolizeigesetzbuch vom 23 May 1836 und Stat. 192 und 194 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfahren, welche von den Gerichtsbehörden in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, und also lauten:

Stat. 18 des Forstpolizeigesetzbuch.

„Die Entwendungen an gefällten, aber noch nicht zum „Verkaufe oder Verbrauche fortgeschafften Holze, „wie an stehenden grünen Holze eine belegt mit einer „Geldstrafe, die dem ordentlich fortgeschafften Ersatze des Werthes und einer Nothfälle der selben „für Pferden gleich ist. – Der Baumbäumen und Hag-

„zeigen, Reifstangen, Hopfenstangen, Rebenstangen, „Lohrindenschälen, Einsammlen, Harzausziehen, Pechbrennen, Kohlbrennen, Laubsammlen, wenn die Entwendung an stehenden „grünen Holze statt fand, statt jenem Nothfälle, der „volle Betrag der Werthes für Pferden zuerkannt „werden.

„Wenn grünen Laubholz Diebe in Niederwaldungen, „oder stehende grünen Eichen, Buchen, Ahornen, Ulmen „oder Tannen unter zwanzig Jahren Wuchs sind „der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem „dreyfachen Werthe und nebstdem ist auf Betrag der „Werthes und auf einen dreyfachen gleichkommenden „Betrag für Pferden zu erkennen.

„Ist die Entwendung an Holzpflanzungen junger Art „in natürlichen Bestandungen unter sechs Jahren begangen worden, so reicht der Betrag der Werthes, „wenn dieser nicht die höheren ist, mit einem Kreutzer „für jede Pflanze und eben so viel als Ersatzentschädigung zuerkannt.

„Unter Umständen mögen nachgesetzt, wenn die Entwendung an kurz stehen Ausschlägen oder Pflanzungen von dreyjährigen Alter geschehen ist. In dem einen und dem andern Falle soll die Geldstrafe dem dreyfachen Betrage der Werthes gleich seyn."

Stat. 10, Nr. 10. ibid.

„Als mittlerer allgemeiner Forstbewuchs gelten dieje„nige Forstrevier, welche auch der Klasse haben, wenn der „Forstrevier in der Absicht benützt werden, um die auf „solche Art gewonnenen Waldprodukte in Natur „oder verarbeitet, ganz oder theilweise, zu verkaufen.

„Diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn „nach Beschaffenheit der verwendeten Waldprodukte „und den gewerblichen oder häuslichen Verhältnissen

„ der Advokat seinen Zeugniß-Zwang nicht weiter zur eigenen „ Vertheidigung kommen können.“

Art. 10, Nr. 1. aus der Polizei-Strafgesetz-Novelle.

„ Polizeiliche Strafe von wenigstens einem Tage bis „ zu Haft oder Geldbuße von fünfzig Thalern tritt „ gegen Jeden ein:

„ 1. gegen Jeden, welcher in Anwendung der Art. 18. „ 20 und 23 gegen seine oder seiner Familienglieder „ im Laufe eines Jahres nach ihrer auf der ersten Klage „ gerichtlichen Verurtheilung zu mehr als acht Tagen Haft „ oder Geldstrafe, und Pfändung, ersatz, verurtheilt worden ist, „ und sich in demselben Jahre wiederum einer der „ mehreren Zuwiderhandlungen der Art haben zu Schulden „ kommen lassen, worauf die Strafbarkeit zu Ersatz „ von Haft und Pfändung von fünfzig Thalern „ aufsteigt; — dagegen welche Novelle nach Haft- „ gehabter Verurtheilung zu Haft- oder Strafe binnen „ Jahresfrist neue Tage einer Verurtheilung an einem „ der drei mehreren Zuwiderhandlungen der Art, wegen welcher „ sie zu Haft- und Pfändungsersatz zu fünfzig Thalern „ Strafe schon zu verurtheilen sind, so trifft sie „ wiederholte Haft- oder Strafe von nie und weniger „ Tagen bis zu sechs Monaten.“

Art. 10, Nr. 3, Alinea 1.

„ gegen Jeden, welcher in Laufe eines Jahres bereits „ zweimal bestraft sind, weil sie die Haft- oder Strafe „ der Novelle in Anwendung jener Art zum „ Pfandabtrieb oder zum Handel sich zugeeignet (Art. „ 10, Nr. 10), oder wissentlich verstanden oder sonst „ wissen haben (Art. 39, Nr. 2 gegenwärtiger „ Gesetze) und in demselben Jahre nochmalen in „ der einen oder anderen Zueignung straffällig werden.

Art. 192 der Gesetzbücher über die peinlichen Verfahren.

„ Ist die That nur als eine Polizei-Übertretung zu „ betrachten, und hat weder der mit der öffentlichen „ Klage beauftragte Beamte, noch der verletzte Theil „ auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörden ange- „ tragen, so nehmen die Gerichte auf die gesetzliche „ Strafe, und entscheiden zugleich, in so weit es den „ Schadenersatz anbetrifft, über den Civilanspruch.

„ In diesem Falle gelten die letzten Bestimmungen.“

Art. 194 ibidem.

„ Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschul- „ digten und die Personen, welche für den bürgerlichen „ Folgen der Anklage verantwortlich sind, oder „ wieder den Civilkläger ergeht, verurtheilt den unter- „ liegenden Theil zugleich in die Kosten, gegen welche „ weder der mit der öffentlichen Klage beauftragte Be- „ amte Einwendungen machen kann.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in derselben „ Urtheile.“

Gehalten und gesprochen am eingangs angegebenen Tage.

Löwenstein
Mieckel. Friedel. Metzler.

Schilling

Clemens

Sitzung vom 7 Dezember 1818.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der

öffentlicher Sitzung vom zehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, wo Zugegen waren: v. Eschenbach, Präsident, v. Rosen, Hilfsrat, v. Forstmann, Lotta, Kälte, — die beiden Ratsherren in Vertretung der übrigen Räte der Provinzialkammer, — Eschmidt, Staatsprokurator, und Klamert, Gerichtsschreiber, folgendes Urteil gefällt haben:

In Sachen

Franz Traugott Eschmidt 32 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft zu Hintermeierthal, im Kanton Jura, Appellant von einem Urteile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Franzbürglen vom 27 Oktober 1848, vertreten durch seinen Rechtskandidaten Bürgenthal,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Eschmidt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten v. Eschenbach, sog. Referierung und Beratschlagung;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Aktenstücke, worin ersehen

1°) das angefochtene Urteil, welches den Appellanten der Verletzung gesetzlicher Vorschriften überführt erklärt und ihn deshalb zu einer Strafe von sieben Tagen, wo nun in die zu seinen Gunsten ein und vierzig Tausend hinterlegte Kaution verurteilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 27 Oktober 1848;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Explikationen auf die ihm vorgehaltenen Klagspunkte;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Bürgenthal in seinem Vor- und Antrag auf Einsprechung des

Appellanten;

Sowie der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Vernehmung der Beratung und Beschlußfassung der Appellantin in die Kosten des Appell-Instanz entweg;

In Erwägung, daß Zug hat das erstinstanzliche Urteil über den Fall vollständig aufgeklärt, und daß Appellant in heutiger Sitzung nicht mehr in Abrede stellt, Summe Tausend gehabt zu haben, daß die ursprünglichen Kautionsstücke, deren Verletzung ihm zur Last fällt, einer gesetzlichen Strafung unterliegen;

Daß Inhalt das hier zur Anwendung kommende Gesetz vom 23 Mai 1846 wegen Übertretung auf die unerlaubten Falsch Spielen im Klage hat;

Daß Inhalt weiterhin Akten darüber vorliegen, welche zu Lasten mittels Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, die Strafe unter das Minimum herabsetzen;

Aus diesen Gründen

Verurteilt das Königl. Appellationsgericht zwar die Berufung in der Hauptsache und vervollständigt das Appellantin in die Kosten des Appell-Instanz, bestehend zu Tausend Franken sind und einzig Centimes zwanzig Rappen; — gestützt jedoch die gegen vorgenannte Strafung 7 Tage herab auf die Dauer von sieben Tag.

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches und des Art. 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelegen wurden und also lauten:

Art. 463 des Strafgesetzbuches:

Die Strafen sind vermöglicht, in allen Fällen, wo

178

Zur Publikation:

	1. St.
Bezirk	1. 45.
Lindisberg	2. 48.
Hainichtbad	1. 42.
Hangau	3. 58.
Tanzberg	1. 13½.
	11. 26½.

„ der gegenwärtige Festsetzung der Haftung des Arrests
„ anfangt, diese Arrest wegen auf wenigstens als sechs Tage,
„ und die Haftbefehle wegen auf wenigstens als sechszehn
„ Tagen zu beschränken, wenn der wenigstens Schatten
„ sich nicht über fünf und zwanzig Centimes erstreckt,
„ und die Amtsdauer der Arrests zu verlängern gestattet;
„ auch sind sie beauftragt, die eine oder andere dieser Arrest-
„ ganz allein zu verkommen, jedoch darf sie in keinem
„ Falle geringere als die Arrests der niedrigen Polizei
„ steigen."

Abst. III:

„ Die Voraussetzungen der wahrgenommenen Thatsache, welche
„ die Strafbarkeit der Unterstützung, die Zulässigkeit
„ der Beweismittel, die Form, die Glaubwürdigkeit und
„ Unzulänglichkeit der beigebrachten in der mündlichen Verhandlung, sie
„ sein die in einzelnen Thatsachen aufgestellten Arrests und
„ die Beweiswürdigung in die Sache betreffen, sind auf
„ die in der Appellationsinstanz durch ergangenen Thatsachen
„ abermalls anzuwenden."

Haftbefehl und gegenwärtige am heutigen vorgeschriebenen
Tage.

Hellenbach
v/Lordt.
Hutzfeld Volta Hellenbach
Klamroth

Sitzung vom 7 Dezember 1818.

Der König. Appellationsgericht des Kreises zu Trier:
beisitzen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember achtzehn-
hundert acht und einzig, wo zugegen waren: v. Hellen-
bach, Präsident, v. Lordt, Hutzfeld, v. Hellenbach,
Volta, Hutzfeld, — die beiden Hilfsrichter in Abwesenheit
der übrigen Räthe der Provinzialappellationskammer, — Hutzfeld,
Staatsprocurator, und Klamroth, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verantwortlichmachten: i. St. 2. 20. Klamroth . . 3. 16. Hutzfeld . . 3. 13. Hellenbach . . „ 56. Volta . . 2. 05. 11. 50.

1. Johann Schmitz I., 27 Jahre alt, Wagner,
2. Franz Thiel, 29 Jahre alt, Schreiner,

beide wohnhaft zu Herschweiler, im Kanton Meisenheim kantons,
Appellanten wider einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizei.
gerichts zu Meisenheim vom 28 September 1818, — an-
gerufen zu Meisenheim vom 28 September 1818, — an-
einander unten Verlust des Rechtskandidaten Bantz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Hutzfeld;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellations-
gerichtsrathe Hutzfeld;

Nach Einsicht und Erwägung der angeschuldigten Akten-
stücken, unter andern

1°) der ausgehobenen Thatsache, welche den Franz Thiel
der Verletzung mit den Johann Schmitz der Ver-
leidigung, Verachtung und Mißhandlung der Polizei-
diener Jakob Merk auf Verfolgung im Dienste zu
übereinstimmend aussagt, gestand den Thiel für seine Ver-
fassung ein Gefängniß von sechs Tagen, den Schmitz für
seine Strafe von einem Monate und Buße gesetzmäßig
in die zu fünf Thalern einer und hundert
Centimes bestimmte Buße verurtheilt hat;

2°) der Appellausklärung der Appellanten vom

6ten Oktober 1848;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Schlußreden auf die ihnen vorgehaltenen Klagspunkte sowie;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Lautz, namens der Vertheidigung des Herrn Pfeil und seiner Frau Johanna Eleonore Antonie Beate Lautz;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in ihren Ver- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zugangs;

In Erwägung, daß Thatsache der vorliegenden Klagpunkte durch den beim mündlichen Verfahren vollständig aufgenommenen Beweis vollständig festgestellt; daß Appellanten keine Gründe vorbringen, welche die Appellationsgerichte veranlassen könnten, die angefochtenen Urtheile abzuändern;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und vollinhaltlich die Appellanten solidarisch in die Kosten des Appell-Zugangs, liquidirt zu fünf Thalern zwölf und fünfzig Neugroschen. –

Entsprechend in Anwendung des Art. 211 der Prozeßordnung; sodann über die peinliche Verfolgung, welche von dem Vertheidiger in öffentlicher Sitzung vorgebrachten Verdachtsgründe wie folgt lautet:

„Die Bestimmungen des vorgehaltenen Artikels, welche die Strafbarkeit der Verletzung, die Größe des Vergehens, die Art der Verübung, die Zeit, die Theilnehmer und Verantwortlichkeit der einzelnen Theilnehmer in den verschiedenen Zustand, die Verantwortung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln angedrohten Strafen bestimmen, sind auf die in der Appellations-Zustand

„angegangenen Thatsachen ebenfalls anzuwenden."

Zahlung und Vorsorgen auf eingangs angegebenen Tage.

Pfeil

v. Hodenberg

Stutzpfeil. Cotta Hammann

Clemens

Sitzung vom 8 Dezember 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Platz zu Hannover in seiner Kriminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: v. Pfeil, Präsident, v. Hodenberg, Holzfuß, v. Hammann, Cotta, Kölln, – die beiden Substituten bei Aufnahme der übrigen Kölln von Bovenschen und Clemens, – Kanzler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Thatbestand entworfen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Kriminalgerichts zu Lauten vom 9 Oktober 1848, verlesenen durch Staatsprokurator Kanzler;

gegen

Johann Carsten, Tagelöhner von Lingenfeld, im Lauten Hannoverhorn, und Soldat bei der 3. V. II. Landwehrbataillon, Kompanie zu Bergen, bei Frankfurt a. M., Appellat, – nicht erschienen.

Gegen Urtheil der Sache bemerkte die Königl. Staatsbehörde, daß I– dem vorliegenden Thatbestand nachgängig – sich angeben, daß I Appellat dem Militärstande angehören; daß I Sache, da er sich bezüglich

von Aufhebung Regent inkompetenten eingelegten Rechtsmittels handle, als gewährleistet anzusehen, daß I, trotz der Nichtanwendung der Vorschriften, durch eine Verhandlung und Entscheidung der Sache geschädigt werde;

Nach vernommenem Gesuche des Herrn Staatsanwalts von Eisenhuthal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Berufung anlangend

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Verletzung seiner Waldhüterpflicht im Dienste überwiesen erklärt und ihm deßhalb für seine Haftung, Dauer von 2 Wochen und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der von Seite des Königl. Finanz-Prokuratur am 29ten v. M. auf den Grund des Art. 205 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren eingelegten Appellnichtigkeitsklage;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, lautend dahin lautend: daß Königl. Appellationsgericht wolle, aus den oben angegebenen Gründen, der angefochtenen Urtheil aufheben und den Beschuldigten von der eingeklagten Militär-Übertretung unverurtheilt;

In Erwägung, daß I nachgewiesen ist, daß der Fall als der angefochtene Urtheil annehmen, Appellat Recht, an sich im Militärverbande stand; daß I dennoch das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau nicht befugt war, in Betreff der hier fraglichen Angelegenheit zu erkennen;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht in contumaciam

verkennenheitet, hebt er der angefochtene Urtheil, als inkompetenten eingelegten Rechtsmittel, auf, und überlasse die Königl. Staatsbehörde, die weiteren Akten der zuständigen Militärbehörde zum geeigneten Verfahren mitzutheilen.

Eisenhuthal

Hoedt.

Fritzsches Cotta Hoemann

Lemmert

Sitzung vom 8 Dezember 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Rheinbaiern, in pfälzer Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, wo zugegen waren: v. Eisenhuthal, Präsident, v. Hoedt, Fritzsches, v. Hoemann, Cotta, Räthe, – die beiden Letzteren in Aushilfsweise des übrigen Räthe der Konzentrationskammer, – Lingler, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Verfolgung: Johann Lauer, 43 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Klingenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24 Okt. 1848, in Sachen angeschuldigt,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lingler;

Nach vernommenen Gesuche des Herrn Staatsanwalts von Eisenhuthal;

	f. kr.
Stempel	1. 03.
Eingabe	1. 52.
Gerichtsb.	1. 12.
Zeugen	2. 34.
Taxzeug	2. 01.
	8. 42.

nach Einsicht der Verhandlungen und angeschlossenen Aktenstücke,
nimmt an:

1) daß angefochtene Urtheil, welches den Appellanten
der qualifizirten Landfriedensbruchs überführt erklärt und
ihn in contumaciam zu einer Haftung in Festung von
zwey Monaten, einer Geldbuße in zwey hundert Gulden
wegen Haftung, wie auch in die zu einer Gulden zehen
neunzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) den Appellationsklagen vom 29 Oktober 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, anwaltlicher, nach vorgenommener schriftlicher Vertheidigung, auf Anzeigevorlegung, schließlich auf Verwerfung der Beschwerde anbey;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Beschwerde und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I. nicht das angeführte Urtheil aus den darin entwickelten Gründen in der Hauptsache vollständig aufrechterhält; daß I. übrigens der Fall nicht gegeben ist, der Maximum der gesetzlichen Strafe auszusprechen; daß I. einerseits in den Verhältnissen der Sache Gründe liegen, welche den Königl. Appellationsgericht bestimmen, den Appellanten gemäßigte Strafe beizumessen zu müssen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht Recht in der Hauptsache die angefochtene Verurtheilung wie erwähnt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einer Gulden fünf Kreutzer; - weist jedoch die gegen Verurtheilung

eingelegte Haftung in Strafe herab auf die Dauer von einzehn Tagen. -

Der von den Appellanten in öffentlicher Sitzung vorgelegte Art. 211 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren lautet also:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels,
„wenigen die Criminalität der Thatsache, die Zu-
„rechnungsfähigkeit der Beweismittel, die Strafe, die Un-
„schuldigkeit und Strafbarkeit der Theilnehmer in
„Bezug auf den Hauptthäter, die Verantwortung in die Kosten,
„sie wie sie in obigen Artikeln vorhergehenden Bestim-
„mungen, sind auf die in der Appellationsinstanz ab-
„gegangenen Urtheile ebenfalls anzuwenden."

Nachdem vorgelesen und genehmigt am Tage oben angegebenen Tage.

Appellationsgericht

Fritzsche. Hoedel.

Bolta Hellmann

= Clemens

Sitzung vom 14 Dezember 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eingehenden Tage: der achtzehnhundert acht und vierzig, aus folgenden Herren: v. Schmittburg, Präsident, v. Benning, Hoff, Cetting, Fitzthum, Köth, Hinglais, Beisitzer, und Clemens,

rechtsgültig, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Peter Klopp, 35 Jahre alt,
2. Ludwig Wagner, 32 Jahre alt,
3. Elias Schmitt, 39 Jahre alt,

alle drey Müller, wohnhaft zu Linsweiler, im Cantone Frankenthal, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 11. November 1818, – mündlich unter Beistand des Rechtscandidaten Dautz,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Fischer;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Präsidenten v. Hallenbergh;

Nach genommener und Prüfung der vorgeschriebenen Akten-Stücke, worin ersehen

1°) daß angefochtenen Urtheils, zufolge die Appellanten der Tagsatzung zur Beweis- und Hauptsache überhaupt anberaumt, gestern jeden Appellanten zu einer Geldbuße von drey und zwanzig Gulden zwanzig Centimes, einer Standgebühr von drey Gulden zwanzig Centimes, und alle drey solidarisch in die Kosten verurtheilt, auch die Fortsetzung der drey Urtheilen auf das bestimmte Vorsichtskanzley oder die Entweisung der Parthey einer jeden Tagsatzung mit drey und zwanzig Gulden zwanzig Centimes an das Cantonal Landau condemnirt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 10 November 1818;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Thatsachlichkeitspunkte;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Dautz, zufolge auf Beweisgangsetzung der Appellanten antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Thatsache, daß die drey Appellanten Zeugen und Mitgehilfen der hier fraglichen Tage sind, und daß sie mit gesetzlich vorgeschriebenen Beweisgründen angegangen waren; – daß Tagsatzungen nach den Akten und Verhandlungen richtig klar Tagsatzungen sind, daß sie – laut § 16 der Verordnung vom 21 September 1813 zuwider – in Ausübung der Tage betroffen worden sind;

Mit diesen Gründen

mithalb Abweisung der Berufung und Bestätigung der angefochtenen Urtheils, gemäß des Königl. Appellationsgerichts die Appellanten von der gegen sie verhängten Ausgleichung, so wie von Kosten und den Posten los.

Hallenbergh
v/Lieut.

Fischer.

Sitzung vom 15 Januar 1819.

Das Königl. Appellationsgericht von Metz zu Trier.

Landsberg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundert acht und zwanzig, wo zugegen waren: v. Schmalenbach, Präsident, v. Bonin, Frey, Lütting, Fitzfeld, Bähr, Schmitt, Staatsprokurator, und Klausner, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hannemann, 22 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Landsberg, im Termin Vertheidiger, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landsberg vom 8 November 1828, - in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Schmitt;

Nach vorgenommener Sicht der Akten Vorsitzenden v. Schmalenbach;

Nach Anhörung und Prüfung der vorgetragenen Akten, Instruktion, Urtheil und Verhandlung,

In Erwägung, daß der angefochtenen Verhandlung die Verletzung der Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 3 Januar 1827 wegen Einführung der Strafgesetzbücher vom 14 April 1825 in den Landestheilen rechts der Elbe, und des §. 59 der Verordnung vom 15 August 1828 über die Einrichtung der Zuchtpolizeigerichte, durch welche ersterer §. aufgehoben worden, nicht entgegensteht, daß nämlich der Appellant in der Hauptverhandlung vom 8 November 1828 - in Person erschienen, - verurtheilt hat;

2) Der Appellationserklärung vom 10 November 1828;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlichen, nach vorausgegangener Rechtsbelehrung, auf Verwerfung seiner Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Anträgen, letztere dahin lautend: daß Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung, sowohl wegen nachträglicher Angaben in Betreff der Zeit der Einbringung der Appellantin von der Verurtheilung, - in einer außerordentlichen Sitzung verwerfen;

In Erwägung, daß der Verurtheilung rechtlich nach weiteren Angaben in der Sache zu unterstellen, und daß namentlich wegen der Existenz in der Voruntersuchung angenommenen Zeugen weshalb abzuhören;

Aus diesen Gründen

Verlangt das Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 4 Januar 1829, Vormittag 9 Uhr, in welcher Appellant ohne neue Ladung zu erscheinen hat;

verordnet, daß Zustellung der Königl. Staatsbehörde die beiden Tagelöhner Jakob Weidgraben aus Engelsmühle und Anton Klatz aus Mühlenmühle als Zeugen, dem der Königl. Landrath erst die Namen und Zunamen dieser Zeugen als Appellat in die anberaumte Sitzung

vorgelesen werden sollen;

nachdem sodann, daß I. durch die Königl. Staatsbehörden die gerichtlichen Erhebungen bezüglich der Ursache der Entfernung des Appellanten von der betreffenden Rekrutirungsstelle nachträglich vervollständigt worden;

das Gesuch und die von ihm namhaft gemachten beiden Zeugen Lorenz Käß dahier und Andreas Wagner in Hundsbach in der heutigen Sitzung zum Abhören für geeignet; – der Königl. Staatsbehörde vorbehalten worden, auch ihrer Seits noch etwaige ihr tunlich erscheinende Zeugen vorladen zu lassen.

Appellanten

Klemm

Hoffmann

Hutzschenreuter

vdcordt.

Hoffmann

Sitzung vom 21 September 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fünften Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten September achtzehnhundert acht und vierzig, an welcher waren: v. Eichelsbacher, Präsident, v. Roman, Sitting, Marshall, Fischthal, Röthe, Singlar, Staatsprokuratur, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Der Conscriptionsrath:

	f. kr.
Kempel	1. 31.
Krug in Erg	3. 16.
Hauptst. b.	3. 19.
Zeugen	„ 56.
Taxtag	„ 30½.
	8. 32½.

Von Zeugen bey den beiden Zusammenkünften der Parteyschriften zur Hälfte zu tragen mit 4. 16½.

Der Aufwand für Vertretung und Zustellung der Urtheilsfertigung an Allhof allein zu Last fallend:

Kempel	2. 27.
Krug in Erg	„ 56.
Hauptst. b.	1. 17.
Taxtag	„ 59.
	5. 39.

1. Johann Klemm, 55 Jahre alt, Pächter
2. Heinrich Allhof 36 Jahre alt, Baumeisterstaur

beide wohnhaft zu Leuchtenthal, Appellaten,

Nach Anhörung der appellationis principalis und adjunctae, wechselseitig vom 16 November l. J.; und

In Erwägung, daß I der Mitappellat Allhof sowohl in der Sitzung vom 16 des vorigen Monats, noch auch in der heutigen nochmahls ist, daß I dessen gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

In Erwägung, daß I sodann, und zwar der angeführten Verhältnisse selbst anerkannt ist, daß I in beiden Verhandlungen und heutigen Appellaten mit Hauptangabe in dem Regierungs Allhainer sitzend betroffen worden sind;

In Erwägung, daß I insbesondere der vorgewandten Allhainer und der zu Protokoll gegebenen Aussagen der Regierungs Allhainer Räthe, wie auch des Protokolls, wie selbst bekannt Notorium ist, daß I im Sinne des Gesetzes die Verletzung der in Frage stehenden Pflichten des Jahres XI, wie des Arrêtés vom 14 floreal X die Einführung der Cantonal Gerichte vom 24 August XI in Zweybrücken Inhaltes ist; daß I eine Verletzung dieser Pflichten Seitens des Regierungs Allhainer ein, zwar kein Beamten Zugehöriger, aber zum Vortheile der Einregistrirung ungehaltbar, gegen das angemaßte Eigenthum und das einzelne Eingreifen ist, zu welchem Behufe jedesmahlig Fristlinien eingehalten wurden, und endlich zur Verhinderung des Abfangens der Briefe durch Klemm geschlossen ist, und daß nur mit Bestimmung und Belassung des Eigenthümers mit Klagen auf dem Heimwege Pfeifen und Waffen beschlagnahmt werden darf;

Nach Anhörung des Abt. 5 der Tit. 26, Abt 1, Tit. 31

und Art. 28, Tit. 32 der Ordonnanz von 1669 über die Polizey der Gewässer und Forsthöfe; – der Art. 609 der Gesetzbuch vom 3ten Brumaire IV; der Arrêté vom 28 Messidor VI, publicirt durch Reglement vom 10 Brumaire VII / 8ten Theil, 15tes Heft / pp. 28 und 70 seqq. der Rheinischen Sammlung; und

In Erwägung, daß Strafpfändung und Arbeitsstrafe nebeneinander stimmen, daß Art. 609 citirten mit den Art. 1 und 5 der Ordonnanz, welche Schiff- und Flossbau verbietet sind, und also solche benützt werden, ins Detail ist, in allen übrigen aber nur dem Eigenthümer oder dem Pächter der eingenommenen Eigenthümer erlaubt, Fangzeug jeder anderen Verbrauchsfähigkeit, daß der in der angezogenen Ordonnanz von 1669 angedrohten Strafen, unterbotten ist;

In Erwägung, daß I, obgleich der Conseil gleichzeitig gegen die beiden Appellaten constituirt und nur mit Zustimmen Verfahren gegen sie gestattet worden, einen Solidarität für Beide und Jeden nicht eingetreten hat, da sie den unbestimmten Einspruch, jeder für sich getrennt, erhoben;

Mit einem Worte

indem der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Königl. Polizeygerichtshofes zu Saarbrücken vom 30 September 1848 als gegründet annimmt und dieses Urtheil aufhebt, erklärt er die beiden Appellaten Johann Baum und Heinrich Alles der unerlaubten Fischerey im Rechheimer Altwasser am 27 August 1848 für überwiesen, demnach jeden derselben –

Polizeystrafe in contumaciam – in eine Geldbuße von fünfzig Franken oder Haft von zwanzig Tagen und zwanzig Franken, und Jeden in die Hälfte der Kosten dieser Instanz, welche im Ganzen liquidirt sind zu acht Gulden Haft und zwanzig Centimes Haft Strafe, verurtheilt jedoch die von Alles allein zu tragenden Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen, ausdrücklich die Confiskation der in Beschlag genommenen Fischgeräthschaften. –

Alles Recht in Anwendung der Art. 1, Tit. 31, Art. 5, Tit. 26, Art. 28, Tit. 32, der Ordonnanz von 1669, der Art. 609 der Gesetzbuch vom 3 Brumaire IV, dann der Art. 194. 211 und 186 der Strafgesetzbuch über die peinliche Verfahren, welche von dem Gerichtshofe nicht in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 1, Tit. 31 der Ordonnanz von 1669.

„ Défendons à toutes personnes, autres que Maîtres Pescheurs
„ reçus ès Sièges des Maîtrises, par les Maîtres particuliers
„ ou leurs Lieutenans, de pescher sur fleuves et rivieres navigables,
„ à peine de cinquante livres d'amende et de confiscation du
„ poisson, filets et autres instrumens de pesche pour la
„ premiere fois, et pour la seconde, de cent livres d'amende,
„ outre pareille confiscation, même de punition plus severe,
„ s'il y échet.

Art. 5, Tit 26 daselbst.

„ Sera libre à tous nos Sujets de faire, punir les Delinquans
„ en leurs bois, garennes, estangs et rivieres même pour la
„ chasse et pour la pesche, des mêmes peines et réparations
„ ordonnées par des presentes pour nos eaux et forests,

„ chasses et pescheries ; et à cet effet se pourroit, si bon
„ leur semble, pardevant le Grand-Maistre et les Officiers
„ de la Maistrise, auxquels, entant que besoin seroit, nous
„ en attribuons toute connoissance et juridiction. "

Art. 28, Tit. 32, ebenfalls gültig.

„ Toutes amendes, restitutions, dommages et interests, et con-
„ fiscations, seront adjugées és eaux et bois des Ecclesiastiques,
„ Commanderies, Maladeries, Hospitaux, Communautez et par-
„ ticuliers, et les condamnez et redevables executez, en la
„ mesme maniere que pour celles qui auront esté prononcées
„ sur le fait de nos eaux et forests. Si donnons en mandement
„ à nos amez et feaux Conseillers, les Gens tenans nostre
„ Cour de Parlement et Chambre de nos Comptes à Paris,
„ que ces presentes, ils facent lire, publier, et enregistrer,
„ et le contenu en icelles garder, observer, et entretenir, sans
„ permettre qu'il y soit contrevenu en aucune sorte et
„ maniere que ce soit. Car tel est nostre plaisir, nonobstant
„ tous Edits, Declarations, Ordonnances, Reglemens, Arrests,
„ et autres choses à ce contraires, auxquelles et aux dero-
„ gatoires y contenuës, nous avons dérogé et dérogeons
„ par ces dites presentes. Et afin que ce soit chose
„ ferme et stable à toûjours, nous y avons fait mettre
„ nostre Seel. "

Art. 609 des Gesetzes vom 3 Brumaire IV.

„ In so lange bis die Ordonnanz vom 1669 über die
„ Forstgerichte und Waldungen, das Gesetz vom 19ten
„ July und 28 September 1791, das Gesetz vom 20ten
„ Messidor des Jahres III, und die übrigen auf die
„ Municipal- und Polizeyen, auf die Feld- und
„ Forstpolizei bezüglichen Gesetze einer Revision
„ unterworfen werden, haben die Gemeinde-
„ polizeyrichter die Forstpolizeyvergehen
„ gleichfalls zu untersuchen und zu bestrafen

„ auf die Anzeigen eigens angestellter, endlich auf ihnen
„ bekannte Forstfrevel.

Art. 194 des Gesetzbuches über das peinl. Verf.

„ Jeder Gerichtshof, der entweder gegen den Angeklag-
„ ten oder die Partey, endlich für die Einzu-
„ ziehung solcher Ausgaben verantwortlich sind,
„ oder unter den Civilklagen genannt, unverhältnißmäßig
„ entschädigenden Theil zugleich in die Kosten, wegen
„ in jeder, endlich der mit der öffentlichen Klage be-
„ auftragten Personen sich ereignen kann.
„ Die Liquidation der Kosten geschieht in Gegenwart
„ Beyder. "

Art. 211 ibidem.

„ Die Verjährungen der ausgangsgemäßen Urtheile, endlich
„ die Unmöglichkeit der Vollstreckung, die Gnaden-Begnadi-
„ der Contumaz-Urtheile, die Gerichtsbarkeit und
„ Urtheilsfällung der Gerichtshöfe in der nächsten Instanz,
„ die Verantwortung in die Kosten, etc. sind die in
„ diesem Codicile angeführten Gründe Entschuldigungen, sind
„ auch die in der Appellationsinstanz angebrachten
„ Beschwerden ebenfalls anwendbar. "

Art. 186 ibidem.

„ Im Nichterscheinungsfalle sind nebst vielen andern Gerichtsbußen
„ eine Contumazial-Strafe

Marchal Schallenberg

Hellwig Lichtfuß

vidordt.

Abschrift zum Zustellungs
an Allhof unter Nr 646
virtuel u. mag. beauf
zur Zustellung beauftragt, am
29 Aug. 1848 - Debet Sp. 20.

O. 1. 32.
K. " 28
2. 20.

Amtung: Hellhof.

Lammert

Sitzung vom 21 Dezember 1848.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Lenking, Präsident, v. Rauch, Sitting, Marshall, Fischer, Käß, Jung, Assessoren, und Klumpp, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staats-Prokurators, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10 November 1848, – anwesend Staats-Prokurator Jung;

gegen

Verhandlungstage:	T.	Bl.
Klumpp	2.	41.
Regierung	3.	44.
Familienb.	2.	43.
Sitzung	„	56.
	10.	04.

1. Johann Nepomuk Wachenheimer, 50 Jahre alt, katholischer Religion, Bauer u. Mitglied der Verbrüderung Vier, Volksbeamter, – und
2. Franz Xaver Ehrmann-Wachenheimer, 43 Jahre alt, Volksbeamter, – auch Mitglied der Verbrüderung Vier, beide wohnhaft zu Maikammer, im Kanton Landau, Appellaten, anwesend unter Beistand des Advokaten Hellmer; – der Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises unterworfen; –

Nach angenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Sitting;

Nach Einsicht und Vorlesung der angefochtenen Urtheilsakte, und nach

Erwägung, daß die angefochtene Urtheilsakte, rechtmäßig anerkannt werden, daß, wegen Mangels der Unterzeichnung von Seite des Präsidenten des Zuchtpolizeigerichts

Stellung der Verschuldigten, die Verfolgung gegen dieselben als verfällig aufzuheben;

2°) der Appellantenerklärung des Königl. Staatsbehörde vom 10 November 1848;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, dieselben in die Verfassung des Hauptvorgangs einbetten, oder hinzu eine andere sachliche Sitzung bestimmen;

Nach Anhörung der Vertheidigung Hellmer in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Ansichten der Königl. Staatsbehörde;

In Erwägung, daß der seinem vorerst incidentalinge, daß alle wirklichen Zuchtpolizei-Appellanten abgeholen konnte, in der Sitz. 75 der Zuchtpolizei vom 25 primaire 8ten Jahrgang vorgeschrieben Formalitäten, insbesondere Tabellat, angewiesen beauftragt sind;

In Erwägung, daß nach der durch allerhöchste Ordonnanz vom 18 Oktober 1817 bestätigten Verordnung der Königl. Landwehrmannschaft vom 20 August, nämlichen Jahrgangs der Verfassungs- und Wahlgesetzbuch der Volksschul-Commissionen sich bezüglich auf den innern Aufsicht der Gemeinde-Schulen bestimmte; daß diese nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse handelt, ihren Amtshandlungen sich nicht im Zirkel der öffentlichen Meinung setzen brauchen, sein vermöchte, sich bezüglich auf den gegenseitigen innern Aufsicht und die Inspektion der niederen Gemeinde-Schulen beschränken; daß diese auch nicht eine, sondern die Landkommissionen waren, Eingemeindungen der,

Gemeindewahl und in specie die Distriktswahl, Festsetzungen mit den Vollzug der die Gemeinden betreffenden Verordnungen durch die obere Verwaltungsbehörde beauftragt werden, und daß endlich auch die Mitglieder der Ortsschulkommissionen von der höheren Verwaltung nicht ernannt werden, ihre Funktionen vielmehr nach §. 1 der allgemeinen Verordnung an jene der Ortsvorsteher, eines bezüglichen Gemeindewahl und der Vollzugsbehörden geknüpft sind;

daß demnach, allen diesen Betrachtungen zufolge, die Mitglieder einer Ortsschulkommission nicht als Agenten der Regierung im Sinne der §. 75 der Konstitution vom 25 frimaire 8ten Jahres betrachtet werden können;

in Erwägung, daß die sie aber mit gutgesinnten Rechts-Ansichten um so weniger als die richtige beschuldigt zu werden vermag, als selbe nach Doctrin, Praxis und nach mehreren Entscheidungen der französischen Staatsbehörden die Mitglieder der Gemeindevorsteher, vielmehr sogar die Vorsteher über das ganze Gemeindevermögen und in gewisser Beziehung die Verwaltung eben derselben sind, nicht als Agenten der Regierung im Sinne der oben angezogenen Gesetzes, selbe betrachtet werden;

Man sehe: Mangin, traité de l'action publique, N°. 250, Pillet 4, Staatsrathsgutachten vom 2 Dezember 1822, 29 Januar 1823 und 26 Januar 1820, Urtheil der Cassationshofes vom 6 May 1826; –

Und daß sie sich aber so mit den Kirchenfabrikräthen verhält, deren Funktionen mit gedachten sind wie jene der Ortsschulkommissions-Mitglieder, die

17.

die aber einige Aehnlichkeit mit jenen der letzteren haben;

Man sehe: Urtheil der Cassationshofes vom 3 May 1838 und Dalloz Dictionaire verbo: fabrique;

In Erwägung, daß auch Appellat Martin nicht als Beisitzer in der englischen Gemeindevorsteherstelle aufgefasst werden kann, indem er bey Abstimmung der interessirten Gegenstände blos als Ortsschulkommissions-Mitglied und nicht in Ausübung seiner Funktionen als Beisitzer gehandelt hat; daß ihm als Beisitzer allenfalls nach Art. 6 der Gesetzes vom 18 Germinal X einen ähnlichen Garantie gebührt hätte; daß es dahin aber nur in dem in diesem Urtheils-Artikel angenommenen Falle, und nicht wenn wie hier, in Ausübung seiner Funktionen als Beisitzer, sondern lediglich als Mitglied der Ortsschul-Kommission gehandelt hat, – in Abgang der nöthigen Thatsachen ist; – Cassations-Urtheil vom 23 May 1831; –

Aus diesen Gründen

Hebt der Königl. Appellationsgerichts das angefochtene Urtheil, als übel gesprochen, auf, und verurtheilt, daß die Sache zur Verhandlung über den Grund der Sache verwiesen werden; –

Nach Verkündung dieses Urtheils entfernten sich die Appellaten in unserer Beisitzer Mitte über die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Anwälte in ihren

Vor- und Nutzung, sowie Jagd, Fischerei, etc. gestalte
dem Königl. Appellationsgerichte, die beiden Appel-
laten der ihnen zu Last gelegten Beleidigung der
Königl. Regierung für überwiesen zu erachten,
respective Einzelnen, in Anwendung der Art. 222.
223 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 des Ge-
setzbuches über das gerichtliche Verfahren, in eine
zu erkennende Strafe, sowie auch solidarisch
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Eröffnung des Vorsitzenden Vollmar, endlich,
nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Sei-
tens der Appellaten erfolgte;

Nach Einsicht der an die Königl. Staatsregierung,
Kammer der Finanzen, zur Prüfung gewiesenen, an sieben
Bogen abgefaßten, mit der Unterschriften der
Appellaten Wirthgen und Schwarzwälder und der
Aufschrift „die Petitschrift. Kammer Nro." versehenen
und vom 19 August 1848 datirten Eingabe;

In Erwägung, daß die Eingabe mehreren
Bogen, mit beigefügten roben Zeichnungen enthält:

1°) „die zu erlangen eigen Anmerkung auf Königl. Regierung
„haben in Eingabe Sache gegen einen katholischen Ge-
„meinde, gemäß weil sie katholisch ist, Partheig
„ergriffen;

2°) „seine Anschuldigungen wegen, für die wir keinen
„Namen angeben wollen;

3°) „Besuche sein auch gegen die Obrigkeiten
„etcetera p.p. und

4°) Volle Königl. Regierung mit Hintansetzung
„aller Rücksichten eigene Willen durchsetzen wollen pp,
endlich Beleidigungen gegen die Collegial-Mitglieder

der Königl. Regierung in Folge auf ihre Amtshandlung involviren, und wodurch neue Ehr- und Beleidigungen auf eine grobe Weise enthalt werden sind;

In Erwägung, daß sich Appellat Wirthgen bei seinem Leben zu Schulden kommen hat, daß er, als Vorsteher und Mitunterzeichner der in Rede stehenden inkriminirten Eingabe, den Inhalt derselben allein zu verantworten habe; daß aber den Mitappellaten Schwarzwälder Umstände keine Schuld treffen, der erst Kenntniß von Abfassung der Eingabe in der Schul-Commission eingetreten und der, wenn er gewußt hätte, daß Beleidigungen gegen die Königl. Regierung in der Eingabe enthalten seyen, solche nicht unterzeichnet haben würde;

In Erwägung, daß Appellat Schwarzwälder seinen Fehler anerkennt, daß er nicht die entsprechende Absicht gehabt haben, der ihm und der Collegialität der Königl. Regierungs-Mitglieder zu nahe zu treten, und daß er Eingabe nicht geglaubt habe, daß sie Beleidigungen gegen Königl. Regierung enthalten;

In Erwägung, daß, wenn man den Sinn der Bildung der Appellaten Schwarzwälder und seinen speciale Stellung den Appellaten Wirthgen gegenüber – in Erwägung zieht, die obigen Entschuldigungen der Beschwerde auf Wahrheit zu beurtheilen scheinen, – Schwarzwälder schon, als nicht genügend überwiesen, freizusprechen ist;

In Erwägung, daß gegen Appellat Wirthgen als Vorsteher und Unterzeichner der fraglichen Eingabe vollkommen überwiesen erscheint, die Mitglieder der Königl. Regierung bezüglich ihrer

Amtsverrichtung beleidigt und denen Ihm wie Delikatesse zu geben; daß Ihnen ein in dem Art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehener Dienst gegen ihn aufzugeben ist;

In Erwägung endlich, daß Ihnen in gedachtem Erkenntniß enthaltenen Beleidigungen und Schimpfworte keine materielle Injurie enthalten, und daß Ihnen in der öffentlichen Verhandlung der Sache durch bestimmten Vorstellungen Widerspruch, wie haben sie Absetzung jenes Erkenntnisses lediglich der Injurie wegen einlegen, keinesweges in der Absicht gehabt, die Mitglieder des Gerichtshofes in Ausübung zu hindern oder zu beleidigen, respective also in dem Klagtheile, daß Sie über die in ihrem Schreiben und ihren Einlagen enthaltenen beleidigenden Worten einen Verweis erhalten haben, zugleich mit Verwerfung ihrer Appellation zu bestätigen ist;

Art. 463 des Strafgesetzbuches gesprochen;

In Erwägung, daß Ihnen gegen Artikel Art mit Rücksicht auf die Höhe seiner Leistung und seiner Stellung, die er zu der Gerichtsbehörde einnimmt, die mildeste gesetzliche Strafe schon hat und deshalb die Anwendung derselben gerechtfertigt erscheint;

Von diesen Gründen

gemäß hat der Königl. Appellationsgerichtshof des Appellationsgerichts Landwehr Oberamtsrichter, als mit überwiegenden Stimmen, - namentlich Ihnen der Herren Appellationsgerichtsrath Richter übereinstimmt: in einem vor ihm vorliegenden Urtheile nichts, als den Königl. Regierung genehmigten und der Angeklagten abgeänderten Erkenntniß vom 19 August 1848 die Mitglieder Ihnen Stadt in Betreff auf ihre Amtsverrichtung beleidigt und denen Ihnen wie Delikatesse zu haben, und verurtheilt ihn deshalb in eine Haftung mit Schärfe von einem Tage und in gänzliche Tragen der ganzen Verhandlung, insbesondere zu Ihnen Gehalten eine Tonne. —

Alles Gesetz in Anwendung bringend, durch den öffentlichen in öffentlicher Sitzung verlesenen Urtheilsspruch: Recht, nämlich der Art. 222 und 463 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über der gänzlichen Verhandlung, welche also lauten:

Art. 222 des Strafgesetzbuches.

„Wird einem oder mehreren obrigkeitlichen Personen
„auf dem Verwaltungs- oder richterlichen Gebiete in
„der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei
„Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung
„durch Worte zugefügt, die ihnen über oder Delikatesse
„zugemessen, so soll derjenige, der sich solche That
„beleidigt hat, mit einer Haftung von einem Monate
„bis zu einem Jahren bestraft werden.

„Hat die Beschimpfung in der Absicht eines Angriffes
„oder Gewaltthat gehabt, so soll Zwang- bis Einschließung
„Haftung mit Schärfe eintreten."

Art. 463 ibidem.

„Die Gesetze sind anwendbar, in allen Fällen, wo
„das gegenwärtige Gesetzbuch die Haftung mit Schärfe
„nachsetzt, sieben Tage gegen auf einander als sechs Tage,
„und die Haftung gegen auf einander als sechzig
„Tagen für beschränkten, einem der vorhergehenden Theile
„sich nicht über fünf und zwanzig Tagen erstreckt
„und die Haftung darin bestehen soll abwechselnd schärfen;
„auch sind sie befugt, die eine oder anderen Strafen
„Arten ganz allein zu verhängen, jedoch darf sie in
„keinem Falle geringere als die Strafen der einfachen

„ Polizey Strafe."

Art. 194 des Gesetzb. über das peinliche Verfahren.

„ Jeder Endurtheil, der entweder gegen den Beschuldigten „ und die Partheyen, welche für die Begnadigung Folgen „ der Anerkennung verantwortlich sind, oder wieder den Civil„ kläger ausgeht, verpflichtet den unterliegenden Theil „ sogleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit „ der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen „ lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in sämtlichen Theilen."

Art. 211 ibidem.

„ Die Verjährungen der verfolgungswürdigen Verbrechen, welche „ die Schwierigkeit der Untersuchung, die Flucht Verbrecher „ der Vereitelmittel, die Person, die Abwesenheit und „ Untauglichkeit der Beschuldigten in der ganzen Ausdehnung, „ die Verweisung in die Kosten, so weit sie in diesen „ Artikeln angeführten Ursachen beizumessen sind, und die „ in der Appellationsinstanz angegangenen Verhandlungen betreffen anzuwenden."

Abschrift an Marke. Actum unter Nro. 659 registrirt zu Zweybrücken für 18 Kr. den 30 Aug. 1848.

Vertrag: Hoffert

Sitzung vom 22 Aug. 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zweyundzwanzigsten Augustmonat achtzehnhundert acht und vierzig, wo Gegenwärtige waren: Lenking, Präsident, v. Recum, Herz, Hilling, Hoffert, Rabba, Ringler, Advokat-Prokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Liquidationen:

	fl.	kr.
Klemens	1.	45.
Ringler	1.	52.
Gerichtsb.	2.	02.
Zeugen	5.	36.
Zeuglohn	1.	06.
	12.	21.
Taxbetrag des Klemens in Taxsachen	5.	"
Zu Allem:	17.	21.

In Sachen

Peter Klemens, 30 Jahre alt, Gemeindsmann, wohnhaft zu Wörth, im bayerischen Rheinkreis, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 10 November 1848, in Kosten nachstehend,

gegen

Den Königl. Advokat-Fiskal, Appellaten, vertretend Königl. Advokat-Prokurator Ringler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Recum;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücken, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der beabsichtigten Mißhandlung des Franz Krupp mit Wörth überwiesen wurde und ihn deshalb zu einer Haftstrafe von einzehn Tagen, so wie in die Kosten Erkannt und Fünfzig Franken Civilbuße hinsichtlich des Letzteren annoch hat;

2°) der Appellationsbekennung vom 17 November 1848;

Nach Anhörung der Appellanten, wohlgen, nach

vorausgegangenen Verhandlung, auf Verwerfung des gegen jene ergangenen Urtheils erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, –

Demnach das Königl. Appellationsgericht auf den in den angeführten Urtheils-Gründen sich ergebenden Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für jeden Bogen fünfzig Centimes.

Demking

Fritzsches, Recdt.

Sitzung vom 22 Nov. 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom Zweiundzwanzigsten Novembre achtzehnhundert acht und vierzig, wo gegenwärtig waren: Demking, Präsident, v. Kreuter, Vogt, Seiling, Fitzthal, Kölsch, Ringler, Staatsprokurator, und Adjunkt Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Lavaux, 25 Jahre alt, Wald- und

Taglöhner, wohnhaft zu Steinwenhaim, im Kanton Steinwenhaim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10 November 1848, vertheidigt unter Beistand des Anwalts Kandidaten Hirk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Ringler;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Vogt;

Nach stattgefundener Anhörung der vorgeschriebenen Ablesung diverser Akten, unter anderen

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der freiwilligen Verwundung mehrerer Personen auf Vorsatz überwiesen erklärt und ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimes, so wie in die Hälfte der Kosten und Einziehung von einigen Gewehren liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18 November 1848, – hat Appellant die Verurtheilung von vorgenannten Untergerichte;

Die Königl. Staatsbehörde trug schließlich an: das Königl. Appellationsgericht wolle, ohne das Vorgehen des Appellanten zu berücksichtigen, in Bestätigung des Urtheils weiter verordnen;

In Erwägung, daß nach den bestimmten Thatsachen der Sache an der Existenz der Wahrheit nothwendig nicht gezweifelt werden kann, die Anklage in der Hauptsache

aufgetragenen Sachen mit den von den Appellanten
Gärte vorgelegten Sachen zu konfrontiren, indem
er sich hier von seiner Pflicht, Sache Handelt, be-
züglich verleiten und durch seine bestandliche
Aussage den unbeteiligten Sachen die Untersuchung
erschwert und die Wahrheit verdeckt werden kann;

Es ist unter diesen Umständen die Sache zu ver-
tagen und es der Fall ist, den Auftrag
der Königl. Landesregierung die Wahrheit
vorzulegen die von den Appellanten abgehörten und
ihm noch zweckmäßig erscheinenden Zeugen, als auch
die in heutiger Sitzung von den Appellanten produ-
zirten vorzuladen und zu hören;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die Sache
in der Sitzung vom 18 Januar 1849 Vormittags 9 Uhr,
in welcher Appellant schon unter Ladung zu erscheinen
hat; – anordnend, den Auftrag der Königl.
Landesregierung die Zeugen von den Appellanten nachgehört
vorzulegen, so wie die in der Sitzung
denen in der Vorunterredung abgehörten Zeugen,
so weit dazu Veranlassung und Anlaß gegeben scheinen,
in der oben anberaumten Sitzung vorgeladen zu werden.

Bornkamp

Hitzschius. v. Koerber.

Pozz

Lehmann